Teilrevision des Aktienrechts und Rechnungslegung der Banken

Eine Untersuchung der Zusammenhänge und Auswirkungen

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines Doctor iuris
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bern

vorgelegt von

HEINI BÜRGI-VAN DER STROOM
von Magden (Kt. Aargau)

Juris Druck + Verlag Zürich
1977

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548108_0018

Teilrevision des Aktienrechts und Rechnungslegung der Banken

Eine Untersuchung der Zusammenhänge und Auswirkungen

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines Doctor iuris
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bern

vorgelegt von

HEINI BÜRGI-VAN DER STROOM
von Magden (Kt. Aargau)

Juris Druck + Verlag Zürich
1977

Die Fakultät hat diese Arbeit am 7. Juli 1977 auf Antrag von Prof. Dr. Ch. von Greyerz als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

ISBN 3 260 04284 9

Meiner Frau
und
meinen Eltern

Dank gebührt Herrn Prof. Dr. Ch. von Greyerz für die Mithilfe bei der Auswahl des Themas sowie für seine umsichtige Betreuung.

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis 13
Literaturverzeichnis 16

I. Teil:
EINLEITUNG

I. Vorwort 33

II. Ueber Rechnungslegung und Banken 35
1. Zum Begriff der Rechnungslegung 35
2. Zu den Banken 36
21. Der Bankbegriff 36
22. Sonderstellung der Banken in der Rechtsordnung und ihre Begründung 37
23. Stellung und Funktion der Bankenkommission, Bankiervereinigung, Nationalbank und Revisionsstellen 39
231. Die Eidgenössische Bankenkommission 39
232. Die Schweizerische Bankiervereinigung 41
233. Das Verhältnis der Schweizerischen Nationalbank zu den Geschäftsbanken 42
234. Die anerkannten Revisionsstellen für Banken 43
24. Uebersicht über die für Banken potentiell relevanten Normen und Weisungen 44

II. Teil:
DIE RECHNUNGSLEGUNG NACH AKTIENRECHT

I. Einführung 46
1. Die Adressaten und ihre Ansprüche 46
2. Der Rechnungslegungsbegriff im Aktienrecht 49
3. Die Systematik der Rechnungslegungsbestimmungen 50
4. Terminologisches 50
41. Im Buchführungsrecht 50
42. Im Aktienrecht 52

II. Exkurs: Die allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze 53

1. Die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung und und Bilanzierung in Deutschland 53

11. Der Begriff der GoB 53
12. Quellen der GoB 54
13. Rechtliche Qualifizierung 55
14. Bedeutung der GoB 58
15. System der GoB 58

2. Die Pflicht zur ordnungsmässigen Buchführung und die Bilanzierung nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen (a. a. k. G.) 60

21. Einleitung 60
22. Die Pflicht zur ordnungsmässigen Buchführung nach Art 957 OR 60

221. Begriff 60
222. Rechtliche Qualifizierung 61
223. Quellen 61
224. Begriffselemente der ordnungsmässigen Buchführung 63

23. Die Bilanzierung nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen des Art 959 OR 64

231. Begriffliches, Quellen und rechtliche Qualifizierung 64
232. Die oberen allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze der Rechnungslegung 65

III. Die stillen Reserven: Wesen und Problematik 68

1. Begriffliches 68

2. Gesetzliche Regelung und allgemein anerkannte kaufmännische Grundsätze 70

3. Pro und Contra 71

31. Das Pro.... 72
32. ....und das Contra 73

4. Besondere Gefahren 75

5. Eine eigene Stellungnahme 77

6. Verbot der stillen Reserven nach deutschem Aktiengesetz ? 78

61. Allgemeines zum Rechtsvergleich 78
62. Die stillen Rücklagen im deutschen Aktiengesetz 78

IV. Die Bestandteile der Rechnungslegung im einzelnen 81

1. Die Bilanz im engeren Sinn 81

11. Begriffliches 81

111. Arten 81
112. Begriff und Funktion 82

12. Das formelle Bilanzrecht der AG 82

121. Die aktienrechtlichen Gliederungsbestimmungen 82
122. Die formellen Bestimmungen des kaufmännischen Buchführungsrechts 83
123. Allgemein anerkannte kaufmännische Grundsätze über die Gliederung von Bilanzen 84
124. Ein Blick auf die formellen Bilanzvorschriften in Deutschland 85

13. Das materielle Bilanzrecht der AG 85

131. Einleitung 85
132. Die aktienrechtlichen materiellen Bilanzierungsbestimmungen 86
133. Die materiellen Bilanzierungsbestimmungen des kaufmännischen Buchführungsrechts 87
134. Die allgemein anerkannten kaufmännischen Bewertungsgrundsätze 89
135. Das Prinzip der Festwerte in Deutschland 89

14. Charakteristika des schweizerischen Bilanzrechts: Eine Zusammenfassung 90

2. Die Erfolgsrechnung 91

21. Begriffliches 91
22. Die formellen Erfolgsrechnungsvorschriften 93

221. Die Normen des Aktienrechts und des kaufmännischen Buchführungsrechts 93
222. Die allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze 93
223. Die formellen Erfolgsrechnungsnormen im Aktiengesetz 94

23. Die materiellen Erfolgsrechnungsvorschriften.... 95

231. ....im OR 95
232. ....und im deutschen Aktiengesetz 96

3. Der Geschäftsbericht 97

31. Begriff und Funktion 97
32. Besonderheiten der gesetzlichen Regelung 97

33. Inhaltliches 98
34. Ein Fazit 100
35. Die Regelung des Geschäftsberichts in § 160 des Aktiengesetzes 101

4. Die aktienrechtliche Rechnungslegungspublizität 102

41. Einleitung 102
42. Die Publizitätsbestimmungen des OR 103
43. Die Publizitätsbestimmungen des Aktiengesetzes 104

III. Teil:

DIE RECHNUNGSLEGUNG NACH BANKENGESETZ

I. Das Bankengesetz und seine Rechnungslegungsbestimmungen 106

1. Entstehung und Zweck des Bankengesetzes 106
2. Die Rechnungslegungsnormen 107

21. Abriss der Entstehungsgeschichte und Ueberblick über die geltende Ordnung 107
22. Brancheneigene allgemein anerkannte kaufmännische Grundsätze ? 110
23. Der Rechnungslegungsbegriff in Bankengesetz und Vollziehungsverordnung 111

231. "Jahresrechnungen und Bilanzen" 111
232. Die Stellung des Geschäftsberichts 112
233. Die Ausweise über eigene Mittel und Liquidität 113
234. Der externe Rechnungslegungsbegriff nach Aktienrecht und Bankengesetz 113

24. Die Veröffentlichungspflicht 114

II. Bestandteile der bankengesetzlichen Rechnungslegung 115

1. Die Jahresbilanz 115

11. Besonderheiten und Zweck 115

111. Die Liquidität 115
112. Die eigenen Mittel und das Deckungsverhältnis 117

12. Die formellen Bilanzierungsbestimmungen 118

121. Der Verweis des Art 6.2 BaG 118
122. Der Verweis des Art 6.5 BaG 119

123. Die formellen Bilanzierungsnormen der deutschen Aktienbanken 121

13. Die materiellen Bilanzierungsbestimmungen 122

131. Materielle Normen des Bankengesetzes ? 122
132. Die aktienrechtlichen Bewertungsnormen 122
133. Die materiellen Bilanzierungsnormen deutscher Aktienbanken 125

2. Die Jahreserfolgsrechnung 126

21. Die formellen Normen 126
22. Materielles 127
23. Die Erfolgsrechnung deutscher Aktienbanken 128

3. Der Geschäftsbericht 129

31. Die geltende Regelung für Schweizer Banken 129
32. Der Geschäftsbericht deutscher Aktienbanken 130

III. Die stillen Bankreserven 131

1. Die besondere Bedeutung der stillen Reserven für Banken 131

11. Diskussion der Besonderheiten des Bankgewerbes und der daraus eventuell abzuleitenden Rechtfertigung einer stillen Reservenpolitik 131
12. Zusammenfassung und Fazit 137

2. Die gesetzlichen Grundlagen stiller Bankreserven 138

21. Die allgemeinen Normen 138
22. Die speziellen Normen 138
23. Die Regelung in Deutschland 139

3. Alternativen zu den stillen Reserven 141

31. Sporadische Veröffentlichung einer "wahren" Jahresrechnung 141
32. Die Einlegerschutzbilanz 142
33. Direkte Einlagensicherung durch Sicherheitsfonds 143
34. Einlagensicherungsfonds und Liquiditäts-Konsortialbank in Deutschland 143

4. Die stillen Reserven im System der Schutzmassnahmen für Bankgläubiger 145

41. Gläubigerschutzmittel: Stille Reserven contra öffentliche Kontrolle ? 145
42. Verstärkter Schutz der Bankgläubiger nochmals auf Kosten der Aktionäre ? 146

IV. Teil:

DIE RECHNUNGSLEGUNG IN DER TEILREVISION DES AKTIENRECHTS

I. Der Weg zur Revision der Rechnungslegungsbestimmungen 148

1. Die Revisionsbedürftigkeit der geltenden Ordnung 148

2. Der Bericht Gautschi und die Expertengruppe Tschopp 150

II. Die Revisionsergebnisse 151

1. Die Rechnungslegung und ihre Prüfung nach Zwischenentwurf und Zwischenbericht: Ein Ueberblick 151

11. Die revidierten Rechnungslegungsnormen 151

111. Einleitung 151
112. Stille Rücklagen 152
113. Die Gliederung 153
114. Die Bewertung 153
115. Der Geschäftsbericht 154
116. Die Publizität 155

12. Neugestaltung der Rechnungslegungsprüfung 155

121. Die Fachkenntnisse 156
122. Die Unabhängigkeit 156
123. Der Aufgabenbereich 157
124. Die Zuständigkeit zur Wahl, Rücktritt 157

2. Die Rechnungslegung nach dem Vorentwurf 158

21. Einleitung: Klarstellung der verfolgten Ziele 158
22. Die Regelung der stillen Reserven 159

221. Die Stellungnahme der Arbeitsgruppe 159
222. Die einschlägigen Normen des Vorentwurfes 160
223. Diskussion der Neuregelung und ihrer Auswirkungen 161

2231. Art und Ausmass der Beschränkung stiller Rücklagen 161
2232. Umfang der Offenlegung stiller Reserven 163
2233. Gesamtbetrachtung 167

23. Darstellung und Diskussion der Bestimmungen über Jahresrechnung und Geschäftsbericht 168

231. Einleitung 168
232. Art 662 VE - "Allgemeines" 170

233. Die Bilanzierungsnormen 173

2331. Die Gliederung 173
2332. Verhältnis der speziellen zu den allgemeinen Normen 178
2333. Die Bewertung 178
2334. Verhältnis der speziellen zu den allgemeinen Normen 184

234. Die Vorschriften zur Erfolgsrechnung 185
235. Der Geschäftsbericht 187

24. Die Publizität im Vorentwurf 190

241. Art 696 VE - "Kontrollrecht der Aktionäre" 191
242. Art 704 VE - "Bekanntgabe von Jahresrechnung und Geschäftsbericht" 191

25. Die Rechnungslegungskontrolle 194

251. Uebersicht über die bedeutenderen Korrekturen am Zwischenentwurf 194
252. Würdigung 195

26. Rückblick und Ausblick 197

V. Teil:

AUSWIRKUNGEN DER AKTIENRECHTSREVISION AUF DIE RECHNUNGSLEGUNG DER BANKEN

I. Einleitung 200

1. Allgemeines 200

2. Die Geltungsbereiche von Obligationenrecht und Bankengesetz 200

21. Das grundsätzliche Verhältnis 200
22. Das besondere Verhältnis im Bereich der Rechnungslegung 203

II. Untersuchung der Auswirkungen im einzelnen 205

1. Abklärung der Auswirkungen einzelner Vorentwurfsnormen auf das Bankengesetz 205

11. Der Rechnungslegungsbegriff 205
12. Die Jahresrechnungsgrundsätze 206
13. Die Gliederung 207
14. Die Bewertung 209

15. Der Geschäftsbericht 210
16. Die Publizität 211
17. Die Rechnungslegungsprüfung 212

2. Zusammenfassung und Fazit 212

III. Diskussion über Notwendigkeit und Inhalt von Ausnahmebestimmungen 214

1. Zusammenfassung der deutschen Regelung 214

2. Unsere Ausgangslage 215

3. Diskussion möglicher Sonderregelungen 217

31. Beibehaltung des Status Quo 217
32. Bildungsbeschränkungen 218
33. Betragsmässige Beschränkungen für Bestand und Bewegungen 219
34. Beschränkte Offenlegung 220
35. Interne und externe Kontrolle anstelle von Beschränkung und Offenlegung 221
36. Flankierende Massnahmen 223

IV. Ein Vorschlag zur Regelung der Rechnungslegung der Banken 224

1. Erläuterung 224

2. Der Vorschlag in concreto 226

21. "A. Ausnahmebestimmung für Banken" 226
22. "B. Verhältnis zum Bankengesetz" 226

221. "I. Allgemeiner Vorbehalt" 226
222. "II. Abänderung einzelner Vorschriften" 227

3. Schlussbemerkung 228

ABKUERZUNGSVERZEICHNIS

A.	Auflage
a.a.k.G.	allgemein anerkannte kaufmännische Grundsätze
a.a.O.	am angeführten Ort
Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AK	Aktienkapital
AktG	Deutsches Aktiengesetz vom 6.9.1965
a.M.	anderer Meinung
Anm.	Anmerkung
AR	Aktienrecht (XXVI. Titel des OR)
Art	Artikel
BaG	Bundesgesetz über Banken und Sparkassen vom 8.11.1934/11.3.1971
BB	Bundesbeschluss
BB	Der Betriebs-Berater (dt. Zeitschrift)
BBer	Begleitbericht der Eidg. Justizabteilung zum Vorentwurf zum Bundesgesetz betreffend die Aenderung des 26. Titels des OR
BBl	Bundesblatt
Bd.	Band
betr.	betreffend
BG	Bundesgesetz
BK	Schweizerische Bankenkommission
BRat	Bundesrat
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BV	Bundesverfassung
ca.	cirka
DB	Der Betrieb (dt. Zeitschrift)
ders.	derselbe
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
dt.	deutsch
EFZD	Eidg. Finanz- und Zolldepartement
EG	Einführungsgesetz
EJPD	Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
EK	Eigenkapital
EStG	dt. Einkommenssteuergesetz
ev.	eventuell
f (ff)	folgende
FK	Fremdkapital

FPG	Das Frankfurter Publizitätsgespräch, Frankfurt 1962
FuW	Finanz und Wirtschaft
GenG	dt. Genossenschaftsgesetz
gl.M.	gleicher Meinung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GV	Generalversammlung
HGB	Deutsches Handelsgesetzbuch vom 10.5.1897
h.L.	herrschende Lehre
i.e.S.	im engeren Sinn
i.w.S.	im weiteren Sinn
Jg.	Jahrgang
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
Komm.	Kommentar
Kot'regl.	Kotierungsreglement
KWG	Gesetz über das Kreditwesen vom 10.7.1961
lit.	litera
M	Marginale
MhwSZH	Mitteilungen des handelswissenschaftlichen Seminars der Universität Zürich
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
N.	Note(n)
NatR	Nationalrat
NB	Neue Betriebswirtschaft (dt. Zeitschrift)
NBkG	Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 23.12.1953
N.F.	Neue Folge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (dt. Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
OR	Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 30.3.1911/18.12.1936
o.V.	ohne Verfasser
p.m.	pro memoria
Pos.	Position
PS	Partizipationsschein(e)
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15.8.1969
RdNr.	Randnummer
resp.	respektive
rev.	revidiert

S.	Seite
SAG	Die Schweizerische Aktiengesellschaft
SBG	Schweizerische Bankgesellschaft
SBV	Schweizerischer Bankverein
SFZ	Schweizerische Finanzzeitung
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
SHZ	Schweizerische Handelszeitung
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
SKA	Schweizerische Kreditanstalt
SNB	Schweizerische Nationalbank
sog.	sogenannt
ST	Der Schweizer Treuhänder
Sten. Bull.	Amtliches Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937/1.7.1971
StR	Ständerat
SVB	Schweizerische Volksbank
TA	Tagesanzeiger
Tz	Textziffer
u.a.	unter anderem
u.E.	unseres Erachtens
v.a.	vor allem
VE	Vorentwurf der Arbeitsgruppe für die Ueberprüfung des Aktienrechts, 1975
vgl.	vergleiche
VV	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Banken und Sparkassen vom 17.5.1972
WP	Die Wirtschaftsprüfung (dt. Zeitschrift)
Z.	Ziffer
ZB	Zwischenbericht des Präsidenten und des Sekretärs der Arbeitsgruppe für die Ueberprüfung des Aktienrechts, 1972
ZBGR	Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht
ZbJV	Zeitschrift des bernischen Juristenvereins
ZE	Zwischenentwurf (vgl. Zwischenbericht)
ZfBW	Zeitschrift für Betriebswirtschaft (dt. Zeitschrift)
ZfgKW	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (dt. Zeitschrift)
ZfhF/ZfbF	Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, seit 1964 Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (dt)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZSR	Zeitschrift für schweizerisches Recht
z.T.	zum Teil

LITERATURVERZEICHNIS

Achterberg E., Dividende und Kapital der Banken, in: ZfgKW 1955, S. 55ff.

Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, 4.A., Stuttgart 1968 (zit.: Adler).

Aellen R., u.a., Bewertungsprobleme aus der Sicht des Abschlussprüfers, in: ST 1972, S. 55ff.

Aellig W., Problematik des Begriffes ordnungsmässige Buchführung, in: ST 1955, S. 2ff.

Aeppli O., Grundkapital und Reserven als bankpolitisches Instrumentarium, in: SKA-Bulletin, 12/1976, S. 35.

Albach H., Rechnungslegung im neuen Aktienrecht, in: NB 1966, S.178-192.

Albisetti/Bodmer/Boemle/Gsell/Rutschi, Handbuch des Geld-, Bank- und Börsenwesens der Schweiz, 3.A., Bern/Thun 1977.

Amrein F., Bilanzierung von Aktiven zum sog. Geschäftswert, in: SAG 1961/62, S. 235-239.

- Publizität und stille Reserven, in: SAG 1967, S. 1ff.

Aschinger F.E., Die Schweizer Banken im internationalen Währungsgeschehen, in: Schweizer Banken in der Welt von morgen, S. 121ff., Zürich 1975.

Baltensperger M., Konzeption, Methoden und Quellen der Nationalen Buchhaltung der Schweiz, Diss., Zürich 1967.

Basedow H., Die Bilanzierung von Aktienbanken in den Ländern der EWG, Wiesbaden 1972.

Bättig K., Verantwortlichkeit der Kontrollstelle im Aktienrecht, Zürich 1976.

Baur H., Der Gegensatz zwischen den wohlerworbenen Rechten des Aktionärs und den Interessen der AG und seine Ueberbrückung, Diss., Bern 1951.

Beeler G., Zum Begriff der ordnungsmässigen Buchführung in: SJZ 1943/44, S. 353ff.

- Unwahre und falsche Bilanzen, Bilanzfälschungen in: SJZ 1952, S. 217ff.

- Schweizerisches Buchführungs- und Bilanzrecht, Zürich 1956 (zit.,: Beeler, 1956).

von Bethmann Ph., Banken und Oeffentlichkeit im Wandel der Zeit, in: Verhandlungen des X. deutschen Bankiertages in München, 1963, S. 230ff.

Birck H., Stille Reserven im Jahresabschluss der Kreditinstitute, in: WP 1964, S. 415ff.

- Massnahmen der Bilanzstrukturpolitik bei Kreditinstituten, in: WP 1969, S. 440ff.

Birck H./Meyer H., Die Bankbilanz, 3. A., Teillieferung 1, Wiesbaden 1976.

Blumer K., Information der Aktionäre in der Schweiz, in: B+V, Oktober 1964, S. 10ff.

- Der Geschäftsbericht der AG, in: B+V, 1972, S. 299ff.

- Die stillen Reserven nach dem Vorentwurf des Aktienrechts, in: B+V, 1976, S. 67ff.

Blumer K./Graf A., Kaufmännische Bilanz und Steuerbilanz, 5. A., Zürich 1973.

del Boca P., Le faux bilan de la société anonyme, Thèse, Lausanne 1974.

Bodmer D., Aufgaben und Tätigkeit der Eidgenössischen Bankenkommission, in: Banken und Bankgeschäfte in der Schweiz, S. 81ff, Bern 1969.

Bodmer/Kleiner/Lutz, Kommentar zum schweizerischen Bankengesetz, Zürich 1976.

Boelke W., Die Bewertungsvorschriften des Aktiengesetzes 1965, Berlin 1970.

Boemle M., Die Publizität der AG insbesonders aus der Sicht des Kapitalgebers und der Oeffentlichkeit in: Unternehmung 1965, S. 102ff.

- Zum Problem der Mindest-Publizitätsvorschriften in der Schweiz, in: FuW vom 9.1.1965, S. 1.

- Schach den Geheimniskrämern, in: FuW vom 7.9.1966, S. 1f.

- Aktienrechtsreform ohne Schlagworte, in: FuW vom 21.10.1967, S. 1/3.

- "Grosse" oder "kleine" Reform?, in: FuW vom 14.6.1972, S. 1f.

- Genügen die vorgeschlagenen Publizitätsverbesserungen?, in: FuW vom 1.7.1972, S. 1f.

- Vermehrter Schutz des Aktionärs, in: FuW vom 24.9.1975, S. 1.

- Neuregelung der stillen Reserven - eine Gefahr für die Wirtschaft?, in: FuW vom 8.10.1975, S. 1.

- Alle Macht den VR-Delegierten ?, in: FuW vom 30.4.1976, S. 1f.

Boemle M., Die liebenswürdigen Urgrossväter, in: FuW vom 25.8. 1976, S.1.

- Aktienrechtsreform auf der langen Bank?, in: FuW vom 8.1.1977, S.17.

- Neue Aspekte der stillen Reserven, in: FuW vom 30.4.1977, S.1.

Bohli E., Ungenügende Bankenaufsicht?, in: FuW vom 27.4.1977, S.21.

Bossard E., Reserven der AG im neuen OR, Diss., Bern 1940, (zit.: Bossard, Reserven).

- Bilanzklarheit, Bilanzwahrheit und Publizität nach schweizerischem Aktienrecht, in: Betriebswirtschaftliche Beilage II, NZZ vom 28.5.1964.

- Zur Reform des Bilanz-, Publizitäts- und Prüfungsrechts, Zürich 1966 (zit.: Bossard, Zur Reform).

- Die stillen Reserven im Entwurf zu einer Teilrevision des Aktienrechts, in: Unternehmung 1975, S.73ff.

- Die Gliederung der Bilanz und Erfolgsrechnung im Wandel des Buchführungsrechts, in: Abschlussprüfung und Unternehmensberatung, Zürich 1975 (zit.: Bossard, Abschlussprüfung).

- Die Organhaftung der Kontrollstelle aus Aktien- und Bankenrecht, in: ST 9/1976, S.2ff.

Bössenecker H., Weicher Aufprall bei Bankpleiten in: SHZ vom 25.11. 1976, S.7.

Bourquin G.Ch., Le sens d'une information de l'actionnaire, in: Abschlussprüfung und Unternehmungsberatung, Zürich 1975, S.97ff.

Braun H.J., Die offene Bilanzierung und die Problematik der Bewertung, Diss., St. Gallen 1971.

Brinckmann F., Offenlegung der langfristigen Liquidität, in: ZfgKW 1964, S.223f.

Brühlmann W., Kommentar zum Bankengesetz, Weinfelden 1935.

- Die Neuerungen des rev. OR in bezug auf die Geschäfte der Banken, Zürich/Weinfelden 1938 (zit.:1938).

Brunner J.P., Die Publizität der schweizerischen AG, Diss., Zürich 1973.

- Bilanzklarheit - Schlagwort und Praxis, in: B+V 1973, S.277ff. und 305ff.

Bruppacher M., Die aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften, Diss., Zürich 1973.

Budde W.D., Die stille Bildung und Auflösung von zulässigen Bewertungsreserven in den Jahresabschlüssen der Aktienbanken, in: WP 1967, S.473ff.

von Büren K., Analytische und vergleichende Bankbilanzkritik, Diss., Bern 1948.

Bürgi W.F., Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, V. Band, 5. Teil, Die Aktiengesellschaft,. Art 660-697 OR Zürich 1957, Art 698-739 OR, Zürich 1969.

- Aktuelle Fragen des Aktienrechts, in SAG 1958/59, S.57ff.

- Revisionsbedürftige Regelungen im Schweizerischen Aktienrecht, in: SAG 1966, S.57ff.

von Cämmerer E., Publizitätsinteressen der Oeffentlichkeit und Gesellschaftsrecht, in: FPG, Frankfurt 1962, S.141ff.

Cohen M., Der Begriff der Bank im Schweizerischen Bankengesetz, Diss., Fribourg 1975.

Consbruch J., Das neue Aktiengesetz und die Kreditinstitute, in: ZfgKW 1965, S.1155ff.

Cottini R., Bankrevision in der Schweiz, Diss., St.Gallen 1970.

Dober W., Publizität der Unternehmen, Zürich 1966, auch in: SAG 1965, S.57ff, 105ff, 209ff und SAG 1966, S.1ff, 105ff.

Döllerer G., Zweck der aktienrechtlichen Publizität, in: Der Betriebs-Berater 1958, S.1281ff.

- Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung, deren Entstehung und Ermittlung, in: WP 1959, S.653ff.

Domeier M., Zu den Wertberichtigungen in Deutschland, in: WP 1973, S.320ff.

Dietzen N., Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung für stille Reserven, Leipzig 1937.

Eberle F., Objektive interne Bilanzierung als Grundlage zur Ueberwachung stiller Rücklagen, Diss., St.Gallen 1968.

Ebert K.H., Problematik der kooperativen AG im schweizerischen und deutschen Recht, in: ZSR 1974 I, S.163ff.

Eidgenössisches Statistisches Amt, Orientierung über Probleme und Grundsätze der Bilanzstatistik, in: SAG 1965, S.39ff.

Eisfeld C., Probleme um das Eigenkapital der Kreditbanken, in: Festschrift für W. Rieger, S.103ff, Stuttgart und Köln 1953.

- Die Gewinn- und Verlustrechnung der Kreditinstitute, in: ZfBW 1963, S.55f.

Endres W., Zu den Gliederungsvorschriften, in: WP 1975, S. 517ff.

Engel W., Zur Gestaltung des Formblattes für die Gewinn- und Verlustrechnung der Geschäftsbanken, in: WP 1967, S. 471ff.

Ertner U., Der Geschäftsbericht als Instrument erweiterter aktienrechtlicher Rechnungslegung, Berlin 1968.

Everling W., Die Abgrenzungsrechnung als Teil des internen Rechnungswesens, in: B+V 1973, S. 45ff. und 79ff.

Favre J., La révalorisation des réserves latentes en droit suisse, Thèse, Fribourg 1952.

Feldbausch F.K., Bankpolitik, Wiesbaden 1969.

Flume W., Grundfragen der Aktienrechtsreform, Düsseldorf 1960.

Föllmi T., Entwicklung und Struktur des Schweizer Bankwesens im Jahre 1975, in: NZZ vom 21.10.1976, S. 17 und NZZ vom 22.10.1976, S. 19f.

Forberg K., Publizität der Kapitalgesellschaften vom Standpunkt der Banken und Börsen, in: ZfhF 1958, S. 442ff.

Forster K.H., Vom Gläubigerschutz zum Aktionärsschutz - der Wandel in den Bewertungsbestimmungen des AktG, in: WP 1964, S. 422ff.

Forstmoser P., Der Aktionär als Förderer des Gemeinwohls, in: ZSR 1973, S. 1ff.

- Effektenhandel durch Insider, in: SAG 1973, S. 133ff.
- Zur Revision des Schweizerischen Aktienrechts, in: ZBGR 1973, S. 77ff.
- Das Genossenschaftsrecht, das Recht der GmbH und die Teilrevision des Aktienrechts, in: SAG 1976, S. 46ff.
- Kampf gegen Insidermissbräuche - gesetzliche Lösung eines moralischen Problems, in: SHZ vom 24.9.1976, S. 9.

Forstmoser P./Meier-Hayoz A., Einführung in das Schweizerische Aktienrecht, Bern 1976.

Frehner E., Die Reserven in der Unternehmung, Zürich 1946.

Friederich H., Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung für schwebende Geschäfte, Düsseldorf 1975.

Funk F., Kommentar des OR, 2. Bd.: Das Recht der Gesellschaften, Aarau 1951.

Furgler K., Teilrevision des schweizerischen Aktienrechts, in: ST 1975, S. 364ff.

Furgler K., Banken: "Im Spannungsfeld von Staat und Wirtschaft", in: FuW vom 25.9.1976, S.23.

Gablers Wirtschaftslexikon, 8.A., Wiesbaden 1971 (2 Bände).

Gautschi G., Die GV ist oft nur eine schöne Illusion, in: FuW vom 22.10.1966, S.13.

- GV nur Dekoration?, in: FuW vom 30.9.1967, S.1/4.

- Zur Aktienrechtsreform, in: B+V Dez.1967, S.75ff.

- Grundsätzliches zur Rechenschaftsablegung im Aktienrecht, in: Lebendiges Aktienrecht, S.113ff., Festgabe für W.F. Bürgi, Zürich 1971.

- Verlustdeckung aus stillen Reserven, in: FuW vom 4.5.1977, S.21.

Genzmer H.J., Die Hermes Kreditversicherungs-AG als Partner der Kreditwirtschaft, in: Sparkasse 1976, S.238ff.

Giroud E./Dober W., Buch- und Bilanzprüfung in der Schweiz, Zürich 1962.

Gnam A., Eine Lücke im KWG-Entwurf, in: ZfgKW 1960, S.375ff.

Goerdeler R., Publizität der Rechenschaftslegung, in: FPG, Frankfurt 1962, S.211ff.

Göppert E., Selbstfinanzierung in der Schweiz, Zürich 1959.

Graf A., Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen, in: MhwSZH Heft 113, Zürich 1961.

- Teilrevision des Aktienrechts, in: B+V 1972, S.335ff.

- Teilrevision des Aktienrechts, in: B+V 1973, S.10ff.

Greiffenhagen H., Zur Problematik der Rechnungslegungspublizität von Grossunternehmungen und Konzernen ausserhalb der aktienrechtlichen Unternehmensform, in: WP 1968, S.113ff.

von Greyerz Ch., Der Schutz der Minderheiten in der AG de lege ferenda, in: SJZ 1976, S.53ff.

- Die Reformen des schweizerischen Aktienrechts, insbesondere des Bilanz- und Revisionsrechtes, in: Journal UEC 11/1976 S.98ff.

Grob H., Der Beitrag der Banken an die schweizerische Volkswirtschaft, in: Verantwortung und Image der Banken, S.39ff, Bern 1975.

- Die Schweizer Banken im internationalen Vergleich, in: NZZ vom 18.2.1977, S.21.

Guggisberg U., Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung, in: ST 1969, S.271ff, und ST 1974, S.127ff.

Gumlich P., Zur Gestaltung des Formblattes für die Gewinn- und Verlustrechnung der Geschäftsbanken, in: WP 1967, S. 281ff/577ff.

Gutenberg E., Zur Frage der Neugestaltung des aktienrechtlichen Erfolgsausweises, in: Gegenwartsprobleme der Betriebswirtschaft, Festschrift für W. Le Coutre, Frankfurt 1955.

- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Band 3: Finanzen, Berlin/Heidelberg/New York 1969 (zit.: Gutenberg, Grundlagen).

Hammer K./Montag W., Bilanzen der Kreditinstitute mit amtlichen Richtlinien, Frankfurt 1968.

Hämmig H.U., Die Rechnungslegung der öffentlichen Hand, Diss., Zürich 1976.

Hax K., Wesen und wirtschaftliche Bedeutung der stillen Reserven, in: Aktuelle Fragen der Unternehmung, Gedenkschrift für A. Walther, Bern 1957.

Heilbrunn O., Geschäftsbericht und Jahresabschluss der AG, in: SAG 1937/38, S. 161ff.

Heinrich P., Die Handels- und Gewerbefreiheit im Bankgewerbe, Diss., Zürich 1973.

Helbling C., Die Kapitalstruktur der Unternehmung, in: MhwSZH Heft 145, Zürich 1975.

Hellmüller H., Die stillen Reserven der AG nach Schweizerischem OR, Diss., Bern 1947.

Herrmann W., Publizität und Kapitalmarkt, in: ZfhF 1958, S. 474ff.

Hettlage M.C., Die wechselseitigen Beteiligungen in einer Neugestaltung des schweizerischen Aktienrechts, in: SAG 1971, S. 75ff.

Hintner O., Zum Liquiditätsproblem der Geschäftsbanken, in: Festschrift für W. Rieger, Der Betrieb in der Unternehmung, S. 418ff., Stuttgart 1963.

Hirsch A., Problèmes actuels de la société anonyme, in: ZSR II 1966, S. 1ff.

- Le contrôleur et les réserves latentes, in: Abschlussprüfung und Unternehmungsberatung, S. 140ff, Zürich 1975.

His E., Kommentar zum OR, Band VII, 4. Abteilung, Art 927-964, Bern 1940.

Hofer P., Das Verhältnis zwischen Eigen-und Fremdkapital als Problem der Finanzierungslehre und der betrieblichen Finanzpolitik, Diss., Bern 1971.

Huber U., Die Ziele der Jahresrechnung und ihre Verwirklichung im geltenden Recht und im Entwurf zur Revision des Aktienrechts, Diplomarbeit, St. Gallen 1973.

Hug W., Zur Revision des schweizerischen Aktienrechts, St. Gallen 1953.

- Der Revision des schweizerischen Aktienrechts entgegen, in: SHZ vom 4.9.1965.

- Gegengewichte zur Verwaltung schaffen. Stumpfe Waffen der Aktionäre und Kontrollstelle, in: FuW vom 23.11.1966, S.15.

Husemann K.H., Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung für Anlagegegenstände, Düsseldorf 1970.

Imbach M., Auswirkungen der Teilrevision auf den Jahresabschluss, in: B+V 1975, S.183ff.

Isler A., Der falsche Aspekt, in: FuW vom 31.7.1976, S.1.

- Zur Geschäftspolitik der Schweizer Grossbanken, in FuW vom 13.11.1976, S.1f.

Isler P., Ausbesserung der grössten Schäden, in: FuW vom 12.7.1972, S.1f.

Jacob H., Bilanzpolitik und Bilanztaktik, in: Schriften zur Unternehmungsführung Band 10, Wiesbaden 1969.

Jäggi P., Ungelöste Fragen des Aktienrechts, in: SAG 1958/1959, S.57ff.

- Von der atypischen AG, in: Festgabe für F.F. Jeger, S.563ff, Solothurn 1973.

Janberg G., Lob der stillen Reserven, in: ZfgKW 1959, S.305.

Janggen A., Die Reserven, insbesonders die stillen, der AG, in: SJZ 1928/29, S.321ff.

Jolidon P., Le contrôle (Die Revisionsstelle), in: SAG 1976, S.92ff.

Käfer K., Die Betriebsrechnung, in: MhwSZH Heft 73, Zürich 1943.

- Die Erfolgsrechnung nach dem neuen deutschen AktG, Zürich 1961 (zit.: Käfer, Die Erfolgsrechnung nach dem neuen deutschen AktG).

- Kontenrahmen für Gewerbe-, Industrie- und Handelsbetriebe, 4.A., Bern 1962 (zit.: Käfer, Kontenrahmen).

- Zur Gestaltung der Jahresrechnung der AG nach dem neuen deutschen und schweizerischen Aktienrecht, in: MhwSZH Heft 124, Zürich 1966 (zit.: Käfer, Zur Gestaltung).

- Mängel des Buchführungsrechts beseitigen, in: FuW vom 30.11. 1966, S.13.

- Kapitalflussrechnungen, Zürich 1969 (zit.: ebenso).

- Die Erfolgsrechnung, in: MhwSZH Heft 136, Zürich 1970 (zit.: ebenso).

Käfer K., Art 663.1 OR: Eine missachtete aktienrechtliche Bilanzgliederungsvorschrift (zit.: Käfer, Art 663.1 OR), in: SAG 1974, S. 74ff.

- Die stillen Reserven, in: SAG 1976, S. 54ff.

- Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Band VIII, 2. Abteilung, Lieferung 1: Die kaufmännische Buchführung - Grundlagen und Kommentar zu Art 957 OR, Bern 1976 (zit.: Käfer, Kommentar).

Karoli H., Die aktienrechtliche Publizität als Aufgabe, in: ST 1970, S. 34ff.

Keller Th., Das neue Bankengesetz und die Bankrevision, in: Schweizer Banken in der Welt von morgen, S. 187ff. Zürich 1975.

- Bankrevision in der Praxis, in: NZZ vom 19.9.1975, S. 19 und NZZ vom 23.9.1975, S. 15.

Kilgus E., Das Rechnungswesen im Dienste der Unternehmensführung, in: Unternehmung 1968, S. 87ff.

Kleiner B., Die Gesetzgebung über das Bankwesen in Bund und Kantonen, Zürich 1972.

Konferenz staatlicher Steuerbeamter, Richtlinien für die Ordnungsmässigkeit des Rechnungswesens, in: ST 1972, S. 94ff.

von Köppen J., Das Eigenkapital der Kreditinstitute, Wiesbaden 1966.

Körner W., Wesen und Funktion der GoB, in: WP 1973, S. 309ff.

Kosiol E., Handwörterbuch des Rechnungswesens, Stuttgart 1970.

Köst E., Juristisches Wörterbuch, 6. A., Bremen 1967.

Krag H., Grundsätze ordnungsmässiger Bankbilanzierung und Bankbilanzpolitik, Wiesbaden 1971.

Kreutzer W., Enthalten die aktienrechtlichen Vorschriften über den Jahresabschluss einen Kodex allgemeiner Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung?, Diss., Universität des Saarlandes 1970.

Kropff B., Aktiengesetz, Textausgabe mit Begründung des Regierungsentwurfes und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Düsseldorf 1965.

Kropff/Eckhardt/Gessler/Hefermehl, Kommentar zum Aktiengesetz, Band III, §§ 148-178, München 1973.

Kruse H.W., Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung, Köln 1970.

Kupper W., Stille Reserven und Aktionärsinteressen, Diss., Zürich 1967.

Küting K., Zur Frage der Ermittlung von Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung, in: Unternehmung 1974, S. 297ff.

Larenz K., Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Berlin/ Heidelberg/New York 1975.

Le Coutre W., Zur unerlässlichen Reform der Verlust- und Gewinnrechnung, in: Betriebswirtschaft 1937, S. 1ff.

Leffson U., Die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung, 2. A., Düsseldorf 1970.

- Zu den GoB, in: WP 1973, S. 582ff.

Leibacher W., Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach, in: SHZ vom 1. 7. 1976, S. 1.

- Die "Stillen" im Lande - Retter in der Rezession, in: SHZ vom 26. 8. 1976, S. 1.

Ley M., Erwerbsfreiheit der Banken und "Instrumentarium" der Notenbank, Diss., Zürich 1970.

Lindenmann H., Grundlagen der Kosten- und Erlösrechnung im Bankbetrieb, in: Bankwirtschaftliche Forschungen, Band 27, Bern 1975.

Lück W., Die externe Rechnungslegung der AG in Deutschland und den USA, Düsseldorf 1970.

Ludewig R., Bilanzpolitik im Rahmen der neuen aktienrechtlichen Bilanzierungsvorschriften, in: NB 1966, S. 49ff.

Lüthy A., Stille Reserven sind keine "versteckten Kassen", in: SHZ vom 24. 9. 1976, S. 29.

- Stille Reserven müssen "still" bleiben, in: SFZ vom 13. 10. 1976, S. 3.

Lutz B., Die Aussagefähigkeit des Rechnungswesens, Zürich/ St. Gallen 1963 (zit.: Lutz, Aussagefähigkeit).

- Gliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung, in: SAG 1976, S. 86ff.

- Zur Problematik der Ueberwachung von Banken, in: ST 9/1976, S. 18ff.

- Verantwortlichkeit der Revisoren im Aktienrecht, in: SHZ vom 14. 10. 1976, S. 17.

Märki A., Industrielles Rechnungswesen, 5. A., Zürich 1971.

Masoni F., Banken im Blickfeld der Kritik, in: Banken im Spannungsfeld wirtschaftlicher Veränderungen, S. 63ff, Zürich 1975.

Mast H. J., "Stille Reserven" müssen still bleiben, in: SHZ vom 29. 1. 1976.

Meier-Hayoz A., im Berner Kommentar, Einleitungsband, Art 1 ZGB, Bern 1966.

Meier-Hayoz A./Forstmoser P., Grundriss des Schweizerischen Gesellschaftsrechts, Bern 1974.

Mellerowicz K./Brönner H., Rechnungslegung und Gewinnverwendung der AG, 3.A., Berlin 1970 (zit.: Mellerowicz).

Meyerhans E., Der Geschäftsbericht der AG, Diss., Zürich 1969.

Milde H., Die Aktivseite der Bankbilanz, in: Unternehmung 1974, S. 23lff.

Mintrop A., Gesellschaftsbezogene Rechenschaftslegung, in: MhwSZH Heft 147, Zürich 1976.

von Moos E., Problematik der offenen Bilanzierung, in: Schweizerische Arbeitgeber-Zeitung vom 19.8.1976.

Möschel W., Das Wirtschaftsrecht der Banken, Frankfurt 1972.

Moxter A., Einfluss von Publizitätsvorschriften auf das unternehmerische Verhalten, Köln/Opladen 1962.

Muheim A., Publizitätspflichten der AG und Banken im allgemeinen, Diss., Bern 1940.

Mülhaupt L., Liquiditäts- und rentabilitätspolitische Aspekte der goldenen Bankregel, in: Sparkasse 1973, S. 9ff.

Müller B., Die Entwicklung der Bankenaufsicht in der Schweiz, in: SAG 1977, S. 1ff.

Müller J., Sicherheit der Banken und Wirtschaftskriminalität, in: Revision und Sicherheit im Bankbetrieb, S. 39ff, Zürich 1976.

Müller-Bachofner M., Die Ueberwachung der stillen Reserven, in: B+V 1961/62, S. 9ff.

Müller W., Das Bilanzrecht der schweizerischen Banken, Diss., Zürich 1938.

Muthesius P., Bankbilanz, Frankfurt 1964.

Muthesius V., Zum Publizitätsanspruch der Oeffentlichkeit, in: ZfgKW 1962, S. 396ff.

Nebendorf K., Die stillen Reserven der Kreditinstitute, in: WP 1965, S. 57ff.

Nicklisch H., Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 3 Bände, 3.A., Stuttgart 1960.

Niederer W., Die stillen Reserven, in: Probleme der Aktienrechtsreform, Bern 1972.

Nobel P., Europäisierung des Aktienrechts, Diss., St. Gallen 1974.

- Reform des Aktienrechts lässt noch viele Fragen offen, in: TA vom 21.10.1975, S. 7.

Oltramare N., L'information des actionnaires, in: ST 1965, S. 29ff.

Ott H., Die stillen Reserven nach schweizerischem, deutschem und und französischem Privatrecht, Diss., Bern 1962.

Otto K., Stille Reserven in der Bankbilanz, Diss., Nürnberg 1960.

Pfitzmann H.J., Der Typus der AG, Eine rechtsvergleichende Gegenüberstellung der schweizerischen und deutschen AG, in: SAG 1973, S. 85ff.

Piethe E., Bankbetriebslehre, Ludwigshafen 1968.

Poullain L., Zur KWG-Novellierung: Einlagensicherung oder Strukturverzerrung?, in: Sparkasse 1975, S. 255ff.

Raida H., Stille Reserven - notwendiger Schutz oder liebgewordenes Uebrigbleibsel?, in: ZfgKW 1970, S. 869ff.

Rätsch C.P., Untersuchungen zur Publizität der AG, Diss., Basel 1960.

Reichmuth A., Bewertungsgrundsätze für die Bilanz der AG, Diss., Zürich 1951.

Reiff J.W., Die aktienrechtliche Bedeutung der staatlichen Aufsicht über die Banken, Diss., Zürich 1957.

Reimann R., Kommentar zum Schweizerischen Bankengesetz, Zürich 1963.

Riedl E., Bankenaufsicht in der Verkehrswirtschaft, Diss., Nürnberg 1962.

Riniker P., Bankenaufsicht, Diss., Bern 1974.

Rolf A.B., Der Börsenprospekt, Diss., Zürich 1969.

Rössle K., Die Aussagefähigkeit der Bilanz, in: Festschrift für W. Le Coutre, S. 99ff, Frankfurt 1955.

Saage G., Die stillen Reserven im Rahmen der aktienrechtlichen Pflichtprüfung, Köln/Opladen 1959.

- Reservepolitik im neuen Aktienrecht, in: NB 1966, S. 71ff.

Sarasin A.E., Rolle und Aufgabe der Schweizerischen Bankiervereinigung und ihre Stellungnahme zu aktuellen wirtschafts- und finanzpolitischen Fragen, Zürich 1975, in: Schweizer Banken in der Welt von morgen, S. 141ff.

Schaub M.A., Le registre du commerce au service de la publicité des comptes et rapports annuels, in: SAG 1976, S. 119ff.

Schildbach Th., Ist der traditionelle Jahresabschluss überholt?, in: WP 1974, S. 606ff.

Schimann G., Neuregelung der Sammelwertberichtigung bei Kreditinstituten, in: WP 1974, S. 593ff.

Schindler R., Die Publizitätsvorschriften bei der Rechnungslegung der AG, Diss., Bern 1967.

Schluep W.R., Typischer Aktionär als Massstab, in: FuW vom 16.11.1966, S.15.

- Bemühungen um ein europäisches Gesellschaftsrecht und der Vorschlag für eine Teilrevision des Schweizerischen Aktienrechts, in: SAG 1973, S.1ff.

- Einleitung zur SAG-Sondernummer "Revision des Aktienrechtes", in: SAG 1976, S.1ff.

Schmalenbach E., Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung, in: ZfhF 1933, S.223ff.

Schmid R., Bilanzierung des Anlage- und Umlaufvermögens nach schweizerischem Aktienrecht, Zürich 1958.

Schmid W., Die Bewertung des Anlagevermögens bei der AG nach geltendem und künftigem OR, in: ST 1975, S.150ff.

Schmidt D., Lehren aus dem Herstatt-Fall, in: ZfgKW 1974, S.664ff.

- Zur Einlagensicherung durch Sicherheitsfonds, in: Sparkasse 1976, S.47ff, 86ff, 132ff, 321ff.

Schmölder K., Rechnungslegung, Prüfung und Publizität der AG, in: ZfhF 1950, S.279ff.

Scholz W., Zur Gewinn- und Verlustrechnung der Aktienbanken, in: WP 1966, S.57ff.

- Bildung und Auflösung stiller Reserven in der Gewinn- und Verlustrechnung der Aktienbanken, in: WP 1967, S.342ff.

- Bilanzierung und Prüfung von Devisengeschäften der Kreditinstitute, in: WP 1975, S.25ff, und 645f.

Schönle H., Höchstbewertung von Papieren mit Kurswert in den Handelsbilanzen der Kapitalgesellschaften, in: SJZ 1957, S.281ff.

Schönle H./Dohm J., Die Unabhängigkeit der Revisionsstellen von Banken und Anlagefondsleitungen, Zürich 1974.

Schuhmacher J., Bilanzprüfung der AG nach rev. OR und Bankengesetz, Diss., Bern 1940.

Schuster L., Zentralbankpolitik und Bankenaufsicht in den EWG-Staaten, Köln 1967.

- Macht und Moral der Banken, in: Unternehmung 1973, S.15.

- Wirtschaftskriminalität und Banken, in: Betriebswirtschaftliche Mitteilungen Nr.67, Bern 1977.

Schütz E., Die Revision der Schweizerischen Bankengesetzgebung in den Jahren 1971 und 1972, Diss., Bern 1974.

Schwander W., Das Bankengesetz unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlich wichtigen Bestimmungen, Diss., Bern 1943.

Schweizer B., Die Liquidität in Bank und Industrie, Diss., Bern 1949.

Schweizerische Treuhand- und Revisionskammer, Revisionshandbuch der Schweiz, Zürich 1971.

Semler J., Die Publizität der Kapitalgesellschaften vom Standpunkt des Kapitalgebers und des öffentlichen Interessens, in: ZfhF 1958, S. 453ff.

Sieben G., Kritische Würdigung der externen Rechnungslegung, in: ZfbF 1974, S. 153ff.

Sieben G./Schildbach Th., Bewertungsmethoden zum Zwecke der Substanzerhaltung, in: RKW-Reihe, Frankfurt 1975.

Siegwart A., Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bd. V, 5. Teil: Das Obligationenrecht, 2. A., Zürich 1945.

Speck K., Strukturwandlungen und Entwicklungstendenzen im Auslandgeschäft der Schweizer Banken, in: Prospektivstudie über das schweizerische Bankgewerbe, Band V, Zürich 1974.

Spieth E., Auswirkungen des neuen Aktienrechts auf die Bankbilanzen, in: WP 1966, S. 253ff.

Spitaler A., Die Auslegung gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes im Steuerrecht, in: NB 1954, S. 7ff.

Stähelin M. jun., Die Reserven der AG, in: ZSR 1939, S. 117aff.

Stauffer W., Kommentar zu den Schluss- und Uebergangsbestimmungen des OR, Bern 1940.

Stauffer P./Emch U., Das Schweizerische Bankgeschäft, 2. A., Thun 1972.

von Steiger F., Das Recht der AG, Zürich 1970.

von Stein J.H., Insolvenzen privatrechtlicher Banken und ihre Ursachen, München 1969.

Stopper E., Notenbank und Wirtschaft, Bern 1974.

Stucki W./Walther H., Bankbuchhaltung, 3. A., Zürich 1970.

Stützel W., Lob der Stille von Reserven ?, in: ZfgKW 1959, S. 460f.

- Zur Stellung der Gläubiger in der AG, in: FPG, S. 58ff, Frankfurt 1962.

- Bankpolitik heute und morgen, Ein Gutachten, Frankfurt 1964.

Süchting J., Die Bedeutung stiller Reserven bei Kreditinstituten, in: WP 1965, S. 256ff.

Szagunn V./Neumann W., Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, Kohlhammer Kommentare, Stuttgart 1967.

Tallau H., Die Rücklagenpublizität - eine werbende Massnahme bei der Gewinnverwendungspolitik, in: BFuP 1969, S. 44lff.

Taus J., Banken und Wirtschaftsordnung, in: Banken im Spannungsfeld wirtschaftlicher Veränderungen, S. 9ff, Zürich 1975.

Teitler-Feinberg E., Die konsolidierte Konzernerfolgsrechnung, in: MhwSZH Heft 137, Zürich 1970.

Trumpler H., Die Bilanz der AG, Basel 1950.

Twerenbold M.W., Rechtzeitige Diagnose von Liquiditätsengpässen und Massnahmen zur Ueberwindung erkannter Liquiditätsengpässe, in: B+V 1975, S. 8f und 32ff.

Ungerer M., Banken brauchen ein Fangnetz, in: SHZ vom 27.1.77 S. 5.

- Wenn Bankdirektorensessel zu Schleudersitzen werden, in: SHZ vom 7.4.1977, S. 5.

Vischer F./Rapp F., Zur Neugestaltung des Schweizerischen Aktienrechts, Bern 1968.

Voegelin A., Interne Bankpolitik, Liquidität und Ertrag im Bankgeschäft, in: Banken und Bankgeschäfte in der Schweiz, S. 369ff, Bern 1969.

- Bank und Publikum, in: Verantwortung und Image der Banken, S. 3lff, Bern 1975.

Volkart R., Analyse und Prognose des inländischen Kreditgeschäftes, in: Prospektivstudie über das schweizerische Bankgewerbe, Band IV, Zürich 1974.

Wäckerlin E., Der Vermögensausweis in der Bilanz, Diss., Zürich 1958.

Wächterhäuser M., Kreditrisiko und Kreditentscheidung im Bankbetrieb, Wiesbaden 1971.

Walther A., Die Reserven der Unternehmung, in: Festschrift für W. Rieger, S. 205ff, Stuttgart 1953.

- Bilanzreserven und wirkliche Reserven, in: Unternehmung 1954, S. lff.

Weber HH., Das Prüfungswesen und die Publizität der AG de lege ferenda, in: SAG 1962, S. 33ff.

Weber H., Die wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung der stillen Reserven in der AG, Diss., Bern 1946.

de Weck Ph., Banken haben auch ein volkswirtschaftliches Gewissen, in: SHZ vom 24.9.1976, S. 1.

- Stille Reserven kontra "Aktionärsinteressen", in: SHZ vom 7.4.1977, S. 7.

Weidmann E., Bilanzkunde und Bilanzrecht, Zürich 1948.

Weidmann H., Stille Reserven sind nicht immer stille Reserven, in: Steuer Revue 1976, S. 145ff.

Weilenmann P., Rückstellungen und Rücklagen, in: MhwSZH Heft 134, Zürich 1969.

- Cash Flow, in: Volksbank Orientierung Nr. 60/IV, Zürich/ Bern 1975.

Weiss G., Zum schweizerischen Aktienrecht, Bern 1968.

Wicki M., Die Gestaltung der zu veröffentlichenden Geschäftsberichte als Bestandteil einer modernen Unternehmenspolitik, Diss., Fribourg 1964.

Widmer H.R., Zur Erweiterung der Berichterstattung im Geschäftsbericht der AG, Diss., Zürich 1972.

Wieser B., Die Rechnungslegung im Konzern, Diss., Nürnberg 1964.

Wiethölter R., Das Publizitätsinteresse der Anteilseigner, in: FPG S. 37ff, Frankfurt 1962.

Winter W., Wo die stillen Reserven am stillsten sind, in: Weltwoche vom 23.3.1977, S. 13.

Wirz E., Effektenbörsen und Firmenpublizität, Zürich 1969.

Wuffli H.R., Banken und öffentliche Meinung, in: Schweizer Banken in der Welt von morgen, S. 79ff, Zürich 1975.

- Risikokapital - eine Existenzfrage, in: SFZ vom 24.9.1975.

Zgraggen J., Rechtsformen privatrechtlicher Banken, Diss., Zürich 1974.

Zimmerer C., Bilanzwahrheit in der veröffentlichten Jahresbilanz der Banken, in: NB 1963, S. 76ff.

- Bilanzwahrheit, Wiesbaden 1972.

Zimmermann H., Die Jahresbilanz der AG nach deutschem und schweizerischem Recht, Zürich 1912.

Zünd A., Stille Reserven und Aktienrechtsreform, in: Steuer Revue 1973, S. 95ff.

Ohne Verfasser:

- Schalterschluss schweizerischer Banken, in: ZfgKW 1965, S. 488.

- Kreditinstitute in der BRD, Zum Bankensystem in Deutschland, in: ZfbW 1966, Anhang II, S. 79ff.

- Bilanzformblätter für Aktienbanken, in: ZfgKW 1967, S. 664f.

Ohne Verfasser: (kont.)

- Neue Formblätter, in: ZfgKW 1968, S. 77.
- Risiken aus Währungstermingeschäften bei Kreditinstituten, in: WP 1974, S. 329f.
- Liquiditätskonsortialbank GmbH, in: ZfgKW 1974, S. 896f.
- Reserven - still oder offen?, in: ZfgKW 1975, S. 249.
- Zur Einlagensicherung, in: ZfgKW 1975, S. 267.
- Eigenkapital heute und morgen, in: ZfgKW 1975, S. 413f.
- Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1974, Volkswirtschaftliche und Statistische Abteilung der SNB, Zürich 1975.
- Drängt sich im schweizerischen Aktienrecht eine Neuregelung für die stillen Reserven auf?, in: Bulletin-SBG, April 1976, S. 6ff.
- Aktiengesellschaften sollten die stillen Reserven nicht bekanntgeben müssen, in: ST 3/1976, S. 20.
- Aktienrechtsreform: Grundsätzliche Zustimmung der Banken zur Teilrevision, in: Pressemitteilung der Schweizerischen Bankiervereinigung vom 22. 7. 1976.
- Teilrevision des Aktienrechts, in: Schriftenreihe der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer, Band 18, Zürich 1976.
- Zur Revision des schweizerischen Aktienrechts, in: Der Monat (SBV) 9/1976, S. 14ff.
- Schliessung einer Schweizer Kleinbank, in: NZZ vom 3. 12. 1976, S. 18.
- Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1975, Volkswirtschaftliche und Statistische Abteilung der SNB, Zürich 1976.
- Bankenaufsicht in der Schweiz, in: Bulletin Nr. 17 der Zürcher Kantonalbank, Zürich Februar 1977.
- Nicht alle stillen Reserven sind still, in: SHZ vom 21. 4. 1977, S. 5.

I. Teil:

EINLEITUNG

I. Vorwort

Im Mai 1968 wurde eine Expertenkommission vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement mit der Ausarbeitung eines Vorschlages zur Teilrevision des Aktienrechts beauftragt. In der Diskussion um den im Frühjahr 1972 veröffentlichten Zwischenbericht und den 1975 erschienenen Vorentwurf fand die Tatsache, dass für den Bereich der Rechnungslegung das Bundesgesetz vom 8.11.1934/11.3.1971 über Banken und Sparkassen durch einen Verweis aufs engste mit der entsprechenden Regelung des Aktienrechts verbunden ist, nur geringe Berücksichtigung. Die vorliegende Arbeit hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, beschränkt auf diesen Bereich der Rechnungslegung, die Auswirkungen der vorgeschlagenen Revision des Aktienrechts auf die Banken im allgemeinen und die Frage der Notwendigkeit einer Sonderregelung für Kreditinstitute im speziellen abzuklären. In Verbindung mit den nötigen eingehenden Darstellungen sowohl der geltenden Ordnung als auch der Revisionsvorschläge haben wir uns als zusätzliches sekundäres Ziel vorgegeben, die betreffenden Regelungen einer kritischen Prüfung zu unterziehen und ihnen - wo es uns erforderlich erschien - eigene oder bereits vorhandene Verbesserungsvorschläge als Alternativen gegenüberzustellen.

Die Ausführungen werden in den ersten Teilen durch rechtsvergleichende Erläuterungen der einschlägigen bundesdeutschen Bestimmungen ergänzt. Dies geschieht nicht mit der Absicht der Anlehnung an die deutsche Lösung, sondern um in einer Zeit der Bestrebungen um Vereinheitlichung der europäischen Aktienrechtsgesetzgebungen die schweizerischen Revisionsarbeiten an einer in vielen Belangen fortschrittlichen Regelung messen zu können.

Die Art der Arbeit bringt es mit sich, dass Problemkreise angeschnitten werden, die im gesteckten Rahmen keine Behandlung finden können. Erwähnt seien als Beispiele die mannigfachen Reflexwirkungen der Steuergesetzgebung auf die Rechnungslegung sowie die zahlreichen ungelösten Fragen im Zusammenhang mit den Zwischenbilanzen der Banken. Spätere Arbeiten werden hier Klärung bringen müssen.

Mitte April 1977 vernahm die Oeffentlichkeit von unmittelbar drohenden, erheblichen Verlustrisiken einer Schweizer Grossbank. Da Tragweite und Konsequenzen des zweifellos bedeutsamen Vorfalles sich zum Zeitpunkt des Abschlusses des materiellen Teiles der Arbeit nicht ausreichend überblicken liessen, musste auf eine Berücksichtigung verzichtet werden.

II. Ueber Rechnungslegung und Banken

1. Zum Begriff der Rechnungslegung

Jede Geschäftsführung lässt eine Rechenschaftsschuld des Geschäftsführers gegenüber dem Geschäftsherrn entstehen. Hat die ausgeführte Tätigkeit Einnahmen und Ausgaben mit sich gebracht, dann müssen diese geordnet zusammengestellt und in Form einer Rechnung vorgelegt werden. Der aus diesem "Rechnung-Legen" hervorgegangene Begriff der Rechnungslegung bezeichnete ursprünglich somit bloss jenen Teil der Rechenschaft, der mittels übersichtlich gegliederter Verzeichnisse über die finanziellen Auswirkungen der Geschäftsführung Auskunft gibt (1).

Besonders im Bereich des Gesellschaftsrechts hat sich seine Bedeutung jedoch auf die Rechenschaftsablage in ihrer Gesamtheit erweitert und ist dadurch über diese z.T. sogar hinausgewachsen, dass vereinzelt eine "Präsentation der Rechnungsergebnisse" (2) an Adressaten gefordert wird, denen die Unternehmung Rechenschaft im herkömmlichen Sinn nicht schuldig ist (3).

Ueber diesen Abriss der Begriffsentstehung hinaus erübrigt sich der Versuch einer allgemeinen Umschreibung (4), da erst einer Begriffsbestimmung mit direktem Bezug auf die zu untersuchende Regelung Bedeutung zukommt (5).

---

(1) So noch Mintrop, S.1.
(2) Vgl. Hämmig, S.11.
(3) Vgl. Gautschi in Festschrift für Bürgi, S.115ff, Gabler, S.883f, 888, Köst, S.372.
(4) Vgl. die von Hämmig, S.10ff angeführten Beispiele.
(5) Vgl. hinten S.49 und 113.

2. Zu den Banken

21. Der Bankbegriff

Eine Umschreibung der Geschäftsbank als wirtschaftliche Erscheinung (1) hat auszugehen von den wichtigsten Funktionen, die sie im Wirtschaftsprozess ausübt. Es sind dies:

- Kreditvermittlung,
- Erleichterung des Zahlungsverkehrs,
- Vermögensverwaltung i.w.S..

Die Geschäftsbank ist somit ein käufmännisches Unternehmen, das Fremdgelder von einem nicht beschränkten Personenkreis auf eigene Rechnung entgegennimmt und diese auf eigene Gefahr wieder ausleiht, das als indifferentes Geschäft den in- und ausländischen, baren und bargeldlosen Zahlungsverkehr vermittelt und das oft, doch nicht begriffsnotwendig, die Vermögensverwaltung und das Effektengeschäft betreibt (2).

Das Bankengesetz enthält keine Definition, sondern bloss eine Aufzählung der unterstellten Unternehmen. Nach Art 1 Abs 1 BaG gelten als Banken i.w.S. die

- Banken i.e.S.,
- Privatbankiers und
- Sparkassen.

Diesen gleichgestellt sind in Abs 2 alle bankähnlichen, kommerziellen und industriellen Finanzgesellschaften und Einzelfirmen, die sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, sofern dies nicht einzig durch Auflage von Anleihen geschieht.

---

(1) Vgl. Reimann, S.17.
(2) In Anlehnung an Albisetti, S.60ff, Cohen, S.44 und Zgraggen, S.32ff, da nicht bezweckt ist, den vielen Bankbegriffsumschreibungen eine weitere eigene hinzuzufügen, sondern der Arbeit ein definierter Begriff zugrundezulegen.

Aus den Ausführungen von Kleiner (1), Zgraggen (2) und Cohen (3) ergibt sich, dass eine Bank i.w.S. nach Bankengesetz nur vorliegt, wenn ein kaufmännisches Unternehmen betrieben, fremde Gelder entgegengenommen und mit diesen Kredite erteilt werden.

Die praktische Bedeutung einer begrifflichen Trennung der Privatbankiers von Banken i.e.S. und Sparkassen liegt darin, dass für erstere als Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften im Bankengesetz Ausnahmebestimmungen bestehen. Eine Unterscheidung von Banken i.e.S. und Sparkassen ist demgegenüber mit zunehmender Universalisierung kaum mehr vornehmbar und mangels unterschiedlicher Behandlung nicht erforderlich.

In dieser Arbeit bezeichnen wir mit den Begriffen "Bank" und "Kreditinstitut" alle die Unternehmen, die vom Gesetzgeber unter die Geschäftsbanken i.w.S. eingereiht werden. Es sind darin Institute aller zulässigen Rechtsformen (4) und Gruppierungen der Bankenstatistik (5) miteingeschlossen. Dies rechtfertigt sich vor allem im Hinblick auf den Rechnungslegungsartikel des Bankengesetzes, der für alle Banken in eben diesem weiteren Sinn die aktienrechtlichen Bilanzierungsbestimmungen subsidiär zum Bankengesetz und seiner Vollziehungsverordnung anwendbar erklärt.

22. Sonderstellung der Banken in der Rechtsordnung und ihre Begründung

Unter dem Eindruck einer allgemeinen Wirtschaftskrise und mehrerer Bankzusammenbrüche wurde am 8. November 1934 das Bundesgesetz über Banken und Sparkassen als "Gesetz über die Kontrolle von

---

(1) S. 22ff.
(2) S. 29ff.
(3) S. 54ff.
(4) Alle rechtlichen Unternehmensformen mit Ausnahme der einfachen Gesellschaft.
(5) Regionalbanken und Sparkassen/Kantonalbanken/Grossbanken

Banken" (1) verabschiedet (2). Bezweckt war zur Hauptsache ein verstärkter Schutz der Bankengläubiger, daneben auch die Wahrung der wirtschaftlichen Landesinteressen (3) und ein Schutz der Banken selbst (4)(5).

Ausgehend von den oben angeführten volkswirtschaftlichen Funktionen soll in Kürze dargestellt werden, worauf diese rechtliche Sonderstellung des Bankgewerbes gründet:

Während die Erleichterung des Zahlungsverkehrs als ordentliche Dienstleistung für die Rechtfertigung einer Ausnahmeregelung ausser Betracht fällt (6), ist die Kreditvermittlung sowohl von der Seite der Geldentgegennahme als auch von der derjenigen der Krediterteilung daraufhin zu prüfen.

Mit den eingelegten Geldern erwerben die Kreditinstitute Aktiven verschiedenster Liquiditätsgrade. Auch bei Befolgung der Kongruenzregel ist es einer Bank kaum möglich, sämtliche Vermögensteile fristgerecht zu monetisieren (7). Erfolgt bei Bekanntwerden von Verlusten infolge Vertrauensschwund ein allgemeiner Abzug der Gelder, dann haben oft die zu spät eingeweihten Kleinsparer das Nachsehen (8). Dies umso mehr, als der "Ueberschuss des gesamten haftenden Vermögens über die Schulden" (9), die Eigenkapitalbasis also, bei Banken sehr gering ist, und der Verlust schon eines relativ kleinen Teils der Aktiven die

---

(1) Botschaft des Bundesrates BBl 1934 I S. 173.
(2) Verfassungsmässige Grundlage bildete der damalige Art 34ter BV, ab 1947 der "Bankenartikel" 34quater BV.
(3) Vgl. den sog. Kapitalexportartikel 8 BaG und Art 10 BaG.
(4) Vgl. Art 25-28 BaG betr. Fälligkeitsaufschub und Art 29-35 BaG über die Bankenstundung.
(5) Vgl. Botschaft, S. 172/175f, Reimann, S. 15, Schütz, S. 20ff.
(6) Begründungen bei Krag, S. 178f und Cohen, S. 49, beide Bezug nehmend auf Stützel, S. 13f.
(7) Vgl. Albisetti, S. 415f, Mühlhaupt, S. 9ff.
(8) Vgl. Winkhaus, S. 29f.
(9) Cohen, S. 52 unter Bezugnahme auf Stützel, Bankpolitik, S. 28, vgl. ferner o.V. in ZfgKW 1975, S. 413ff.

Bank und mit ihr ihre Gläubiger gefährden kann. Die Rechtfertigung für eine Sonderstellung findet sich somit im Schutz der Bankengläubiger im allgemeinen und Kleinsparer im speziellen vor ausserordentlichen Risiken, die sich bei Verkettung besonderer Umstände aus der Ausübung des Bankgeschäftes ergeben können.

Die Kreditvergabe befähigt die Geschäftsbanken zur autonomen Geldschöpfung, wodurch sie Einfluss nehmen auf die Geldmenge und die der Wirtschaft verfügbaren Mittel. Dies begründet aber weniger eine rechtliche Sonderregelung für Banken als vielmehr die Schaffung einer Eingriffsmöglichkeit der Nationalbank als Garantin einer dem Gesamtinteresse des Landes dienenden Kredit- und Währungspolitik sowie eines geregelten Geldumlaufes (1).

23. Stellung und Funktionen der Bankenkommission, Bankiervereinigung, Nationalbank und Revisionsstellen

Auf die überblickartige Darstellung dieser Institutionen kann deshalb nicht verzichtet werden, weil ihnen für die weiteren Untersuchungen in zweierlei Beziehungen Bedeutung zukommen kann: Zum einen wird sich die Frage stellen, ob und inwieweit sie mit einem eventuellen Weisungsrecht die Rechnungslegung der Banken zu beeinflussen vermögen, zum andern ist zu prüfen, ob sich durch ihre Ueberwachungsfunktion eine erweiterte Kontrolle durch die Oeffentlichkeit erübrigt.

231. Die Eidgenössische Bankenkommission

Sie ist ein öffentlich-rechtliches, vom Bundesrat gewähltes, autonomes Fachorgan, eine eidgenössische Verwaltungsbehörde, die jedoch ausserhalb der eigentlichen Bundesverwaltung steht und auch von der Nationalbank völlig unabhängig ist. Dem Bundesrat muss sie, ohne dass diesem ein Weisungsrecht zusteht, einen jährlichen Tätigkeitsbericht

(1) Art 39 Abs 3 BV.

erstatten, der in den bundesrätlichen Geschäftsbericht ans Parlament aufgenommen wird. Die 7-9 unabhängigen Sachverständigen sind nebenamtlich tätig (1).

Daraus wird ersichtlich, dass in der Schweiz im Gegensatz zu vielen umliegenden Staaten (2) das System der indirekten Staatsaufsicht verwirklicht ist (3).

Die Aufgaben der Bankenkommission sind in den Art 23 Abs 1 und 23bis Abs 1 BaG umschrieben: Sie übt die Aufsicht über das Bankwesen aus, trifft die zum Vollzug des Grossteils der Gesetzesbestimmungen notwendigen Verfügungen und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Es steht ihr dazu folgendes Instrumentarium zur Verfügung (4):

- Einforderung von Auskünften und Unterlagen von Banken und Revisionsstellen (5),
- Erlass von Verfügungen (6) und deren Veröffentlichung (7),
- Ersatzvornahme (8),
- Benachrichtigung der zuständigen Strafbehörden (9),
- Entsendung eines sachverständigen Beobachters in die Bank (10),
- Entzug der Bewilligung (11).

---

(1) Vgl. Stopper, S. 81ff, Kleiner, S. 50ff, Cohen, S. 130f, Reiff, S. 10ff und Art 23-24 BaG.
(2) Bspw. die EWG-Staaten, vgl. Cohen, S. 126.
(3) Vgl. Schuster (1967), S. 43f, Keller in NZZ vom 23. 9. 1975, S. 15.
(4) Vgl. auch Schütz, S. 166f.
(5) Art 23bis Abs 2 BaG.
(6) Art 23ter Abs 1 BaG.
(7) Art 23ter Abs 3 BaG.
(8) Art 23ter Abs 2 BaG.
(9) Art 23ter Abs 4 BaG.
(10) Art 23quater Abs 1 BaG.
(11) Art 23quinquies Abs 1 BaG.

232. Die Schweizerische Bankiervereinigung (1)

Als privatrechtlicher Dachverband des Bank-, Kredit- und Finanzsektors hat sich die Bankiervereinigung in § 2 ihrer Statuten folgenden Zweck vorgegeben:

- Wahrnehmung und Vertretung der Interessen und Rechte des Schweizerischen Bankgewerbes,
- Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder gegen unlauteren Wettbewerb,
- Schutz des Schweizerischen Sparkapitals, insbesondere des in Wertpapieren angelegten.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung nimmt die Vereinigung Stellung zu einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzesvorlagen (2) und klärt die Oeffentlichkeit über Funktion und Bedeutung des Bankgewerbes in der Wirtschaft auf (3). Im weiteren fördert sie unter den Banken zum Zweck der Vereinheitlichung und Vereinfachung bestimmter Geschäftsusanzen, -bedingungen und -entschädigungen den Abschluss von sog. Konventionen (4). Diese erlangen für die Unterzeichner volle Rechtsverbindlichkeit, doch kann weder ein Beitritt erzwungen, noch eine Kündigung verhindert werden. Daneben bestehen vereinigungsinterne Empfehlungen, Konditionsabreden und Verhaltensregeln, denen aber über eine moralische Verpflichtung hinaus kein zwingender Charakter zukommt.

---

(1) Vgl. Stauffer/Emch, S. 53ff, Albisetti, S. 99f, Sarasin, S. 142ff.
(2) Vgl. hinten S. 217f.
(3) Publikation von Jahres- und Geschäftsbericht, Film- und Fernsehwerbung, Pressedienst, Veröffentlichungen anlässlich der Generalversammlung, vgl. SHZ vom 24. 9. 1976.
(4) Als Beispiele: Konvention XII betreffend den Akzeptkredit, XIII betreffend Vereinfachung des Wechsel- und Checkinkasso.

233. Das Verhältnis der Schweizerischen Nationalbank zu den Geschäftsbanken

Gestützt auf Art 39 Abs 3 BV umschreibt Art 2 NBkG es als Hauptaufgabe der Zentralbank, den Geldumlauf des Landes zu regeln, den Zahlungsverkehr zu erleichtern und eine den Gesamtinteressen des Landes dienende Kredit- und Währungspolitik zu führen. Neben den klassischen Instrumenten der Diskont-, Lombard-, Offenmarkt- und Devisenpolitik (1) stehen der Nationalbank (2) aufgrund notrechtlicher Erlasse zum Schutz der Währung (3) und gegen die Ueberkonjunktur (4) weitere Mittel der Einflussnahme auf den Geld- und Kapitalmarkt zur Verfügung. Erwähnt seien daraus die Möglichkeiten,

- Mindesguthaben einzufordern (5),
- Kreditbegrenzungen (6) und
- Emissionskontrolle (7) einzuführen,
- Vereinbarungen unter bestimmten Voraussetzungen durch den Bundesrat allgemeinverbindlich erklären zu lassen (8) sowie
- alle notwendigen Meldungen und Auskünfte zu verlangen (9).

Zur Erleichterung der Ausübung des verfassungsmässigen Auftrages stehen der Nationalbank auch spezielle bankengesetzliche Mittel zur Verfügung, die sich aus den ihr im Gesetz übertragenen Funktionen ergeben. So kann sie als Sammel- und Verarbeitungsstelle von Rechnungslegungsdaten der Geschäftsbanken zur Feststellung der Zahlungsbereitschaft des Landes von diesen Jahresrechnungen und jedwelche

(1) NBkG Art 14ff.
(2) Eigentlich dem Bundesrat in Verbindung mit der Nationalbank.
(3) BB über den Schutz der Währung (BBSW) vom 8. September 1971 verlängert durch den BB vom 10. April 1974 bis zum 15. Oktober 1977 (vgl. SR 941.11).
(4) BB über Geld- und Kreditpolitik vom 19. Dezember 1975 (BBGKP).
(5) Art 2 BBGKP.
(6) Art 3 BBGKP.
(7) Art 4 BBGKP.
(8) Art 1 Abs 2 BBSW.
(9) Art 3 BBSW und Art 8 BBGKP.

zusätzlich nötigen Angaben einfordern (1). Als Kontrollstelle für bestimmte Kapitalexportarten hat sie ein Recht, Einsprache zu erheben und Bedingungen zu auferlegen (2). Mit dem Mittel der "moral suasion" schliesslich kann sie versuchen, auf Zinsfusserhöhungen von Kassenobligationen Einfluss zu nehmen (3)(4).

Ueber dieses gesetzliche und notrechtliche Instrumentarium hinaus verschickt die Zentralbank nicht selten Rundschreiben mit Empfehlungen oder trifft mit den Geschäftsbanken spezielle Vereinbarungen. Bei letzteren handelt es sich um Gentlemen's Agreements im Sinn von moralisch, aber nicht rechtlich verpflichtenden Uebereinkommen oder um Rahmenverträge, die rechtlich verbindlich und durchsetzbar sind. In keinem Fall aber, und dies sei betont, übernimmt die Nationalbank die Funktion eines staatlichen Garanten.

234. Die anerkannten Revisionsstellen für Banken

Da den Abschlüssen der Geschäftsbanken eine über die Darstellung ihrer eigenen Vermögens- und Ertragslage hinausgehende gesamtwirtschaftliche Bedeutung zukommt, ordnet der Gesetzgeber in Art 18 BaG deren jährliche Prüfung durch eine "ausserhalb der Unternehmung stehende Revisionsstelle" an (5). Diese nichtstaatlichen Kontrollorgane bedürfen zur Aufnahme ihrer Tätigkeit eines Anerkennungsentscheides der Eidg. Bankenkommission (6), dessen Voraussetzungen in der Vollziehungsverordnung (7) festgelegt sind.

(1) Art 7 BaG.
(2) Art 8 BaG.
(3) Art 10 BaG.
(4) Vgl. Brühlmann, S. 64ff, Heinrich, S. 142f.
(5) Vgl. Schönle/Dohm, S. 7. Am 10. 9. 1976 waren es gemäss Verzeichnis der BK 3 Revisionsverbände und 16 Treuhandgesellschaften.
(6) Art 2 BaG.
(7) Art 35 und 36 VV. - Zur Hauptsache geht es um die Sachkunde sowie um die Unabhängigkeit der Revisionsstellen von den zu revidierenden Unternehmen. Letztere ist wegen des privatrechtlichen Auftragsverhältnisses zwischen den Parteien nicht unproblematisch.

Aufgabe der Prüfer ist es festzustellen, "ob die Jahresrechnungen nach Form und Inhalt gemäss den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften aufgestellt und ... ... die Voraussetzungen der Bewilligung eingehalten sind" (1). Dazu haben die Banken ihnen jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren und die nötigen Aufschlüsse zu erteilen (2). Die Ergebnisse müssen in einem inhaltlich detaillierten Revisionsbericht (3) niedergelegt und dem mit Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle betrauten Bankorgan zur Kenntnis gebracht werden (4). Bei Feststellung von Missständen oder Gesetzesverletzungen hat die Revisionsstelle, meist nach Ablauf einer Frist, die Bankenkommission zu benachrichtigen (5).

Mit Ausnahme der oben erwähnten Rechte zur Einforderung von Aufschlüssen und zur Fristansetzung steht den Revisionsstellen kein Weisungsrecht zu. Im Zusammenwirken von Revisionsstellen und Bankenkommission sind Aufgaben und Kompetenzen genau abgegrenzt: Während erstere Ungereimtheiten ausfindig machen und melden müssen, fällt es ausschliesslich letzterer zu, "die zur Herstellung des ordnungsmässigen Zustandes und zur Beseitigung von Missständen notwendigen Verfügungen" zu erlassen (6).

24. Uebersicht über die für Banken potentiell relevanten Normen und Weisungen

- BG über die Banken und Sparkassen vom 8.11.1934 (revidiert durch das BG vom 11.3.1971).
- Vollziehungsverordnung zum Bankengesetz vom 17.5.1972 inklusive Anhänge I/II.

---

(1) Art 19 Abs 1 BaG.
(2) Art 19 Abs 2 BaG.
(3) Art 21 Abs 1 BaG und die Art 43-46 VV, die ins einzelne gehende Weisungen enthalten.
(4) Art 21 Abs 2 BaG.
(5) Art 21 Abs 3 und 4 BaG.
(6) Art 23ter Abs 1 BaG, vgl. Riniker, S. 59ff.

- 26. Titel des OR vom 30.3.1911/18.12.1936 über die Aktiengesellschaft.
- 32. Titel des OR über die kaufmännische Buchführung.
- Verfügungen, die sich auf die beiden dringlichen BB vom 8.9.1971/10.4.1974 zum Schutz der Währung und vom 18.12.1975 über die Geld- und Kreditpolitik stützen.
- Allgemein anerkannte kaufmännische Grundsätze speziell der Bankbranche oder allgemeiner Natur.
- Richtlinien und Rundschreiben der Bankenkommission (1).
- Rahmenverträge und Agreements mit der Nationalbank.
- Konventionen der Bankiervereinigung.

(1) Vgl. Lutz, Kommentar Art 6 BaG, N. 94f, wo er zur Verbindlichkeit von Richtlinien und Rundschreiben der BK auf dem Gebiet der Rechnungslegung Stellung nimmt.

II. Teil:

DIE RECHNUNGSLEGUNG NACH AKTIENRECHT

I. Einführung

Eine kritische Untersuchung der aktienrechtlichen Rechnungslegungsordnung setzt Klarheit über die anzuerkennenden Adressaten und die von ihnen de lege lata et ferenda geltend gemachten Informationsansprüche voraus. So erst lassen sich die Anforderungen an eine zeitgemässe Rechnungslegung bestimmen.

1. Die Adressaten und ihre Ansprüche

Anrecht auf unmittelbarste und umfassendste Information hat unzweifelhaft der Anteilseigner (1). Als Träger des Risikokapitals und Eigentümer im weitesten Sinn sollte er unseres Erachtens seine Entscheidungen in voller Sachkenntnis der wichtigsten Fakten fällen können. Um dementsprechend auch dem Kleinaktionär die Ausübung seiner Mitverwaltungs-, Kontroll- und Vermögensrechte (2) zu ermöglichen, erscheinen uns Angaben über Bestand und Veränderungen der

---

(1) Anteilseigner gilt als Oberbegriff für Aktionär und Partizipationsscheininhaber. Wir verwenden aber auch den Aktionärsbegriff in dieser weiten Form.

(2) Im Vermögensrecht enthalten sei der Anspruch auf Kenntnis des wahren Wertes und der Rentabilität der Beteiligung. Ansonsten vgl. Schema bei Meier-Hayoz, Gesellschaftsrecht, S. 189.
Von ganz anderer Seite wird das Problem von der Theorie der "gläsernen, aber verschlossenen Taschen" angegangen, indem die Publizität nicht die Ausübung der Mitverwaltungsrechte ermöglichen, sondern an ihre Stelle treten soll.
Vgl. die Darstellungen bei Schindler, S. 32ff und ebenso jene bei Rolf, S. 84.

Vermögens-, Finanz- und Ertragsstruktur, des Periodenerfolges, des Umsatzes und der Liquidität als unbedingt erforderlich und zusätzliche Erläuterungen zu den Zahlenausweisen sowie eine vorsichtige Beurteilung der Zukunftsaussichten als sehr wünschenswert (1).

Wenn auch nicht als genau spiegelbildlich dazu (2), halten wir doch den Anspruch des potentiellen Aktionärs (3) auf Ermöglichung der Feststellung eines annähernd richtigen Kaufwertes der Anteile grundsätzlich für berechtigt. Allerdings sind einer derartigen Offenlegung klare Grenzen gesetzt, indem damit unausweichlich einer weiteren Oeffentlichkeit Einblick in die Gesellschaftsverhältnisse gewährt wird (4).

Das Hauptanliegen des Gesellschaftsgläubigers richtet sich auf einen wirksamen Schutz vor unbemerktem Substanzzerfall. Da es ihm meist möglich ist, über einzelvertragliche Regelungen die benötigten Auskünfte hinsichtlich der ertrags- und substanzmässigen Verhältnisse seiner Schuldner zu erhalten, ist er weniger an öffentlicher Ausbreitung möglichst detaillierter Unternehmenskennziffern, als vielmehr an strengen Höchstbewertungsvorschriften und einer unabhängigen, sachverständigen Kontrolle interessiert (5). Während dem Obligationär durch die Art 1157ff OR im Rahmen einer Gläubigergemeinschaft ein Sonderstatus eingeräumt ist, berühren die Informationsansprüche des potentiellen Erwerbers die aktienrechtliche Rechnungslegung mittelbar über Art 1156 OR betreffend Prospektzwang bei Ausgabe von Anleihens-

---

(1) Vgl. Sieben, S. 153ff, Semler, S. 453ff, Oltramare, S. 32f, Lück, S. 8, Flume, S. 14, Schindler, S. 20ff, Wicki, S. 55, Meyerhans, S. 4ff mit Zitaten N. 20.

(2) Rolf, S. 88 u. a. m. vertreten die spiegelbildliche Gleichheit der beiden Ansprüche.

(3) Oft ist auch die Rede vom Publizitätsanspruch des Kapitalmarktes.

(4) Vgl. zum Informationsanspruch der Oeffentlichkeit unter vielen Boemle in Unternehmung 1965, S. 111f, Döllerer in BB 1958, S. 1282ff, Herrmann, S. 474ff, Semler, S. 453f, Muheim, S. 7, Amrein in SAG 1967, S. 5, Käfer, Zur Gestaltung, S. 3, Muthesius V., S. 396 und Kaiser in FPG, S. 88f.

(5) Vgl. Boemle, a. a. O., S. 110, Schindler, S. 50f, Forster, S. 424, Vischer/Rapp, S. 65.

obligationen und Art 651 Ziff. 6 OR. Unseres Erachtens sind den potentiellen Fremd- und Eigenkapitalgebern grundsätzlich dieselben Informationen zugänglich zu machen.

Da sich die Steuerbilanz als Grundlage der fiskalischen Einschätzung aus der ordnungsgemäss erstellten handelsrechtlichen Rechnungslegung ableitet, hat der Fiskus dafür bestimmte Mindestanforderungen formuliert (1). Diese lassen sich jedoch aufgrund der hoheitsrechtlichen Stellung des Fiskus steuerrechtlich durchsetzen und sind nicht als eigentliche Ansprüche an die aktienrechtliche Rechnungslegung anzusehen (2). Die volkswirtschaftliche Statistik betrachten wir vor allem deshalb nicht als Adressaten, weil sie vornehmlich auf exakten Auskünften von bezüglich Branche und Grösse repräsentativen Unternehmen aufbaut, die vertraulich zu behandeln sind und somit den Rahmen jeder öffentlichen Rechnungslegung sprengen würde (3).

Schliesslich wird nicht selten die Unternehmensleitung selbst aufgrund eines mit der Rechnungslegung verbundenen Zwanges zur Selbstinformation als Adressat bezeichnet. Dem kann jedoch nur dann so sein, wenn neben der externen handelsrechtlichen eine interne betriebswirtschaftliche "Rechnungslegung" besteht, die auf einer "möglichst objektiven Bewertung aller Erfolgs- und Bestandeselemente" (4) basiert und die wir als unabdingbare Voraussetzung einer verantwortungsbewussten Unternehmensführung betrachten (5).

---

(1) Vgl. Blumer/Graf, S. 371ff und Käfer, Kommentar, S. 141ff.
(2) Vgl. Eberle, S. 78 und Lutz, Aussagefähigkeit, S. 199. Wünschenswert bleibt allerdings eine Koordination von Steuerrecht und Aktien- resp. Gesellschaftsrecht.
(3) Vgl. Orientierung des Eidgenössischen Statistischen Amtes in SAG 1965, S. 39ff und Baltensperger, S. 56ff.
(4) Eberle, S. 90, vgl. auch Schildbach, S. 608f.
(5) Vgl. dazu Lutz, Aussagefähigkeit, wo er stets wieder auf die Zweckgebundenheit jeder Rechnungslegung hinweist. Er legt überzeugend dar, dass einer Rechnungslegung Aussagewert nur zukommen kann, wenn sie mit Schwergewicht auf einen bestimmten Zweck ausgerichtet ist und unter demselben Aspekt wieder gelesen wird.

2. Der Rechnungslegungsbegriff im Aktienrecht

Die vorausgegangene Uebersicht hat gezeigt, dass Hauptadressat der aktienrechtlichen Rechnungslegung der einzelne Anteilseigner ist. Diesem stehen denn auch die weitestgehenden Informationsansprüche zu.

Nach geltender gesetzlicher Regelung erfüllen die Gesellschaftsverwaltungen ihre Auskunftspflicht gegenüber den Aktionären mit einer Bilanz, die den Bilanzgewinn zeigt und Auskunft über Vermögensstand und Kapitalzusammensetzung gibt, mit einer Erfolgsrechnung, die das Zustandekommen des Jahresergebnisses nachweist, sowie mit einem Geschäftsbericht, der die beiden Rechnungen erläutert und die Lage der Gesellschaft darstellt.

Die Kombination dieser Elemente führt uns zu folgendem Begriff der externen aktienrechtlichen Rechnungslegung: Sie ist eine

> Zusammenstellung von ausgewählten, durch das betriebliche Rechnungswesen (1) im Laufe eines Geschäftsjahres ermittelten und zu allgemeinen Kennziffern verarbeiteten Zahlen, die zum Zweck der Rechenschaftsablage den gegenwärtigen Aktionären sowie zur Information über Substanz und Entwicklung der Unternehmung den zukünftigen Aktionären und Obligationären und dadurch mittelbar einer weiteren Oeffentlichkeit in eindeutiger und verständlicher Form mittels einer Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) und einem Geschäftsbericht zugänglich gemacht werden (2).

---

(1) Für eine Definition des Rechnungswesens vgl. Käfer, Erfolgsrechnung, S. 25 und Nicklisch, Bd. 2, S. 4557.

(2) Im Begriff der Rechnungslegung enthalten ist für uns jener der Publizität, der von Schindler, S. 3 (in Anlehnung an Bossard in NZZ Jg. 1964 Nr. 2306/07) definiert wird als "Bekanntgabe der Zahlen des Jahresabschlusses... ...(und) eventuell eines ergänzenden Berichtes... ...an die Aktionäre, eventuell an die weitere Oeffentlichkeit durch Hinterlegung der Unterlagen bei Registerämtern oder durch Veröffentlichung in Amtsblättern, Wirtschaftszeitungen oder in der Tagespresse".
Diese Fragen der Informationsart werden somit im Verlaufe der Arbeit stets mitzuberücksichtigen sein.

3. Die Systematik der Rechnungslegungsbestimmungen

Eine Besonderheit der Regelung über die Rechnungslegung der Aktiengesellschaften besteht darin, dass die massgeblichen Normen sich auf drei bezüglich Spezialität verschiedenen Ebenen verteilen:

Im Aktienrecht finden sich die Spezialvorschriften über die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung einerseits in den Art 662-670 OR, über den Geschäftsbericht andererseits in Art 724 OR.

Durch den ausdrücklichen Verweis des Art 662.2 OR werden als subsidiäre Rechtsquelle zudem die allgemeinen Buchführungs- und Bilanzierungsbestimmungen des 32. OR-Titels über die kaufmännische Buchführung verbindlich erklärt.

Eine dritte Ebene schliesslich bilden die allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze. Unter ihren weiteren Begriff fällt die Pflicht sowohl zur ordnungsgemässen Buchführung nach Art 957 OR als auch zur Beachtung der eigentlichen a.a.k.G. bei der Erstellung der Jahresrechnung nach Art 959 OR. Den a.a.k.G. i.w.S. wird in der geltenden Rechnungslegungsordnung eine "überragende Bedeutung" (1) nachgerühmt, die jedoch krass kontrastiert mit den Erkenntnissen über ihren Begriff, ihre Quellen und ihre rechtliche Qualifizierung. Es scheint uns deshalb angezeigt, im Anschluss an einige Erläuterungen zur obligationenrechtlichen Rechnungslegungsterminologie diesen Fragen in einem Exkurs nachzugehen.

4. Terminologisches

41. Im Buchführungsrecht

In Art 958 OR erscheinen definitionslos die Begriffe Inventar, Betriebsrechnung und Bilanz. Beim Inventar handelt es sich um ein Verzeich-

(1) Bürgi, Kommentar Art 660ff OR, S. 28ff.

nis der in einer Unternehmung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhandenen Vermögensstücke und Schulden nach Art, Menge und Wert (1). Dieser Begriff findet sich in unserer auf die AG ausgerichteten Systematik deshalb nicht, weil bei Abschlüssen in der doppelten Buchhaltung das Inventar als Bestandteil von Erfolgsrechnung und Bilanz betrachtet wird. Als wesentlich undurchsichtiger erweist sich der Begriff der Betriebsrechnung. Käfer (2) kommt zum Schluss, dass darunter eine "periodisch, gewöhnlich jährlich aufzustellende und vorzulegende Erfolgsrechnung" verstanden werden muss, "welche die Ergebnisse aus dem Betrieb eines Geschäftes, einer Unternehmung oder einer anderen Einzelwirtschaft darstellt". Daraus ergibt sich eine weitestgehende Identität des Begriffes der Betriebsrechnung nach den Art 958ff OR mit dem der Erfolgsrechnung (3). Um den Ausdruck der Bilanz in allen drei vorkommenden Grössenordnungen zu erfassen, erweitern wir unsere Betrachtung um die Publizitätsartikel 696 und 704 OR. Im Randtitel zu Art 696 OR steht Bilanz in sehr weitem Sinn für die gesamte Rechnungslegung, also für Bilanz i. e. S., Erfolgsrechnung und Geschäftsbericht. In den Buchführungsmarginalien und dem des Art 704 OR kommt dem Begriff die weite Bedeutung von Jahresrechnung zu, während derselbe Ausdruck im Text der Art 958-961 OR mit einer Ausnahme als Jahresbilanz i. e. S. (4) zu verstehen ist. Die eine Ausnahme findet sich in Art 958.1 im 1. Halbsatz, wo wohl eine Bilanz i. e. S., aber eine der Art nach verschiedene Geschäftseröffnungsbilanz bezeichnet wird.

---

(1) Vgl. His, Art 958 N. 14ff, S. 387f, Kosiol, S. 703.
(2) In Betriebsrechnung, S. 41f. Vgl. auch S. 18-42.
(3) Gewählt wurde der Verwirrung stiftende Ausdruck der Betriebsrechnung, um Einzelkaufleute, Personengesellschaften und Genossenschaften nicht zur doppelten Buchhaltung zu zwingen, die, so glaubte man, eine unabdingbare Voraussetzung einer Erfolgsrechnung sei.
(4) "Als solche bezweckt sie Aufschluss zu geben über den Vermögensstand im Vergleich zur letztvorangegangenen Jahresbilanz oder zur Eröffnungsbilanz; die Bewertung erfolgt daher unter dem Gesichtspunkt der Fortführung des Geschäftes und der Erfolgsermittlung." His, Art 958 N. 67, S. 400.

42. Im Aktienrecht

Der Ausdruck Gewinn- und Verlustrechnung im Marginaltitel der Jahresrechnungsbestimmungen und in Art 664.1 OR entspricht inhaltlich genau dem etwas präziseren (1) der Erfolgsrechnung. Keiner weiteren Erläuterungen bedürfen die Begriffe der Bilanz und Jahresbilanz, die im Gegensatz etwa zu Art 742 OR (2) in diesen Artikeln allemal die vorne (3) umschriebene Bedeutung der ordentlichen Jahresbilanz i. e. S. haben (4).

Wenn in Art 666.2 OR vom "Zeitpunkt der Errichtung der Bilanz" oder in den Art 663.2 und 667.1 OR von "Bilanztag" die Rede ist, dann hat man darunter analog zu Art 960.2 OR den "Zeitpunkt, auf welchen die Bilanz errichtet wird", also den sog. Bilanzstichtag zu verstehen.

In Art 664 OR muss der Richtigkeit halber der Ausdruck "Ausgaben" in beiden Absätzen durch "Aufwand" ersetzt werden. Ebenso kann die Verwendung des Terminus "Fonds" in den Art 667.3 und 668.1 OR nicht befriedigen. Gemeint sind ganz einfach Passivposten (bspw. Rücklageposten), die mit Rücksicht auf die betriebswirtschaftliche Terminologie (5) als solche zu bezeichnen sind.

---

(1) Präziser darum, weil die Darstellung von Gewinn und Verlust weder nur durch die Erfolgsrechnung möglich, noch deren primäre Funktion ist. Vgl. dazu hinten S.91f.
(2) In Art 742 OR geht es um die Liquidationsbilanz.
(3) Vgl. vorne S.51 Anm. 4.
(4) Es stellt sich einzig die Frage, ob Jahresbilanz in Art 662.1 OR nicht im weiteren Sinn zu verstehen ist, im Sinn also der Jahresrechnung. Dies liesse sich mit dem Erfolgsermittlungszweck begründen, der doch primär auf die Erfolgsrechnung entfällt.
(5) Von "Fonds" ist in der Betriebswirtschaftslehre vor allem im Zusammenhang mit der Kapitalflussrechnung die Rede. Unter einem "Fonds" oder "fund" wird eine "Verbindung von Aktiven und Leistungen, eventuell auch von zugehörigen... ...Passiven zu einer buchhalterischen Einheit, über die separat abzurechnen ist" verstanden. Zitat aus Käfer, Kapitalflussrechnung, S. 41. Käfer fügt allerdings bei, dass es oft einer zusätzlich einschränkenden Spezifikation bedarf.

II. Exkurs:

Die allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze

1. Die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung und Bilanzierung in Deutschland

11. Der Begriff der GoB

Aus den zahlreichen, in der Praxis geübten Buchführungs- und Bilanzierungsregeln hat sich über die Jahre ein Bestand von Prinzipien und Einzelvorschriften herausgebildet, die von Handelsrecht und ehrbarem Kaufmannsbrauch als Voraussetzung und Grundlage ordnungsgerechter Buchführung und Bilanzierung betrachtet werden. Es handelt sich bei diesen als GoB bezeichneten Leitsätzen um Regeln, nach denen Geschäftsvorfälle aufzuzeichnen und in Schlussrechnungen darzustellen sind, sowie um Entscheidungskriterien dafür, wie einzelne Sachverhalte in Buchführung und Rechnungslegung behandelt werden sollen (1).

Nach herrschender Lehre umfasst der Oberbegriff der GoB zum einen die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung i.e.S., die sich mit Fragen der eigentlichen, laufenden Buchführung befassen, und zum andern die Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung als formelle und materielle Regeln auf dem Gebiet der Rechnungslegung (2).

Neben § 38 HGB (3), der den Kaufmann verpflichtet, in seinen Büchern die "Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den GoB ersichtlich zu machen", finden sich gesetzliche Verweise auf die Grundsätze unter anderem im AktG (4), GenG (5), GmbH (6) und EStG (7).

---

(1) Vgl. Leffson, S.2, Kreutzer, S.11.
(2) Vgl. Husemann, S.2f, Adler, § 149 Tz 20, Leffson, S.2.
(3) Weitere Beispiele im HGB in §§ 39, 40, 44a, etc.
(4) §§ 131, 149, 154, 155, etc.
(5) §§ 33b, 33c.
(6) §§ 41, 42 durch Verweis auf § 40 HGB.
(7) § 5.

12. Quellen der GoB

Gerade die Frage nach den Quellen der GoB hat in den vergangenen Jahren zu eingehenden Untersuchungen Anlass gegeben, was zu einer unverkennbaren Veränderung der herrschenden Meinung geführt hat. Rein übersichtsweise und ohne eigene Wertung bietet Leffson (1) die wohl vollständigste Zusammenstellung möglicher Quellen. Er führt auf:

- die allgemeine kaufmännische Uebung,
- die Ansichten ordentlicher Kaufleute,
- die Erkenntnisse der Wissenschaft,
- die Rechtsprechung,
- die Kodifikation.

Nach traditioneller Lehre (2) waren die GoB grundsätzlich aus der allgemeinen kaufmännischen Uebung im Sinn von Handelsbrauch und Verkehrssitte zu gewinnen. Sie galten als die "Regeln, die ein auf fachgerechte, ordnungsmässige Rechnungslegung bedachter Kaufmann nach allgemeinen Brauch und unter allgemeiner Anerkennung..... ...anwendet" (3). In den Dreissiger Jahren schon wurde diese Meinung vor allem von Schmalenbach (4) dahingehend erweitert und korrigiert, dass nicht wie ehrenwerte Kaufleute handeln, sondern was sie für richtig halten, als GoB anerkannt werden muss. Nicht die Handlungsweise also, sondern Anschauung und Ansicht ehrenwerter Kaufleute müssen ausschlaggebend sein.

Mit zunehmender Entwicklung der Betriebswirtschaftslehre als Fachwissenschaft mehrten sich die Stimmen ihrer Vertreter mit dem Anspruch, bei offenen Fragen der Buchführung und Rechnungslegung als zuständig anerkannt und beratend beigezogen zu werden. Heute wird immer dringlicher und z.T. fundierter die Anerkennung der Betriebs-

(1) Leffson, S. 6.
(2) Vgl. Kruse, S. 52f.
(3) Schlüter, S. 40 zitiert bei Kruse, S. 53 Anm. 13.
(4) Schmalenbach in ZfhF 1933, S. 232, Hast, S. 6 zitiert bei Leffson, S. 8.

wirtschaftslehre gar als unmittelbare Quelle von Buchführungs- und Bilanzierungsgrundsätzen gefordert.

Da auf die Frage, inwiefern GoB in Gesetzen Aufnahme gefunden haben, im nächsten Abschnitt eingegangen wird, bleibt zu untersuchen, welche Stellung in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung einnimmt. Aufgrund ihrer spezifischen Aufgaben, wie Gesetzesauslegung, Tatsachenwürdigung, Gesetzesberichtigung und Ausfüllung von Gesetzeslücken (1) kommt der Judikatur heute vornehmlich eine Ergänzungsfunktion zu. Während sie früher zur Feststellung von GoB nicht nur als Mittlerin nach Ansichten und Gepflogenheiten der Praxis forschte, sondern vielfach in eigener Zuständigkeit direkt aus dem Sachzweck deduzierte, ist sie nach heute herrschender Lehre darauf angewiesen, ihre Urteile auf die Erkenntnisse der Fachwissenschaft und die Ansichten ehrenwerter Kaufleute abzustützen. Es liegt daher nahe, die Rechtsprechung als mittelbare Quelle von GoB zu bezeichnen.

13. Rechtliche Qualifizierung

GoB, die vom Gesetzgeber kodifiziert worden sind oder sich zu Gewohnheitsrecht verdichtet haben, sind als Rechtsnormen allgemeinverbindlich, ohne dadurch ihres Charakters als GoB verlustig zu gehen (2).

Zur Frage der Rechtsnatur der "übrigen" GoB werden zwei Positionen vertreten: Döllerer (3) greift auf die Lehre Jellineks von den Rechtsquellen mit abgeleiteter Rechtssatzwirkung zurück und schliesst daraus, dass die nichtkodifizierten GoB aufgrund der gesetzlichen Verweisungen (4) den rechtlichen Status von abgeleiteten Rechtsnormen haben. Grundsätzlich anderer Meinung ist Kruse (5). Er verneint, dass durch den gesetzlichen Verweis auf Begriffe aus den "verschiedenen Gebieten des

(1) Littmann, § 1 Rd Nr. 49ff, zitiert bei Husemann, S. 15 Anm. 71.
(2) Vgl. Kruse, S. 27 mit vielen Zitaten, a. M. Leffson, S. 12: "Entweder ist eine Regel Rechtsnorm oder sie ist ein GoB."
(3) Döllerer in WP 1959, S. 654ff, ebenso Leffson, S. 2, S. 12ff, Husemann, S. 28ff, Krag, S. 8.
(4) Vgl. 52 Anm. 4ff.
(5) Kruse, S. 21ff.

Seins" (1) diese zu mehr als rechtlich relevanten Begriffen oder gar zu Rechtsnormen werden können. GoB sind in seinen Augen "ausserrechtliche Auffassungen, die als Wertmassstäbe zur Entscheidung einer Rechtsfrage von aussen an das Gesetz herangetragen werden müssen" (2). Trotz dieser unterschiedlichen Ausgangslagen gelangen die Exponenten weitgehend zur gemeinsamen und zugleich zentralen Erkenntnis, dass rechtliche Geltung den nichtkodifizierten GoB im Streitfalle nur die Rechtsprechung zu verschaffen vermag (3). In der daraus erwachsenden Frage der Rechtsverbindlichkeit richterlich erkannter GoB bei Konkurrenz zu gesetzlichen Normen, vertritt Leffson (4) gestützt auf Spitaler (5) die Auffassung, dass dabei eine reine Rechtsfrage zur Diskussion stehe und eine Entscheidung auch gegen den klaren Gesetzeswortlaut durchaus möglich sei. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist ihm darin jedoch weder Lehre noch Rechtsprechung gefolgt.

Im Anhang wird die Systematik Kruses betreffend die Rechtsnatur der GoB in einem Schema veranschaulicht. Dabei ist die Existenz der einzelnen Stufen und Vorformen als ebensowenig zwingend anzusehen wie die Einhaltung der dargestellten Reihenfolge.

---

(1) Kruse, S. 23.
(2) Derselbe, S. 26.
(3) Leffson, S. 42, Kreutzer, S. 39, Kruse, S. 126. Während für Leffson dies ein rein kognitiver Vorgang ist, bedarf es dazu für Kruse der richterlichen Umwandlung ausserrechtlicher Wertvorstellungen in Recht; dazu kann ein Erkennen allein nicht genügen, es ist die Ergänzung durch "volitive Elemente" vonnöten.
(4) Leffson, S. 13f.
(5) Spitaler in NB 1954, S. 7f.

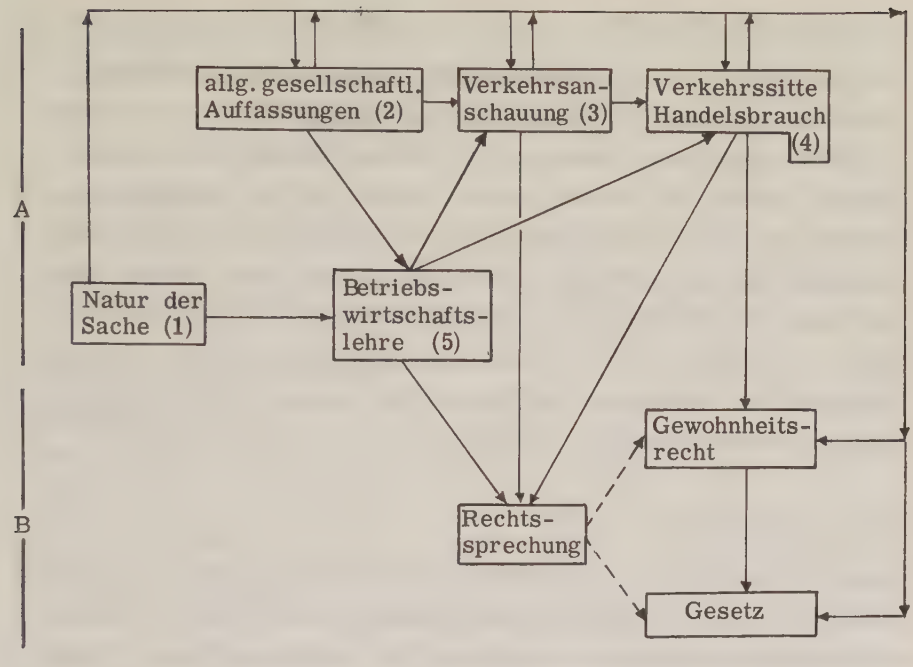

A = GoB ohne Rechtskraft (Kulturnormen, soziale Normen)
B = GoB mit Rechtskraft

(1) Natur der Sache als Sachgerechtigkeit, Zweckmässigkeit.

(2) Allgemeine gesellschaftliche Auffassungen als unqualifizierte Durchschnittsmeinungen.

(3) Verkehrsanschauung als Meinung eines durch sein Verständnis qualifizierten Personenkreises.

(4) Verkehrssitte als allgemein geübte Gewohnheit, Handelsbrauch als lokal oder nach Lebenskreisen begrenzte Gewohnheiten.

(5) Die Betriebswirtschaftslehre deduziert Grundsätze aus der Natur der Sache, beeinflusst damit die Praxis und liefert der Rechtssprechung wissenschaftliche Grundlagen.

14. Bedeutung der GoB

Die Grundsätze der Ordnungsmässigkeit resp. die GoB sind ausgerichtet auf die obersten Zwecke des Rechnungswesens, Dokumentation und Rechenschaft. Ihre Bedeutung ergibt sich daraus, dass sie als flexible, praxis- und zweckorientierte Regeln auf den Gebieten der Buchführung und Rechnungslegung, die besonders stark immer neuen Tendenzen und Entwicklungen ausgesetzt sind und deren Einzelfragen sich kaum alle dauerhaft und zwingend regeln lassen, gesetzestechnisch eine wichtige Vervollständigungsfunktion übernehmen sowie eine kontinuierliche Anpassung des Gesetzes an wissenschaftliche Erkenntnisse und Kaufmannspraxis erlauben.

15. System der GoB

Unter Vernachlässigung der induktiven Methode hat Leffson (1) aus den Hauptzwecken von Buchführung und Rechnungslegung (2) rein dekuktiv ein in sich geschlossenes System von GoB erarbeitet. Danach lassen sich die GoB in zwei Klassen einteilen:

- Erstens in eine Klasse der oberen Grundsätze, die aus den wichtigsten Zwecken von Buchführung und Rechnungslegung so formuliert werden müssen, dass sie untereinander widerspruchsfrei sind.
- Zweitens in eine Klasse der unteren Grundsätze, die aus den oberen zwecks Ermittlung, Bewertung und Darstellung einzelner Positionen des Jahresabschlusses und der diesem zugrundeliegenden Buchführung abzuleiten sind (3).

Im Ueberblick folgen die wichtigsten oberen Grundsätze aus Leffsons System:

---

(1) S. 48ff.
(2) Leffson, S. 48-61. Danach sind die wichtigsten Zwecke der Buchführung und Rechnungslegung die Dokumentation der Geschäftsvorfälle und die Rechenschaft des Kaufmannes nach innen und nach aussen.
(3) Friederich, S. 4.

Grundsätze der Dokumentation (1)

- Prinzip des systematischen Aufbaues
- Prinzip der Sicherung der Vollständigkeit der Konten
- Prinzip der vollständigen und verständlichen Aufzeichnung
- Belegprinzip
- Pflicht zur Einhaltung der Aufbewahrungsfristen
- Prinzip der Sicherung der Zuverlässigkeit und Ordnungsmässigkeit des Rechnungswesens durch das interne Kontrollsystem

Grundsätze der Rechenschaft (2)

Rahmengrundsätze....

- der Richtigkeit und Willkürfreiheit
- der Klarheit
- der Vollständigkeit

Abgrenzungsgrundsätze

- Prinzip der Abgrenzung der Sache und der Zeit nach
- Prinzip der Realisation
- Prinzip der Imparität

Ergänzende Grundsätze....

- der Stetigkeit
- der Vorsicht.

---

(1) Leffson, S. 85-91, Kosiol, S. 315-317, vgl. auch § 43 HGB als GoB in Gesetzesform.
Es sind dies Grundsätze, die die formellen Anforderungen an die laufende Buchführung betreffen.

(2) Leffson, S. 93.

2. Die Pflicht zur ordnungsmässigen Buchführung und die Bilanzierung nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen (a. a. k. G.)

21. Einleitung

Dem in Deutschland gängigen und gesetzlichen Ausdruck der GoB stehen im schweizerischen OR zwei in verschiedenen Artikeln der kaufmännischen Buchführung verwendete Begriffe gegenüber:

- Die Pflicht zur ordnungsmässigen Buchführung des Art 957 OR, nach der Ordnungsmässigkeit verlangt wird für alle Bücher, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe nötig sind (1).
- Die a. a. k. G. des Art 959 OR, die als Ergänzung der einschlägigen Gesetzesnormen auf dem Gebiet der Rechnungslegung Anwendung finden.

In getrennter Darstellung sollen Begriff, Quellen und rechtliche Qualifizierung näher betrachtet und abschliessend den oberen GoB in Deutschland vergleichbare, tragende Elemente der Ordnungsmässigkeit und der a. a. k. G. gesucht werden.

22. Die Pflicht zur ordnungsmässigen Buchführung nach Art 957 OR

221. Begriff

Mit dem Gebot der Ordnungsmässigkeit umschreibt der Gesetzgeber in allgemeiner Form die Art und Weise, wie die erforderlichen Bücher zu führen sind (2). Zur Konkretisierung des unbestimmten, ge-

---

(1) Käfer, Kommentar, S. 471.

(2) Ordnungsmässig ist nicht notwendigerweise gleichbedeutend mit zweckgemäss. Zweckgemäss ist eine Buchhaltung nämlich dann, wenn sie die durch Deduktion ermittelten oder vom Gesetz genannten Zwecke erfüllt, ordnungsmässig, wenn ein sachverständiger Dritter aufgrund der formellen Gestaltung jederzeit in der Lage ist, die erforderliche Uebersicht in angemessener Zeit zu gewinnen, wozu Käfer als unabdingbare Voraussetzung die stets gleichartige Erfassung, Zuteilung und Darstellung nach bestimmten Kennzeichen und unter konsequenter Einhaltung vorgegebener Anweisungen betrachtet. Vgl. Käfer, Kommentar, S. 475.

setzlichen Ordnungsmässigkeitsbegriffes sind neben der Analyse des Wortlautes und den Ableitungen aus der Natur der Sache die Interpretationsmittel (1) beizuziehen, die eine gegenwartsbezogene, objektive Beurteilung erlauben.

222. Rechtliche Qualifizierung

Die Pflicht zum ordnungsmässigen Führen der Bücher ist als Bestandteil der Rechtsnorm des Art 957 OR allgemein verbindlich. Dadurch, so Käfer, können Regeln ordnungsmässiger Buchführung "von der Stufe der verbreiteten Uebung, der Usanz, eventuell des Gewohnheitsrechts auf die Stufe des Gesetzesrechts gehoben" werden und Geltung und Verbindlichkeit als sekundäres oder mittelbares Gesetzesrecht erhalten (2). Die Frage nach der Rangfolge bei Abweichungen derselben vom klaren Gesetzestext ist umstritten. Wir sind der Meinung, dass dem eindeutigen oder korrekt ausgelegten Wortlaut des Gesetzes der Vorrang gebührt vor kaufmännischen Grundsätzen, solange diese nicht derogierendes Gewohnheitsrecht darstellen (3).

223. Quellen

Zwischen den schweizerischen und deutschen Verhältnissen bestehen diesbezüglich keine nennenswerten Unterschiede, sodass im grossen ganzen auf die Ausführungen über den Leffson'schen Katalog möglicher Quellen verwiesen werden kann (4). Einer Klärung bedarf an dieser Stelle allerdings die Frage, wie und unter welchen Voraussetzungen sich diese ursprünglich ausserrechtlichen Normen soweit konkretisieren, dass sie vom gesetzlichen Verweis überhaupt erfasst und dadurch zu mittelbarem Gesetzesrecht werden können. In den wohl seltensten

---

(1) Vgl. Käfer, Kommentar, S. 247-267.
(2) Derselbe, S. 188f, 210, 482, Zitat: S. 188/9.
(3) Vgl. dazu auch vorne S. 55f die deutsche herrschende Lehre und Rechtssprechung.
In der Schweiz: Käfer, Kommentar, S. 485, His, Art 959 OR, N. 10, S. 406.
(4) Vgl. vorne S. 54. Ebenso Del Boca, S. 149.

Fällen werden bestimmte Uebungen resp. Ansichten ehrenwerter Kaufleute oder gewisse wissenschaftliche Erkenntnisse dermassen übereinstimmend für richtig befunden, allgemein anerkannt und als dem Gesetzesverweis entsprechend erkannt, dass sie auf diesem direkten Weg allgemeine Verbindlichkeit erlangen. Sehr viel naheliegender erscheinen die anderen Möglichkeiten der Verbindlicherklärung von Einzelvorschriften, allgemeinen Grundsätzen oder ganzen Systemen verschiedenster Anerkennungsstufen (1) durch die auslegende und rechtsfortbildende Tätigkeit der Rechtssprechung, der schrittweisen Verdichtung von Anschauungen zu Gewohnheitsrecht sowie der unmittelbaren Kodifikation durch den Gesetzgeber.

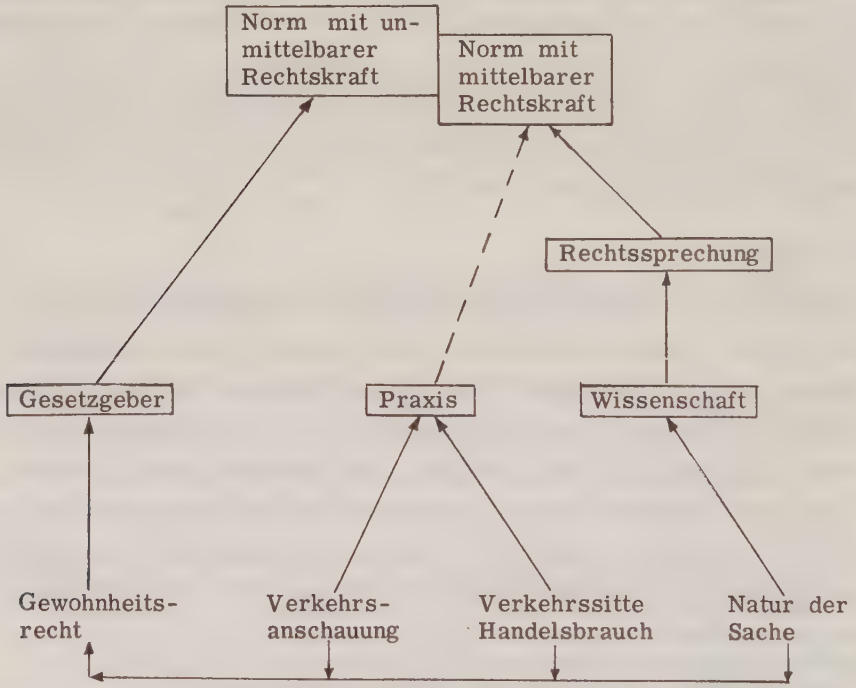

(1) Vgl. vorne S.57.

224. Begriffselemente der ordnungsmässigen Buchführung

Die verbreitete Meinung, der Ordnungsmässigkeitsbegriff sei noch weitgehend inhaltlos geblieben, findet bei näherem Hinsehen keine Berechtigung. Schon früh hat Beeler (1) einen Katalog von empirisch gewonnenen Begriffsmerkmalen zusammengestellt, der lange Zeit den einschlägigen Arbeiten als Grundlage diente. Ordnungsgemäss ist danach eine Buchhaltung dann, wenn sie

- ordentlich geführt,
- vollständig,
- klar,
- wahr und
- leicht nachprüfbar ist,
- allen Rechnungszwecken genügt und
- den gesetzlichen Anforderungen entspricht (2).

Käfer hat diese weite Fassung des Begriffes für Art 957 OR als unbefriedigend bezeichnet (3). Er gliedert seinerseits in überwiegend formelle oder materielle Qualitätsanforderungen. Aus seinen Ausführungen lassen sich folgende Grundsätze zusammenstellen: (4)

Formelle Anforderungen

- Gebot der verständlichen Sprache und Schrift
- Gebot der Verwendung eines dauerhaften Schreibstoffes, Schrift- und Zahlträgers
- Gebot der Nachweisbarkeit der Einzelgeschäfte bei Sammelbuchungen
- Gebot der laufenden Führung der Buchhaltung
- Belegprinzip
- Korrekturprinzipien
- Prinzip der Konstanz der Methoden
- Prinzip der Ueberprüfbarkeit

(1) Beeler, (1956), S. 10ff. Die Begriffsmerkmale sind unverändert aus der Auflage aus dem Jahre 1940 übernommen worden.
(2) Vgl. Käfers Kritik der Punkte 1, 6 und 7, S. 489, N. 486 und seine Ausführungen zu Punkt 2, S. 514ff in Käfer, Kommentar. Vgl. Del Boca, S. 114 (Schema).
(3) Vgl. Käfer, Kommentar, S. 473.
(4) Vgl. derselbe, S. 492-523, wo er auch die vor allem straf- und steuerrechtliche, einschlägige Rechtsprechung analysiert.

Materielle Anforderungen

- Prinzip der Wahrheit resp. Richtigkeit (beide in einem eingeschränkten Sinn)
- Prinzip der Vollständigkeit
- Prinzip der materiellen Kontinuität

23. Die Bilanzierung nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen des Art 959 OR

231. Begriffliches, Quellen und rechtliche Qualifizierung

"Betriebsrechnung und Jahresbilanz sind nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vollständig, klar und übersichtlich aufzustellen...." (1). Aus dem Gesamtkontext des Art 959 OR wird ersichtlich, dass es dem Gesetzgeber mit diesem Verweis auf die a.a.k.G. vor allem darum ging, die Konkretisierung (2) der beiden unbestimmten Randtitelbegriffe der Wahrheit und Klarheit der kaufmännischen Praxis, der Lehre und der Rechtssprechung zu überlassen, woraus er sich die Herausbildung einer möglichst ausgewogen zweckmässigen sowie anpassungsfähigen Rechnungslegungsgrundlage erhoffte.

Da nicht genau dem Wortlaut, aber dem Sinn des Gesetzes nach in Deutschland durchaus ähnliche (3) Voraussetzungen gegeben sind und sich dabei ein beachtlicher Bestand an GoB herausgebildet hat, dürfen die dort zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten bei der Untersuchung unserer Verhältnisse auf eine vergleichbare Entwicklung ergänzend herangezogen werden (4).

---

(1) Art 959 OR.
(2) His, Art 959 N.7, S.406, Del Boca, S.145 mit Angabe weiterer Autoren in Anm.29.
(3) § 38 HGB verweist auf die GoB, die weitgehend von kaufmännischen Grundsätzen handeln und als Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung ebenfalls primär auf die Ergänzung unbestimmter Begriffe der Rechnungslegung gerichtet sind. Vgl. vorne S.53ff.
(4) Vgl. Käfer, Kommentar, S.481, N.461.

So kann es nicht überzeugen (1), wenn die a.a.k.G. ihrer rechtlichen Natur nach als Gewohnheitsrecht bezeichnet werden und zugleich festgestellt wird, es habe sich bis heute in der Schweiz kein solches entwickelt (2). Vielmehr sind wir der Meinung, dass die a.a.k.G. als ursprünglich ausserrechtliche Normen analog den Regeln ordnungsmässiger Buchführung durch die "appellation par la loi" (3), durch den Verweis des Gesetzes also, auf die Stufe mittelbaren Gesetzesrechts gehoben und auch aufgrund richterlicher Auslegung und Rechtsfortbildung zu verbindlichem Buchführungsrecht gemacht werden können.

232. Die oberen allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze der Rechnungslegung

Ausgehend von der deutschen Systematik der oberen Prinzipien der Rechenschaft (4) gilt es für unsere Verhältnisse abzuklären, ob sich analoge a.a.k.G. herausgebildet haben und ob allenfalls damit eine vergleichbare Systematisierung einhergegangen ist.

Die als Rahmengrundsätze genannten Prinzipien der Richtigkeit, Klarheit und Vollständigkeit finden sich allesamt explicite im Abschnitt über die kaufmännische Buchführung aufgeführt: Die Grundsätze der Klarheit und der Vollständigkeit erscheinen im Text des Art 959 OR, jener der Richtigkeit im Sinne von Willkürfreiheit ist in der Forderung nach Wahrheit im Randtitel desselben Artikels enthalten (5). Während von den Abgrenzungsgrundsätzen das Prinzip der Periodizität im Kaufmannsstande allgemeine Anerkennung gefunden hat (6), lässt sich dasselbe

---

(1) Derselben Meinung Käfer, Kommentar, S.189, N.6.37, Del Boca, S.145ff, v.a. S.148. Er stützt sich ganz auf die Lehre von A. Rocco in Principii di Diritto Commerciale, Turin 1928. Schindler, S.81 Anm.2.
(2) Dober in SAG 1965, S.162f, Bürgi, Art 662/3 N.16, S.28f, Bossard in NZZ 1964, Nr.2306/7.
(3) Vgl. Roccos Dreiteilung bei Del Boca, S.145ff.
(4) Vgl. vorne S.59.
(5) Vgl. auch Bürgi, Art 662/3 N.30.
(6) Vgl. Otto, S.70f und Schindler, S.93f.

für Abgrenzungen der Sache nach noch nicht feststellen (1). Die Prinzipien der Realisation und der Imparität sind durch Höchstwertbestimmungen einerseits und die Verpflichtung zur Ausrichtung der Bilanzierung auf den jeweiligen Niederstwert andererseits im Aktienrecht verwirklicht. Obschon Art 667.1 OR dazu eine Ausnahme bringt und unter Berufung auf den weitergefassten Höchstwertbegriff des Buchführungsartikels 960.2 OR vereinzelt Höherbewertungen vorkommen (2), werden die beiden Grundsätze als Ausdruck vernünftig vorsichtiger Bilanzierung von den Kaufleuten allgemein anerkannt und eingehalten. Zum Ergänzungsprinzip der Stetigkeit meint Hellmüller (3), dass von einem solchen solange nicht die Rede sein könne, als Aktivenunterbewertungen und Wiederaufwertungen beliebig möglich sind. Ihm ist in diesem Punkt zuzustimmen (4). Der Vorsichtsgrundsatz, dem in Deutschland wie jenem der Stetigkeit bloss Ergänzungsfunktion zukommt, wird in Art 679.1 OR nur am Rande erwähnt. Mit der Sanktionierung der stillen Reserven in Art 663.2 OR hat er jedoch in der geltenden Rechnungslegungsordnung eine schlechthin überragende Bedeutung gewonnen und kann vorbehaltlos als bestanerkannter Grundsatz bezeichnet werden (5).

---

(1) Vgl. Blumer/Graf, S. 67ff, Dober, S. 49ff und hinten S. 93f.

(2) Vgl. Bürgi, Art 665 N. 19, Amrein in SAG 1961, S. 235ff, Stähelin jun. in ZSR 1939, S. 186a, Lutz, Komm. Art 6 BaG, N. 27, Bossard in Unternehmung 1975, S. 74f und v. a. Revisionshandbuch der Schweiz, S. 11, Ziff. 3.4302, wo als Aufwertungsvoraussetzungen angegeben werden:
- Ein offensichtlicher, erheblicher und nach menschlichem Ermessen dauernder Mehrwert, der durch eine einwandfreie und vorsichtige Verkehrswertschätzung erhärtet sein sollte.
- Der Aufwertungsgewinn ist in der Erfolgsrechnung offen auszuweisen.
- Der Aufwertungsgewinn ist nur zur Verlustdeckung oder zur Abschreibung auf überbewerteten Aktiven zu verwenden.
- Die Aufwertung ist im Bericht der Kontrollstelle zu erwähnen.

(3) S. 78 und 87f.

(4) Ebenso Schindler, S. 95, vgl. auch Lutz in SAG 1976, S. 87 und Bossard, Abschlussprüfung, S. 85ff.

(5) Ebenso Beeler (1956), S. 78 oben.

Auch in der Schweiz finden wir somit eine erstaunlich grosse Zahl an oberen, meist kodifizierten Grundsätzen der Rechenschaft ausgebildet. Ganz im Unterschied zu den Verhältnissen in Deutschland fehlt allerdings eine vorgegebene Rangordnung der sich zum Teil widersprechenden Prinzipien weitgehend. Wie bereits angetönt, hat sich durch die bestehende Verteilung der Grundsätze im Gesetz, aufgrund der Herausbildung entsprechender unterer Ergänzungsgrundsätze durch die Praxis und mangels korrigierender Einflussnahme der Rechtssprechung ein erdrückendes Uebergewicht des Vorsichtsgrundsatzes über die an sich tragenden Prinzipien der Wahrheit, Klarheit und Vollständigkeit ergeben. Aufgabe des Gesetzgebers wird es sein, im Zuge einer Revision zumindest eine Gleichstellung, vielleicht sogar in Verwirklichung von Vorschlägen der Wissenschaft eine fertige Rangordnung der verschiedenen, oberen Grundsätze untereinander verbindlich festzulegen. Die Aufnahme einer so gearteten, ausgewogenen Systematik oberer Grundsätze der Rechnungslegung ins Gesetz wird unseres Erachtens die Voraussetzungen sowohl für die Herausbildung entsprechender unterer Grundsätze durch die Praxis als auch für ein in diesem Rahmen lenkendes Eingreifen der Rechtssprechung schaffen.

III. Die stillen Reserven: Wesen und Problematik

1. Begriffliches

Der Terminus Reserve ist vorweg näher zu bestimmen, da er in unterschiedlicher Bedeutung Verwendung findet. Zu trennen ist vor allem zwischen Vermögensreserven im Sinn von frei verfügbaren, ausgeschiedenen Gütern der Aktivseite (1) und Kapitalreserven (2) im Sinn von nicht ausgeschiedenen, sondern im Vermögen investierten Eigenkapitalteilen. Diese letzteren interessieren in der vorliegenden Arbeit und sind immer dann gemeint, wenn von Reserve oder Rücklage die Rede ist (3).

Unter Rücklagen versteht man die das Grundkapital übersteigenden, erarbeiteten oder zugewachsenen (4) Teile des Eigenkapitals, die aus dem Reingewinn oder aus Emissionsüberschüssen in der Unternehmung zurückbehalten worden sind. Sie berechnen sich aus dem Vermögen vermindert um die Beträge des Aktien- und Fremdkapitals, was sich in folgenden Bilanzgleichungen (5) zeigt:

(a) Vermögen = Eigenkapital + Fremdkapital
(b) Eigenkapital = Aktienkapital + Rücklagen
(c) Rücklagen = Vermögen - (Aktien- + Fremdkapital)

Der Art nach sind offene und stille Rücklagen bekannt. Der primäre, rein äusserliche Unterschied zeigt sich darin, dass stille Rücklagen unternehmenseigene Mehrwerte sind, die weder ihrer Höhe noch ihrem

---

(1) Z.B. als Reservemittel ausgeschiedene Barmittel, Wertschriften, Anlagen etc.. Diese werden auch bezeichnet als Betriebs- oder Einsatzreserven, Reservenanlagen oder Realreserven.
(2) Andere Bezeichnungen sind Bilanz- und Unternehmungsreserven, Reservekapital und Zusatzkapital.
(3) Vgl. Eberle, S. 98f, Walther in Unternehmung 1954, S. 1ff.
(4) Vgl. dazu auch die Unterscheidung in "paid-in-surplus" und "earned-surplus".
(5) Vgl. Eberle, S. 98ff.

Bestande nach als Reserven ausgewiesen werden (1). Um dem Erfordernis der Stille zu entsprechen, ist der Bildungsvorgang insofern modifiziert, als die Speisung nicht aus dem ausgewiesenen Reingewinn, sondern vor der Feststellung desselben durch Unterbewertung der Aktiven oder Ueberbewertung der Passiven erfolgt, sodass der zur Verteilung vorgelegte Reingewinn in Wirklichkeit bereits um die Höhe der vorweg gebildeten stillen Reserven vermindert ist. Daraus und aus obigen Gleichungen wird der enge Zusammenhang ersichtlich, der zwischen stillen Reserven und Bewertung besteht. Der Art ihrer Entstehung nach unterteilt man die stillen Rücklagen in:

- Zwangsreserven, die sich bilden, weil Aktiven über ihren gesetzlich zulässigen Bilanzwert steigen, Passiven unter ihren ursprünglichen Wertansatz fallen oder der Gesamtwert der Unternehmung die Wertsumme seiner Einzelteile übertrifft und eine Anpassung durch die gesetzlichen Bewertungsnormen verhindert wird.

- Ermessensreserven, deren Existenz eine direkte Folge des allgemein anerkannten und kodifizierten Grundsatzes der Vorsicht ist, indem der Unsicherheit mancher Werte und der Unbestimmtheit von Risiken (2) durch Zumessung einer grosszügigen Bewertungsmarge Rechnung getragen wird.

- Willkürreserven oder bilanzpolitische Rücklagen, die daraus entstehen, dass bewusst über ein durch das Vorsichtsprinzip gerechtfertigtes Mass hinaus Unterbewertungen auf der Aktivseite resp. Ueberbewertungen auf der Passivseite vorgenommen werden (3).

---

(1) In Anlehnung an Dietzen, S. 3.
(2) Zur Abgrenzung der Rücklagen von den Rückstellungen kann auf die kurze und klare Gegenüberstellung von Graf verwiesen werden. Eine eingehendere Untersuchung findet sich bei Weilenmann, in MhwSZH Heft 134 und vorne S. 66f.
(3) Vgl. Saage in NB 1966, S. 71.

2. Gesetzliche Regelung und allgemein anerkannte kaufmännische Grundsätze

Kern der aktienrechtlichen Regelung der stillen Reserven ist Art 663 Abs 2 OR, der anlässlich der Revision des Gesellschaftsrechts im Jahre 1936 ins OR aufgenommen wurde (1).

Wegen der unglücklichen Formulierung "sowie die Anlage anderer stiller Reserven..... .... sind zulässig" und aufgrund der viel zu weit gefassten, wirkungslosen Einschränkung "soweit die Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens.... ...solche Massnahmen als angezeigt erscheinen lässt" wird Art 663.2 OR seither zur Rechtfertigung unsichtbarer Rücklagen beinahe beliebiger Art und Höhe herangezogen (2). Konstruktionen einer Begrenzung des Bestandes stiller Reserven unter Berufung auf die "Bilanzwahrheit" sind meist daran gescheitert, dass mit dem Hinweis auf die vorhandene Spezialität und den ausdrücklichen Vorbehalt in Art 960.3 OR dem Randtitelgrundsatz des allgemeineren Buchführungsartikels 959 OR die speziellere aktienrechtliche Ermächtigung zur Bildung und Auflösung stiller Rücklagen vorgezogen worden ist (3) (4). Mehr Erfolg war demgegenüber den Versuchen beschieden, aus der "Bilanzklarheit" eine Beschränkung der möglichen Bildungsarten stiller Reserven auf Ueberbewertungen von Passiven und Unterbewertungen von Aktiven abzuleiten und das Einset-

---

(1) Hellmüller weist darauf hin, dass der jetzige Art 663.2 OR schon lange vor seiner Aufnahme ins OR als a.a.k.G. Geltung genossen habe. Vgl. S.61 und S. 66f mit Zitaten. Ebenso Bürgi, Art 662/3 N.1, Reimann, S.38.

(2) Vgl. Hellmüller, S.65ff.

(3) Kupper konstruiert S.42ff eine weitere "Schranke" beliebiger Reservenbildung gestützt auf Art 663.1 OR, indem er darlegt, dass dieser Absatz den Ausweis nicht irgendeines, sondern des annähernd richtigen Verhältnisses fordere.

(4) Unseres Erachtens kann selbst die Feststellung, die Bilanz müsse insofern wahr sein, als sie das Mindestvermögen zum Ausdruck bringe, nicht in direkte Verbindung mit der Bilanzwahrheit gebracht werden, da diese Anforderung eine Folge der aktienrechtlichen Höchstwertbestimmungen ist. Vgl. Bürgi, Art 662/3 N.64, S.43, Blumer/Graf, S.210.

zen fiktiver Verbindlichkeiten sowie das Weglassen ganzer Vermögensteile zu verbieten. Während nämlich das Verbot fiktiver Passiven mehr und mehr Anerkennung findet, darf das Gebot des Ausweises von p.m.-Posten unseres Erachtens bereits zu den a.a.k.G. gerechnet werden (1).

3. Pro und Contra

Die Problematik der Rechnungslegung und Publizität gründet zu einem grossen Teil in der Auseinandersetzung zwischen den privaten Eigentumsrechten der Aktionäre und den Rechtsinteressen der stets selbständigeren Unternehmungen. Die an sich natürliche Interdependenz zwischen diesen individuellen und überindividuellen Interessen besonders in Publikumsaktiengesellschaften ist ihrem Ursprung nach nicht gegensätzlicher, sondern eher gleichgewichtiger Natur. Durch die Zulassung der Bildung und Auflösung stiller Reserven in ihrer gegenwärtigen Form ist allerdings ein Einpendeln in ein harmonisches Gleichgewicht weitgehend verunmöglicht und einer einseitigen Entwicklung geradezu Vorschub geleistet worden (2).

Zu diesem Themenkreis, vor allem aber zur Kernfrage der stillen Reserven, liegt aus Wissenschaft und Praxis eine Vielzahl verschiedenartigster Stellungnahmen vor. Wir können nicht umhin, die wichtigsten Argumente einander kurz gegenüberzustellen. Dabei wird sich zeigen, dass nicht zuletzt unter dem Eindruck sowohl der gesetzlichen Regelungen in unseren Nachbarländern als auch der vergangenen Jahre wirtschaftlicher Prosperität die Gegner mehr und mehr an Boden gutzumachen verstanden. Wenn auch wir uns ihnen grundsätzlich anschliessen, dann nur mit dem Vorbehalt, dass damit weder zu Fragen der Ver-

---

(1) Vgl. Schindler, S. 80ff und S. 101, Albisetti, S. 73/556.
a.M. Blumer/Graf, S. 209ff, Hirsch in ZSR 1966, S. 41ff und Forstmoser, Aktienrecht, S. 211.

(2) Vgl. Bürgi in SAG 1966, S. 70ff, Baur, S. 5ff/12ff.

öffentlichung von Abschlüssen oder der Ausschüttungspflicht "richtig" ermittelter Gewinne Stellung genommen, noch die Möglichkeit von Sonderlösungen für bestimmte Branchen präjudiziert werden soll .

31. Das Pro ... (1)

Von den Befürwortern wird mit nachstehenden Argumenten geltend gemacht, die stillen Reserven seien für die Unternehmung in folgenden Bereichen von unschätzbarem Wert:

- Zum Ausgleich von Schätzungsunsicherheiten in der Bewertung.
  Es wird ein Ausweis von Scheingewinnen verhindert und dadurch einer Ueberschätzung der eigenen Kreditwürdigkeit durch Gläubiger entgegengewirkt.

- Zur Gewinn- und Dividendenstabilisierung.
  Eine kontinuierliche Entwicklung bringt als Vorteile, dass es nicht zu übermässigen Spekulationen auf dem Aktienmarkt kommt, dass nicht vereinzelte gute Abschlüsse zu unverhältnismässigen Lohn- und Dividendenforderungen führen, dass die Konkurrenz keine Schlüsse aus der Rechnungslegung ziehen kann und dass Töchter im Ausland nicht Gefahr laufen, Aufmerksamkeit und eventuelle Repressalien der staatlichen Behörden auf sich zu ziehen.

- Zur vorübergehenden Verlustdeckung in Krisenzeiten.
  Das Vertrauen der Gläubiger und der Oeffentlichkeit kann in Situationen erhalten werden, in denen man besonders darauf angewiesen ist (Fremdfinanzierung, Aufträge etc.). Fehldispositionen müssen nicht publik gemacht werden.

---

(1) Vgl. dazu: Dietzen, S. 135ff, Blumer/Graf, S. 213ff, Hellmüller, S. 157ff, Schindler, S. 108ff, Otto, S. 117ff, Kosiol, S. 1542ff, Stützel in ZfgKW 1958, S. 460f, Janberg in ZfgKW 1958, S. 305, Gutenberg, S. 270, Gautschi in Büro+Verkauf 1967, S. 75ff, Hax, S. 104ff, Braun, S. 5, Vischer/Rapp, S. 30ff, Leibacher in SHZ vom 26. 8. 1976, S. 1, Boemle in FuW vom 24. 9. 1975 und 8. 10. 1975, S. 1, Isler A. in FuW vom 31. 7. 1976, S. 1, Lüthy in SFZ vom 13. 10. 76, S. 3 und SBG-Bulletin, April 1976, S. 7ff.

- Zur Selbstfinanzierung.

Die Unabhängigkeit von aussenstehenden Geldgebern bleibt gewährleistet (keine fremde Mitsprache und Gewinnbeteiligung, keine Liquiditätsengpässe durch Rückzüge, etc.), Forschungs- und Entwicklungsprojekte können verdeckt finanziert und Zeiten schlechten Geschäftsganges aus eigener Kraft durchgestanden werden.

32. ... und das Contra (1)

Zum ersten Punkt: Die unter die Zwangs- und Ermessensreserven fallenden stillen Rücklagen sind entweder eine Folge der gesetzlichen Bewertungsnormen oder ein Ausfluss vernünftig-vorsichtiger kaufmännischer Bilanzierung. Sie können und sollen auch in Zukunft nicht verboten werden.

Die restlichen Punkte gründen hauptsächlich auf der Bildung und Auflösung von Willkür- resp. bilanzpolitischen Rücklagen.

Zum zweiten Punkt: Nicht ein offener Gewinnausweis führt zu spekulativen Kursbewegungen an der Börse, sondern das Rätseln und die Gerüchte über vorhandene oder nicht vorhandene stille Reserven (2).

Die Praxis in Amerika und Deutschland hat die Behauptung der masslos dividenden- und lohnhungrigen Aktionäre und Arbeitnehmer nicht bestätigt. Ebensowenig ist es dortigen Erfahrungen gemäss Konkurrenzunternehmungen möglich, aus offenen Abschlüssen irgendwelchen weiteren Profit zu ziehen.

Offen bleiben muss mangels Vergleichbarkeit der Verhältnisse die Frage möglicher Benachteiligungen von Töchtern im Ausland, doch sind derartige Folgen nicht ohne weiteres auszuschliessen (3).

---

(1) Vgl. dazu die Literaturangaben unter Anm. 1 S. 72.
(2) Vgl. zusätzlich Rolf, S. 90.
(3) Vgl. dazu Nobel, S. 30.

Zum dritten Punkt: Es kann nicht angehen, Gutgläubige zu einem Engagement zu verleiten, das sie bei Kenntnis der wahren Sachlage nie eingegangen wären und das bei objektiver Beurteilung möglicherweise nichts zur Behebung einer Notlage mehr beitragen könnte. Schon gar nicht vertretbar ist es sodann, Fehldispositionen indirekt auf Kosten der Aktionäre ungeahndet zu vertuschen.

Zum vierten Punkt: Es geht in diesem Zusammenhang weniger um die Frage, ob und in welchem Ausmass Selbstfinanzierung zweckmässig sei (1), als vielmehr um den Entscheid, ob sie nicht ebensogut mittels offenen Reserven durchzuführen ist (2). Denn mit nicht ausgewiesenen, vor Gewinnfeststellung zurückgelegten Mitteln verschafft sich Verwaltung oder Direktion einen unüberwachbaren unternehmerischen Freiraum, der ihr eine beträchtliche Unabhängigkeit gegenüber der Generalversammlung gewährt. Dies verleitet zu waghalsigen Engagements und oft geringerer Leistung (3) und kann zu verhängnisvollen Kapitalfehlleitungen führen. Im weiteren wird es durch die stille Ansammlung beträchtlicher Mittel nahezu verunmöglicht, von aussen einen annähernd wahren Wert der Unternehmung festzustellen, was Insiderwissen mit seinen bestbekannten Auswirkungen (4) mit sich bringt. Auch mit offenen Reserven lassen sich, da materiell ein Unterschied zu den stillen kaum besteht (5), Krisenzeiten durchaus ebensogut überstehen, denn

(1) Vgl. die Arbeiten von Göppert und Hofer. Letzterer kommt zum Schluss, dass die Selbstfinanzierung bezüglich Sicherheit, Flexibilität und Unabhängigkeit, Fremdfinanzierung jedoch bei weitem in Bezug auf Rentabilität zu bevorzugen ist. S. 36, 37, 85.

(2) Bei allzu starkem Anwachsen der offenen Reserven liesse sich aus Teilen dieser Mittel eine Gratiserhöhung des AK durchführen. Göppert, S. 21.

(3) Geringere Leistung deshalb, weil mit zunehmendem verdecktem Eigenkapital die Rendite auf das offen bilanzierte Eigenkapital sich zwangsläufig verbessert. Braun, S. 13.

(4) Zum jüngsten Beispiel der Hypo Solothurn vgl. SHZ vom 9. 9. 76, S. 7. Zu den in der Folge gemachten Lösungsanregungen SHZ vom 4. 11. 76 und 11. 11. 76, S. 7, Forstmoser in SHZ vom 24. 9. 76, S. 9.

(5) Vgl. von Köppen, S. 91 und Otto, S. 8/120.

einer Auflösung derselben wird nicht mehr das Odium des bevorstehenden Zusammenbruches anhaften, sobald einmal das Publikum mit der offenen Art der Rechnungslegung vertraut ist und glaubhafte Gründe für die eingetretenen Verluste geltend gemacht werden können.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in den meisten der obigen Beispiele die Kritik weniger dem verfolgten Zweck als vielmehr der Art und Weise der Zweckverfolgung gilt. Die Vorteile einer angemessenen Reservenstellung werden kaum bestritten. Für viele stehen aber die wenigen Vorteile, die eine stille Reservenbildung und -auflösung gegenüber einer offenen bieten kann, in keinem annehmbaren Verhältnis zu den mit der Stille verbundenen Nachteilen (1). Durch positive ausländische Erfahrungen bestärkt (2), nimmt die Zahl der Befürworter einer vermehrten offenen Reservenbildung laufend zu (3).

4. Besondere Gefahren

Zwei bedeutende Gefahrenquellen, die beide aus dem Sicherheitsdenken entstehen, das sich mit dem Vorhandensein stiller Reserven breitmacht, verdienen gesonderte Erwähnung. Es geht dabei um die Erkenntnisse, dass stille Rücklagen erstens die tückische Eigenschaft haben sich unbemerkt laufend aufzulösen und dass sie zweitens, falls ihnen nicht echte Betriebs- resp. Einsatzreserven gegenüberstehen, im entscheidenden Moment aus ihren Trägern oft nur schwer zu realisieren sind.

---

(1) Grundsätzlich anderer Meinung Amrein in SAG 1967, S. 3ff. Ihm kann sein eigenes Argument insofern entgegengehalten werden, als er schreibt, dem Minderheitsaktionär sei es in der Regel nicht möglich, gegen den Willen der Verwaltung und meist einer GV-Mehrheit Auskunft über stille Reserven zu erhalten, denn solchenfalls wird er bei derselben Konstellation die Bildung oder Verwendung offener Reserven ebenfalls nicht verhindern können.

(2) Vielleicht sogar etwas bedrängt ? Vgl. Bürgi in SAG 1966, S. 75ff.

(3) Vgl. dieselbe These Janggens im Jahre 1928 in SJZ 1928/29, S. 328ff.

Häufig ist den Unternehmensleitungen der Bestand an (1) stillen Reserven nur in groben Zügen bekannt, d. h. sie erinnern sich wohl an die Legung derselben, können sich jedoch mangels geeigneter Ueberwachungsmöglichkeiten kaum ein Bild über deren Auflösung (2) machen. So wiegen sich viele in falscher Sicherheit.

Um diese Unzulänglichkeiten in den Griff zu bekommen, hat Eberle (3) ein Modell erarbeitet, das ausgehend von der Notwendigkeit einer betriebswirtschaftlichen internen und einer handelsrechtlichen externen Bilanz (4) mit Hilfe einer Zwischenbuchhaltung der Geschäftsführung eine verhältnismässig genaue Ueberwachung der Bewegungen stiller Rücklagen individuell für jeden Rücklagenträger ermöglicht. Solange stille bilanzpolitische Rücklagen gebildet werden können, erachten wir deren möglichst exakte Ueberwachung als ein Muss für jede verantwortungsbewusste Geschäftsführung.

Die Auflösung einer still gelegten Reserve (5) kann auf verschiedene Arten geschehen: Abschreibungen können verkürzt oder ganz eingestellt, unterbewertete Aktiven heraufgesetzt oder verkauft werden (6) (7). Da sich als Folge von Unternehmenskrisen in den meisten Fällen Zahlungsschwierigkeiten einstellen, genügt eine stille, rein buchmässige Verdeckung der Verluste nicht. Erforderlich sind liquidierbare Rücklagen, die einzig durch Verkauf unterbewerteter Vermögensteile gewonnen werden können. Es zeigt sich jedoch in Zeiten des Reaktivierungsbe-

---

(1) Von der Kenntnis des exakten Bestandes kann nicht die Rede sein, da selbst bei noch so objektiver Bewertung das subjektive Element nicht vollständig neutralisierbar ist. Vgl. Weidmann, S. 147f.
(2) Dies trifft besonders bei Reserventrägern des Umlaufvermögens zu.
(3) Eberle, S. 119ff. Anzumerken ist, dass Ziel seiner Arbeit die Erstellung eines Ueberwachungsmodells und nicht eine Stellungnahme zur Frage der stillen Reserven ist. Aus diesem Grund geht er vom Status Quo aus und nimmt nur am Rande Stellung zur Zweckmässigkeit der geltenden Regelung.
(4) Aehnlich auch Blumer/Graf, S. 18f, Teitler-Feinberg, S. 10ff.
(5) Zur Terminologie vgl. Favre, S. 23ff.
(6) Vgl. Hellmüller, S. 83ff und Weber, S. 25f.
(7) Analog dazu können in den Passiven überbewertete Verbindlichkeiten zurückgezahlt oder herabgesetzt werden.

bedarfes, dass Rücklagen häufig wenn nicht in festen, meist unverkäuflichen Anlagen, dann doch in Lagern stecken, die aus der Situation heraus bereits stark angewachsen und schwer realisierbar sind. Trotz umfangreich vorhandenen Rücklagen kann es somit vorkommen, dass die Illiquidität nicht zu beheben, der Konkurs nicht abzuwenden ist. Das auf den stillen Reserven basierende unbestimmte Sicherheitsdenken erweist sich somit auch dann als trügerisch und gefährlich, wenn sich das Problem als ein solches der Liquiditätsvorsorge herausstellt.

5. Eine eigene Stellungnahme

Nach diesem abrissartigen Hinweis auf die Problematik stiller Rücklagen sowie auf die Unausgewogenheit der geltenden gesetzlichen Regelung soll abschliessend unsere angetönte Kritik am Status Quo kurz begründet und eine eigene Stellungnahme formuliert werden.

Wir greifen dazu nochmals auf den von Bürgi (1) in Anlehnung an Radbruch geprägten Satz der "unbedingten, naturgegebenen Interdependenz zwischen Individuum und Gesellschaft" zurück und reduzieren die gegebene Dimension auf das Verhältnis Anleger - Unternehmung (2): Die Beteiligungen der Aktionäre fügen sich erst in der Unternehmung zu einem wirkungsvollen Ganzen; die Unternehmung kann von einer treuen und entwicklungsfähigen Anlegerschaft nur profitieren. Diese beiden Pole müssen sich also keineswegs gegenseitig verdrängen und ausschliessen, sondern können, wenn in "ein möglichst harmonisches Gleichgewicht gebracht", sich durchaus sinnvoll ergänzen. Mit der Feststellung, dass die gesetzliche Ermächtigung der Verwaltung zur Bildung und Auflösung stiller Reserven dieses Gleichgewicht zwischen Unternehmung und Anlegern resp. Verwaltung und Generalversammlung empfindlich stört und unseres Erachtens keine diesen Nachteil aufwie-

(1) In SAG 1966, S. 70ff.
(2) Bürgi, a.a.O., S. 71 unten.

genden Vorteile für die Beibehaltung dieser Art von Reserven geltend gemacht werden können, ist unser Standpunkt gegeben: Zur dringend erforderlichen Wiederherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Anlegern und Unternehmung erachten wir eine Neuregelung der geltenden Ordnung, insbesondere der stillen Reserven, als unumgänglich.

6. Verbot der stillen Reserven nach dem deutschen Aktiengesetz?

61. Allgemeines zum Rechtsvergleich

Wenn wir im weiteren unseren geltenden Bestimmungen des OR die aus der Aktiengesetzrevision des Jahres 1965 hervorgegangenen deutschen Vorschriften gegenüberstellen, dann geschieht dies nicht, wie bereits erwähnt, um die deutsche Regelung als solche zur Nachahmung zu empfehlen. Wir sind jedoch der Meinung, dass in der heutigen Zeit bei der Entwicklung einer eigenständigen Regelung die ausländischen Normierungen und Erfahrungen "zur Gewinnung von Unterlagen positiver und negativer Art" (1) herangezogen und ausgewertet werden müssen. Dies gilt im besonderen für einen Vergleich mit Deutschland, da in vielen Beziehungen ähnliche Verhältnisse vorliegen.

62. Die stillen Rücklagen im deutschen Aktiengesetz

Da die stillen Rücklagen direkt von der Bewertung abhängen (2), ist vorab auf letztere kurz einzugehen. Wie im schweizerischen OR gründet auch im deutschen AktG die Bewertung auf den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Diese verkörpern aber nicht bloss Höchstwerte, sondern gelten als sog. "massgebliche Werte", da sie nur unter bestimmten Umständen zu unterschreiten sind (3). Daraus und aus dem

---

(1) Käfer, Zur Gestaltung, S. 1.
(2) Vgl. vorne S. 69.
(3) Mehr darüber hinten S. 85 und 89f.

Fehlen einer Bestimmung, die stille Rücklagen ausdrücklich zulässt, kann jedoch nicht schon auf ein absolutes Verbot geschlossen werden. Es bleibt zu prüfen, inwieweit die einzelnen Bewertungsnormen den verschiedenen Reservenarten Raum zur Entfaltung gewähren.

Aufgrund des dem Festwert immanenten Höchstwertes bilden sich stille Rücklagen zwangsläufig auf all jenen Posten, deren Marktwert über diesem gesetzlich verlangten Wert liegt. Weitere gesetzlich bedingte Rücklagen entstehen durch verschiedene Beschränkungen der Aktivierbarkeit in den Paragraphen 152.9 Ziff. 1, 153.3 und 153.4 AktG. Die auf dem allgemeingültigen Prinzip der Vorsicht basierenden Ermessensreserven sind auch bei noch so genau berechneten Abschreibungen und Rückstellungen unvermeidlich und im AktG zugelassen, solange sie aus einer "vernünftigen kaufmännischen Beurteilung" (1) hervorgehen. Eine besondere, dem Ermessen Rechnung tragende Bestimmung findet sich in § 155.3 Ziff. 1 AktG, nach dem für Gegenstände des Umlaufvermögens ein niedrigerer Wert angesetzt werden darf, wenn vorauszusehen ist, dass Wertschwankungen in nächster Zukunft eine Anpassung erfordern würden (2). Die Suche nach Lücken für bilanzpolitische Rücklagen hat auszugehen vom Grundsatzparagraphen 149 AktG, der in Abs 1 einen "im Rahmen der Bewertungsvorschriften.. ..möglichst sicheren Einblick" fordert. Damit wird auf die Gesamtheit der aktiengesetzlichen Bewertungsbestimmungen verwiesen, die im einzelnen in folgenden Fällen stille Willkürrücklagen zulassen:

- § 154.2 Ziff. 2 und § 155.3 Ziff. 2 AktG
  Gegenstände des Anlagevermögens dürfen ausserplanmässig (3) abgeschrieben und solche des Umlaufvermögens mit einem unter den Anschaffungs- resp. Herstellungskosten liegenden Wert (4) angesetzt

(1) Vgl. § 156.4 und § 155.3 Ziff. 1 AktG.
(2) Vgl. Adler, S. 548ff, Tz 190ff.
(3) Adler, S. 453ff, Tz 71ff, Mellerowicz, S. 324ff, N. 27ff.
(4) Adler, S. 558f, Tz 210f, Mellerowicz, S. 351, N. 38.

werden, soweit die endgültigen Werte "für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für zulässig gehalten" werden.

- § 154.1 AktG (1)

  Im Rahmen planmässiger, den GoB entsprechenden Abschreibungen ist den Unternehmungen die Wahl der Methode grundsätzlich freigestellt. Erlaubt ist somit auch die Anwendung der degressiven Abschreibung, deren Raten in den ersten Jahren den Abnützungsgrad übersteigen.

- § 153.2 und § 155.1 Satz 2 AktG

  In § 153.2 AktG (2), auf den § 155.1 Satz 2 verweist, ist mit der Formulierung "dürfen" den Unternehmen bei der Ermittlung der Herstellungskosten ein nicht unerheblicher Bewertungsspielraum belassen.

- § 155.1 Satz 3 AktG

  Unter Beachtung der GoB und beschränkt auf "gleichartige" Vorratsgegenstände kann das Verfahren zur Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten frei gewählt werden (3). Die Anwendung der Lifo-Methode bei steigenden Preisen führt zu stillen Rücklagen.

- § 155.3 Ziff.1 AktG

  Auf diese Unterbewertungsmöglichkeit, die eine Milderung des Stichtagsprinzips bezweckt, ist bei den Ermessensreserven bereits hingewiesen worden.

- § 154.2 Satz 2 und § 155.4 AktG (4)(5)

  Die aufgrund der §§ 154.2 resp. 155.3 AktG vorgenommenen ausserplanmässigen Abschreibungen und Unterbewertungen dürfen auch nach Wegfall der Gründe beibehalten werden.

---

(1) Adler, S. 431ff, Tz 13ff, Mellerowicz, S. 313ff, N. 1ff.
(2) Adler, S. 369ff, Tz 8ff, Mellerowicz, S. 296ff, N. 72ff.
(3) Adler, S. 499ff, Tz 85ff, Mellerowicz, S. 351ff, N. 39ff.
(4) Adler, S. 460f, Tz 86, Mellerowicz, S. 330, N. 38.
(5) Adler, S. 559ff, Tz 212ff, Mellerowicz, S. 360f, N. 55ff.

IV. Die Bestandteile der Rechnungslegung im einzelnen

1. Die Bilanz im engeren Sinn

11. Begriffliches

111. Arten

Eine Einteilung in ausserordentliche und ordentliche Bilanzen rechnet zur ersten Gruppe all jene Ausweise, die nicht in zeitlicher Regelmässigkeit erstellt werden, da ihnen die verschiedensten Sondertatbestände zugrunde liegen (bspw. Gründung, Fusion, Sanierung). Dem gegenüber definieren sich die ordentlichen Bilanzen als in regelmässigen Zeitabständen erstellte Fortsetzungsbilanzen; sie sind Glieder einer Reihe von vorangegangenen und nachfolgenden, gleichartigen Ausweisen. Unter ihnen lassen sich die Jahresbilanzen weiter unterteilen in betriebswirtschaftliche interne und handelsrechtliche externe Bilanzen (1).

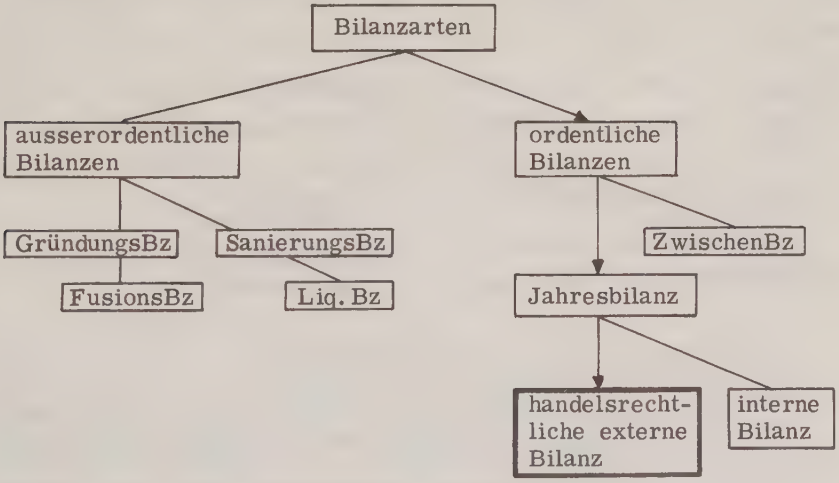

(1) Vgl. Blumer/Graf, S. 17ff und vorne S. 48 und 76.

112. Begriff und Funktion

Die aktienrechtliche externe Jahresbilanz ist eine jährlich auf einen bestimmten Stichtag errichtete, summarische, wert- und kontenmässige Gegenüberstellung der auf der Grundlage von Buchhaltung und Inventar ermittelten Aktiven und Passiven einer AG (1).

In Anlehnung an Schmalenbachs Dynamische Bilanztheorie dient die Jahresbilanz im Aktienrecht primär der Erfolgsermittlung (2). Dieser Hauptfunktion haben sich alle weiteren Zweckbestimmungen insoweit unterzuordnen (3), als sie in ihren Methoden den Prinzipien der Erfolgsermittlung widersprechen (4)(5).

12. Das formelle Bilanzrecht der AG

121. Die aktienrechtlichen Gliederungsbestimmungen

Erstaunlicherweise findet sich im Aktienrecht keine allgemeine, einheitliche Gliederungssystematik. Die vereinzelten Ausweisvorschriften lassen sich nur mit Mühe zu einem grobmaschigen Gerüst zusammenfügen (6):

Aktiven	Passiven
- Nicht einbezahltes Aktienkapital (668.2)	- Aktienkapital (668.1)

- Dauernde Anlagen (M/665)	- Reserven (668.1)
	  - gesetzliche
	  - statutarische

- Vorräte (M/666)	
- Wertpapiere (M/667)	- Amortisations- und Erneuerungsfonds (665.3)

(1) Vgl. Blumer/Graf, S. 14ff und Eberle, S. 5.
(2) Vgl. Bürgi, Art 662/3 N. 29, S. 32, Schmid, S. 7 mit vielen Zitaten.
(3) Daher auch die Anpassung des Art 959 OR, wo es jetzt anstatt "Vermögenslage" neu "wirtschaftliche Lage" heisst. Schmid, S. 8.
(4) Betroffen davon dürfte vor allem die Vermögensermittlung sein, da sie sich mit den geltenden Bewertungsprinzipien kaum durchführen lässt.
(5) A. M. Braun, S. 44f, der im Aktienrecht die statische Bilanzauffassung mit einigen dynamischen Elementen verwirklicht sieht.
(6) Vgl. Lutz in SAG 1976, S. 87 und Bossard, Abschlussprüfung, S. 85ff. M = Marginale.

Aktiven (kont.)
- Agio aus Emissionen (669. 2)
- Organisationskosten (664. 2)

Passiven (kont.)
- Rückstellungen (670. 2)
- Wohlfahrtsfonds (668. 1)
- Obligationenanleihen (669. 1)
- Uebrige Schulden (663. 1)

Unter dem Bilanzstrich sind auszuweisen:
Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter (670. 1).

122. Die formellen Bestimmungen des kaufmännischen Buchführungsrechts

Wegen der im Aktienrecht nur äusserst lückenhaften Regelung der Gliederung kommt den gemäss Art 662. 2 OR anwendbaren Vorschriften des kaufmännischen Buchführungsrechts eine umso grössere Bedeutung zu. Besonders zu beachten gilt es dabei den Art 959 OR, der im Randtitel die beiden Grundsätze der Wahrheit und Klarheit führt und diese im Text für ihren formellen Bereich näher zu umschreiben sucht: "....und Jahresbilanz sind nach a.a.k.G. vollständig, klar und übersichtlich aufzustellen, damit die Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage des Geschäftes erhalten". Die Bilanz muss also folgenden Anforderungen genügen:

Sie hat
- vollständig, (Grundsatz der formellen Wahrheit)
- klar und übersichtlich zu sein (Grundsatz der Klarheit)
- und zusammen mit der Erfolgsrechnung einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage des Geschäfts zu geben (1).

Bevor die a.a.k.G. zur Konkretisierung der drei Attribute herangezogen werden, sind diese letzteren rein grammatikalisch auf ihren Wortsinn auszulegen. Danach kann "vollständig" wohl nur heissen, dass alle aus Buchhaltung und Inventar anfallenden aktivierungsfähigen Posten auf-

(1) Vgl. Dober, S. 40.

zuzeichnen sind (1), "klar", dass diese Posten eindeutig und möglichst präzise bezeichnet werden müssen und "übersichtlich", dass sie in einer Art anzuordnen sind, die eine Bilanz in ihrer Gesamtheit für einen buchhalterisch geschulten (2) Leser verständlich macht (3). Daraus erhellt, wie sehr die beiden gesetzlichen Grundsätze in ihrem formellen Bereich der näheren Bestimmung durch die a.a.k.G. bedürfen.

123. Allgemein anerkannte kaufmännische Grundsätze über die Gliederung von Bilanzen

Erfreulicherweise hat die Betriebswirtschaftslehre mit Käfers Kontenrahmen (4) eine Grundlage geschaffen, von der man behaupten darf, dass sie für den internen Bereich im Kaufmannsstande allgemeine Anerkennung gefunden hat (5). Diese Prinzipien der Kontenbezeichnung liegen somit zur Anwendung auch auf die externen Bilanzen bereit.

Bezüglich Anordnung der einzelnen Posten werden folgende Leitsätze als anerkannt bezeichnet: (6)

- Nur zusammengehörende Posten dürfen gemeinsam ausgewiesen werden.
- Die Bilanzposten sind entweder nach ihrer Zweckbestimmung oder aber nach ihrer Liquidität zu gliedern.
- Das Verschieben von Aktiven und Passiven ist nicht zulässig.
- Gänzlich abgeschriebene Vermögensteile sind "promemoria" auszuweisen.

---

(1) Vgl. His, Art 959 N. 15, S. 408. Wir sind mit Schindler, S. 90 der Meinung, dass daraus sich die Pflicht zur Führung von p.m.-Posten ergibt, doch geht dies wohl über eine objektive, dem Wortlaut immanente Bedeutung hinaus.

(2) Dieses Erfordernis "buchhalterisch geschult" ergibt sich nicht aus dem Begriff "übersichtlich", sondern indirekt aus der Spezialität der Materie.

(3) Aehnliche Ergebnisse bei His, S. 407, Beeler, S. 66f, Blumer/Graf, S. 67f, Weidmann, S. 39, Funk, S. 510.

(4) Käfer, Kontenrahmen für Gewerbe-, Industrie- und Handelsbetriebe.

(5) Dober, S. 45f vertrat 1965 schon die Ansicht, dass der Kontenrahmen zur Kontenbezeichnung als massgebend angesehen wird.

(6) Vgl. Reichmuth, S. 9f und Brunner, S. 125ff.

Abschliessend ist damit festzustellen, dass eine deutlich über die lückenhafte Regelung des Aktienrechtes hinausgehende Gliederung sich weder aus dem kaufmännischen Buchführungsrecht noch aus den a.a.k. G. ableiten lässt (1).

124. Ein Blick auf die formellen Bilanzvorschriften in Deutschland (2)

Dieser ergibt ein dem schweizerischen diametral gegenüberliegendes Bild: § 151 AktG enthält sowohl ein sehr weitgehendes und detailliertes Gliederungsschema als auch weitere "ergänzende Vorschriften" zur Gliederung und zum Ausweis von Eventualverbindlichkeiten und andern Bilanzvermerken. Diese zwingenden Bestimmungen dienen gleichzeitig der Bilanzklarheit und der Kontinuität des Ausweises (3). Dabei gilt es als Aufgabe der Klarheit, den von § 149.1 AktG geforderten "möglichst sicheren Einblick in die Vermögenslage... ...der Gesellschaft" zu ermöglichen sowie die Grundlagen für einen zwischengesellschaftlichen Bilanzvergleich zu schaffen, währenddem die Kontinuität Voraussetzung für einen Periodenvergleich der gesellschaftseigenen Abschlüsse darstellt.

13. Das materielle Bilanzrecht der AG

131. Einleitung

Detaillierte formelle Bestimmungen bleiben leeres Gerüst, wenn die Zahlenangaben unter den vollständig aufgeführten, klar bezeichneten und übersichtlich gegliederten Posten kein vernünftiges Verhältnis zum wiederzugebenden wirklichen Sachverhalt ausdrücken. Mit diesem Problem der möglichst wahren Sachverhaltswiedergabe, das allemal ein solches der Bewertung ist, befassen sich die materiellen Bilanzierungsvorschriften. Da es nicht möglich ist, die Bewertungsnormen im ein-

(1) Vgl. die Forderungen von Brunner in B+V 1974, S. 277 und 305ff, sowie seine Beurteilung der schweizerischen Bilanzierungspraktiken. Ferner Blumer/Graf, S. 64 und Lutz in SAG 1976, S. 87.
(2) Eine Darstellung der Erweiterung, die § 151 AktG in der Revision von 1965 erfahren hat, findet sich bei Ludewig in NB 1965, S. 51.
(3) Adler, S. 165 Tz 1, Kosiol, S. 1193ff.

zeln zu behandeln, werden wir uns auf die Darstellung der grundlegenden, prägenden Prinzipien beschränken.

Einleitend ist kurz auf die Beeinflussungsfaktoren hinzuweisen, denen jede scheinbar noch so objektiv vorgenommene Bewertung unterliegt (1): So ergeben sich Abweichungen

- aus dem zu beurteilenden wirtschaftlichen Wert,
- aus dem subjektiven Charakter jeder Bewertung und
- aus dem Zweck der Beurteilung (2).

Hervorzuheben daraus ist der letzte Punkt, wonach Bilanzwerte immer abhängig sind vom Zweck, der einer Bilanz als ganzes vorgegeben ist. In der Folge wird also eine externe Handelsbilanz in ihren Wertansätzen von einer internen Betriebsbilanz solange grundsätzlich verschieden sein, als den Adressaten Teile des wirklichen Sachverhaltes vorenthalten werden.

132. Die aktienrechtlichen materiellen Bilanzierungsbestimmungen

Im Zeichen von Gläubiger- und Unternehmensschutz werden die Bewertungsnormen des Aktienrechts von drei Teilprinzipien des Vorsichtsgrundsatzes beherrscht (3).

Das Niedrigstwertprinzip verlangt, dass von mehreren möglichen Werten, bspw. auf der Aktivseite den Anschaffungs- oder Herstellungskosten einerseits und dem Markt- oder Börsenwert andererseits, nur immer der niedrigere (analog dazu der höhere bei den Passiven) ausgewiesen werden darf. (4)

Das Realisationsprinzip findet seinen Niederschlag in den Höchstbewertungsvorschriften der Art 664, 665, 666 und 667.2 OR, die besa-

---

(1) Vgl. Braun, S. 63 in Anlehnung an Spiller, Der betriebswirtschaftliche Wert und seine Arten in der Bilanz, Diss. Hamburg 1962.
(2) Vgl. dazu vor allem Lutz, Aussagefähigkeit, S. 131 und 134 sowie Eberle, S. 25.
(3) Eine Ausnahme bildet Art 667.1 OR, indem die Wertpapiere in Anlehnung an eine Fassung des dt. HGB aus dem Jahre 1870 dem Realisationsprinzip auch nach Abänderung der dt. Norm (1897) der einfacheren Bewertung halber nicht unterstellt wurden.
(4) Vgl. Bürgi, Art 665 N. 9, S. 69, Blumer/Graf, S. 94 und 133.

gen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensteils bei einer Wertsteigerung subjektiver oder objektiver Art nicht nach oben angepasst werden dürfen, womit Ausweis und Ausschüttung von Scheingewinnen verhindert werden sollen (1).

Die Tatsache schliesslich, dass nichtrealisierte Gewinne nicht ausgewiesen werden dürfen, nichtrealisierte Verluste jedoch mittels Abschreibungen zu berücksichtigen sind, ist unter dem Begriff des Imparitäts- oder Ungleichheitsprinzips bekannt (2).

Aus diesen die aktienrechtlichen Bewertungsnormen bestimmenden Prinzipien lässt sich folgendes ableiten: Durch die das Aktienrecht dominierende, fast uneingeschränkte Stellung des Vorsichtsgrundsatzes, die sich äussert in der einseitigen Beschränkung der Bewertung nach oben auf der einen und den freien Abschreibungs- und Unterbewertungsmöglichkeiten auf der andern Seite, hat es die Verwaltung als bewertende Instanz in der Hand, beliebig "Verluste" zu antizipieren und dafür in Form stiller Reserven erarbeitete Substanz in der Unternehmung zurückzubehalten.

133. Die materiellen Bilanzierungsbestimmungen des kaufmännischen Buchführungsrechtes

Da eine Bestimmung für die Bilanzierung von Forderungen im Aktienrecht fehlt, gilt die Höchstbewertungsvorschrift des Art 960. 2 OR. Diese gründet jedoch nicht auf den Anschaffungs- resp. Herstellungskosten wie die aktienrechtlichen Normen, sondern auf dem wesentlich weitergefassten sog. Geschäftswert, dem Wert also, der einem Aktivum am Bilanzstichtag für das Geschäft zukommt.

Von zentralem Interesse im Rahmen der materiellen Vorschriften der kaufmännischen Buchführung ist der Randtitelgrundsatz der Bilanzwahr-

(1) Vgl. Bürgi, a.a.O., Weidmann, S. 89ff, Blumer/Graf, S. 94f, 101 und Braun, S. 49ff.
(2) Vgl. Blumer/Graf, S. 95 und Braun, S. 49.

heit des Art 959 OR. Die Stellung des Grundsatzes im Gesetz (1), die Unmöglichkeit der Feststellung einer absoluten, objektiven Wahrheit und die Tatsache, dass die gesetzlichen Vorschriften dem kaufmännischen Ermessen bewusst einen sehr weiten Spielraum gewähren (2), sprechen allesamt für die verbreitete Auffassung, es gehe dem Gesetzgeber dabei nicht um ein erstrangiges Erfordernis (3). His (4) erblickt im Grundsatz der Bilanzwahrheit sogar nur eben einen "Wegweiser" und misst ihm damit bloss "den Charakter allgemeiner Zielsetzungen, Richtlinien und Tendenzen" zu (5). Heute ist man jedoch vielfach bereit, Den Wahrheitsgrundsatz ernster zu nehmen: So wird die Bildung stiller Reserven mit fiktiven Passiven und gänzlich weggelassenen Aktiven meist als willkürlich abgelehnt und vereinzelt eine im Rahmen des Möglichen objektive und wahre Bilanzierung anhand "allgemein anerkannter, betriebswirtschaftlich fundierter, kaufmännischer Methoden" (6) gefordert. Wir gehen mit der Forderung als solcher einig, glauben aber nicht, dass sie über die Willkürfreiheit hinaus, mit dem Grundsatz der Bilanzwahrheit des geltenden Rechts begründet werden kann, da auch die vorhandenen betriebswirtschaftlichen Grundlagen keine allgemeine Anerkennung gefunden haben. Für mehr als die Tatsache, dass die Bewertung dem spezifischen Zweck der Bilanz nicht zuwiderlaufen darf, kann die Bilanzwahrheit als gesetzliche Grundlage wohl kaum herangezogen werden (7).

---

(1) Er findet in seinem materiellen Bereich im Text des Art 959 OR keine Konkretisierung, ist aber, nach h. L., in den a. a. k. G. enthalten, sodass eine Jahresrechnung "diesen Grundsätzen entsprechend wahr sein muss". His, Art 960 N. 31, S. 416.

(2) Als Beispiel seien angeführt neben der Ermächtigung des Art 663. 2 OR zur Bildung stiller Reserven die Bewertungsnormen der Art 664ff, die einseitig nur Höchstwerte vorschreiben.

(3) Vgl. Braun, S. 45, Schindler, S. 90f, His, Art 959 N. 1ff, S. 405, Bürgi, Art 662/3 N. 30ff, S. 32ff, etwas differenzierter Schmid, S. 12ff, und Beeler in SJZ 1952, S. 218.

(4) His, Art 959 N. 1 und 11, S. 405ff.

(5) Deutsche Autoren lösen sich z. T. überhaupt vom Wahrheitsbegriff oder lassen ihn höchstens im Sinn eines Willkürverbotes gelten. Vgl. Rieger, Brönner, Trumpler, Leffson zitiert bei Husemann, S. 38f.

(6) Vgl. Schindler, S. 91.

(7) Vgl. Lutz, Aussagefähigkeit, S. 119f, Eberle, S. 13f.

134. Die allgemein anerkannten kaufmännischen Bewertungsgrundsätze

Obwohl aus der Systematik des Art 959 OR nicht zwingend zu folgern, wird stets wieder betont, der Begriff der wahren Bilanz sei nach den a.a.k.G. zu bestimmen (1). Diese haben sich aber in der Praxis - die Höhe der in schweizerischen AG vermuteten stillen Reserven spricht dabei für sich - unter dem Eindruck der Grundhaltung des Aktienrechts nur gerade in einer Richtung, nämlich zur Anerkennung vorsichtiger und weit darüber hinausgehender Bewertung entwickelt, sodass der Wahrheitsgrundsatz mehr und mehr an Substanz einbüssen musste.

Einzig namhaftes Exempel einer gegenläufigen Tendenz blieb die vorne (2) erwähnte, auf den Grundsätzen der Wahrheit und Klarheit gemeinsam basierende, allgemeine Ablehnung der Führung fiktiver Passiven und der Weglassung ganzer Vermögensteile.

135. Das Prinzip der Festwerte in Deutschland

Die Bewertungsnormen des deutschen AktG beruhen auf drei Prinzipien (3) :

- dem Fix- oder Festwertprinzip,
- dem Vergleichbarkeitsprinzip,
- dem Realisations- und Imparitätsprinzip.

Der anstelle des Höchstwertprinzips 1965 eingeführte Grundsatz der Festwerte äussert sich darin, dass Aktiven und Passiven grundsätzlich mit fixen, in einem bestimmten Verfahren festgelegten Ansätzen zu bewerten und Unterbewertungen nurmehr im Rahmen ausdrücklicher Wahlrechte möglich sind. Die einseitige Begrenzung nur nach oben zur Verhinderung einer allzu günstigen Darstellung der Lage der Gesellschaft ist somit ergänzt worden durch eine Begrenzung auch nach unten, wodurch der willkürlichen Legung stiller Reserven, ein

(1) Vgl. Schmid, S. 12, ähnlich auch Schindler, S. 91.
(2) Vgl. vorne 84 und 88.
(3) Vgl. Albach in NB 1966, S. 178ff.

Riegel geschoben wird zugunsten einer wirklichkeitsnaheren, objektiveren Rechnungslegung. Wie vorne (1) dargestellt, handelt es sich aber nicht um ein System absoluter Festwerte, da die einzelnen Wertansätze wohl aufgrund einer bestimmten Methode zu ermitteln sind, die anzuwendende Methode aber frei gewählt werden kann. "Der anzusetzende Wert", so Kropff (2), "ergibt sich... ...aus dem Gesetz in Verbindung mit der in den gesetzlichen Grenzen gewählten Bewertungs- und Abschreibungsmethoden". Angewandte Methoden, deren Aenderungen und die daraus entstehenden betragsmässigen Auswirkungen sind im Geschäftsbericht aufzuführen. Dadurch ergibt sich trotz Methodenwahlfreiheit eine Bewertungsstetigkeit, die zu einer Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen nicht nur auf inner-, sondern auch auf zwischenbetrieblicher Ebene führt. Die Verwirklichung des Realisations- und Imparitätsprinzips wird durch die Beschränkung des Wertansatzes auf die Anschaffungs- resp. Herstellungskosten und die Pflicht zur Abschreibung bei niedrigerem tatsächlichem Wert erreicht.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das in der Schweiz dominierende Vorsichtsprinzip auch im AktG durchaus seinen Platz hat, dort aber zugunsten einer kontinuierlichen Bewertung und einer transparenteren Rechnungslegung auf seine eigentliche Bedeutung zurückgeführt und eine missbräuchliche Verwendung zur beliebigen Legung von bilanzpolitischen Reserven unterbunden wurde.

14. Charakteristika des schweizerischen Bilanzrechts: Eine Zusammenfassung

Ziehen wir aus den gemachten Ausführungen ein Fazit, dann fällt vor allem das Fehlen sowohl einer gesetzlichen Gliederungssystematik als auch von allgemein anerkannten kaufmännischen Gliederungsgrundsätzen auf, worin mit eine Ursache für die geringe Befolgung der all-

(1) Vgl. vorne S. 78ff.
(2) Zitiert bei Adler, S. 358 Tz 6, ebenso Mellerowicz, S. 254 N. 6.

gemeinen Forderung nach einem "möglichst sicheren Einblick" der Beteiligten in die wirtschaftliche Lage der Unternehmung liegt (1). Auch die freiheitliche Ausgestaltung der Bewertungsnormen hat nicht zur erwarteten, ausgeglichenen Entwicklung im Sinne einer gleichmässigen Verteilung der Rechte zwischen Aktionär und Verwaltung geführt. Hauptgrund dafür ist die Tatsache, dass das ohnehin stark betonte Vorsichtsprinzip durch die Ermächtigung zur stillen Bildung von Reserven weit über seine eigentliche Bedeutung hinausgewachsen, zum allgemeinen Rechtfertigungsgrund jeder Reservenlegung und nicht zuletzt zum Selbstzweck geworden ist. Im Interesse einer angenäherten rechtlichen Gleichstellung von Unternehmung und Beteiligten, inbesonders Aktionären, ist eine klare gesetzliche Wegleitung zur Erreichung der Bilanzzwecke vor allem deshalb erforderlich, damit sich Kräfteverschiebungen gestützt auf "eindeutige" gesetzliche Grundlagen wieder neutralisieren lassen.

2. Die Erfolgsrechnung

21. Begriffliches

Im Ausweis des Geschäftserfolges zeigt sich wohl der enge Zusammenhang (2) zwischen Bilanz- und Erfolgsrechnung, nicht aber die eigentliche Funktion der Erfolgsrechnung. Diese liegt vielmehr darin, die Quellen des Erfolges, das Zustandekommen desselben aus den laufenden, einer bestimmten Periode zurechenbaren Aufwänden und Erträgen, sichtbar zu machen. Als Jahreserfolgsrechnung soll sie "sämtliche im Geschäftsjahr zum Abschluss gekommenen, erfolgswirksamen wirtschaftlichen Tatbestände oder Geschäftsvorfälle" erfassen (3).

---

(1) Vgl. Art 959 OR.
(2) Deutlich kommt dieser auch bei den Rechnungsabgrenzungsposten der Bilanz zum Ausdruck.
(3) Kosiol, S. 623.

Wie bei der Bilanz wird auch hier unterschieden zwischen einer detaillierten internen Erfolgsrechnung, die der Unternehmensleitung zur Erfolgsquellenanalyse dient, und einer externen, die den Beteiligten und eventuell weiteren Kreisen über die Zusammensetzung und das Ausmass der Ertragskraft der Unternehmung Auskunft zu geben hat. Diese letztere, externe Erfolgsrechnung wird uns im weiteren als Bestandteil der handelsrechtlichen Rechnungslegung beschäftigen. Die damit unweigerlich auftauchende, bekannte Frage nach dem Ausmass der Informationspflicht gegen aussen kann in allgemeiner Form so beantwortet werden, dass es sich bei der externen Erfolgsrechnung um einen Bruttoausweis handeln soll, in dem die betrieblichen von den ausserordentlichen, neutralen Erfolgen getrennt aufzuführen sind. Nur unter diesen beiden Voraussetzungen kann sie einen angemessenen Einblick in die Art der Erfolgsentstehung und die wirtschaftliche Tätigkeit der Unternehmung gewähren (1).

Bevor wir im weiteren die gesetzlichen Vorschriften auf ihre Zweckmässigkeit untersuchen, sei nochmals (2) darauf hingewiesen, dass die im OR verwendeten Begriffe der Betriebsrechnung im kaufmännischen Buchführungsrecht und der Gewinn- und Verlustrechnung im Aktienrecht grundsätzlich als Synonyme der Erfolgsrechnung angesehen werden können (3).

---

(1) Le Coutre in Betriebswirtschaft 1937, S. 1ff, Käfer, Erfolgsrechnung, S. 167ff und Kontenrahmen S. 18, Gutenberg, Gegenwartsprobleme, S. 85ff, Teitler-Feinberg, S. 13ff mit vielen Zitaten, Schindler, S. 87 und Brunner, S. 125

(2) Vgl. vorne S. 51.

(3) Nicht so Brunner, S. 136, der die Frage nach einer unbefriedigenden Konstruktion schliesslich offen lässt.

22. Die formellen Erfolgsrechnungsvorschriften

221. Die Normen des Aktienrechts und des kaufmännischen Buchführungsrechts

Sieht man von Art 664.1 OR ab (1), dann findet sich im Aktienrecht nicht eine einzige Gliederungsvorschrift für die Erfolgsrechnung.

Im kaufmännischen Buchführungsrecht bestimmt allerdings Art 959 OR, dass die Grundsätze der Wahrheit und vor allem der Klarheit auf die Erfolgsrechnung Anwendung finden, womit im Sinne einer flexiblen, anpassungsfähigen Regelung einmal mehr auf die a.a.k.G. verwiesen wird, da der textliche Konkretisierungsansatz des Artikels auch in diesem Fall nicht weiterhilft.

222. Die allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze

Als Fundament für ein mögliches Gliederungsschema sind von der Betriebswirtschaftslehre (2) aus Natur und Zweck der Sache einige grundlegende Kriterien abgeleitet und zusammengestellt worden; danach entspricht eine Erfolgsrechnung dann dem Klarheitsprinzip, wenn sie

- als Bruttorechnung ausgestaltet ist (3),
- den neutralen Erfolg vom Betriebserfolg trennt,
- eine sachgerechte Gliederung aufweist und
- die Posten eindeutig, dem Inhalt entsprechend bezeichnet.

Diese Forderungen finden auch in der Praxis für die Erstellung der internen Erfolgsrechnung durchaus Berücksichtigung. Leider verschie-

---

(1) Abs 1 besagt lediglich, dass die gesamten Kosten zu Lasten des Entstehungsjahres als Aufwand der entsprechenden Erfolgsrechnung zu buchen sind und ist damit keine eigentliche Gliederungsbestimmung.

(2) Vgl. Käfer, Kontenrahmen, S. 18, Schindler, S. 87, Blumer/Graf, S. 69f, Brunner, S. 125ff, Leffson, S. 100.

(3) Vgl. die Argumente, mit denen in Deutschland die Einführung des Bruttoausweises begründet wurde bei Käfer, Erfolgsrechnung nach neuem deutschen AktG, S. 8f.

den liegen die Dinge bei der externen Erfolgsrechnung, wo die obgenannten Postulate vom Kaufmannsstand noch kaum anerkannt und dementsprechend spärlich angewendet werden (1). So gilt für die Erfolgsrechnung in noch stärkerem Ausmass als für die Bilanz, dass die geltende freiheitliche gesetzliche Regelung als Grundlage für eine zeitgemässe externe Rechnungslegung nicht zu genügen vermag, da die Wegweiserfunktion der wissenschaftlichen Erkenntnisse von der Praxis nur ungenügend erkannt und kaum akzeptiert wird und ein ausreichender Stock von systemgerechten a.a.k.G. sich daher nicht herausbilden kann.

223. Die formellen Erfolgsrechnungsnormen im AktG

Als man im Jahre 1959 daran ging, in der "Kleinen Aktienrechtsnovelle" die Gewinn- und Verlustrechnung neu zu gestalten, geschah dies zur Verwirklichung von Zielsetzungen, die man nicht länger glaubte hinausschieben zu können. So sollte eine präzisere Rechenschaftslegung (2) der Unternehmungen gegenüber Aktionären und einer breiteren Oeffentlichkeit gewährleistet und eine wirksamere Kontrolle über die wirtschaftliche und sozialpolitische Tätigkeit der Gesellschaften ermöglicht werden. Im weiteren galt es Interesse und Vertrauen der Oeffentlichkeit am Kapitalmarkt zu wecken, um einerseits den Unternehmen die Finanzierung ihres zunehmend starken Kapitalbedarfes zu erleichtern und andererseits eine breitere Eigentumsstreuung im Volk zu begünstigen (3). Daraus (4) entstand eine Regelung, die folgende Charakteristika aufweist:

---

(1) Vgl. Blumer/Graf, S. 49, 70 vor allem aber Dober, S. 51ff, der dieselbe Feststellung macht und mit praktischen Beispielen untermauert.
(2) Gründe: Wachsender Einfluss auf die Volkswirtschaft, Verwaltung fremden Vermögens.
(3) Vgl. Mellerowicz, S. 395, N. 16.
(4) In der grossen Aktienrechtsreform waren keine grundlegenden Aenderungen mehr angebracht worden.
Vgl. Albach, in NB 1966, S. 190.

- Ein zwingend vorgeschriebenes, umfassendes Gliederungsschema in § 157 AktG als formelle gesetzliche Mindestanforderung zur Konkretisierung der allgemeinen Grundsätze der Klarheit, Uebersichtlichkeit und Aussagefähigkeit des § 149 AktG (1).
- Eine verbindliche Darstellungsart: die Staffel- oder Berichtsform (2).
- Eine nahezu vollständige Bruttorechnungspflicht (3).
- Eine weitgehend gesonderte Ausweispflicht von Aufwendungen und Erträgen der "sog. Unternehmenssphäre" vom Betriebserfolg (4).
- Einführung der Produktionsrechnung als modifizierte Umsatzrechnung (5).
- Besondere Ausweisposten für einige Arten von ausserordentlichen Aufwendungen und Erträgen (6).

Unter dem Blickwinkel eines möglichst transparenten Ausweises, der einen sicheren Einblick in die Quellen und Ursachen des Erfolges zu gewährleisten hat, handelt es sich bei vorliegender Kodifikation ohne Zweifel um eine sehr fortschrittliche Regelung der Materie.

23. Die materiellen Erfolgsrechnungsvorschriften ....

231. .... im OR

Einzige Bestimmung materieller Art ist in diesem Zusammenhang der gesetzliche Grundsatz der Wahrheit, der jedoch, wie vorne festgestellt (7), über das Gebot der Willkürfreiheit hinaus kaum Substanz besitzt. Die Praxis bedient sich denn auch konsequenterweise der überragenden Bedeutung des durch Art 663.2 OR verstärkten Vorsichtsprinzips und legt teilweise auf ein absolutes Minimum an Information reduzierte

---

(1) Vgl. Adler, § 157 Tz 21.
(2) Derselbe, a.a.O. Tz 14ff.
(3) Derselbe, a.a.O. Tz 13 und 39.
(4) Derselbe, a.a.O. Tz 6ff.
(5) Derselbe, a.a.O. Tz 17ff; vgl. zur Erläuterung der Begriffe im weiteren Blumer/Graf, S.45, Märki, S.130f, Teitler-Feinberg, S.13f.
(6) Adler, § 157 Tz 40f.
(7) Vgl. vorne S.88.

Nettoausweise vor, deren Aussagefähigkeit hinter derjenigen der zugehörigen Bilanz oft noch beträchtlich zurücksteht.

Obschon in jüngster Zeit die Zahl der Unternehmen, die auf freiwilliger Basis recht detaillierte Bruttoausweise vorlegen (1), ständig zunimmt, sind wir der Meinung, dass nur eine gesetzliche Grundlage die nötige Vereinheitlichung (2) wird bringen können.

232. ...und im deutschen AktG

Dem umfassenden Gliederungsschema des § 157.1 AktG kommt materielle Bedeutung schon aus der grossen Zahl der Ausgliederungen sowie aus der Bestimmtheit einzelner Posten zu. Zusätzlich finden sich inhaltlich erläuternde und ergänzende Normen in den Paragraphen 157.2 und 3 sowie 158 AktG.

Kurz zu beleuchten bleibt die Frage, inwieweit die Bewegungen der im Rahmen der §§ 153ff AktG zulässigen stillen Reserven in der Gewinn- und Verlustrechnung ersichtlich werden. Daran ist vor allem bei der Schaffung der Posten 11, 12 und 13 gedacht worden, indem zum einen die durch Realisation aus dem Abgang von Anlagevermögen und durch Zuschreibungen, zum anderen die aus der Herabsetzung überhöhter Rückstellungen und Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen aufgelösten stillen Rücklagen ausgewiesen werden müssen. Alle sonstigen Bewegungen, die jedoch aufgrund der restriktiven Bilanzbewertungsbestimmungen kein grösseres Ausmass annehmen können, gehen auf im Posten des entsprechenden Rücklagenträgers und sind nicht ersichtlich zu machen (3).

---

(1) Vgl. SHZ Nr. 50 vom 9.12.1976, S. 7.
(2) Vgl. Dober, S. 53. - Als Beispiel soll der Wirrwarr in der Bezeichnung einzelner Posten genügen.
(3) Adler, § 157 Tz 44ff.

3. Der Geschäftsbericht

31. Begriff und Funktion

Beim Geschäftsbericht, dem dritten Bestandteil aktienrechtlicher Rechnungslegung, handelt es sich gemäss Art 724 OR um eine periodisch schriftliche Orientierung der Aktionäre durch die Verwaltung über Vermögensstand, Tätigkeit und Jahresabschluss der Gesellschaft. In diesem sehr weit gehaltenen, fast nur programmartigen Rahmen geht es vor allem darum, die oft schwer durchschaubaren Zahlenangaben der Jahresrechnung mit weiteren Informationen zu klären und durch Erläuterungen auch dem buchhalterisch nicht geschulten Aktionär verständlich zu machen. Im Sinne einer Bildabrundung sowie einer Hilfe zur Beurteilung der Zukunftserwartungen soll schliesslich der Stand der Unternehmung zu den Verhältnissen der Branche und der allgemeinen Konjunktur- und Wirtschaftslage in Beziehung gebracht werden (1).

32. Besonderheiten der gesetzlichen Regelung

Einmal mehr liegt eine generalklauselartige Formulierung vor, deren nähere Bestimmung hier zusätzlich durch die thematische Trennung des Art 724 OR (2) von den eigentlichen Rechnungslegungsvorschriften sowohl des Aktienrechts als auch des kaufmännischen Buchführungsrechts erschwert wird. Es ist somit abzuklären, inwieweit eine Konkretisierung erstens durch Auslegung des Art 724 OR selbst und zweitens durch die Herstellung einer Beziehung zu den Bilanzgrundsätzen des Art 959 OR möglich ist.

Während die Auslegung des Geschäftsberichtsartikels nach seinem Wortlaut zu keinem Ergebnis führt, lässt sich aus der Systematik

---

(1) Vgl. Meyerhans, S. 2 und Bürgi, Art 724 N. 2ff.
(2) Art 724 OR findet sich im 3. Abschnitt über die Organisation der AG unter Litera B "Verwaltung" und IX. deren "Aufgaben im einzelnen".

der Rechnungslegungsnormen und aufgrund teleologischer Erwägungen herleiten, dass weitergehende Anforderungen als die Pflicht, über alle für das Unternehmen wesentlichen Vorfälle konkret zu informieren, dem Art 724 OR nicht entnommen werden können (1).

Der Versuch, auf dem Auslegungsweg eine Ausdehnung der Grundsätze des Art 959 OR auch auf den Geschäftsbericht zu bewirken, scheitert an der diesbezüglich klaren Formulierung des Artikels. Da sich kein entsprechendes Gewohnheitsrecht herausgebildet hat, ist die Lücke gemäss Art 1.2 ZGB vom Richter nach bewährter Lehre zu füllen, was in concreto zu einer analogen Regelung führt, wie sie für die übrigen Rechnungslegungsvorschriften Gültigkeit hat (2). Damit entsteht auch für den Geschäftsbericht ein Bild, das dem für Bilanz und Erfolgsrechnung gezeichneten entspricht: Es überwiegt das Vorsichtsprinzip gegenüber jenen der Wahrheit, Klarheit und Kontinuität, es werden die Geheimhaltungsinteressen der Unternehmung stärker gewertet als die Auskunftsinteressen der Aktionäre.

33. Inhaltliches

Dem gesetzlichen Auftrag an den Geschäftsbericht, Vermögensstand und Tätigkeit der Gesellschaft darzustellen (3) und den Jahresabschluss zu erläutern, wird in Anlehnung ans deutsche Recht meist in zwei Berichtsteilen entsprochen, nämlich in einem Tätigkeits- oder Lagebericht einerseits und in einem Erläuterungsbericht andererseits.

Mangels konkreter gesetzlicher Detailvorschriften (4) und diesbezüglicher a.a.k.G. sind in der Literatur Versuche unternommen wor-

(1) Vgl. Widmer, S. 122ff, Bürgi, Art 724 N. 9ff.
(2) Vgl. Widmer, S. 109ff.
(3) Unglücklich redigiert ist die Wendung "Vermögensstand.. ..darstellt", da es nicht um eine blosse Wiederholung der Bilanzzahlen, sondern um deren Ergänzung gehen muss, sei dies durch zusätzliche Informationen, durch Hinweise auf die wichtigsten Vermögensveränderungen oder durch Erläuterung einzelner Posten.
(4) Einzige Ausnahme Art 659.4 OR.

den (1), aus Art 724 OR einen festen Mindestinhalt zu gewinnen. Dabei ist die Auslegung z.T. zugunsten einer Zusammenstellung erstrebenswerter Postulate strapaziert worden, denn solange die dominierende Stellung des "Stille-Reservenartikels" und mit diesem die des Vorsichtsprinzips unangetastet bleibt, können vom Geschäftsbericht nicht weitgehende Offenlegungen verlangt werden. Widmer (2), dessen Inhaltskatalog wir in der Folge titelartig wiedergeben, stützt sich grundsätzlich auf die objektiv-historische Auslegungsmethode und lässt eine über den entstehungszeitlichen Sinn hinausgehende Rechtsfortbildung nur bei Vorliegen ernsthafter objektiver Gründe zu (3). Als übergeordnet und fundamental postuliert er zudem das Kriterium, dass dem Zweck des Geschäftsberichts dann Genüge getan ist, wenn darin über alle zur Beurteilung der Gesamtsituation der Unternehmung wesentlichen Ereignisse informiert wird. So sind unter den einzelnen Titeln seiner Aufstellung nie detaillierte Zahlenangaben, sondern stets nur allgemein gehaltene, zum Verständnis absolut erforderliche, das Geschäftsgeheimnis wahrende Mitteilungen verlangt.

Tätigkeits- resp. Lagebericht (4)

- Wirtschaftsberichterstattung
  - -- Kommentierung des Geschäftsverlaufes
    - --- Gesamtüberblick über die Entwicklung und Lage der Gesellschaft und die allgemeinen Marktverhältnisse
    - --- Angaben zum Geschäftsführungs- resp. Verwaltungsbereich
    - --- Angaben zum Produktionsbereich
    - --- Angaben zum Absatzbereich
  - -- Berichterstattung über die Lage der Gesellschaft
  - -- Berichterstattung über die Zukunftsaussichten
    - --- Umsatzentwicklung
    - --- Investitionen und deren Finanzierung
    - --- Forschung und Entwicklung

---

(1) Vgl. Heilbrunn in SAG 1937/38, S. 161ff, von Steiger, S. 257-259, Wicki, S. 127-143, Bürgi, Art 724 N. 15, wo er Heilbrunn und von Steiger zitiert, Meyerhans, S. 72-78 und 83-87.
(2) Widmer, S. 132ff, in starker Anlehnung an die dt. Regelung.
(3) Unter Berufung v.a. auf Meier-Hayoz, Komm. Art 1 ZGB, N. 140ff.
(4) Für weitere Aufschlüsse vgl. Widmer, S. 132-158.

- Nachtragsberichterstattung
- Sozialberichterstattung

Erläuterungsbericht

- Allgemeine Richtlinien
  -- Erläuterungen zum Jahresabschluss und zu besonders wichtigen Aenderungen
  -- Eventuell Definition unklarer Kontenbezeichnungen
  -- Eventuell Hinweise auf die Zusammensetzung von Sammelkonten
- Bilanzerläuterungen
  -- Umlaufvermögen und Anlagevermögen
  -- Fremd- und Eigenkapital
  -- Berichterstattung über noch nicht buchungsfähige Verpflichtungen
- Erfolgsrechnungserläuterungen

Trotz ausdrücklichem Entscheid des Gesetzgebers gegen die Berichterstattung (1) über Beteiligungs- und Abhängigkeitsverhältnisse fordert Widmer zusätzlich, dass zumindest über Bestehen oder Nichtbestehen solcher Beziehungen zu berichten ist (2).

34. Ein Fazit

Ebensowenig wie Bilanz und Erfolgsrechnung vermag der Geschäftsbericht eine Ausgleichsfunktion zwischen Aktionärs- und Gesellschaftsinteressen wahrzunehmen. Derartige Konstruktionen bleiben vielfach deshalb undurchsetzbar, weil ihnen eine eindeutige gesetzliche Grundlage und allgemeine Anerkennung im Kaufmannsstand fehlt und sie daher auf allzu weiten und freien Auslegungen beruhen. Die verbleibenden, grundsätzlich vertretbaren Konkretisierungen leiden darunter, dass sowohl die Würdigung eines Vorkommnisses als wesentliches wie auch die Beurteilung des einer Berichterstattung zuzumessenden Aussagegehaltes im alleinigen Ermessen der Verwaltung liegt (3). Es

(1) Vgl. dazu Art 712bis Vorschlag Gysin Ziffer 3 und dessen Ablehnung im Bericht des EJPD an die Kommission des Nationalrates über die zurückgelegten Artikel vom 13. 4. 1933, zit.: Widmer, S. 55.
(2) Derselbe, S. 151-153.
(3) Die Rechtssprechung hat unseres Wissens in diesem Zusammenhang noch nie gegen die Verwaltungsinteressen geurteilt.

kann daher nicht erstaunen, wenn die Geschäftsberichte unter dem Eindruck der vielen nichtssagend allgemeinen, die Unternehmung kaum betreffenden Ausführungen (1) oft sogar als unbedeutende Anhängsel zu Bilanz und Erfolgsrechung gewertet werden.

35. Die Regelung des Geschäftsberichtes in § 160 des Aktiengesetzes

Zur Vervollständigung der aktionärsfreundlichen Rechnungslegungsbestimmungen hat der deutsche Gesetzgeber eine der objektiven Berichterstattung verpflichtete Regelung des Geschäftsberichtes erlassen.

Obwohl nicht ausdrücklich vorgeschrieben, ergibt sich aus dem Aufbau des § 160 AktG die Unterteilung in einen Lage- und einen Erläuterungsbericht (2).

Der Lagebericht hat nach dem allgemein gehaltenen Wortlaut von Abs 1 die Aufgaben den Geschäftsverlauf, die Lage der Gesellschaft und die nach Schluss des Geschäftsjahres eingetretenen, bedeutsamen Vorgänge darzustellen, sowie - gemäss herrschender Lehre - über die sozialen Verhältnisse und Leistungen der Gesellschaft zu informieren. Daraus ergibt sich die geläufige Dreiteilung in Wirtschafts-, Nachtrags- und Sozialbericht (3). Die Frage ihrer inhaltlich näheren Bestimmung wird durch die systematisch richtige Stellung des Geschäftsberichtsparagraphen im Anschluss an die übrigen Rechnungslegungsnormen insofern beantwortet, als dadurch alle Rechnungslegungsgrundsätze analog anwendbar sind. Zudem kann eine Konkretisierung ausgehen von Abs 4 Satz 1, der besagt, dass der Bericht "einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen" hat.

Von zentraler Bedeutung aber sind die äusserst kasuistisch formulierten Normen über den Erläuterungsbericht. Auch dieser lässt sich untergliedern, und zwar in einen ersten Teil allgemeiner Abschlusser-

(1) Vgl. dazu u.a. Bürgi in SAG 1966, S. 73 und Rolf, S. 97.
(2) Adler, S. 756 Tz 16, Mellerowicz, S. 478, N. 2.
(3) Vgl. v.a. Mellerowicz, S. 478ff, N. 2 (Schema) und N. 4-7, sowie Adler, S. 757ff Tz 19-26.

läuterungen (Abs 2 Satz 1), in einen zweiten Teil mit Erläuterungen zu Bewertungs- und Abschreibungsmethoden (Abs 2 Sätze 2-5) und in einen dritten Teil der besonderen Abschlusserläuterungen (Abs 3 Nr. 1-11) (1). Leider ist es in diesem Rahmen unmöglich, tiefer in die interessante Regelung einzudringen. Ein Punkt allein soll noch hervorgehoben werden: Vorne (2) wurde im Zusammenhang mit der Wahlfreiheit der Bewertungs- und Abschreibungsmethoden darauf hingewiesen, dass bilanzpolitische Rücklagen mit Hilfe eines Methodenwechsels ohne ersichtlichen Niederschlag in der Gewinn- und Verlustrechnung gebildet und aufgelöst werden können. In § 160 Abs 2 Sätze 2-5 AktG wird nun eine Berichtspflicht über sowohl die angewandte Methode als auch alle wesentlichen Aenderungen, die eine Vergleichbarkeit zweier aufeinanderfolgender Jahresabschlüsse beeinträchtigen, statuiert und damit eine der wenigen Möglichkeiten der stillen Bildung bilanzpolitischer Reserven zumindest erheblich eingeschränkt (3). Dieses Beispiel zeigt uns zugleich auf eindrückliche Art, wie gleichwertig einander die drei Rechnungslegungsbestandteile sind und wie erst ihr Zusammenwirken auch zur materiellen Vollständigkeit der Rechnungslegungssystematik führt.

4. Die aktienrechtliche Rechnungslegungspublizität

41. Einleitung

Der Darstellung der geltenden gesetzlichen Ordnung vorgängig ist auf die Typenstruktur der AG aufmerksam zu machen.

Währenddem in Deutschland aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen grosse Publikumsgesellschaften sich vornehmlich in der Rechtsform der AG konstituieren, kleinere und Familienbetriebe jedoch die GmbH be-

---

(1) Mellerowicz, S. 478ff, N. 2 (Schema) und N. 8-48.
(2) Vgl. vorne S. 96.
(3) Mellerowicz, Vorbemerkungen zu den §§ 153-156, N. 8ff und § 160, N. 20f.

vorzugen, finden sich dem schweizerischen Aktienrecht gleichsam Publikums-, Familien- und Kleinstunternehmungen unterstellt, ohne dass bis anhin - dank der liberalen Grundhaltung des Gesetzes - ihrer Verschiedenartigkeit durch Sondervorschriften Rechnung getragen werden musste (1)(2). Diese spezifisch schweizerische Erscheinung gilt es bei der Postulierung einer offeneren Rechnungslegung wie auch bei Rechtsvergleichen mit Regelungen anderer Länder zu berücksichtigen.

42. Die Publizitätsbestimmungen des OR

Diese sind mit Schwergewicht auf die gegenwärtigen Aktionäre ausgerichtet. So verlangt Art 696 OR, dass ihnen Rechnungslegungsbestandteile, Revisionsbericht und Gewinnverwendungsanträge 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Hauptsitz oder in den Zweigniederlassungen zur Einsicht aufgelegt, die Rechnungslegungsbestandteile noch während Jahresfrist zur Verfügung gehalten und von der Jahresrechnung auf Verlangen Abschriften erstellt werden müssen (3).

Demgegenüber steht den Gläubigern aus Art 704 OR bloss das Recht zu, beim Handelsregisteramt in die genehmigte Fassung der Jahresrechnung Einsicht zu nehmen.

Eine Veröffentlichungspflicht zugunsten weiterer Kreise besteht im Aktienrecht weder für die Gesamtheit noch für einzelne Teile der Rechnungslegung. Die Ablehnung der entsprechenden Vorschläge wurde vom Gesetzgeber damit begründet, dass mit Einführung einer derartigen, dem liberalen Charakter der Rechnungslegungsnormen zuwiderlaufenden Verpflichtung die Hoffnung auf einen vernünftigen Gebrauch der den

---

(1) Eine Ausnahme ist Art 723 OR, der für eine AG eine Sonderprüfung durch unabhängige Büchersachverständige verlangt, wenn sie ein Aktienkapital von 5 Mio. Franken oder mehr besitzt oder Anleihensobligationen ausstehend hat oder sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfiehlt.

(2) Vgl. Ebert in ZSR 1974 I, S. 164.

(3) Zur Bekanntmachungsart der Auflegung vgl. Art 696 Abs 3 und 4 OR.

Unternehmungen gewährten Freiheiten, den Aussagegehalt und die Gestaltung von Bilanz, Erfolgsrechnung und Geschäftsbericht in weitem Mass selbst zu bestimmen, zunichte gemacht werde (1). Dieser Entscheid und damit die geltende gesetzliche Regèlung kommen insofern nicht voll zum Tragen, als die Gesellschaften mit börsenkotierten Wertpapieren durch die Börsenreglemente (2) verpflichtet werden, einer weiteren Oeffentlichkeit Rechnung zu legen, und zudem viele der bedeutenden Unternehmen Jahresabschluss und z. T. Geschäftsbericht auf freiwilliger Basis in der Fachpresse publizieren (3).

43. Die Publizitätsbestimmungen des AktG

Diese finden sich in den §§ 177 und 178 des vierten und letzten Abschnittes über die Rechnungslegung und bezwecken, die Rechnungslegungsinformationen über den Kreis der gegenwärtigen Aktionäre hinaus den mit der Unternehmung verbundenen Dritten und einer weiteren Oeffentlichkeit zugänglich zu machen. Dazu verpflichtet § 177 AktG den Vorstand, unverzüglich nach der Hauptversammlung die gutgeheissenen Rechnungslegungsteile mit Bestätigungsvermerk und Aufsichtsratsbericht dem Handelsregisteramt des Hauptsitzortes einzureichen und die Jahresrechnung im Bundesanzeiger (4) und eventuell weiteren Gesellschaftsblättern bekanntzugeben. Bezeichnenderweise fehlt eine Veröffentlichungspflicht für den Geschäftsbericht.

Ergänzend werden in § 178 AktG an die Bekanntmachungen formelle und inhaltliche Bedingungen geknüpft, von denen die beiden wohl wichtigsten besagen, dass bei allen gesetzlich oder statutarisch vorge-

---

(1) Vgl. Brunner, S. 63ff und Schindler, S. 11.
(2) Vgl. z.B. das Reglement über die Zulassung von Wertpapieren zum Handel und zur Kotierung an der Zürcher Effektenbörse (Kotierungsreglement) vom 1.1.1933 mit Aenderungen vom 3.3. 1967.
(3) Zur Verbesserung der freiwilligen Publizität schweizerischer AG vgl. SHZ Nr. 50 vom 9.12.1976, S. 7.
(4) Vgl. § 25 AktG.

schriebenen Veröffentlichungen und Vervielfältigungen die Daten "vollständig und richtig" wiederzugeben sind und dass bei freiwilligen, nur auszugsweisen Publikationen auf deren Unvollständigkeit hingewiesen werden muss (1)(2).

(1) Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang das Publizitätsgesetz vom 15.8.1969, das geschaffen wurde, um die Rechnungslegungspublizität auf Grossunternehmen und Konzerne auch ausserhalb der Unternehmungsform der AG auszudehnen. Vgl. dazu Greiffenhagen in WP 1968, S. 113-123.

(2) Vgl. Mellerowicz, § 177, N. 1-7, § 178, N. 1-8.

III. Teil:

DIE RECHNUNGSLEGUNG NACH BANKENGESETZ

I. Das Bankengesetz und seine Rechnungslegungsbestimmungen

1. Entstehung und Zweck des Bankengesetzes

Als Folge zahlreicher Bankzusammenbrüche in der Zeit von 1910 bis 1914 wurde Prof. Landmann vom Bundesrat mit dem Entwurf eines Bankengesetzes beauftragt. Die Bearbeitung seines 1916 erschienenen Berichts musste jedoch wegen dringlicherer Aufgaben zurückgestellt werden und geriet dabei in Vergessenheit. Erst anlässlich der "Dreissiger Krisenjahre" ertönte wieder der Ruf nach Bankenkontrolle und nach Massnahmen zum Schutz der Spareinlagen. Im Jahre 1933 erstellte das EFZD im Auftrage des Bundesrates drei Vorentwürfe zu einem Bankengesetz, von denen der letzte durch eine grosse Expertengruppe überarbeitet und der bundesrätlichen Botschaft vom 2. Februar 1934 zugrunde gelegt wurde. In der Sommersession vom Ständerat und in der Herbstsession vom Nationalrat beraten, konnte das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen nach kurzem Differenzbereinigungsverfahren am 8. November 1934 verabschiedet werden.

Das Gesetz entstand unter dem Eindruck, dass die Anhäufung wirtschaftlicher Macht bei den Banken sowie der Schutz des diesen anvertrauten Sparkapitals einer öffentlichen Kontrolle bedürfe, und bezweckte daher zur Hauptsache folgende drei Punkte:

- "Erhöhung der Sicherheit für die Gläubiger durch Aufstellung allgemeiner Grundsätze für eine gesunde Organisation und vorsichtige Verwaltung, durch Gewährleistung einer zuverlässigen Bilanz und durch genaue Umschreibung der Verantwortlichkeit der verschiedenen Bankorgane.

- Sicherung der für die Volkswirtschaft notwendigen Kredite zu normalen Bedingungen, unter Anpassung der Bankpolitik an die Bedürfnisse von Landwirtschaft, Industrie und Handel.
- Bessere Aufklärung der mit der Leitung unserer Diskont-, Wechsel- und besonders Währungspolitik betrauten Nationalbank über alles, was sie zu diesem Zweck wissen muss" (1).

Schutz der Bankengläubiger, Wahrung der wirtschaftlichen Landesinteressen und Schutz der Banken selbst lautet somit die Reihenfolge der dem neugeschaffenen Gesetz vorgegebenen Zwecksbestimmungen. Die Normen sind fast durchwegs allgemein und weit gehalten; Detailfragen vor allem banktechnischer Natur werden nicht im Gesetz selber, sondern in einer Verordnung geregelt, die sich leicht den rasch ändernden Verhältnissen anpassen lässt (2).

2. Die Rechnungslegungsnormen

21. Abriss der Entstehungsgeschichte und Ueberblick über die geltende Ordnung

Als Gründe für die diversen Bankfallimente wurden neben vielen anderen Mängeln auch ungenügende Rechnungslegung und Publizität der Banken genannt, weil dadurch jede Kontrolle durch die Oeffentlichkeit verunmöglicht worden sei. Diesen Missstand wollte man jedoch bei der Schaffung eines Bankengesetzes auf keinen Fall durch die Radikallösung einer direkten Staatskontrolle korrigiert sehen. So machte man sich daran, alle nichtstaatlichen Kontrollmechanismen auszubauen, was im Rechnungslegungsbereich zur Verpflichtung der Banken führte, nicht nur den direkt interessierten Gesellschaftern, sondern auch der Handelspresse und einer weiteren Oeffentlichkeit eine Meinungsbildungs- und Kontrollmöglichkeit über ihre Tätigkeit anhand veröffentlichter Bilanzen und Erfolgsrechnungen zu geben.

(1) Botschaft des Bundesrates, in: BBl 1934 I S.175ff.
(2) Vgl. Reimann, S. 9ff und Keller, S.188.

Der Rechnungslegungsabschnitt mit dem Titel "Jahresrechnungen und Bilanzen" setzte sich in der Botschaft des Bundesrates vom 2. Februar 1934 aus den Artikeln 5-9 zusammen. Von diesen behandelten Art 8 und 9 buchungstechnische Sonderfragen, während Art 7 sich mit der Bilanzeinreichungspflicht an die Nationalbank befasste. Auf Antrag der Ratskommission verwiesen die Stände die beiden Detailregelungen in die Verordnung (1) und schufen im Anschluss an den Rechnungslegungsabschnitt einen eigenen über das Verhältnis der Banken zur Nationalbank. Darin fand der bundesrätliche Artikel 7 Aufnahme. Noch einen Schritt weiter ging schliesslich der Nationalrat, der die verbleibenden zwei Rechnungslegungsartikel zu einem einzigen, dem heutigen Art 6 BaG, zusammenfasste (2). Materiell hervorstechend an diesem Artikel sind zwei Verweise, von denen der eine die allgemeineren Bilanzierungsnormen des Aktienrechts und der andere die noch zu schaffende Vollziehungsverordnung für die Rechnungslegung der Banken als grundsätzlich verbindlich erklärt. Die Vollziehungsverordnung, in deren Abschnitt fünf und Anhang II Fragen der Rechnungslegung und Publizität eine den Besonderheiten des Bankgewerbes Rechnung tragende Regelung erfahren, wurde vom Bundesrat am 26. Februar 1935 erlassen.

In der jüngsten Revision des Bankengesetzes im Jahre 1971 blieb Art 6 unverändert (3), während an den heutigen Rechnungslegungsartikeln 23-28 VV sowie am Anhang II anlässlich der Neugestaltung anno 1972 einige Retouchen vorgenommen wurden (4).

Bei ihrer Rechnungslegung haben die Banken heute somit folgende Normen des ordentlichen Rechts zwingend zu beachten:

---

(1) Vgl. zum ehemaligen Art 8 den Art 44. d VV, zum ehemaligen Art 9 die Art 4bis BaG, 21 und 44. h VV.
(2) Vgl. Botsch. BRat, S. 171ff. Sten. Bull. StR. S. 189ff, 208ff, 238ff, 439ff, Sten. Bull. NatR. S. 442ff, 456ff, 634ff, 702ff, 797ff, 841ff, Brühlmann, S. 56ff und Reimann, S. 10ff.
(3) Einzig die für die Erstellung der Zwischenbilanzen massgeblichen Summen wurden angepasst.
(4) Vgl. Schütz, S. 148ff.

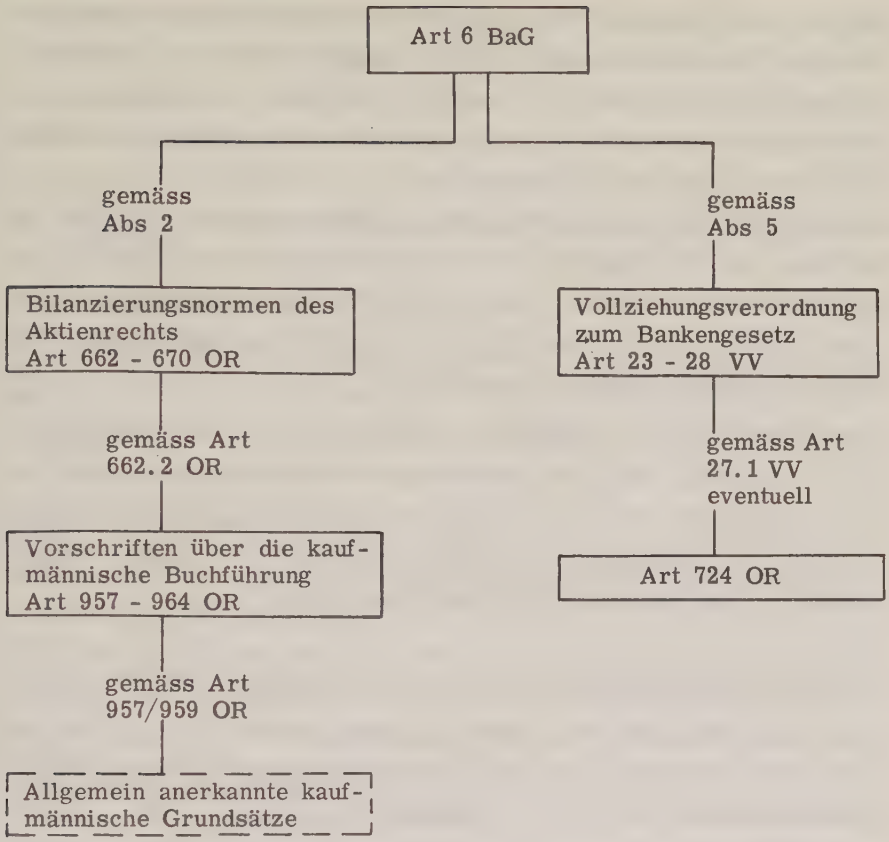

Zur Festlegung der Rangfolge ist davon auszugehen, dass als Bestandteile einer lex specialis die bankengesetzlichen Rechnungslegungsnormen und jene der Vollziehungsverordnung den aktien- und buchführungsrechtlichen grundsätzlich vorgehen (1), was in den Art 16 und 17 der

(1) Der Grundsatz "lex posterior derogat legi priori" findet v.a. dann Anwendung, "wenn ein bestimmtes Stoffgebiet gesamthaft neu geordnet worden ist". Vgl. Reiff, S. 6. - Die lex specialis wird u.E. durch ein neugeschaffenes oder neurevidiertes allgemeineres Gesetz nicht beeinträchtigt, sodass auch gelten muss "lex posterior generalis non derogat legi priori speciali". Vgl. hinten S. 200ff.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen des OR ausdrücklich bestätigt wird. Der Verweis des Art 6.2 BaG erklärt allerdings die Bilanzierungsnormen des Aktienrechts zusammen mit jenen des Bankengesetzes wiederum als verbindlich. Daraus entstehende Konkurrenzfragen im Fall von bankengesetzlichen Teilregelungen eines Sachverhaltes (1) sind allgemein-theoretisch so zu lösen, dass die Bankengesetzvorschriften als Ergänzung der grundlegenden aktienrechtlichen Jahresrechnungsbestimmungen angesehen werden, wodurch diese letzteren solange Anwendung finden, als sie nicht in irgendeiner Form durch das Bankengesetz oder dessen Verordnung derogiert werden (2).

Gestützt auf Art 662.2 OR erlangen mit dem Aktienrecht die allgemeineren Vorschriften über die kaufmännische Buchführung und daraus durch Art 957/959 OR die a.a.k.G. für die Rechnungslegung der Banken rechtliche Verbindlichkeit. Diese Zusammenhänge haben jedoch vorne bereits eine ausführliche Behandlung erfahren (3).

22. Brancheneigene allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze?

A.a.k.G. bilden sich ihrer gesetzesergänzenden Natur nach am ehesten in Bereichen allgemein gehaltener, wenig kasuistischer Grundlagengesetzgebung, sodass von dem zum Aktienrecht speziellen Bankengesetz her die Voraussetzungen für eine Ausbildung bankeigener Prinzipien nicht sehr günstig sind (4). Andererseits fördern die Sonderstellung der Banken und ihre sowohl materiell als auch formell von Industrie- und andern Handelsunternehmen teilweise unterschiedliche Rechnungslegung ein verstärktes Zusammengehen, eine rationalisierende Vereinheitlichung und damit die Herausbildung von Grundsätzen, die allgemein anerkannt und befolgt werden. In diesem Sinn zu verstehen sind zum Teil die un-

---

(1) Bsp.: Art 24 VV nennt die in Art 670.1 OR aufgeführten Pfandbestellungen zugunsten Dritter nicht.
(2) Vgl. Lutz, Kommentar Art 6 BaG, N.1.
(3) Vgl. vorne S. 83f. und 87ff.
(4) Ebenso Birck, S. 88.

verbindlichen (1) Richtlinien und Weisungen der Verbände, der Bankiervereinigung, der Nationalbank und der Bankenkommission (2) sowie die durch den Einsatz von technischen Gemeinschaftsanlagen (EDV etc) bedingten Standardisierungen.

23. Der Rechnungslegungsbegriff in Bankengesetz und Vollziehungsverordnung

231. "Jahresrechnungen und Bilanzen"

Art 6.1 BaG gibt eine unzweideutige Bestimmung der Rechnungslegungsbegriffe, die sich mit der unsrigen für die entsprechenden Ausdrücke genau deckt (3): "....Jahresrechnungen, umfassend eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung....".

Leider hat sich der Gesetzgeber im weiteren nicht konsequent an diese Aussage gehalten. Von geringer Tragweite ist die wohl auf ein redaktionelles Versehen zurückzuführende Ungenauigkeit in den beiden einschlägigen Abschnittstiteln des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung, wo von "Jahresrechnungen und Bilanzen" die Rede ist. Erklären lässt sie sich nur daraus, dass mit "Bilanzen" Bezug genommen wird auf die Zwischenbilanzen des Absatzes 3, sodass die Titel richtigerweise "Jahresrechnungen und Zwischenbilanzen" lauten sollten (4). Weit schwerer wiegt die Verwendung des Ausdruckes "Bilanz" in Absatz 2 Satz 1, wo vernünftigerweise nur sowohl Bilanz als auch Erfolgsrechnung, die Jahresrechnungen also, gemeint sein können. Dadurch erhält diese zentrale Norm, die ihrem eigentlichen Sinne nach gewiss für beide Ausweise die aktienrechtlichen Bestimmungen als

---

(1) Die Verbindlichkeit der Rundschreiben der BK ist umstritten. Vgl. dazu und zur Anerkennung solcher Rundschreiben Lutz, Komm. Art 6 BaG, N. 95.
(2) Vgl. vorne S. 39ff und die ausdrückliche Bestätigung dieser Praxis in Rundschreiben Nr. 21 der BK vom 20.2.1963.
(3) Vgl. vorne S. 49.
(4) Korrekte Formulierungen finden sich somit in den Absätzen 4 und 5 des Artikels 6 BaG.

subsidiär anwendbar erklären sollte, eine unlogische, den Materialien widersprechende und ganz verkehrt erscheinende Beschränkung auf die Bilanz allein. Es ist in diesem Fall, in dem der unmittelbar vorangehende Absatz eine eigene, unmissverständliche Begriffsdefinition beinhaltet, zumindest ungewiss, inwieweit auslegende Erwägungen ähnlich jenen, die bei der Untersuchung der OR-Terminologie weiterhalfen, beigezogen werden können. Wenn auch wir mit einer unechten Lücke intra legem operieren und das grammatische und systematische Auslegungselement zugunsten der teleologischen und historischen Argumente zurücktreten lassen (1), dann geschieht dies nur mit Vorbehalten und in der Hoffnung, dass dieser gesetzestechnische Fehler eine baldige Berichtigung finde.

232. Die Stellung des Geschäftsberichts

Da Banken in der Rechtsform der AG neben den speziellen bankengesetzlichen auch die allgemeinen, nicht derogierten aktienrechtlichen Normen zu befolgen haben, findet für sie der Geschäftsberichtsartikel 724 OR in der vorne (2) dargelegten Form Anwendung. Weder aus dem Text des Art 6 BaG (3) noch aus den Materialien ergibt sich jedoch ein Hinweis darauf, ob ein Geschäftsbericht darüber hinaus auch von den übrigen Banken zu erstellen sei oder derjenige der Aktienbanken durch die erweiterten Publizitätsbestimmungen des Bankengesetzes erfasst werde. Einzig (4) in Art 27.1 VV, wo die Formen der obligatorischen Veröffentlichung von Jahresrechnungen und ergänzenden Angaben abschliessend aufgezählt werden, erfährt der Geschäftsbericht eine

---

(1) Vgl. Meier-Hayoz, Einleitungsartikel, S.119ff und 147f.
(2) Vgl. vorne S. 97ff.
(3) Durch nichts liesse sich u.E. ein Schluss begründen, der dem Begriff "Bilanz" zu Beginn des Abs 2 nicht bloss den Sinn von Jahresrechnung, sondern den nochmals weiteren von Rechnungslegung beimessen würde.
(4) Ausserhalb der eigentlichen Rechnungslegungsnormen wird der Geschäftsbericht in Art 29 BaG im Zusammenhang mit der Stundung erwähnt.

ausdrückliche Erwähnung. Es heisst dort, dass die Bekanntgabe dieser Informationen alternativ durch Abdruck im SHAB, in einer Schweizer Zeitung freier Wahl oder in einem, dem Mindestinhalte nach Art 724 OR entsprechenden, "gedruckten oder vervielfältigten Geschäftsbericht zu erfolgen" habe. Ausser für Aktienbanken kann der Geschäftsbericht somit nicht als gesetzlich notwendiger Bestandteil der Bankrechnungslegung bezeichnet werden (1).

233. Die Ausweise über eigene Mittel und Liquidität

Während gemäss Art 13.4 VV ein Ausweis über die eigenen Mittel zusammen mit jeder Jahres- und Zwischenbilanz erstellt werden muss, schreibt Art 20 VV die Aufstellung eines solchen über die Liquidität wie folgt vor: Vierteljährlich für Banken mit über 20 Millionen Franken Bilanzsumme, halbjährlich für jene mit über 5 Millionen Franken und jährlich für alle andern. Diese äusserst wichtigen und aufschlussreichen Kennziffern unterliegen der alleinigen Prüfung durch die Revisionsstelle (2) und sind nicht veröffentlichungspflichtig. Von Aktienbanken und solchen, die einen Geschäftsbericht gemäss Art 27 VV herausgeben, darf darin wohl die Erwähnung der diesbezüglich grundlegenden Angaben verlangt werden, die beiden Ausweise als solche aber sind nicht Bestandteile der externen Bankrechnungslegung.

234. Der externe Rechnungslegungsbegriff nach Aktienrecht und Bankengesetz

Die obigen Ausführungen zeigen, dass die obligatorisch externe Rechnungslegung der Banken aus den Jahresrechnungen, Jahresbilanz und Erfolgsrechnung, sowie je nach Bilanzsumme aus Zwischenbilanzen besteht. Damit ist der Begriff des Bankengesetzes auf der einen Seite um den Bestandteil des Geschäftsberichtes enger, auf der andern Seite um die Zwischenbilanzen weiter als jener des Aktienrechts.

(1) Gl.M. Lutz, Kommentar Art 6 BaG, N. 28.
(2) Vgl. Art 44.k/l und Anhang I zur VV.

24. Die Veröffentlichungspflicht

Im Gegensatz zum Aktienrecht, das eine Information über den Kreis der Gesellschafter und Gläubiger hinaus nicht zwingend vorschreibt, geht das Bankengesetz von einer Kontrollfunktion der Oeffentlichkeit aus und statuiert in Art 6.4: "Die Jahresrechnungen und Zwischenbilanzen sind zu veröffentlichen oder der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen." (1). Für Form und Fristen verweist Abs 5 auf die Verordnung. Dort erfahren die bereits erwähnten drei alternativ obligatorischen Informationsträger des Art 27.1 VV (SHAB, schweizerische Zeitung, Geschäftsbericht) folgende Ergänzungen: Nach Abs 3 genügen Privatbankiers, die sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, und Institute, deren Bilanzsumme 5 Millionen Franken nicht erreicht, dem Gesetz, wenn sie Jahresrechnungen, ergänzende Angaben und Zwischenbilanzen der Oeffentlichkeit am Schalter zur Verfügung halten; Abs 4 statuiert eine Einreichungspflicht aller nicht im SHAB publizierten Jahresrechnungen und Zwischenbilanzen an Nationalbank und Bankenkommission; und Abs 5 verlangt, dass alle Veröffentlichungen, die weder im SHAB noch in einer anderen Zeitung erschienen sind, der Presse und jedem, der es wünscht, zur Verfügung zu stellen sind.

Damit sind von den bankengesetzlichen Publizitätsbestimmungen her die Voraussetzungen für eine ausreichende Information, die einer interessierten Oeffentlichkeit die Wahrnehmung einer Kontrollfunktion erlaubt, durchaus gegeben.

---

(1) Der Regelung nicht unterworfen sind Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen. Vgl. Art 6.6 BaG.

II. Bestandteile der bankengesetzlichen Rechnungslegung

1. Die Jahresbilanz

11. Besonderheiten und Zweck

Die banktypischen Geschäftstätigkeiten wie Kredit- und Zahlungsverkehrsvermittlung, Effektengeschäft und Vermögensverwaltung, die allesamt solche der unternehmerischen Finanzsphäre sind, geben einer Bankbilanz insofern ein besonderes Gepräge, als darin die Geldwerte gegenüber den Sachwerten klar vorherrschen. Ebenso hat die für das Aktienrecht festgestellte Rangfolge der Bilanzzwecke Veränderungen erfahren; anstelle der Erfolgsermittlung, der zur Feststellung des wirtschaftlichen Wertes eines Vermögensteils wegen der besonderen Zusammensetzung der Bankaktiva nicht die gewohnte Bedeutung mehr zukommt, ist nämlich im Zeichen verstärkten Gläubigerschutzes die Darstellung der Vermögenslage unter dem Gesichtspunkt des Ausweises sowohl der Liquidität als auch des Deckungsverhältnisses zum Haupterfordernis der Bankbilanz vorgerückt (1).

Da es sich bei den beiden Elementen der Liquidität und des Deckungsverhältnisses um die wichtigsten bankbetrieblichen Ordnungssätze handelt, wollen wir in Kürze näher auf sie eingehen:

111. Die Liquidität

Definierbar als Fähigkeit einer Unternehmung, allen eingegangenen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen, äussert sich der geschäftspolitisch bedeutendste Grundsatz der Liquidität für Kreditinstitute hauptsächlich in der Pflicht zur Befolgung der goldenen Bankregel. Damit wird ausgedrückt, dass die Ausleihungen ihrer Fristigkeit, ihrem

---

(1) Vgl. dazu Art 43.1/2 VV, Reiff, S. 33ff, Stauffer/Emch, S. 75f, Albisetti, S. 71, Müller, S. 20ff.

Betrag und ihrer Qualität nach auf die entgegengenommenen Gelder abzustimmen sind, dass also das Aktivgeschäft auf das Passivgeschäft ausgerichtet werden muss. Im Sinn der Bodensatztheorie sind dabei jedoch nicht vor allem die theoretischen, sondern vielmehr die faktischen Daten zu berücksichtigen (1). Liquiditätsprobleme können sich in zwei Bereichen stellen, nämlich in einem rentabilitätsmindernden Ueberschuss an Einzahlungen und einem uns hier beschäftigenden, existenzgefährdenden Manko an flüssigen (2) resp. leicht realisierbaren (3) Mitteln.

Wie vorne festgestellt (4), zählt die Zahlungsunfähigkeit zu den häufigsten Gründen, die zum Untergang einer Unternehmung führen. Bei Kreditinstituten akzentuiert sich diese Problematik der Aufrechterhaltung einer genügenden Liquidität daher besonders, weil ihre bankgeschäftliche Tätigkeit zu einem überwiegenden Teil aus Zahlungsvorgängen besteht. Als wesentliche Unsicherheitsfaktoren gelten auf der Passivseite die Sichteinlagen von Kunden und Banken, während es sich bei den Aktiven hauptsächlich um nicht ausgeschöpfte Limiten bei Bar-, Akzept- und Wechselkrediten handelt (5). Diesen zu begegnen, die Sicherheit der Unternehmung also zu erhalten, ist einzig auf Kosten der Rentabilität durch die Haltung einer angemessenen Liquiditätsreserve (6) möglich. Wenn in der Verordnung Liquiditätsmassstäbe gesetzt werden, dann sind dies nicht Werte, die jedem Institut ein stets

---

(1) So sind bspw. Spareinlagen in der Praxis meist längerfristig als in der Theorie. Vgl. Albisetti, S. 415ff. und Pithe, S. 144.
(2) Kassaliquidität.
(3) Allgemeine oder Gesamtliquidität.
(4) Vgl. vorne S. 76.
(5) Vgl. Feldbausch, S. 48, / Unter Barkrediten sind Handels- und Betriebskredite zu verstehen.
(6) Vgl. zu den Reservebegriffen vorne S. 68f.
Als Liquiditätsreserven kommen in Betracht:
- Giroguthaben bei der SNB und Postcheckguthaben,
- Kurzfristige Forderungen auf Banken und Kunden,
- Wechsel (Rediskont bei der SNB),
- Wertschriften (Lombardierung bei der SNB oder Verkauf).

ideales Liquiditätsverhältnis gewährleisten, sondern es sind Mindestanforderungen, deren Unterschreitung als "Alarmsignal" aufzufassen ist (1).

112. Die eigenen Mittel und das Deckungsverhältnis

Die aus den beiden Hauptkomponenten des Grundkapitals und der Reserven bestehenden eigenen Mittel erfüllen grundsätzlich folgende Funktionen:

- Sie stellen das Haftungssubstrat für die Gläubiger dar,
- sie schaffen Vertrauen in das Institut und erhöhen dessen Kreditwürdigkeit und
- sie dienen der Finanzierung von Immobilisationen, dauernden Beteiligungen und sehr langfristigen Kreditgeschäften.

Die Erkenntnis, dass der dem Bankgeschäft eigenen starken Fremdverschuldung eine garantierte Haftungsmasse gegenüberzustellen ist, hat zur Entwicklung von Minimalrelationen zwischen den eigenen Mitteln und den gesamten Verbindlichkeiten geführt, die als Deckungsverhältnis bezeichnet werden.

Die diesbezügliche Regelung der Verordnung stuft die Deckungssätze für Fremdgelder innerhalb einer Bank nach ihrer Verwendung im Aktivgeschäft ab, wobei als eigene Mittel neben dem einbezahlten Kapital und den offenen Reserven (2) neu nun auch die auf einem Sonderkonto ausgewiesenen, ertragsversteuerten stillen Reserven Anrechnung finden.

Wie also die gesetzlichen Liquiditätsnormen eine Erweiterung des Aktivgeschäftes begrenzen und dessen Zusammensetzung teilweise bestimmen, wird durch das gesetzlich verlangte Minimaldeckungsverhält-

(1) Vgl. Bodmer, Kommentar Art 4 BaG, N.10/49.
(2) Ebenfalls angerechnet werden falls vorhanden:
- 50% der genossenschaftlichen Nachschusspflichten,
- ein urkundlich verbriefter Gemeindegarantiebetrag,
- unter bestimmten Voraussetzungen die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafter bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.

nis der Verschuldungsgrad an den Bestand der eigenen Mittel gebunden und damit in vernünftigen, die Sicherheit der Unternehmung gewährleistenden Grenzen gehalten (1). Der Nachweis einer gesetzeskonformen Liquidität und eines ebensolchen Deckungsverhältnisses ist in getrennten Ausweisen einzig gegenüber der Revisionsstelle zu erbringen. Grundlage für die Berechnung der entsprechenden Angaben ist die interne Bilanz. Es wird Aufgabe der nachfolgenden Ausführungen sein zu bestimmen, inwieweit neben der betriebswirtschaftlichen auch die externe, publizitätspflichtige Bilanz über diese Verhältnisse Auskunft geben kann, inwieweit also der Oeffentlichkeit materiell Einblick in diese wichtigsten bankbetrieblichen Zusammenhänge gewährt wird.

12. Die formellen Bilanzierungsbestimmungen

121. Der Verweis des Art 6.2 BaG

Wie allgemein und daher lückenhaft die formellen Bestimmungen des Aktien- und Buchführungsrechts gehalten sind und wie wenig Konkretes sich an a.a.k.G. herausgebildet hat, wurde bei der diesbezüglichen Untersuchung deutlich (2). Neben den allgemeinen Grundsätzen der Bilanzklarheit gibt es aber einige spezielle Punkte, die in den ausführlichen Gliederungsbestimmungen des Bankengesetzes wohl versehentlich keine Aufnahme gefunden haben, doch mit diesen zusammen zu beachten sind. Es handelt sich dabei um die Brandversicherungswerte des Anlagevermögens gemäss Art 665.4 OR, um die unter dem Bilanzstrich auszuweisenden Pfandbestellungen zugunsten Dritter des Art 670.1 OR und schliesslich um die Aufführung der eigenen Mittel gesondert von den Verbindlichkeiten nach Art 663.1 OR (3).

---

(1) Vgl. Albisetti, S.222ff, Bodmer, Kommentar Art 4 BaG, N.12ff.
(2) Vgl. vorne S.82ff.
(3) Vgl. Lutz, Kommentar Art 6 BaG, N.1.

122. Der Verweis des Art 6.5 BaG

Dieser Verweis auf die Art 23ff der Verordnung führt mitten in eine für schweizerische Verhältnisse ungewöhnlich detaillierte Regelung der Bilanzgliederung und der zusätzlichen Bilanzangaben (1). Da eine Kommentierung der einzelnen Positionen nicht Ziel dieser Arbeit sein kann (2), soll das Schema des Art 23 VV hier auf die darin verwirklichten Prinzipien und die Konsequenz ihrer Einhaltung untersucht werden.

Da diese Prinzipien sich grundsätzlich aus den branchenspezifischen Bilanzzwecken ergeben, geht Art 23 VV aus von einer Gliederung nach Liquiditätsgraden, berücksichtigt daneben im besonderen die Risikoverhältnisse und gewährt schliesslich einen Einblick in die Ertragslage des betreffenden Instituts.

Hauptkriterium für die Reihenfolge der einzelnen Bilanzposten ist daher bei den Aktiven die Realisierbarkeit, woraus sich die Einteilung von den baren Mitteln am Anfang bis zu den Liegenschaften am Schluss ergibt, während bei den Passiven nach der Fälligkeit der Fremdgelder die Anordnung von den Sichtverpflichtungen gegenüber anderen Banken zu den "Hypotheken auf eigenen Liegenschaften" führt. Dem Verordnungsgeber dabei unterlaufene Inkonsequenzen, die in ihrer Tragweite über Schönheitsfehler aber nicht hinausgehen, finden sich bespw. in der Beibehaltung der "Wertschriften" hinter den "Hypothekaranlagen", obschon die dauernden Beteiligungen aus ersteren ausgegliedert worden sind (3), und in der Einordnung der "Akzepte und Eigenwechsel" hinter "Pfandbriefdarlehen" und "Obligationenanleihen" (4). Schwerer wiegend und bedauerlich ist der Verzicht auf vermehrte und genauere Angaben über

---

(1) Das Schema wurde mit der VV nicht gänzlich neu geschaffen, sondern beruht auf der Bilanzgliederungssystematik, die von der Nationalbank für die ihr eingereichten Bilanzen gewünscht wurde. Vgl. dazu Müller, S.117.

(2) Vgl. die Kommentierung der bankengesetzlichen Rechnungslegungsnormen durch Lutz im Kommentar zum Schweizerischen Bankengesetz, Zürich 1977.

(3) Aktivposten Art 23.1.10-12 VV.

(4) Passivposten Art 23.2.8-10 VV.

Laufzeiten, Kündigungsfristen, Rediskont- und Lombardierungsmöglichkeiten, weil dadurch der Einblick in die Liquiditätslage erheblich verbessert würde (1).

Die Darstellung der Risikoverhältnisse geschieht so, dass zum einen "Kontokorrent-Debitoren" sowie "feste Vorschüsse und Darlehen" unterteilt werden in solche "ohne Deckung", "mit Deckung" und "mit hypothekarischer Deckung" und zum anderen die "Hypothekaranlagen" sowie die "Kontokorrentkredite und Darlehen an öffentlichrechtliche Körperschaften" gesondert auszuweisen sind. Die Ertragsverhältnisse endlich lassen sich nur auf indirektem Weg in Erfahrung bringen, indem anhand von bekannten Zinssätzen für die diversen Fremdgeldgruppen und Kreditgeschäfte in groben Zügen auf die Aufwendungen und Erträge zurückgeschlossen werden kann (2).

Diese gesetzliche Ausgestaltung des Grundsatzes der Bilanzklarheit in Form der Gliederungssystematik des Art 23 VV erfährt in zwei Bereichen eine weitere Vertiefung. So wird durch Art 26 VV die "Wegleitung zu den Bilanzierungsvorschriften" des Anhangs II der Verordnung zur Befolgung verbindlich vorgeschrieben, wodurch eine einheitliche, sachgerechte Einordnung der Geschäftsvorfälle unter die verschiedenen Bilanzpositionen erreicht und die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Ausweise verbessert werden soll. Eine weitere Ergänzung und Erläuterung der Bilanzangaben schreibt Art 24 VV vor: Durch die sehr weitgehende Bekanntgabepflicht der Zusammensetzung des Wertschriften- und Beteiligungsportefeuilles und die Obliegenheit zur Aufführung der schwebenden Geschäfte, Auslandaktiven und der als eigene Mittel anerkannten Garantie- und Einzahlungsverpflichtungen wird die Beurteilung der Vermögenslage bedeutend erleichtert.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit Ausnahme der bezüglich Kündigungsfristen, Rediskont- und Lombardierungsmöglichkeiten

(1) Vgl. Winkhaus, S. 64ff und Müller, S. 116ff.
(2) Vgl. die Aufstellung bei Lindenmann, S. 62.

weiter verbesserungsfähigen Liquiditätsangaben, die formellen Voraussetzungen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und Kreditwürdigkeit der Banken ausreichen und für unsere Verhältnisse sogar als sehr gut bezeichnet werden können.

123. Die formellen Bilanzierungsnormen der deutschen Aktienbanken

Da in Deutschland die Bilanzierungs- und Publizitätsbestimmungen je nach Rechtsform und Geschäftstätigkeit der Banken variieren, beschränkt sich unsere rechtsvergleichende Betrachtung auf die Universalbankaktiengesellschaften (1).

Grundsätzlich haben die Aktienbanken sich an die Normen des Aktiengesetzes zu halten. Der Bundesminister für Justiz kann jedoch im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsminister gemäss § 161 AktG durch Rechtsverordnung zusätzlich Formblätter vorschreiben oder andere Vorschriften erlassen, "wenn der Geschäftszweig eine von den §§ 151.1/2/5, 152, 157.1/2 und 158 AktG abweichende Gliederung des Jahresabschlusses bedingt", was mit der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten vom 20. 12.1967 und vom 7. 5.1969 geschehen ist (2)(3). Diese Formblätter wiederum werden ergänzt durch die Bilanzierungsrichtlinien des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 22. Juli 1968, die den Inhalt der einzelnen Pflichtspositionen erläutern und Zweifelsfragen klären (4).

---

(1) Für die verschiedenen Rechtsformen und Geschäftstypen sind in Deutschland neun Bilanzformblätter erlassen worden. Da diese allesamt auf denselben Ausweisgrundsätzen aufgebaut sind, rechtfertigt sich u. E. die Beschränkung auf die Aktienbanken. Vgl. Birck, S. 25.

(2) Formblatt Nr. 1 für Kreditinstitute in der Rechtsform der AG, KGaA und GmbH gilt als Leitformblatt für sämtliche Bankengruppen mit Universalbankgeschäft.

(3) Vgl. Birck, S. 41ff, Krag, S. 38ff, Winkhaus, S. 62ff, Hammer/Montag, S. 25ff , Beck'sches HGB, S. 555.

(4) Gestützt auf § 6.1 KWG in Verbindung mit § 26 KWG. Rechtscharakter: Sammelverwaltungsakte.
Birck ist der Meinung, dass diese Richtlinien im allgemeinen Grundsätze ordnungsmässiger Bankbilanzierung wiedergeben und interpretieren. S. 86f.

Die so entstandene Gliederungssystematik weist eine im Vergleich zur schweizerischen ähnliche Zusammensetzung und Tiefe auf. Da keine nennenswerten Abweichungen oder Besonderheiten bestehen, kann auf eine eingehendere Darstellung verzichtet werden.

13. Die materiellen Bilanzierungsbestimmungen

131. Materielle Normen des Bankengesetzes ?

Weder das Bankengesetz noch die Verordnung enthalten Vorschriften darüber, wie das feingliedrige Bilanzschema inhaltlich auszufüllen ist, wie somit die einzelnen Vermögensteile und Verbindlichkeiten bewertet werden müssen. Damit erst erhält der Verweis auf die aktienrechtlichen Jahresrechnungsbestimmungen in Art 6.2 BaG seine eigentliche Bedeutung, indem die Bewertung der Banken sich in Gänze nach den einschlägigen Normen für Aktiengesellschaften zu richten hat.

Bevor wir uns mit der Anwendung der Aktienrechtsartikel auf bankspezifische Bilanzpositionen befassen, wollen wir uns nochmals die Zwecksetzungen vor Augen halten, die der Bankbilanz und damit den massgeblichen Bewertungsnormen vorgegeben sind. Im Bereiche der Rechnungslegung geht es allem voran um den Schutz der Bankengläubiger und zwar dadurch, dass die Kreditinstitute einerseits in ihrer Tätigkeit durch eine ausreichend informierte Oeffentlichkeit einer wirksamen Kontrolle unterzogen werden und dass sie andererseits durch die Möglichkeit freier und bevorzugterweise stiller Reservenbildung einen sichernden Bestand an eigenen Mitteln anzulegen vermögen.

132. Die aktienrechtlichen Bewertungsnormen

Charakteristika der Bankaktiven sind das eindeutige Ueberwiegen der verschiedenen Forderungsarten und die besondere Bedeutung der Wertschriften. Beide Posten nehmen im Aktienrecht eine Sonderstellung ein.

Die Forderungen werden mangels einer anwendbaren Bestimmung unter den Artikeln 662-670 OR nach der Buchführungsnorm Art 960.2 OR be-

wertet. Als Höchstwert wird darin anstelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten jener Wert festgesetzt, der dem Vermögensteil, hier also der Forderung, am Bilanzstichtag für die Bank zukommt. Umstritten ist die Frage, ob dieser sogenannte Geschäftswert nach oben weiter ist als die aktienrechtlichen Kostenwerte. Aus dem Fehlen einer aktienrechtlichen Bestimmung schliessen wir auf das Vorliegen entweder eines qualifizierten Schweigens oder aber einer Lücke des Aktienrechts. Da sich für ersteres keine Hinweise finden, gilt es das Gewohnheitsrecht auf eine entsprechende Entwicklung hin zu untersuchen. Dabei ist festzustellen, dass sich der Vorsichtsgrundsatz im Bereich der Bilanzierung sämtlicher Aktiven analog den Art 665f OR höchstens zum Kostenwert tatsächlich zu Gewohnheitsrecht verdichtet hat (1). Unseres Erachtens gebührt diesem speziellen gewohnheitsrechtlichen Satz in der gegebenen Situation der Vorrang vor dem Verweis des Art 662.2 OR auf die allgemeinere Norm des Art 960.2 OR (2). Andernfalls sind zum mindesten seine Auswirkungen auf den unbestimmten Begriff des Geschäftswertes stark genug, um diesen für aktienrechtliche Forderungen auf den Kostenwert zu beschränken. Eine höhere Bilanzeinstellung, die zum Ausweis nichtrealisierter Gewinne führt, lässt sich denn auch mit einem ernstgemeinten Gläubigerschutz nicht vereinbaren (3).

Diese Problematik der Durchbrechung des Realisationsprinzips stellt sich vermehrt noch bei der Wertschriftenbilanzierung. Im Unterschied zu den Forderungen wird für Wertschriften mit Kurswert die Bewertung über den Anschaffungskosten durch Art 667.1 OR ausdrücklich sanktioniert, indem diese "höchstens zu demjenigen Kurs angesetzt werden

---

(1) Beeler, 1956, S. 78 mit einem Verweis auf Hoffmann, der diese Feststellung bereits im Jahre 1923 machte.
Ferner Blumer/Graf, S. 99.

(2) Vgl. Meier-Hayoz, Einleitungsartikel, N. 223ff.

(3) Vgl. Müller, S. 25ff, Winkhaus, S. 174ff, Blumer/Graf, S. 162f, Albisetti, S. 72f, Lutz, Kommentar Art 6 BaG, N. 12ff.

(dürfen), den sie durchschnittlich im letzten Monat vor dem Bilanztage gehabt haben." (1). Ein Ausweg aus dieser Sonderregelung wird für kurshabende Papiere mit Beteiligungscharakter vielfach darin gesucht, dass für sie eine Bilanzierung gemäss Art 665.2 OR zu Anschaffungskosten vermindert um den Umständen angemessene Abschreibungen gefordert wird. Die vielfältigen Argumentationen helfen jedoch nicht weiter, da sie sich weder aus den Materialien noch aus dem Gesetz begründen lassen (2).

Wir stehen somit vor der Situation, dass ausgerechnet in der Bankbilanz, die einem verstärkten Gläubigerschutz verpflichtet ist, ein bedeutender Teil der Aktiven den tragenden Bewertungsnormen des Aktienrechts nicht ausdrücklich resp. ausdrücklich nicht unterstellt ist. Obschon die Banken in der Praxis kaum je von der dadurch gebotenen Aufwertungsmöglichkeit Gebrauch machen, sondern vielmehr eifrigst die erlaubten Unterbewertungen vornehmen, sind wir der Ansicht, dass die nicht zu rechtfertigenden Sonderwerte für Forderungen und Wertschriften an die im Aktienrecht sonst durchwegs gültigen Kostenwerte als Höchstsätze angepasst werden sollten (3).

Die Bewertung der übrigen Aktiven und Passiven einer Bankbilanz weist kaum Besonderheiten auf. Sie richtet sich ganz nach den bereits erläuterten Prinzipien der Realisation, des Niedrigstwertes und der Imparität.

---

(1) Eine andere Bedeutung legt dieser Bestimmung Schönle in SJZ 1957, S. 281ff zu. Er betrachtet den Monatsdurchschnittskurs als blossen Ersatz für einen eventuell höheren Tageskurswert und will die Wertpapiere analog dem übrigen Anlage- und Umlaufvermögen bewertet sehen. Wir finden für eine solche Auffassung keine rechtliche Grundlage.

(2) Vgl. Bumer/Graf, S. 155f und Winkhaus, S. 214ff. A.M. Lutz, Kommentar Art 6 BaG, N. 19.

(3) Dabei ist für die Wertpapiere ein Abstellen etwa auf den Jahresdurchschnittskurs zumindest in Betracht zu ziehen, da Umgehungen der Anschaffungskosten sich unter den gegebenen Umständen kaum wirksam verhindern lassen.
Vgl. dazu u.a. ZB N. 84, S. 51 unten.

Von den allgemein anerkannten oberen Grundsätzen haben vor allem jene der Klarheit und Vollständigkeit durch die verbindlichen Gliederungsvorschriften eine nennenswerte Verstärkung erfahren (1), während die Wahrheits- und Vorsichtsprinzipien, die ihre Wurzeln primär in den Bewertungsnormen haben, an sich unverändert geblieben sind. Letzteres erstaunt deshalb, weil in Bankengesetz und Verordnung von der formellen Seite her die Voraussetzungen für eine objektivere wahrere Berichterstattung und eine grössere Publizität, von denen eine Kontrollfunktion der Oeffentlichkeit schlussendlich abhängt, geschaffen worden sind. Obwohl durch die weitgehende und mittels Wegleitungsbestimmungen verfeinerte Gliederung auch der materielle Gehalt einer Bankbilanz gewonnen hat, kann angesichts der von den gesetzlichen und allgemein anerkannten Bewertungsnormen auch bei Banken tolerierten Unterbewertungsmöglichkeiten von einem nur annähernd harmonischen Verhältnis zwischen den beiden Grundsätzen der Wahrheit und Vorsicht nicht die Rede sein. Die Frage, ob und wie bei dieser Sachlage die Oeffentlichkeit ihrer Kontrollaufgabe nachkommen kann, wird im Anschluss an die Behandlung der stillen Reserven in einer Betrachtung der verschiedenen Kontrollmechanismen im Gesamtzusammenhang ihre Antwort finden.

133. Die materiellen Bilanzierungsnormen deutscher Aktienbanken

Während die Aktienbanken Anlagevermögen und Verbindlichkeiten zwingend nach den grundlegenden Bestimmungen des Aktiengesetzes zu bewerten haben (2), steht ihnen aufgrund von § 26a KWG in Verbindung mit § 36 EG/AktG eine Sondererlaubnis zur Vornahme weitgehender Unterbewertungen auf Forderungen und Wertpapieren des Umlaufvermögens zu. Um diese Bestimmung ins richtige Licht zu rücken, erinnern wir an die strengen, stille Reserven fast gänzlich ausschliessenden Festwertvorschriften des geltenden Aktiengesetzes, wovon nun für

---

(1) Gleicher Meinung Birck, S. 88.
(2) §§ 153 und 154 AktG für das Anlagevermögen,
§ 156 AktG für Verbindlichkeiten.

Kreditinstitute eine Ausnahme statuiert wird, die ihnen, beschränkt auf die obgenannten Teile des Umlaufsvermögens, eine stille Bildung und Auflösung von Reserven insoweit ermöglicht, als dies "nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Sicherung gegen die besonderen Risiken des Geschäftszweiges"(1) notwendig ist. Auf Bedeutung und Tragweite dieser Regelung wird bei der Behandlung der stillen Reserven in der Bankbilanz zurückzukommen sein (2).

Eine für Kreditinstitute weitere Abweichung von den aktiengesetzlichen Bewertungsvorschriften ergibt sich aus der Pflicht zur Vornahme von Sammelwertberichtigungen zu bestimmten Aktiven. Diese Sondernormierung, die auf Erlassen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen aus den Jahren 1965/1974 beruht, bestimmt mit Angaben von Mindestsätzen, welche Absetzungen auf den nicht einzelwertberichtigten Forderungen der verschiedenen Risikograde vorzunehmen sind (3).

2. Die Jahreserfolgsrechnung

21. Die formellen Normen

Die Voraussetzungen für die Errichtung der Erfolgsrechnung sind in formeller Hinsicht weithin dieselben wie für die Jahresbilanz, denn praktische Bedeutung kommt auch hier vor allem dem Verweis des Art 6.5 BaG zu, durch den das Gliederungsschema des Art 25 VV sowie die ergänzenden Wegleitungen des Anhanges II/B Anwendung finden. Unter Würdigung der Tatsache, dass diese für Banken zwingende Minimalgliederung eine für unsere Verhältnisse ungewohnte Klarheit gewährleistet, ist die Regelung an den im allgemeinen Teil erwähnten betriebswirtschaftlichen Forderungen nach einem Bruttoausweis, einer Trennung des neutralen und aperiodischen Erfolges vom Betriebserfolg, einer

(1) § 26a KWG.
(2) Vgl. hinten S. 139ff.
(3) Vgl. Schimann in WP 1974, S. 593ff, und Birck, S. 7. Zur neueren Sammelwertberichtigungsanordnung vgl. WP 1974, S. 596ff.

sachgerechten Gliederung und einer inhaltskonformen Postenbezeichnung zu messen.

Während die beiden letztgenannten Punkte durch Verordnung und Anhang als verwirklicht anzusehen sind, kann als Folge der Zulassung stiller Rücklagenbildung und -auflösung aus dem Schema ein bereinigter Betriebserfolg nicht ermittelt werden (1). Aehnlich liegen die Verhältnisse bei der prinzipiell angestrebten Ausgestaltung der Erfolgsrechnung als Bruttoausweis, indem die Vorschrift des Art 663.2 OR einer konsequenten Durchführung des Saldierungsverbotes entgegensteht (2). Obwohl daneben die Wegleitung selber in Anhang II/B unter den Ziffern 1.4 und 1.5 bestimmte Kompensationen zulässt (3), kann von einem besonders im Bereich der Kommissionen theoretisch weitgehend verwirklichten Bruttoprinzip gesprochen werden.

22. Materielles

Durch die verbindliche Mindestgliederung und Wegleitung hat auch der Wahrheitsgrundsatz eine gewisse Konkretisierung erfahren. Da aber aus bilanzpolitischen Gründen trotzdem inhaltsverändernde Verschiebungen und Kompensationen innerhalb und zwischen den Ertrags- und Aufwandkonten üblich waren, sah sich die Bankenkommission veranlasst, mit einem Rundschreiben (4) auf die Unzulässigkeit solcher

---

(1) Vgl. Lutz, Kommentar Art 6 BaG, N. 32 und das Schema bei Lindenmann, S. 33.

(2) So werden stille Reserven nicht nur durch überhöhte Abschreibungen und Rückstellungen sowie durch fiktive Verluste, sondern auch durch Vorentnahmen aus Ertragskonten gebildet.
Vgl. Lutz, Kommentar Art 6 BaG, N. 78ff, Müller, S. 135 und Winkhaus, S. 228f.

(3) Weitere Einbrüche gestattet Lutz dort, wo das Schema den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht gerecht wird, wie z.B. bei den Kosten für Kurssicherungen (Swapkosten) und den Erträgen aus dem Handel mit ausländischen Wertpapieren. Kommentar, N. 77.

(4) Rundschreiben der BK Nr. 4 vom 4. Dezember 1975 zitiert auch bei Lutz, Kommentar Art 6 BaG, N. 76.

Manipulationen hinzuweisen und von den Revisionsstellen eine eingehende Kontrolle zu verlangen.

Beim Abwägen zwischen Aussagefähigkeit der Erfolgsrechnung und Ermöglichung stiller Reservenbildung und -auflösung vertreten wir mit Winkhaus (1) die Ansicht, dass allein die Vereinigung stiller Reserven mit Abschreibungen, Rückstellungen und Verlusten in einer Aufwandposition genügt, um eine verdeckte Legung und Verwendung in ausreichendem Mass zu gewährleisten. Durch einen gleichzeitigen Verzicht auf Kompensationen mit Erträgen liesse sich die Aussagefähigkeit speziell bezüglich der Verdienstkraft erheblich verbessern.

23. Die Erfolgsrechnung deutscher Aktienbanken

Da die Aktienbanken vom Gliederungsschema des § 157 AktG durch den § 17 EG/AktG ausgenommen worden sind, ohne dass vorerst vom Bundesjustizminister ein entsprechendes brancheneigenes Formblatt geschaffen worden wäre, blieben sie bis zum Erlass der Formblattverordnung vom 20.12.1967/27.5.1969 in der Erstellung ihrer Erfolgsrechnung einzig an den weiten, schwer konkretisierbaren Grundlagenparagraphen 149 AktG gebunden (2). Die neue Ordnung nun beruht grundsätzlich auf dem Bruttoprinzip. Allerdings wurde dem Bedürfnis der Banken nach Bildung und Auflösung stiller Reserven dadurch Rechnung getragen, dass die Vornahme nicht ausweispflichtiger Einzelwertberichtigungen auf Debitoren sowie die Verrechnung von Auflösungsbeträgen mit Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapieren zulässig sind (3).

---

(1) S. 233.

(2) Zu den Gründen für den Nichterlass eines Erfolgsrechnungsformblattes vgl. Eisfeld in ZfBW 1963, S. 55 und Zimmerer, in NB 1963, S. 77.

(3) Vgl. Gumlich in WP 1967, S. 281ff, Engel in WP 1967, S. 471ff, Budde in WP 1967, S. 473ff, o.V. in ZfgKW 1968, S. 77 und Winkhaus, S. 221ff.

3. Der Geschäftsbericht

31. Die geltende Regelung für Schweizer Banken

Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Umfanges der Bankenrechnungslegung (1) haben wir festgestellt, dass ein Geschäftsbericht mangels sowohl einer diesbezüglichen eigenen Norm des Bankengesetzes als auch eines Verweises auf das Aktienrecht für Banken nicht generell erforderlich ist. Gesetzlich zur Erstellung eines Geschäftsberichtes verpflichtet sind neben den Banken in der Rechtsform der AG aufgrund von Art 27.1 VV nur jene Institute, die ihren Jahresabschluss weder im SHAB noch in einer anderen schweizerischen Zeitung publizieren. Stets hat sich dabei der Mindestinhalt des Berichtes nach Art 724 OR zu bestimmen.

In der Praxis veröffentlicht eine beachtliche Mehrheit von Kreditinstituten ihre Jahresrechnungen in Form eines Geschäftsberichtes. Dieser, meist als Public Relationsinstrument aufgezogen, macht vielfach über Art 724 OR hinaus nützliche und interessante Angaben zu aktuellen, die Bank und ihre Geschäftstätigkeit betreffenden Fragen (2). Der Grund für den Verzicht des Bankengesetzgebers auf eine verbindliche Regelung des Geschäftsberichtes ist wohl darin zu sehen, dass er durch einheitliche Zusammenfassung aller wichtigsten Jahresrechnungsergänzungen im Anhang zur Bilanz (3) für Aussenstehende den Ueberblick, für die Banken selbst aber die Publikation erleichtern wollte.

Auch wir sind der Meinung, eine Verbindlicherklärung eines Bankgeschäftsberichtes mit zwingendem Mindestinhalt dränge sich unter den gegebenen Umständen nicht auf.

---

(1) Vgl. vorne S. 111ff.
(2) Vgl. Albisetti, S. 287.
(3) Vgl. Art 24 VV.

32. Der Geschäftsbericht deutscher Aktienbanken

Dieser hat sich nach dem äusserst ausführlichen § 160 AktG zu richten. Doch statuiert § 26a KWG in Abs 2 auch dazu eine Ausnahme, wonach im Erläuterungsbericht von den Banken Angaben, soweit sie Forderungen und Wertpapiere des Umlaufvermögens betreffen, über Bewertungs- und Abschreibungsmethoden sowie deren Aenderungen und über die Vornahme ausserplanmässiger Abschreibungen nicht gemacht werden müssen (1). Damit fügt sich der Geschäftsbericht systemgerecht in die Regelung ein, die den Banken ihrer besonderen Stellung wegen Gelegenheit zu verdeckter Legung und Auflösung von Rücklagen gibt.

(1) Vgl. Winkhaus, S. 266.

III. Die stillen Bankreserven

1. Die besondere Bedeutung der stillen Reserven für Banken

Nach Behandlung des Wesens und der Problematik stiller Reserven im allgemeinen Teil geht es hier vor allem um die systematische Abklärung der Frage, ob und aufgrund welcher Besonderheiten für Banken ein verstärktes Bedürfnis nach verdeckter Reservenbildung und -auflösung besteht. Im Anschluss an die Darstellung der für Banken geltenden Ordnung, verbunden mit dem rechtsvergleichenden Blick auf die Verhältnisse in Deutschland, soll schliesslich abrissartig die Möglichkeit einer Substitution stiller Reserven geprüft und die Systematik der verschiedenen Kontrollen dargestellt werden.

11. Diskussion der Besonderheiten des Bankgewerbes und der daraus eventuell abzuleitenden Rechtfertigung stiller Reservenpolitik (1)

Der Vergleich einer Jahresrechnung eines Kreditinstitutes mit derjenigen eines Handels- oder Industrieunternehmens lässt eine deutlich unterschiedliche Vermögens- und Kapitalstruktur erkennen. Auf der Aktivseite der Bankbilanz fällt neben dem bereits erwähnten Vorherrschen der Geld- über die Sachwerte vom Sicherheitsstandpunkt her auf, dass jene Vermögenswerte, wie Forderungen und Wertpapiere, die zu unerwarteten, sofort wirksamen Wertverlusten grösseren Ausmasses führen können (2), gegenüber vergleichbaren Posten (3) in

(1) Vgl. dazu unter vielen anderen v.a. Birck in WP 1964, S. 415ff, Möschel, S. 252ff, Eisfeld in ZfBW 1963, S. 54ff, Forberg in ZfhF 1958, S. 444, Mast in SHZ vom 29.1.1976, Aeppli in SKA-Bulletin 12/1976, S. 35, o.V. in ST 3/1976, S. 20, von Büren, v.a. S. 130ff, Ungerer in SHZ vom 7.4.1977, S. 5.
A.M.: Raida in ZfgKW 1970, S. 869ff, mit Gegenargumenten, die den Kern der Sache nicht treffen. So z.B. S. 870, wo er feststellt, die stillen Reserven hätten in der Bankkrise von 1931 erwiesenermassen nicht beruhigend auf die Einleger gewirkt.

(2) Zu den mit Freigabe der Wechselkurse gestiegenen Risiken im Devisengeschäft vgl. o.V. in WP 1974, S. 329f.

(3) Forderungen, Wertpapiere, Vorräte.

Bilanzen anderer Branchen bedeutend mehr ins Gewicht fallen. Die damit verbundenen Risiken müssen, soweit sie sich nicht ausschliessen, übertragen oder versichern lassen, übernommen und in einer oder mehreren Formen wertberichtigt werden. Soweit die genannten Unsicherheitsfaktoren über Einzel- und Sammelwertberichtigungen hinaus durch Reserven auszugleichen sind (1), stellt sich die Frage nach der zweckmässigsten Reservenart. Eine Antwort ergibt sich aus der gewissermassen zur Gewohnheit gewordenen Funktionsverteilung, die den offenen Reserven die Aufgabe der Stärkung des Eigenkapitals, den stillen aber die Deckung allgemeiner, überperiodischer Risiken zuweist (2). Markanter noch tritt der Branchenunterschied auf der Passivseite in Erscheinung. Während die ausgewiesenen eigenen Mittel der Banken 10% der Bilanzsumme nur selten erreichen (3), sind analoge Werte um 30% bei Industrie- und Handelsunternehmungen nicht aussergewöhnlich. Betrachtet man diese Relationen im Hinblick auf die beiden für Banken hauptsächlichen Funktionen der eigenen Mittel als Haftungssubstrat und Vertrauenskapital, dann erhellt daraus, dass zum einen die erforderliche Pufferwirkung, die ein Durchschlagen von Bilanzverlusten auf Fremdgelder verhindern soll, bei diesen Grössenverhältnissen nur ungenügend gewährleistet ist und zum anderen ein auch nur geringfügiger Verzehr von ausgewiesenen eigenen Mitteln die Vertrauens-

---

(1) Zur Abgrenzung zwischen Sammelwertberichtigung und stillen Rücklagen vgl. Schimann in WP 1974, S. 594.

(2) Vgl. Achterberg in ZfgKW 1955, S. 55 und von Köppen, S. 64, vor allem aber Janberg in ZfgKW 1959, S. 305, der die stillen Reserven als eigentliches Haftungskapital, die offenen als eine Art Notgroschen und das Grundkapital als allerletzten Strohhalm bezeichnet. Zitiert auch bei Winkhaus, S. 32, Anm. 1.
Unseres Erachtens kann die Gepflogenheit, offene Bankreserven bis zum äussersten Notfall unangetastet zu belassen, als a. a. k. G. der Bankbranche bezeichnet werden.

(3) Zur Veranschaulichung: 1974 betrug das Bilanzsummentotal aller schweizerischen Banken Fr. 286. 7 Mrd. Im Vergleich dazu machten die anrechenbaren eigenen Mittel Fr. 20. 6 Mrd aus, was zu einem Verhältnis von 7. 02% führt. In: Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1974, S. 19/42f.

funktion nicht nur beeinträchtigen, sondern in ihr Gegenteil umwandeln kann (1). Das Vorverlegen eines ausreichenden zusätzlichen Puffers in die unternehmensinternen, vorbilanziellen Bereiche in Form von stillen Rücklagen, denen bei Kreditinstituten dann mehr der Charakter von "Schwankungsrückstellungen" zukommt (2), ist auch in diesem Fall ein unabdingbares Erfordernis.

Kurz zu streifen ist die in diesem Zusammenhang aufgeworfene Frage, ob nicht schon aus den Zahlenverhältnissen zwischen Gläubigern und Aktionären (3) in der Bankbilanz die absolute Priorität des Gläubigerschutzes und damit der Vorrang der stillen Reservenpolitik abzuleiten sei. Wir erachten dafür die prozentualen Bilanzanteile allein nicht als hinreichenden Rechtfertigungsgrund, wohl aber als gewichtiges Indiz, das es beim Zusammenfügen und Abwägen der Argumente durchaus zu berücksichtigen gilt.

Die Erfolgsstruktur der Banken zeichnet sich gegenüber konjunkturellen Schwankungen durch eine in beiden Richtungen überdurchschnittliche Unbeständigkeit aus, was in Zeiten blühender Wirtschaft in erheblichen Gewinnen, in Depressionsphasen in vergleichbar grossen Rückschlägen zum Ausdruck kommt. Dargestellt am Beispiel einer abflachenden resp. rückläufigen wirtschaftlichen Lage erweist sich die ausgeprägte Konjunkturabhängigkeit als Folge sowohl der Verengung der Zinsmargen, die mit einer allgemeinen Zinssenkung tendenziell einhergeht, als auch der oft sprunghaft anwachsenden Bonitäts- und Liquiditätsrisiken aus Kreditausfällen resp. -rückzahlungsverzögerungen, der erhöhten Abschreibungserfordernisse aus dem Wertpapiergeschäft, der rückläufigen Erträge aus diversen Dienstleistungen sowie der Zinseinbussen infolge einer erforderlichen Vergrösserung des Liquiditätsbestandes. Diesen Auswirkungen muss im Sinne einer überperiodischen Ausglättung der Spitzen begegnet werden. An geeigneten Möglichkeiten bieten sich zum

(1) Vgl. vorne S. 132 Anm. 2.
(2) Vgl. Birck in WP 1964, S. 420.
(3) Vgl. Nebendorf in WP 1965, S. 58.

einen die Vornahme von Unterbewertungen auf jenen Vermögensteilen, die besonderen Schwankungen und Risiken unterliegen (1), zum anderen die Bildung weiterer verdeckter Haftungsreserven auf Positionen an, aus denen sie im Bedarfsfall leicht und unerkannt wieder realisiert werden können. An eine Uebernahme dieser Funktionen durch offene Reserven ist aus obgenannten Gründen auch in diesem Fall nicht zu denken.

Mehr als Unternehmen anderer Branchen sind die Banken sodann abhängig vom Vertrauen der Oeffentlichkeit. Dieser Tatsache versuchen die Kreditinstitute durch Kurspflege, Dividendenstabilisierung, Kontinuität der externen Jahresabschlüsse und weitere Massnahmen der Imagepflege Rechnung zu tragen. Die gesteigerte Anfälligkeit auf vertrauensmindernde, rufschädigende Vorkommnisse und Gerüchte liegt in der Passivseite der Bilanz, genauer in der Bedeutung und Zusammensetzung der Fremdgelder begründet und gipfelt im Phänomen des Bankruns (2). Die Geschwindigkeit, mit der sich eine skandalträchtige Flüsterpropaganda ausbreitet, sowie die psychologisch durchaus erklärbare Reaktion der Einleger bedeutet eine Gefahr erster Ordnung selbst für an sich gesunde Institute. Es ist deshalb bei der Komplexität der bankbetrieblichen Zusammenhänge wohl verständlich, wenn die Banken peinlichst bemüht sind, keine Zahlen zu publizieren oder irgendwelche andere Handlungen vorzunehmen, die - obwohl durchaus im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges - in der Oeffentlichkeit zu Missverständnissen und Beunruhigung Anlass geben könnten (3). "Schwankungsrückstellungen" erhalten hier ihre eigentliche Bedeutung.

---

(1) Es handelt sich vornehmlich um Debitoren und Wertschriften.
(2) Albisetti, S. 523: Ansturm der Einleger, die von ihrer Bank die Einlagen zurückfordern.
(3) U.E. lösen unverständliche Zahlenangaben (bspw. unerwartet grosse Abschreibungen, erhebliche Ertragsminderungen, Dividendenkürzungen, Kursstürze) weit eher Beunruhigung und Skepsis aus als unbelegte Gerüchte und Spekulationen, denen immer doch auch das Bewusstsein um die "legendären" stillen Bankreserven und die mannigfachen Verknüpfungen der Banken untereinander gegenübersteht, sodass die alte Weisheit, nach der nur Geheimniskrämerei zu Gerüchten führt, hier nicht ins Schwarze trifft.

Hält man sich die besonders gravierenden Auswirkungen eines Bankzusammenbruches vor Augen, dann wird man einsehen, dass eine Sicherung dieser Spezialunternehmen ihrer besonderen Geschäftsstruktur und Stellung in der Volkswirtschaft wegen mit allen Mitteln, speziell aber mit den am Objekt selber an- und einsetzbaren, unbedingt vonnöten ist. Auf Grund der sowohl kredit- als auch einlagenmässig tiefen Verhaftung der Banken in allen Wirtschaftssektoren und Unternehmensbereichen sowie der Vielzahl der direkt betroffenen Privateinleger sind die Wellenwirkungen der Zahlungseinstellung einer Bank meist bedeutend weiterreichend als die eines Industrie- oder Handelsunternehmens gleicher Grössenordnung. Als Nebenwirkungen dürfen die Folgen derartiger Schalterschliessungen auf das Ansehen der Schweiz als internationaler Finanzplatz (1) ebensowenig unterschätzt werden wie die Bedrohung durch die Rufer nach Verstaatlichung des Bankwesens, deren Argumente gerade durch solche Vorfälle immer wieder frischen Wind erhalten (2).

Durch Aufnahme in die Verordnung der vorgängig auf der Rechtsgrundlage eines Rundschreibens der Bankenkommission gehandhabten teilweisen Anrechnung stiller Reserven an die eigenen Mittel hat die Frage der Selbstfinanzierung für Banken insofern eine neue Dimension erhalten, als zumindest indirekt der Verordnungsgeber damit seine Bereitschaft zu bekunden scheint, die relative Anpassung der Eigenkapitalbasis an eine gegenwärtige oder vorausgegangene Geschäftsausweitung auch mittels verdeckt zurückbehaltener Gewinne anzuerkennen. Wir sind jedoch der Ansicht, dass diese Regelung in erster Linie als Entgegenkommen, als erleichternde Anpassung an die bestehenden Zustände und weniger als Richtschnur für eine künftige Handhabe im Sinne eines Freipasses verstanden werden sollte. Sie hat zwar zum Zweck, den Kreditinstituten eine Zurechnung der Mittel, die aus ihrer

(1) Vgl. Grob in Verantwortung, S. 40ff.
(2) Vgl. Schuster in Unternehmung, S. 96ff mit einem Hinweis auf die Motion Ziegler vom 4.6.1971 betr. "Staatliche Kontrolle der Geschäftsbanken".

Funktion als taktische Einsatzreserve unerkannt bleiben müssen, unter bestimmten Voraussetzungen zum Eigenkapital zu erlauben und ihnen damit die Einhaltung des gesetzlich geforderten Deckungsverhältnisses zu erleichtern, nicht aber zum Ziel, durch diese rechtliche Anerkennung stiller Reserven ihre Bildung einzig und allein zum Zwecke der Selbstfinanzierung unter Hintansetzung der eigentlichen Hauptfunktionen zu fördern. Da es auch für Banken kaum triftige Gründe gibt, die Schaffung unternehmenseigenen Kapitals in Stille durchzuführen (1), eine Selbstfinanzierung in angemessenem Ausmass (2) aber durchaus wünschenswert ist, erachten wir eine Vornahme durch Aeufnung der offenen Reserven als angebracht, zumal diese auch von ihrer "Notgroschenfunktion" her dafür prädestiniert sind.

Zum Abschluss dieses Abschnittes sei kurz auf einige Gefahren stiller Reserven hingewiesen, die sich für Banken entweder aufgrund der spezialgesetzlichen Regelung oder der strukturellen Besonderheiten jedoch kaum auswirken:

- Grosse Bedeutung kommt den von fachlich geschulten und erfahrenen Bücherprüfern (3) vorgenommenen Revisionen zu, durch welche die wohl eminenteste Gefahr der heimlichen Verlustdeckung über längere Zeit hinweg mittels buchtechnischer Kompensationen mit aufgelösten stillen Reserven entscheidend entschärft werden kann (4). Solche und andere für Gläubiger und Aktionäre gleichermassen fatale Praktiken können einer gewissenhaften Prüfung nicht verborgen bleiben.

---

(1) Dem Einwand von Achterberg, es könnte durch starke Dotierung der offenen Reserven ein "Missverhältnis zwischen der Bewertung der Bankanteile und der Höhe der Dividenden eintreten", messen wir keine Bedeutung bei. Achterberg E., Wie liest man Bankbilanzen?, Frankfurt 1953, S. 56, zitiert bei Otto, S. 123.

(2) Löst sich die Unternehmung zu sehr vom Fremd- und Grundkapital, dann besteht die Gefahr der Eigengesetzlichkeit, der Entstehung einer "Unternehmung an sich".

(3) Vgl. Art 35.2.c VV.

(4) Vgl. Revisionshandbuch der Schweiz, Ziff. 3.4310, S. 13, Aellen in ST 1972, S. 55, Bättig, S. 76.

Ist nach Ablauf einer angemessenen Frist (1) vom fehlbaren Institut der ordnungsmässige Zustand nicht wieder hergestellt (2), wird die Bankenkommission die erforderlichen Massnahmen durchsetzen.

- Im weiteren muss auch die Gefahr der Kapitalfehlleitung als eine Folge grosser Bestände an nicht rechenschaftspflichtigen stillen Rücklagen bei Banken geringer eingeschätzt werden als bei Unternehmen anderer Branchen, da die Kreditinstitute von der Finanzierungsseite her ohnehin über genügend Alternativen verfügen, mit denen ebenfalls keine Kontrolle verbunden ist.

- Als letzter Punkt ist auf die für Banken veränderte Rangfolge der Bilanzfunktionen zurückzukommen. Während nämlich die für Industrie- und Handelsunternehmen erstrangige Erfolgsermittlung, der bei Banken bekanntlich nicht dieselbe Bedeutung zukommt, durch Bewegungen stiller Reserven beidseitig erheblich beeinflussbar ist, trifft dies auf die Hauptkennziffern der Bankbilanz, das Deckungsverhältnis und die Liquidität, nur in einer Richtung zu: Sie können durch Auflösung stiller Reserven nicht besser dargestellt werden, als sie es in Wirklichkeit sind (3). Diese Feststellung gewinnt an Gewicht, wenn man sich bewusst wird, dass ein Kreditinstitut selten an mangelnder Rentabilität, meist aber an Illiquidität zugrunde geht.

12. Zusammenfassung und Fazit

Es hat sich gezeigt, dass die Besonderheiten der Vermögens- und Kapitalstruktur, die beträchtliche Erfolgsabhängigkeit von Verände -

---

(1) In besonders gravierenden Fällen kann eine Fristansetzung durch die Revisionsstelle gar unterbleiben. Vgl. Art 21.4 VV.
(2) Vgl. Art 21.3/4 VV.
(3) Vgl. Birck in WP 1969, S.146: Möglich ist natürlich die Vornahme der Unterbewertungen nur auf Posten, die vom Sicherheits- und Liquiditätsstandpunkt aus am wenigsten günstig sind, wodurch die günstigeren Positionen relativ besser dastehen.

rungen der wirtschaftlichen und z.T. auch politischen (1) Verhältnisse, die weitreichenden Auswirkungen eines Zusammenbruches und vor allem die Empfindlichkeit und Reaktionsart der Oeffentlichkeit und Gläubiger im besonderen eine zusätzliche Sicherung der Banken durch stille Reserven erforderlich machen. Dabei gilt es zu betonen, dass die einzelnen Argumente für sich allein wohl dem Erfordernis der stillen Rücklagen das Wort reden, dass es aber die Summe aller Kriterien in ihrer gegenseitigen Bedingtheit und Abhängigkeit ist, die als überzeugendes und zwingendes Argument eine interne Gewinnregulierung zur Schaffung einer wirkungsvollen, unsichtbaren Ausgleichsreserve zu rechtfertigen vermag.

2. Die gesetzlichen Grundlagen stiller Bankreserven

21. Die allgemeinen Normen

Das Recht zur Bildung stiller Rücklagen leitet sich für Banken über den Rechnungslegungsartikel 6 BaG und dessen Abs 2 aus der aktienrechtlichen Bilanzierungsbestimmung Art 663.2 OR ab. Es kann daher voll und ganz auf die einschlägigen Ausführungen des allgemeinen Teils verwiesen werden (2).

22. Die speziellen Normen

In der Verordnung i.w.S. finden die stillen Reserven an vier verschiedenen Stellen Erwähnung. Wie bereits angetönt lässt Art 11.1.f VV ihre Anrechnung an die eigenen Mittel zu, wenn als Voraussetzung die Ausscheidung auf einem separaten Konto und die Versteue-

---

(1) Wir denken z.B. an Blockierung von Auslandguthaben sowie an die Reflexwirkungen politischer Ereignisse auf die Börse. Vgl. u.a. Genzmer in Sparkasse 1976, S.238.

(2) Vgl. vorne S. 70ff.

rung als Ertrag kumulativ erfüllt sind (1). Gemäss Art 44.c VV hat sodann der Revisionsbericht neben den zur Deckung aller Risiko- und Wertberichtigungsansprüche gelegten Rückstellungen auch den Bestand der zu diesem Zweck vorhandenen stillen Reserven aufzuführen. Schliesslich weist Anhang II/A.2.12 die Banken an, ihre stillen Reserven in den Passiven einzig unter den "sonstigen Passiven" zu verbuchen, während Anhang II/B.2.7 sie in der Erfolgsrechnung unter "Verluste, Abschreibungen und Rückstellungen" aufgeführt haben will.

Im weiteren ist Lutz (2) zuzustimmen, der darüber hinaus die Pflicht zur "umfassenden Darstellung der stillen Reserven und ihrer Veränderungen" durch die Revisionsstelle aus Art 43.1 VV ableitet.

Die Verordnung bietet somit Gewähr für eine ausreichende Kontrolle der Bewegungen stiller Rücklagen durch die Revisionsstelle einerseits und strebt auf der anderen Seite einen Kompromiss zwischen einer umfassenden Offenlegung und der Notwendigkeit stiller Reservenlegung dadurch an, dass zum einen die wichtigsten Bilanzkennziffern zumindest nicht beschönigt, zum anderen die periodischen Erfolgskomponenten möglichst unverfälscht ausgewiesen werden. Als rechtliche Grundlage zur Aufhebung bestimmter brancheneigener Grundsätze, die eine verdeckte Bildung von Reserven z.B. durch Vorentnahmen aus Ertragskonten und Direktabsetzung von fast allen Vermögensposten erlauben, reicht sie jedoch kaum aus.

23. Die Regelung in Deutschland

Gestützt auf eine Argumentation, die sich mit der vorne (3) dargelegten weitestgehend deckt (4), haben die Kreditinstitute mit den vor-

---

(1) Vgl. Föllmi in NZZ vom 22.10.1976, S.19f: Im Jahre 1975 betrugen die gemäss Art 11.1.f VV vom gesamten schweizerischen Bankensystem "ausgewiesenen" stillen Reserven 3.4 Mrd. Franken. Vgl. auch o.V. in SHZ vom 21.4.1977, S.5.
(2) Kommentar Art 6 BaG, N.26.
(3) Vgl. vorne S.131ff.
(4) Vgl. Kropff, S.450 und Krag, S.42ff.

gebrachten Bedenken gegen eine vorbehaltlose Unterstellung unter die aktiengesetzlichen Festwertnormen erreicht, dass über § 36 EG/AktG mit dem § 26a KWG zu ihren Gunsten eine Ausnahmeregelung geschaffen wurde, die ihnen in beschränktem Rahmen eine Fortsetzung ihrer Politik der stillen Reserven erlaubt. Diese an sich erstaunliche Bestimmung ist, nachdem wir auf die Begründung nicht nochmals eingehen müssen, kurz auf ihre Tragweite zu untersuchen: Die Legung stiller Rücklagen erfährt in der Grundsatzvorschrift des Abs 1 eine doppelte Beschränkung, und zwar zum einen der Position nach auf Forderungen und Wertpapiere des Umlaufvermögens, zum anderen dem Umfang nach auf das nach kaufmännischem Ermessen zur Abdeckung der besonderen Risiken des Geschäftszweiges nötige Mass (1). Während für letztere bezüglich einer genaueren Begrenzung der zulässigen Unterbewertungen in der Lehre Uneinigkeit herrscht, betrachtet man als absolute Schranke übereinstimmend die grundlegende Zweckbestimmung der Regelung als Mittel eines weitgefassten, überperiodischen Riskoausgleichs (2) und verneint die Rechtsmässigkeit einer Inanspruchnahme der Sondernorm allein zum Zweck der Selbstfinanzierung (3).

Auch die Beschränkung den Positionen nach bedarf der Konkretisierung, da Forderungen und Wertpapiere naturgemäss wohl primär dem Umlaufvermögen zuzuordnen sind, nicht selten aber auch als Anlagevermögen angesprochen werden können (4). Gründe für eine Reduktion der Bildungsmöglichkeiten auf eben diese beiden Posten lassen sich zwei anführen: Einerseits handelt es sich bei den Debitoren und Wertpapieren um potentiell besonders risikoreiche Vermögenswerte, und andererseits gewährleisten sie in optimaler Art eine stille Auflösung.

---

(1) Vgl. Spieth in WP 1966, S. 258.
(2) Vgl. Schimann in WP 1974, S. 594.
(3) Vgl. Winkhaus, S. 199/205, Spieth in WP 1966, S. 260, und grundsätzlich auch Otto, S. 159.
(4) Bspw. die langfristigen Ausleihungen oder die Wertpapiere mit Dauerbesitzabsicht. Zur Klärung dieser Abgrenzungen verweisen wir auf Spieth in WP 1966, S. 258f, Winkhaus, S. 178ff, Krag, S. 56ff, 128ff, 144ff.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die deutschen Aktienbanken im Gegensatz zu Aktiengesellschaften anderer Branchen stille Reserven zu legen und aufzulösen berechtigt sind, dass sie aber dabei nicht mehr völlig frei, sondern erstens an die Positionen der Forderungen und Wertpapiere und zweitens an die Zweckbestimmung eines allerdings weitgefassten Risikoausgleichs gebunden sind. Eine empirische Studie belegt, dass von dieser Möglichkeit rege Gebrauch gemacht wird (1).

3. Alternativen zu den stillen Reserven (2)

31. Sporadische Veröffentlichung einer "wahren" Jahresrechnung

Ausgehend von der Hauptfunktion der stillen Reserven in der Bankbilanz, dem langfristigen, überperiodischen Ausgleich von Erfolgsschwankungen, wurde in England (3) vorgeschlagen, die Kreditinstitute seien dementsprechend ebenfalls nur in mehrjährigen Abständen zur Vorlage "wahrer" Rechnungen zu verpflichten. Da die übrigen jährlichen Ausweise von einem geplanten Gewinn her aufgebaut werden könnten, würde ihnen so in gleicher Weise Gelegenheit zum Ausweis eines Durchschnitterfolges geboten.

Bei einer periodischen Offenlegung können sich infolge günstiger Verhältnisse auf einen Stichtag beträchtliche stille Bestände ansammeln, sodass ein Verwendungsentscheid über Ausschüttung, Ueberprüfung in offene Reserven oder Beibehaltung nötig wird. Da die beiden erstgenannten Alternativen nur bei Vorhandensein eines klaren Uebermasses an verdeckten Mitteln betriebswirtschaftlich vertretbar sind, die Qualifikation eines Bestandes als übermässig aber einzig von einer realistischen Einschätzung der Zukunft abhängen sollte, erachten wir einen Aktionärsentscheid als problematisch. Unbefriedigend sind die Folgen

---

(1) Vgl. Krag, S. 109ff.
(2) In Anlehnung an Winkhaus, S. 34ff.
(3) Vgl. Board of Trade, Report of Company Law Committee London, 1962.

selbst im Fall eines Beibehaltungsbeschlusses, da sich der Bestand an stillen Reserven aus den folgenden Abschlüssen hinreichend genau abschätzen lässt, wodurch die mit der Stille verbundenen Vorteile weitgehend entfallen.

32. Die Einlegerschutzbilanz

An einem anderen Punkt setzt Stützel (1) mit seinem Lösungsvorschlag an, indem er einen fatalen Vertrauensverlust als Folge negativer Erfolgsausschläge zu verhindern sucht. Diese Wirkung erhofft er sich von einem besonderen Ausweis, in welchem eine Nettohaftungsreserve zugunsten der Einleger aus dem "Ueberschuss des gesamten den Einlegern und anderen Inhabern unbesicherter Forderungen (2) haftenden Vermögens über die Summe der Verbindlichkeiten gegenüber diesen Gläubigergruppen" (3) unter Hinzufügung nicht bilanzierter Haftungsansprüche, Abzug Dritten verpfändeter Werte und Vornahme bestimmter pauschaler Vorsichtsabschreibungen berechnet wird. Anstelle der Publikation dieser internen, als Einlegerschutzbilanz bezeichneten Rechnung ist eine exakte Ueberwachung durch einen Revisor und die Veröffentlichung einzig seines Bestätigungsvermerks vorgesehen. Dadurch soll die Unantastbarkeit des offen ausgewiesenen Eigenkapitals insofern gebrochen werden, als gleichzeitig die Erhaltung der Einlegerhaftungsreserve weiterhin bestätigt wird. Zwei Einwände mögen unsere Zweifel am Modell begründen: Der erste beschlägt die Wirksamkeit und geht dahin, dass es zumindest fraglich erscheint, ob ein Blankobestätigungsvermerk den Effekt aufzuwiegen vermag, den tendenziell anders-

(1) In: Bankpolitik, S. 41ff.

(2) Für schweizerische Verhältnisse kann in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der Konkursprivilegien auf Sparkapitalien hingewiesen werden. So hat sich unter nicht wenigen Kleinsparern die Uebung entwickelt, ihr Sparkapital auf die verschiedenen Banken so zu verteilen, dass die einzelnen Bestände mehr oder weniger im Rahmen der konkursprivilegierten Summe bleiben. Vgl. ferner Voegelin, S. 33: Im Jahre 1973 betrug die Bevölkerung in der Schweiz 6.4 Millionen, die Anzahl Sparhefte 10.2 Millionen.

(3) Stützel, S. 42.

gerichtete Jahresabschlusszahlen auf die Einleger jeglicher Grössenordnung ausüben. Der zweite ist mehr institutioneller Art, indem er Bedenken wachruft gegen eine allzu einseitige Gewichts- und Verantwortlichkeitsverlagerung auf eine Kontrollinstanz .

33. Direkte Einlagensicherung durch Sicherheitsfonds

Ein Gemeinschaftsfonds unter Banken, errichtbar z.B. im Rahmen der Bankenverbände oder unter der Aegide der Bankiervereinigung, hätte zur Folge, dass Einlagen und Depots der Kunden zum einen direkt durch die ausgeschiedenen Fondsmittel, zum anderen indirekt durch die zwangsläufig verstärkte Solidarität unter den am Fonds beteiligten Instituten wirkungsvoll geschützt würden (1). Neben einem stark verbesserten Gläubigerschutz brächte eine solche "Solidar-Haftung" zweifellos den angeschlossenen Banken einen beträchtlichen Prestigegewinn (2). Die nur schwer zu beurteilende Frage, inwieweit durch diese Einrichtung stille Reserven gänzlich erübrigt würden, hängt zu einem grossen Teil von der Ausgestaltung und Zusammensetzung des Fonds sowie von seiner Aufnahme im Publikum ab. Wir meinen, dass unter Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung entsprechende Versuche vorerst ergänzend unternommen und zu einer Substitution nur phasenweise und unter Auswertung der gemachten Erfahrungen geschritten werden sollte.

34. Einlagensicherungsfonds und Liquiditäts-Konsortialbank in Deutschland (3)

Unter nicht geringem staatlichem Druck, der neben der Inaussicht - stellung einer obligatorischen staatlichen Einlagenversicherung durch die Novellierung des KWG vom 1.Mai 1976 konkret in der Androhung drastischer Aufsichtsverschärfungen im Fall der Nichtzugehörigkeit zu einem privaten Sicherheitsfonds zum Ausdruck kam, wurde vom

(1) Vgl. Ungerer in SHZ 4/1977, S. 5 und Winkhaus, S. 38f.
(2) Ebenso Schmidt in Sparkasse 1976, S. 48 und 136 und Schuster, Wirtschaftskriminalität, S. 27ff.
(3) Vgl. Schmidt in Sparkasse 1976, S. 47ff und 132ff, Poullain in Sparkasse 1975, S. 255ff, o.V. in ZfgKW 1976, S. 206, o.V. in ZfgKW 1975, S. 148 und Bössenecker in SHZ vom 25.11.1976, S. 7.

Bundesverband deutscher Banken auf den 3. April 1976 ein Einlagensicherungsfonds der Privatbanken geschaffen.

Dieser soll "bei drohenden oder bestehenden finanziellen Schwierigkeiten von Banken, insbesondere bei drohender Zahlungseinstellung, im Interesse der Einleger Hilfe leisten und Beeinträchtigungen des Vertrauens in die privaten Kreditinstitute verhindern" (1). Als Massnahmen sind sowohl Zahlungen an einzelne Gläubiger und Leistungen an Banken als auch die Uebernahme von Garantien vorgesehen, sodass der Fonds nicht nur zum Ausgleich sondern auch zur Verhinderung von Insolvenzschäden herangezogen werden kann. Geschützt werden alle Verbindlichkeiten gegenüber Nichtkreditinstituten (2) und zwar für jeden Berechtigten bis zu 30% des gemäss letzter Jahresrechnung haftenden Eigenkapitals im Sinn von § 10 KWG. Aus versicherungsrechtlichen und taktischen (3) Gründen besteht jedoch ein Rechtsanspruch weder auf Eingreifen noch auf Leistung des Einlagensicherungsfonds. Aufgenommen werden grundsätzlich alle den Mitgliedverbänden des Bundesverbandes deutscher Banken angehörenden Institute, wenn diese die vom Bundesverband aufgestellten, recht strikten Voraussetzungen erfüllen (4). Als Beitrag haben die einzelnen Mitglieder jährlich 0.3‰ der unter "Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern" ausgewiesenen Summe in den Fonds einzuzahlen.

Auf Initiative der deutschen Bundesbank wurde in der Folge der Herstatt-Krise unter Beteiligung aller massgeblichen Bankgruppen eine Liquiditäts-Konsortialbank GmbH mit einer Gesamthaftungssumme von 1 Mrd DM geschaffen. Diese hat die Aufgabe, mit Liquiditätshilfen an

---

(1) Vgl. Jahresbericht des Bundesverbandes deutscher Banken 1974/75, S. 18.

(2) Vgl. Bilanzformblatt für Aktienbanken: Passivposten 2 - "Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern".

(3) Es soll verhindert werden, dass es zu einer Kettenreaktion kommen kann, die auch gesunde Institute mit sich ziehen würde.

(4) Dies ist ein praktisches Beispiel für die oben angetönte verstärkte Solidarität unter den einem Fonds angeschlossenen Banken.

sich gesunde Mitgliedinstitute aus vorübergehenden Liquiditätsschwierigkeiten zu befreien und damit einen Vertrauensschwund gegenüber deutschen Banken zu verhindern (1).

Wir halten diese Eigenhilfe der deutschen Kreditinstitute für sehr beachtlich und hoffen, sie möge ähnliche Bestrebungen in schweizerischen Verbänden weiter anregen und befruchtend in dem Sinn wirken, dass die in Deutschland bis anhin gemachten Erfahrungen sowie die reichhaltige literarische Einführungsdiskussion bei der Schaffung einer ausgewogenen, auf die eigenen Verhältnisse abgestimmten Lösung berücksichtigt werden.

4. Die stillen Reserven im System der Schutzmassnahmen für Bankgläubiger

41. Gläubigerschutzmittel: Stille Reserven contra öffentliche Kontrolle?

Die bisherigen Untersuchungen haben gezeigt, dass die beiden Mittel wohl zum selben Ziel führen, sich dabei aber nicht gegenseitig ergänzen, sondern nahezu ausschliessen. Geht man ihrem Ursprung nach, stellt sich heraus, dass die Idee der Kontrollfunktion einer weiteren Oeffentlichkeit mit dem Erlass von Bankengesetz und Verordnung in den detaillierten Gliederungs- und den erweiterten Publizitätsbestimmungen verwirklicht wurde (2) und die stillen Reserven über die Verbindlicherklärung der aktienrechtlichen Bewertungsnormen Eingang in die Bankrechnungslegung gefunden haben. Wie sich Gesetz- und Verordnungsgeber dieses Nebeneinander vorgestellt haben, lässt sich nicht nachvollziehen. Offensichtliche Tatsache ist jedenfalls, dass eine durch stille Reserven frisierte externe Jahresrechnung nicht gleichzeitig Grundlage für eine nachhaltige Kontrolle der Geschäftstätigkeit sein kann und dass Effizienz und Wirkungsbereich stiller Reserven höher

(1) Vgl. o.V. in ZfgKW 1974, S. 896f.
(2) Vgl. vorne S. 114 und 119ff.

und weiter zu veranschlagen sind als die einer Kontrolle, welche ihrer Art nach eine sehr allgemeine und bloss nachträgliche ist und deren Möglichkeiten zur Durchsetzung von erforderlichen Korrekturen recht beschränkt sind.

Zum Schutz der Bankgläubiger räumen wir aufgrund aller vorangegangenen Betrachtungen und in Anbetracht des Bestehens einer gutausgebauten bankengesetzlichen Spezialkontrolle der Verwendung stiller Reserven eindeutig den Vorrang ein, verkennen aber dabei nicht die Bedeutung einer in diesem Rahmen möglichst weitgehenden, direkten oder indirekten Information der Beteiligten und einer breiteren Oeffentlichkeit.

42. Verstärkter Schutz der Bankgläubiger nochmals auf Kosten der Aktionäre ?

Im allgemeinen Teil sind wir zum Schluss gekommen, die stillen Reserven als wohl bedeutendstes Gläubigerschutzmittel seien zugunsten einer aktionärsfreundlicheren, objektiveren Rechnungslegung abzubauen. Wenn wir nun im zweiten Teil einen verstärkten Gläubigerschutz befürworten, dann sind die Auswirkungen auf die Informationsansprüche der Aktionäre abzuklären.

Die zusätzliche Schutzfunktion wird durch Bankengesetz und Verordnung einer besonderen Revisionsstelle übertragen (1). Gemäss klaren Normen obliegt dieser eine exakte Prüfung der Kreditinstitute in formeller wie auch in materieller Hinsicht. Festgestellte Mängel sind der Bankenkommission als halbstaatliche Aufsichtsbehörde zu melden. Diese kann mit ihrem reichhaltigen Instrumentarium (2) deren Behebung sowie die Wiederherstellung des ordnungsmässigen Zustandes erzwingen (3).

---

(1) Vgl. vorne S.43f.
(2) Vgl. vorne S.39f.
(3) Vgl. vorne S.40 und das Beispiel der Exel-Bank, wo dank dem rechtzeitigen Eingreifen der BK eine Schädigung der Gläubiger verhindert werden konnte. Vgl. NZZ vom 3.12.1976, S.18.

Es lässt sich somit feststellen, dass die bankengesetzlichen Verbesserungen zugunsten der Gläubiger nicht zulasten des Aktionärs gehen. Wohl wird die Wahrnehmung seiner Mitverwaltungs-, Kontroll- und Vermögensrechte durch die stillen Rücklagen weiterhin erschwert, doch dürfen die Vorteile, die auch dem Aktionär aus der Prüfung und Ueberwachung, insbesondere des für Banken eminent wichtigen Liquiditäts- und Deckungsverhältnisses erwachsen, nicht unterschätzt werden.

Wir sind zusammenfassend der Ansicht, dass mit einer begrifflichen Beschränkung der stillen Reserven im vorne angetönten Sinn (1), mit der sich eine grobmaschige Angemessenheitskontrolle verbinden liesse, und mit einer verbindlichen Verpflichtung zum unsaldierten Ausweis bestimmter Positionen, mit der eine verbesserte Aussagefähigkeit der Jahresrechnungen ohne einschneidende Beschränkung bilanzpolitischer Möglichkeiten erreichbar wäre, dem Aktionär eine bessere Grundlage für seine Entscheidungen geschaffen werden könnte.

(1) Vgl. vorne S. 135f.

IV. Teil:

DIE RECHNUNGSLEGUNG IN DER TEILREVISION DES AKTIENRECHTS

I. Der Weg zur Revision der Rechnungslegungsbestimmungen

1. Die Revisionsbedürftigkeit der geltenden Ordnung

Die kompromisslose Ausnützung der liberalen Normen des Aktienrechts zu einer Privilegierung überindividualistischer und transpersonaler Unternehmensinteressen hat zur Entstehung faktisch weitgehend verselbständigter und eigenverantwortlicher Unternehmen geführt und die Rechtswirklichkeit damit mehr und mehr in Gegensatz treten lassen zu grundlegenden Prinzipien unserer Rechtsordnung sowie zum heutigen verstärkten Individualitätsbewusstsein.

Die nach Eigenständigkeit strebenden wirtschaftlichen Machtgebilde, deren Entscheidungsmechanismen eine technokratisch begründete Tendenz zur Verengung und Konzentration nach oben aufweisen und dadurch unserem Verständnis eines pluralistisch demokratischen Willensbildungsprozesses diametral gegenüberstehen (1), haben als solche sowie durch Konzernzusammenfassungen und Multinationalität eine Machtfülle erreicht, welche neben der wirtschaftlichen auch die politische Wirklichkeit wesentlich beeinflusst und zur Vertiefung des ohnehin um sich greifenden Ohnmachts- und Entfremdungsempfindens des Individuums gegenüber "dunklen Mächten" beiträgt. Im Rahmen der AG spiegelt sich diese Entwicklung im völlig ungleichgewichtigen Verhältnis zwischen der Verwaltung als Leiterin der Unternehmung und den in der Generalversammlung zusammengeschlossenen Gesellschaftern als "Eigentümer" (2) und Risikoträger sowie als Folge davon in einer Auf-

(1) Vgl. Bericht Gautschi, S. 42.
(2) Vgl. Schluep in Festschrift Bürgi, S. 324f.

spaltung der Anteilseigner selbst, indem die Interessen der Unternehmeraktionäre, die als solche zumindest de facto meist über eine Mehrheit verfügen (1), mit jenen der übrigen Aktionäre, die ihrer Heterogenität wegen als Minderheiten auftreten, nicht mehr zu einer Uebereinstimmung gebracht werden können (2).

Dieser hier nur für Teilbereiche skizzierte, offensichtliche Wandel der Verhältnisse, der sich wohl gänzlich im Rahmen des positiven Rechts vollzog, dabei aber zu unhaltbaren Konsequenzen geführt hat, liess in der Wissenschaft schon früh die Erkenntnis aufkommen, dass die geltende Ordnung einer umfassenden Revision bedürfe (3).

Den Stein endgültig ins Rollen brachten schliesslich die parlamentarischen Postulat Gitermann, Weibel, Rohner, Schürmann, Muheim und Heil. Für die Rechnungslegungsbelange von Bedeutung ist davon die Eingabe Nationalrat Muheims, die den Bundesrat einlädt, "Bericht und Antrag zu einer Revision des OR in dem Sinn vorzulegen, dass die Aktiengesellschaften zu vermehrter Publizität, insbesondere zur Bekanntgabe ihrer Bilanzen, Jahresrechnungen und Jahresberichte mit einem Mindestmass von Zahlen und Angaben verpflichtet werden" (4).

---

(1) Zur Bedeutung des Depotstimmrechts der Banken in diesem Zusammenhang vgl. Gautschi, Bericht, S. 194 Anm. 2.

(2) Vgl. Nobel, S. 10ff, Schluep in Festschrift Bürgi, S. 327ff, Weiss, S. 61ff und 80ff, Hug, S. 25ff.

(3) Vgl. dazu unter vielen anderen Amrein in SAG 1967, S. 1ff, Blumer in B+V 1964, S. 10ff, Boemle in verschiedensten FuW-Artikeln und in Unternehmung 1965, S. 102ff, Bossard, Zur Reform, Brunner J.P., Bürgi in SAG 1959, S. 57ff und 1966, S. 57ff, Dober, Publizität, Forstmoser in ZBGR 1973, S. 77ff, Gautschi in Festschrift Bürgi, S. 113ff, Hirsch in ZSR II 1966, S. 1ff, Hug in SHZ 1965 Nr. 35a, Jäggi in SAG 1958, S. 58ff, Käfer u.a. in FuW 1966 Nr. 96, Kupper, Muheim, Publizitätspflichten, Niederer in Probleme der Aktienrechtsreform, S. 33ff, Schindler, Schluep u.a. in FuW 1966, Nr. 91, Widmer H.R., Zünd in Steuer-Revue 1973, S. 95ff.

(4) Vgl. ZB N. 8.

2. Der Bericht Gautschi und die Expertengruppe Tschopp

In seinem in der Folge im Auftrag des Bundesrates ausgearbeiteten Bericht (1) bejahte auch Gautschi die Notwendigkeit einer Aktienrechtsreform. Dabei postulierte er in z.T. formulierten Vorschlägen neben einem verbesserten Minderheitenschutz vor allem die Verschärfung und Vertiefung der Rechnungslegungs- und Publizitätsbestimmungen:

Für alle Aktiengesellschaften sollte die Bildung stiller Reserven quantitativ und qualitativ beschränkt, das Informationsrecht unter anderem durch Einräumung eines Klagerechts auf Auskunfterteilung verstärkt und die Bewertung ausführlicher geregelt werden.

Für Publikumsgesellschaften erachtete er den Erlass von Gliederungsnormen für Jahresrechnungen, die Veröffentlichung der Abschlüsse sowie eine detaillierte Regelung des Geschäftsberichtsinhaltes als erforderlich. Leider konnte sich eine breitere Diskussion über dieses Gutachten nicht entwickeln, da von einer Veröffentlichung abgesehen wurde.

Im Frühjahr 1968 setzte der Bundesrat in einer zweiten Phase eine Expertenkommission unter dem Präsidium von Bundesrichter Tschopp ein. Diese "Arbeitsgruppe für die Ueberprüfung des Aktienrechts" erhielt den Auftrag, zu den parlamentarischen Postulaten und dem Gutachten Gautschi Stellung zu nehmen, die Eignung vorgeschlagener Lösungen auf freiwilliger Basis als Ersatz für gesetzliche Massnahmen abzuklären und nötigenfalls revisionsbedürftige Bestimmungen neu zu formulieren.

---

(1) Der Auftrag des Bundesrates erging im Herbst 1965. Im Mai 1966 erstattete Gautschi den unter Mitwirkung von Käfer erstellten knapp 600 Seiten starken Bericht.

II. Die Revisionsergebnisse

1. Die Rechnungslegung und ihre Prüfung nach Zwischenentwurf und Zwischenbericht: Ein Ueberblick

11. Die revidierten Rechnungslegungsnormen

111. Einleitung

Mit dem Grundsatzentscheid zugunsten einer Partialrevision unterteilte die Arbeitsgruppe die anstehenden Problemkreise nach ihrer Dringlichkeit, um so die Ausarbeitung von formulierten neuen Gesetzesbestimmungen auf die unerlässlichsten Fragenkomplexe beschränken zu können. In diesem Sinn wurden auch die Normen über "Jahresrechnungen und Geschäftsbericht" sowie über "Stellung und Aufgabe der Kontrollstelle" als unaufschiebbar revisionsbedürftig bezeichnet. Den Grundzug der diesbezüglichen Neuregelung umschreibt die Arbeitsgruppe wie folgt: Angestrebt ist eine

"Verbesserung der Information der Aktionäre über die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft unter Aufrechterhaltung der Kompetenz der Verwaltung zur Vornahme von in der Bilanz nicht ersichtlichen Reserven zum Zweck der notwendigen Selbstfinanzierung" (1),

sowie eine

"Verbesserung der Kontrolle der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes durch Hebung der fachlichen Anforderungen an die Revisionsstelle und durch Verstärkung deren Unabhängigkeit" (2).

Bevor der Zwischenbericht im weiteren auf die ausführlichen eigenen Vorschläge eingeht, erfahren die jüngsten Aktienrechtsreformen in einigen europäischen Staaten eine Prinzipien und Tendenzen aufzeigende Erläuterung. Als Fazit ergibt sich daraus, dass die überall festgestellte gesellschaftsinterne Machtverschiebung zugunsten der Verwaltung

(1) Vgl. ZB N. 31.
(2) Vgl. ZB N. 31.

allgemein nicht gesetzlich zu verhindern, sondern zwingend mittels verbesserter Kontrolle und Information zu neutralisieren versucht wird. Die damit angestrebte Stärkung der Aktionärstellung soll dann ihrerseits Voraussetzung für eine sozialpolitisch wünschenswerte, breitere Streuung des Aktienbesitzes sein.

Bei einer Beurteilung der Revisionsvorschläge hat man sich stets die einleitende Bemerkung der Arbeitsgruppe in Erinnerung zu halten. Diese besagt, dass es nicht Ziel der Revision sei, die Gesellschaften zur Bekanntgabe von Geschäftsgeheimnissen zu zwingen, sondern dem Aktionär zu ermöglichen, "sich eine in groben Zügen zutreffende Ansicht über die Vermögens- und Ertragslage zu bilden, damit er befähigt ist, seine Vorkehren in Kenntnis des wirklichen Sachverhaltes zu treffen" (1).

Die zusammenfassende Darstellung der vorgeschlagenen Neuregelung der Rechnungslegungsbestimmungen erfolgt in den Themengruppen stille Reserven, Gliederung, Bewertung, Geschäftsbericht und Publizität.

112. Stille Rücklagen (2)

Ausgehend von der festgestellten Unhaltbarkeit einer praktisch unbeschränkt zulässigen, verdeckten Bildung und Auflösung von Reserven wird eine Kombination von Beschränkung und Offenlegung vorgeschlagen. Die Verwaltung bleibt dabei "mit Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens" (3) weiterhin zur Vornahme bilanzpolitischer Reservestellungen befugt, doch wird die Bildung auf die Verbuchung übermässiger Abschreibungen und Rückstellungen beschränkt (4) und der Ausweis in der Erfolgsrechnung zusammen mit den betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen und Rücklagen verlangt (5). Die

---

(1) Vgl. ZB N. 61 Schluss.
(2) Vgl. ZB N. 66ff und v.a. N. 78.
(3) Vgl. Art 18 ZE.
(4) Damit sind die Aufführung fiktiver Passiven und die Nichtaktivierung aktiverungspflichtiger Geschäftsvorfälle verboten.
(5) Vgl. Art 3 Z. 5 ZE.

Offenlegungskomponente ihrerseits gebietet eine Schätzung der im Geschäftsjahr gebildeteten und aufgelösten stillen Rücklagen und die Mitteilung des Totals resp. Unterschiedes im Geschäftsbericht (1). Das Vorhandensein dieser Angaben ist von der Revisionsstelle zu überprüfen (2).

113. Die Gliederung

Da die erwartete Konkretisierung des Grundsatzes der Bilanzklarheit durch die a.a.k.G. fast gänzlich ausgeblieben ist, soll dem fundamentalen Prinzip durch zwingende gesetzliche Gliederungsbestimmungen sowohl für die Bilanz (3) als auch für die Erfolgsrechnung (4) Nachachtung verschafft werden. Mit Rücksicht auf die Typenvielfalt schweizerischer Aktiengesellschaften sind die beiden Schemen möglichst allgemein gehalten. Die Bilanzaktiven werden für das Anlagevermögen (Art 5) in sieben und das Umlaufvermögen (Art 6) in fünf Positionen unterteilt, während die Passiven unter "Eigenkapital" (Art 8) in vier, unter "langfristige Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Amortisations- und Erneuerungsfonds" (Art 9) in sechs und unter "kurzfristige Verbindlichkeiten" (Art 10) in drei Posten auszuweisen sind. Die Aufstellung, die im Zwischenentwurf unter dem Gesichtspunkt zunehmender Liquidität erfolgt, ist dispositiver Natur, kann also auch im umgekehrten Sinn vorgenommen werden (5).

114. Die Bewertung

Mit dem ausdrücklichen Verzicht auf die Einführung von Festwerten bleiben die Bewertungsprinzipien grundsätzlich unverändert. Neu dagegen ist die der Bilanzkontinuität dienende Bestimmung, dass auch

---

(1) Vgl. Art 19.2 Ziff.1 ZE.
(2) Vgl. Art 26.1 Ziff.4 ZE.
(3) Vgl. Art 5ff ZE.
(4) Vgl. Art 2f ZE.
(5) Vgl. ZB N.99 zu Art 5 ZE.

für die Bewertung jedes Jahr dieselben Grundsätze Anwendung finden sollen und dass Abweichungen und Aenderungen im Geschäftsbericht zu begründen sind (1).

An Einzeländerungen stand die Streichung des systemwidrigen Art 667.1 OR zur Diskussion; die Arbeitsgruppe hat sich jedoch für dessen Beibehaltung ausgesprochen. Darüber hinaus werden aber keine weiteren Durchbrechungen des Realisationsprinzipes geduldet, sodass namentlich die bisweilen geübte Praxis der Aufwertung von Beteiligungen und Liegenschaften nicht mehr zulässig ist (2).

115. Der Geschäftsbericht

Grundlegend ist die systematische Einbeziehung des Geschäftsberichtes in die Bestimmungen über die Rechnungslegung, mit denen zusammen er "einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und deren Entwicklung im Geschäftsjahr" zu bieten hat (3). Seinem Inhalt nach hat er Ergänzungen erfahren, indem er jetzt zwingend zusätzliche Angaben enthalten muss über

- den Geschäftsablauf und die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft,
- die Bildung und Auflösung der in der Bilanz nicht ersichtlichen Reserven,
- Aenderungen der Bewertungsgrundsätze sowie der Abschreibungssätze und -methoden unter Angabe der Gründe,
- und über bestimmte Tatsachen betreffend genehmigtem oder bedingtem Kapital, konsolidiertem Gesamtumsatz und eigenen Aktien (4).

Einer Prüfung unterliegt der Geschäftsbericht insofern, als das Vorhandensein der oben genannten Punkte und, soweit die Jahresrechnung

---

(1) Vgl. Art 1.3 und Art 19.2 Ziff. 2 ZE.
(2) Vgl. ZB N. 83ff, v.a. N. 86.
(3) Art 1.2 ZE.
(4) Vgl. Art 19.2 Ziff. 1-5 und 19.1 ZE.

erläutert wird, die Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Erfordernisse sowie die Uebereinstimmung mit dem Prüfungsergebnis festzustellen sind (1).

116. Die Publizität

Mit dem Hinweis auf die Bekanntgabepflicht der Bilanz zugunsten der Aktionäre gemäss Art 696 OR, auf die Auflegungspflicht der Bilanz zugunsten der Gläubiger nach Art 704 OR, auf die Veröffentlichungspflicht der Jahresrechnung von Gesellschaften, die sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, nach Art 1.2.b und 6.4 BaG und auf die öffentliche Rechnungslegungspflicht von Gesellschaften mit börsenkotierten Wertpapieren gemäss § 6 Ziff. 7 Kot'regl. ZH und § 6 Ziff. 6 Kot'regl. BS hat die Arbeitsgruppe auf eine Revision der Publizitätsbestimmungen verzichtet (2).

12. Neugestaltung der Rechnungslegungsprüfung

Eine Darstellung der revidierten Bestimmungen über die Kontrollstelle drängt sich unseres Erachtens auf, weil zwischen Rechnungslegung und Kontrolle eine bereits im allgemeinen Teil wiederholt festgestellte, enge Abhängigkeit besteht. Diese ergibt sich daraus, dass beide Mittel aufgrund ihrer Ausgleichsfunktion im Kräfteverhältnis zwischen Generalversammlung und Verwaltung einem gemeinsamen Zweck untergeordnet sind. Wir vertreten daher die Ansicht, dass eine Beurteilung der Frage, inwieweit den verschiedenen, in einer AG zusammentreffenden Interessen Rechnung getragen wird, anhand der Rechnungslegung allein ohne gleichzeitige Berücksichtigung zumindest der Grundstrukturen der ergänzenden Abschlussprüfung nur schwerlich endgültig und abschliessend erfolgen kann.

---

(1) Vgl. Art 26.1 Ziff. 4 ZE.
(2) Vgl. ZB N. 93ff.

Den Mängeln der bestehenden Ordnung versucht die Arbeitsgruppe über verschiedene Ansatzpunkte zu begegnen. So sollen neben einem erweiterten Aufgabenbereich fachliche Mindestkenntnisse und eine verstärkte Unabhängigkeit der künftigen Revisionsstelle gesetzlich verankert werden.

121. Die Fachkenntnisse (1)

Basierend auf einer von sieben alternativen Voraussetzungen (2) getragenen Zweiteilung der Gesellschaften ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung nach, unterscheidet der Vorschlag zwei fachliche Qualifikationsstufen: Grosse Gesellschaften können nur geprüft werden durch eidgenössisch diplomierte resp. entsprechend ausgewiesene Bücherexperten oder durch Revisionsgesellschaften, deren Revisoren denselben Anforderungen genügen. Für alle anderen Unternehmen sind als Voraussetzungen die "bei der gegebenen Betriebsart für die Tätigkeit nötigen Kenntnisse in der Buchführung und Unternehmensverwaltung" ausreichend. Durch diese Regelung entfällt die Notwendigkeit sogenannter Pflichtprüfer nach Art 723 OR.

122. Die Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit als grundlegende Voraussetzung einer kritischen und neutralen Prüfung wird in Art 23 ZE durch eine Generalklausel gewährleistet. Diese verbietet den Revisoren die Uebernahme jedwelcher Aufträge, die mit der Ausführung ihres Prüfungsauftrages unvereinbar sind. Zur Erleichterung einer künftigen Konkretisierung führt Abs 2 einige verdeutlichende, wegweisende Beispiele an.

---

(1) Vgl. Art 22 ZE.

(2) Vgl. Art 22.2 Ziff. 1-6: 1) Sie empfiehlt sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder. 2) Sie ist Schuldnerin einer Anleihensobligation. 3) Ihre Aktien oder PS sind an der Börse kotiert. 4) Sie hat ein bedingtes Kapital beschlossen. 5) Ihr Jahresumsatz erreicht 10 Mio. Franken. 6) Ihre Jahresbilanzsumme erreicht 5 Mio. Franken. 7) Sie beschäftigt 200 oder mehr Arbeiter.

123. Der Aufgabenbereich

Neben einer begrifflichen Klärung der bisherigen Aufgaben erfährt die Prüfungspflicht verschiedene Erweiterungen. So ist festzustellen, ob die Buchführung nicht nur ordnungsgemäss organisiert, sondern auch ebenso überwacht ist, ob der Geschäftsbericht die nach Art 19.2 ZE erforderlichen Angaben enthält und ob er in seinem Erläuterungsteil die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen erfüllt und mit dem Prüfungsergebnis übereinstimmt. Auch das Einsichtsrecht der Revisoren ist verbessert worden, indem sie zu Prüfungszwecken jederzeit alle erforderlichen Unterlagen einsehen und von der Verwaltung die entsprechenden Auskünfte verlangen können. Zahlreiche Verbesserungen sind ebenfalls auf dem Gebiet der Berichtserstattung realisiert worden: Klarere Inhaltsumschreibung, ausdrückliche Bestätigung der Unabhängigkeit, Nennung des verantwortlichen Revisors, Verbot der Décharge ohne Revisionsbericht, Anwesenheitsverpflichtung an der Generalversammlung für einen Revisor, mündliche Berichtserläuterung auf Verlangen eines Aktionärs, obligatorischer Erläuterungsbericht an die Verwaltung grosser Gesellschaften.

124. Die Zuständigkeit zur Wahl, Rücktritt

Im Sinn eines wirksamen Minderheitenschutzes ist erwogen worden, ob neben der ordentlichen Zuständigkeit der Generalversammlung einem oder mehreren Aktionären, die mindestens 1/10 des Grundkapitals vertreten, erlaubt werden sollte, durch den Richter die Einsetzung eines Zusatzrevisors mit den gleichen Qualifikationen, Rechten und Pflichten wie die bestehenden, gewählten Revisoren zu verlangen. Ein Entscheid ist in dieser Frage nicht gefällt worden.

Bedeutsam ist im weiteren die Bestimmung in Art 24.2 ZE, wonach ein Rücktritt schriftlich und unter Angabe der Gründe zu erklären ist.

2. Die Rechnungslegung nach dem Vorentwurf

21. Einleitung: Klarstellung der verfolgten Ziele

Im Anschluss an das auf Zwischenentwurf und -bericht durchgeführte Vernehmlassungsverfahren hat die Arbeitsgruppe ihre Vorschläge unter Berücksichtigung der zahlreichen Stellungnahmen erneut überprüft und zu Beginn des Jahres 1975 eine endgültige Revisionsfassung in Form des Vorentwurfes vorgelegt.

Bevor wir in der Folge daran gehen, diesen Entwurf im einzelnen zu durchleuchten, erscheint es uns zur Vermeidung von Missverständnissen angezeigt, die mit den nachfolgenden Ausführungen verfolgten Ziele klarzustellen:

Nach der kritischen Erörterung der geltenden Rechnungslegungsnormen des Aktienrechts und des Bankengesetzes im allgemeinen ersten Teil der Arbeit geht es im besonderen zweiten Teil darum, den von der Expertengruppe vorgelegten Entwurf einerseits zu erläutern, damit abschliessend seine Auswirkungen auf die Rechnungslegung der Banken umfassend und verständlich dargestellt werden können, und andererseits kleinere, vor allem strukturelle Verbesserungen anzuregen, um den Vorentwurf im Bereich der Rechnungslegung zu einer in sich widerspruchsfreien und geschlossenen Regelung auszubauen. Daraus erhellt, dass es grundsätzlich nicht Ziel der Betrachtungen zum Vorentwurf sein wird, darüber hinausreichende Fragen, wie z.B. nach dem Wert oder Unwert einer Teilrevision oder der Tragweite einzelner Bestimmungen zu beurteilen. Vielmehr beschränken wir uns neben der eingehenden Erläuterung auf die Abklärung der Eignung zur Verwirklichung der Postulate, der Expertenfragen sowie des notwendigen Ausgleichs der divergierenden und im geltenden Recht ungleichgewichtigen Machtverhältnisse zwischen den an einer AG direkt Beteiligten.

Im Unterschied zu Vernehmlassungen, deren Eingaben als Stellungnahmen von Interessenverbänden stets von den entsprechenden Eigeninte-

ressen besonders geprägt sind, bemüht sich diese Arbeit also um eine rein sachliche Kommentierung der Revisionsnormen und um eine begrenzte, den Rahmen des Vorgegebenen im Grundsätzlichen nicht sprengende Verbesserung und Abrundung derselben, wodurch die Grundlage für eine hypothetische Diskussion der Auswirkungen dieser Revision auf die Rechnungslegung der Banken geschaffen werden soll.

22. Die Regelung der stillen Reserven

221. Die Stellungnahme der Arbeitsgruppe

Aus dem Zwischenbericht geht hervor, dass es bei dieser zentralen Frage auch unter den Experten zu keiner Uebereinstimmung gekommen ist. In der Art, wie die Berichterstatter die einander gegenübergestellten Vor- und Nachteile formulieren (1), offenbart sich ansatzweise an Argumentation der Vertreter der gegensätzlichen Auffassungen, was in den weiteren Ausführungen deutlicher zum Ausdruck kommt:

Als unhaltbar erachtet man die geltende Ordnung mit der unbeschränkt zulässigen Bewegung stiller Reserven, weil diese die fundamentalen Jahresrechnungsgrundsätze der Wahrheit, Klarheit und Kontinuität zu inhaltlosen Phrasen degradiert und ein einigermassen ausgewogenes Verhältnis zwischen Verwaltung und Generalversammlung gänzlich verunmöglicht (2). Ebensowenig realisierbar erscheint aber ein pauschales und ersatzloses Verbot stiller Reserven, da mit dem Erfordernis der ständigen Begründung sowohl jeglicher Selbstfinanzierung als auch der abzusichernden komplexeren Betriebsrisiken Zusammenhänge offengelegt werden müssten, die zur Gewährleistung der Unternehmenssicherheit in den meisten Fällen der Geheimhaltung bedürfen (3).

Um den Rahmen einer Partialrevision nicht zu sprengen, hat die Arbeitsgruppe als Grundlage für einen Mehrheitsbeschluss einen Kompro-

(1) Vgl. ZB N. 73f.
(2) Vgl. ZB N. 75.
(3) Vgl. ZB N. 76.

miss zwischen diesen beiden Haltungen gesucht und ist dabei auf die Formel der "teilweisen Beschränkung in Verbindung mit einer teilweisen Offenlegung" gestossen. Diese in Art. 18 ZE formulierte Lösung, die vorne (1) kurz skizziert worden ist, beruht auf folgenden Ueberlegungen (2):

- Eine starke Selbstfinanzierung ist unerlässlich.
- Eine völlige Offenlegung ohne Kompetenz der Verwaltung zur teilweisen Gewinnzurückbehaltung ist aus Sicherheitsgründen besonders für Gesellschaften mit Auslandfilialen nicht denkbar.
- Eine Gewinnzurückbehaltungskompetenz der Verwaltung lässt sich in einer Teilrevision nicht verwirklichen.
- Eine strenge Trennung zwischen notwendigen und bilanzpolitischen Rücklagen ist nicht vornehmbar und daher in der Erfolgsrechnung auch nicht verlangt.
- Eine zahlenmässig genaue Angabe ist weder über den Gesamtbestand noch den jährlichen Zuwachs an stillen Reserven möglich. Verlangt wird deshalb für letzteres einzig eine Schätzung und deren Mitteilung im Geschäftsbericht (3).

222. Die einschlägigen Normen des Vorentwurfes

Die Arbeitsgruppe hat nach dem Vernehmlassungsverfahren mit nur geringfügigen Ausnahmen grundsätzlich am Revisionsvorschlag des Zwischenentwurfes festgehalten. Die massgeblichen Bestimmungen des Vorentwurfes lauten somit folgendermassen:

Art 669.2 VE:

"Die Verwaltung darf zusätzliche Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen vornehmen sowie von der Auflösung überflüssig gewordener Rückstellungen absehen, soweit dies mit Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens angezeigt ist. Die Bildung solcher Verwaltungsreserven und deren Auflösung sind der Revisionsstelle im einzelnen mitzuteilen."

(1) Vgl. vorne S. 152f.
(2) Vgl. ZB N. 79ff.
(3) Zum Bestand vgl. hinten S. 161ff.

Art 724.2 Ziff.1 VE:

"Im Geschäftsbericht sind anzugeben:
1. Der Gesamtbetrag der im Geschäftsjahr
   a) gebildeten Verwaltungsreserven, ausgenommen Wiederbeschaffungsreserven, oder
   b) rückgängig gemachten Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen.

Sofern im gleichen Geschäftsjahr Beträge nach lit.a und lit.b angegeben werden müssten, genügt die Angabe des Unterschiedes."

Gegenüber dem Zwischenentwurf neu ist in Art 669.2 VE zum einen der Hinweis darauf, dass eine Reservenbildung auch durch Nichtauflösung überflüssig gewordener Rückstellungen erlaubt sei, zum anderen die Aufnahme der Bestimmung des geltenden Art 663.3 OR, wonach die Bewegungen verdeckter Rücklagen der Revisionsstelle im einzelnen mitzuteilen sind. In Art 724 VE ist durch die Neuformulierung klargestellt, dass bei der Bildung nur die Verwaltungsreserven, bei der Auflösung aber sämtliche nicht ersichtlichen Reserven geschätzt und aus beiden Summen der Saldo angegeben werden muss. Neu eingefügt wurde die Nichtanzeigepflicht der Wiederbeschaffungsreserven.

223. Diskussion der Neuregelung und ihrer Auswirkungen

2231. Art und Ausmass der Beschränkung stiller Rücklagen

Eine Beschränkung ist absolut oder relativ weder für den Bestand noch für den während einer bestimmten Periode gebildeten oder aufgelösten Betrag an Reserven, sondern einzig und allein für die Art und Weise der Bildung vorgesehen. Währenddem somit feststeht, dass die Bewegungs- und Bestandesbeträge durch den Vorentwurf in keiner Beziehung eine Limitierung erfahren, bedarf Art 669.2 VE zur genaueren Unterscheidung der zulässigen von den verpönten Bildungsverfahren einer näheren Prüfung.

Der neu in der Aufzählung figurierende Begriff der Wertberichtigung ist vor allem in Deutschland gebräuchlich, wo er indirekte, auf der Passivseite vorgenommene Wertkorrekturen für zu hoch angesetzte Aktivposten bezeichnet und sich damit von den Abschreibungen abgrenzt,

die ihrerseits als direkte Absetzungen zu Aktivkonten zum Zwecke der periodengerechten Aufwandverteilung verstanden werden (1). In der Schweiz pflegt man, da materielle Unterschiede nicht bestehen, beide Fälle unter den "Abschreibungen" einzureihen und ihre andersartige Verbuchung mit den Zusätzen "direkt" und "indirekt" klarzustellen. Wir sind der Auffassung, dass der Begriff näher zu erläutern ist, wenn mit seiner Aufnahme die verbindliche Einführung in obiger oder einer anderen Spezialbedeutung bezweckt wird. Ist dem nicht so, dann halten wir mit Käfer (2) den Ausdruck für entbehrlich.

Für Rückstellungen wird die Möglichkeit der Reservenbildung durch Nichtauflösung überflüssig gewordener Positionen besonders betont. Bei näherem Zusehen kommt man dabei jedoch zum Schluss, dass in diesem Zusammenhang die Erwähnung einzig der Rückstellungen, nicht aber der Abschreibungen und Wertberichtigungen einer Rechtfertigung entbehrt (3). Mehr noch erscheint dieser Hinweis als solcher überhaupt überflüssig, da dasselbe Ziel durch die Vornahme der erlaubten "zusätzlichen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen" erreichbar ist (4)(5).

Die Wendung "soweit dies mit Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens angezeigt ist" entstammt fast wörtlich dem geltenden Art 663.2 OR. Wie wenig Erfolg dieser als Missbrauchsschranke ge-

---

(1) Vgl. Gabler, S. 44ff und S. 2134.
(2) Vgl. Käfer in SAG 1976, S. 64.
(3) Vgl. dito, a.a.O.
(4) Ebenso dito, a.a.O. Nicht ganz einig gehen wir mit Käfer in der Frage, ob im Ausdruck Verwaltungsreserven neben den Willkür- auch die Ermessensreserven eingeschlossen sind, da wir letztere als nach a.a.k.G. notwendig erachten.
Vgl. dazu hinten S.180f.
(5) Zum selben Schluss muss u.E. die Argumentation führen, die Ermächtigung "von der Auflösung überflüssig gewordener Rückstellungen" abzusehen stelle im VE eine ausdrückliche Ausnahme zum stillschweigend vorausgesetzten Verbot fiktiver Passiven dar (vgl. hinten S.163), denn die damit verbundene Gefahr einer Verkennung des Ausnahmecharakters sowie eines Missbrauches der Bestimmung zur Rechtfertigung weiterer "Ausnahmen" wäre erheblich.

dachten Formulierung bis anhin beschieden war, wurde vorne (1) deutlich dargelegt. Es leuchtet daher nicht ein, mit welcher Absicht sie in derselben Form und unter durchaus vergleichbaren Umständen wieder aufgenommen worden ist.

Die Beschränkung der Bildung stiller Rücklagen auf bestimmte Verfahren lässt sich somit folgendermassen zusammenfassen:

Gemäss Art 669.2 VE können stille Reserven mittels Abschreibungen weiterhin auf praktisch (2) allen Aktiven gebildet werden (3). Dabei ist die Wahl zwischen einer unmittelbaren, einer mittelbar-direkten und einer mittelbar-indirekten Absetzung völlig freigestellt (4). Grundsätzlich nicht mehr zulässig sind fortan aufgrund sowohl der Art 669.2, 663.b (Einleitung) und 662.2 VE als auch des gestrichenen Art 663.2 OR die Nichtaktivierung von Vermögensstücken durch gänzliche Abschreibung mit dem Erwerb (5). Im Fremdkapital wird durch die ausdrückliche Beschränkung der Reservenbildung auf die "zusätzlichen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen" indirekt die Aufführung fiktiver Verbindlichkeiten als verboten erklärt.

2232. Umfang der Offenlegung stiller Reserven

Die Arbeitsgruppe hat konsequent darauf verzichtet, von den Unternehmen Angaben in irgendwelcher Form (6) über den Bestand an stillen

---

(1) Vgl. vorne S.70f.
(2) Mit Ausnahme natürlich der Kassa-, Postcheck- und Girogelder.
(3) Vgl. Käfer in SAG 1976, S.63 und 71ff.
(4) Vgl. die angeführten Beispiele bei Blumer/Graf, S.113ff.
(5) Vgl. dazu Schweizer, S.93 und Frehner, S.76ff.
(6) Erwägenswert wäre bspw. die von Gautschi in FuW vom 21.10. 1967 vorgeschlagene Lösung, die eine gesetzliche Verhältniszahl zwischen stillen und offenen Reserven vorsieht. Ausgehend davon, dass die Stille grundsätzlich zu gewährleisten ist, liesse sich zum Beispiel eine kombinierte Teiloffenlegung des Bestandes und der Bewegungen so realisieren, dass über den Bestand bestimmte Maximal- und Minimalverhältnisse, über die Bewegungen die Auflösungen während einer bestimmten Periode bekanntzugeben wären.

Rücklagen zu verlangen. Vielmehr hat sie die Pflicht zur Offenlegung grundsätzlich auf die während eines Geschäftsjahres vorgenommenen Bewegungen beschränkt. Da es sich wegen der weitgehend fliessenden Grenzen zwischen den einzelnen Reservenarten (1) und wegen der mit ihrer Erfassung verbundenen Schwierigkeiten bei diesbezüglichen Angaben durchwegs um Schätzungen handelt, ist als Informationsträger der Geschäftsbericht bestimmt worden. Dieser hat gemäss Art 724. 2 Ziff. 1 VE folgende Auskünfte zu geben:

- Nach dem Wortlaut von lit. a sind alle in einer Rechnungsperiode gebildeten Verwaltungsrücklagen abzüglich der für Wiederbeschaffungszwecke gebundenen Mittel zahlenmässig anzuführen. - Mit der ausdrücklichen Nennung der Verwaltungsreserven wird betont, dass nur gerade die über jede vernünftige Vorsicht hinausgehende Legung von bilanzpolitischen oder Willkürreserven ausweispflichtig ist. Die von diesem Betrag vorgängig absetzbaren Wiederbeschaffungsreserven (2) sollen die Erhaltung der Unternehmungssubstanz (3) in Inflationszeiten erlauben, indem sie eine Ausschüttung von Scheingewinnen in der Höhe der Differenz zwischen vergangenen und künftig zu erwartenden Anschaffungs- resp. Herstellungskosten eines Vermögensteils durch eine Ausrichtung der Abschreibungen auf die Wiederbeschaffungswerte verhindern. Die vorliegende Textfassung ist insofern missverständlich, als sie den Eindruck erweckt, die stillen Wiederbeschaffungsreserven stellten eine Untergruppe der Verwaltungsreserven dar. Dies kann unseres Erachtens nicht zutreffen, weil die Anpassung an eine kontinuierliche Geldentwertung zum Zweck der Substanzerhaltung (4) eine unerlässliche und fundamentale Vorsichtsmassnahme ist, die ihre

---

(1) Zwangs-, Ermessens- und Willkürreserven. Vgl. vorne S. 69.
(2) Diese fehlten im ZE. Weder im BBer noch im VE findet sich eine Erläuterung des Begriffes.
(3) Vgl. Käfer in SAG 1976, S. 75.
(4) Vgl. dazu die Lehren der organischen Bilanztheorie von Schmidt; sie finden sich zusammengefasst unter anderem bei Blumer/Graf, S. 55ff.

Rechtfertigung in jedem Fall im Grundsatz der Vorsicht findet. Die Formulierung vermag somit den richtigen Sinn, dass nämlich die Wiederbeschaffungsreserven als Ermessensreserven nicht publizitätspflichtig sind, nur ungenügend zum Ausdruck zu bringen. Prinzipiell ist indes die mit der Einfügung bezweckte Klarstellung als solche zu begrüssen.

Im weiteren soll auf die nicht zu unterschätzende Umgehungsgefahr der Offenlegungspflicht durch Aeufnung von an sich veröffentlichungspflichtigen Verwaltungsreserven unter dem Deckmantel von nicht auszuweisenden Wiederbeschaffungsreserven hingewiesen werden. Wohl ist gemäss Art 730.1 VE die Revisionsstelle verpflichtet, unter anderem die Angaben über die Bildung von stillen Reserven auf ihre Statuten- und Gesetzmässigkeit zu prüfen, doch bestehen weder ausreichende praktische Leitwerte noch gesetzliche Massstäbe zur Beurteilung der Angemessenheit solcher Spezialreserven (1). Es ist zu hoffen, dass ein Missbrauch durch die rechtzeitige Herausbildung oder den Erlass von grundlegenden, konkretisierenden Richtlinien verhindert werden kann (2).

- Eine vergleichsweise zu lit. a weitere Offenlegung verlangt lit. b für die Auflösung stiller Reserven, indem nach dem klaren Wortlaut nicht nur die "zusätzlichen", sondern alle rückgängig gemachten Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen ausweispflichtig sind. Zusammen mit den aufgelösten Verwaltungsreserven müssen somit auch die reaktivierten Ermessensreserven geschätzt und im Geschäftsbericht veröffentlicht werden (3). Darüber hinaus schlägt

---

(1) Vgl. die in Deutschland vom Statistischen Bundesamt errechneten "Indices der Erzeugerpreise industrieller Produkte" (235 an der Zahl), die ca. 3 Wochen nach dem Berichtsmonat in den Monatsheften der Fachserie M, Reihe 3 des Statistischen Bundesamtes publiziert werden.

(2) Vgl. dazu Sieben/Schildbach, Bewertungsgrundlagen zum Zweck der Substanzerhaltung.

(3) A.M.: ZB N.99 Bemerkung zu Art 19.2 ZE.

Käfer (1) vor, gleichzeitig mit dem Auflösungsbetrag der stillen auch jenen der freien offenen Reserven anzugeben. Obwohl eine Veränderung letzterer mit der Angabepflicht der Vorjahreszahlen (2) aus der Bilanz abzulesen ist, kann die Aussage des Geschäftsberichtes mit dieser zusätzlichen Angabe zu einem vollständigeren Bild über die von der Verwaltung vorgenommenen Reservenbewegungen abgerundet werden.

- Im Anhang zu den beiden Litera wird zum Abschluss dieser Ziffer 1 festgehalten, dass die Beträge der im selben Geschäftsjahr durchgeführten Bildungen und Auflösungen vor ihrem Ausweis miteinander saldiert werden können. In formeller Beziehung erachten wir den Aufbau der gesamten Ziffer als unnötig schwerfällig. Die von Käfer (3) vorgeschlagene Formulierung wäre vorzuziehen.

Keine eigentliche Offenlegungsfunktion kommt im Zusammenhang mit den stillen Reserven der Erfolgsrechnung zu. Die verbindlich vorgeschriebene Zerlegung der Erträge und Aufwendungen ermöglicht wohl einen allgemein verbesserten Einblick, doch bringt die Ausweispflicht für Bestandesveränderungen stiller Reserven zusammen mit den ordentlichen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen in den Posten 5, 12 und 13 des Art 663 VE keine Information, die annähernd verlässliche Schlüsse auf das Ausmass der Bewegungen zulassen würden. Dies liegt nicht nur an dem gemeinsamen Ausweis mit den entsprechenden ordentlichen Beträgen, sondern, wie Käfer ausführlich darlegt (4) auch daran, dass die stillen Reserven vielfach auf den spezifischen Aufwands- und Ertragskonten gebildet resp. aufgelöst werden und ein Ausweis auf den obgenannten Sonderposten nicht stets möglich ist.

---

(1) In SAG 1976, S. 68 und 80.
(2) Vgl. Art 662.2 VE.
(3) In SAG 1976, S. 80.
(4) In SAG 1976, S. 69ff.

Gänzlich ohne Bedeutung bleibt in dieser Beziehung die Bilanz, da über den Bestand an stillen Reserven keinerlei Angaben zu machen sind. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass in einigen Bilanzpositionen das Vorhandensein stiller Reserven deutlich erkennbar ist (1).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Pflicht zur Offenlegung sich einerseits bezüglich Informationsträger ganz auf den Geschäftsbericht und andererseits bezüglich Objekt und Umfang auf die Angabe des Saldobetrages der während eines Geschäftsjahres aufgetretenen Veränderungen beschränkt.

2233. Gesamtbetrachtung

Was den Bestand an stillen Reserven anbetrifft, bleibt es mit dem Vorschlag einer kombinierten Beschränkung und Offenlegung unverändert bei der Regelung des geltenden Rechts: Die Stille ist durchwegs gewährleistet.

Demgegenüber sind die Bestandesveränderungen ihrem Umfang nach nur noch theoretisch uneingeschränkt vornehmbar, weil aufgrund der oben dargestellten Bekanntgabepflicht des geschätzten jährlichen Bewegungsvolumens die Aktionäre sich eine zutreffendere Vorstellung über die effektiven Erfolgsverhältnisse bilden und bei entsprechenden Mehrheiten in der Generalversammlung durch Abnahmeverweigerung der Rechnungslegung ihrem Willen ansatzweise Nachachtung verschaffen können.

Die Erfahrungen werden zeigen, inwieweit die vorgeschlagene Kompromisslösung in ihrer weiterhin doch allgemein und liberal gehaltenen Form in der Praxis den ursprünglichen Charakter bewahren und sich gegen die verschiedenen Strömungen wird durchsetzen können. Zweifellos werden bedeutende Konkretisierungen vorzunehmen sein. Nicht ohne Bedenken erinnern wir dabei, um nur ein Beispiel zu nennen, an die Aufgabe der Revisionsstelle, den im Geschäftsbericht ausgewiesenen Schätzungsbetrag auch einer materiellen Prüfung zu unterziehen (2),

(1) Hinweise geben die p.m.-Posten und Brandversicherungswerte.
(2) Vgl. Art 730.1 VE.

da dahinter sich als Unbekannte die im Entwurf offen gelassene Frage der Abgrenzung der Vorsichts- von den Willkürreserven verbirgt. In Anbetracht der unter geltendem Recht gerade im Namen vorsichtiger, dem Gedeihen des Unternehmens förderlicher Rechnungslegung gebildeten, beträchtlichen stillen Reserven erstaunt es, dass der Praxis auch in den revidierten Bestimmungen ein ähnlicher, fast ebenso weiter Bereich zur Ausfüllung und Konkretisierung überlassen wird. Nicht unberechtigt erscheint uns im weiteren der Einwand, die getroffene Regelung begünstige bestehende Gesellschaften gegenüber neu zu gründenden, da bei letzteren aus den offengelegten Bewegungen mehr oder weniger exakt der jeweilige Bestand an stillen Reserven ermittelt werden kann. Obwohl jegliche Verwendung von früher geäufneten stillen Rücklagen auch von den bestehenden Gesellschaften ausgewiesen werden muss, ist ein Vorteil, der diesen aus der Geheimhaltung ihres Selbstfinanzierungsgrades erwächst, nicht zu verkennen. Soweit absehbar, bietet sich unseres Erachtens als einzige, wenn auch keineswegs überzeugende Lösung ein einmaliger Bestandesausweis durch alle Gesellschaften an.

23. Darstellung und Diskussion der Bestimmungen über Jahresrechnung und Geschäftsbericht

231. Einleitung

Die Regelung des Vorentwurfes, die jene des Zwischenentwurfes ausbaut, bringt gegenüber dem geltenden Recht zum Teil bedeutende Umstrukturierungen. So steht mit dem Art 662 VE eine Norm an der Spitze der Jahresrechnungsbestimmungen, die nicht mehr bloss auf die allgemeinen Buchführungs- und Bilanzierungsgrundsätze des Titels über die kaufmännische Buchführung verweist, sondern neben begrifflichen Klarstellungen die diesbezüglich wichtigsten grundlegenden Prinzipien selber formuliert. Daran schliessen sich die erstmals in Schemenform zusammengestellten Gliederungsvorschriften und die als einzige weitgehend unveränderten Bewertungsbestimmungen an. Diese in-

haltlich klare Struktur kommt unseres Erachtens in der Randtitelsystematik nicht mit der wünschbaren Deutlichkeit zum Ausdruck. Wir legen deshalb folgende Alternative vor:

I. Allgemeines (Art 662 VE)

II. Gliederung (Art 663 - 663d VE)
1. Bilanz
a) Aktiven und Passiven
b) Ergänzende Angaben
2. Erfolgsrechnung
3. Besonderheiten
a) Staffelform
b) Konsolidierte Jahresrechnung

III. Bewertung (Art 664 - 670 VE)
1.-7. unverändert

Obwohl an verschiedenen Stellen des Vorentwurfes die Einheit von Jahresrechnung und Geschäftsbericht betont wird (1), hat man es leider unterlassen, den Geschäftsberichtsartikel 724 OR und VE den Jahresrechnungsbestimmungen auch wirklich anzugliedern und so alle Rechnungslegungsnormen in einem Abschnitt zusammenzufassen. Dieser Vorschlag würde im Falle seiner Realisierung folgende von Grund auf neue Gliederung rechtfertigen:

B. Jahresrechnung und Geschäftsbericht

I. Allgemeines (Art 662 VE)
Die Staffelform wäre in einem der fünf bestehenden oder in einem sechsten Absatz zu regeln.

II. Erfolgsrechnung (Art 663-663a VE)
1. Gliederung
2. Besonderes

III. Bilanz (Art 663b-c/664-670 VE)
1. Gliederung
a) Aktiven und Passiven
b) Ergänzende Angaben
2. Bewertung
a) - g) unverändert

IV. Geschäftsbericht (Art 670a VE)

(1) Vgl. Art 662.1/2/3 VE.

232. Art 662 VE - "Allgemeines"

Die einleitende Klarstellung der Begriffe durch die Nominaldefinition des Abs 1 stellt im Vergleich zur geltenden Ordnung (1) einen bedeutenden und erfreulichen Fortschritt dar. Auffallend daran ist neben der Einführung und Erläuterung des Begriffes der Jahresrechnung die Betonung der Einheit von Jahresrechnung und Geschäftsbericht (2) sowie, bedauerlicherweise, das Festhalten am Ausdruck der "Gewinn- und Verlustrechnung".

Einige Fragen wirft Abs 2 auf, der mit Erweiterungen und redaktionellen Anpassungen inhaltlich den Kern des Art 959 OR wiedergibt. Von besonderem Interesse ist dabei die Untersuchung der Auswirkungen, die sich aus der Aufnahme dieser Norm an die Spitze der Jahresrechnungsbestimmungen einerseits und aus dem Wegfall des in seiner Bedeutung umstrittenen Randtitels der "Bilanzwahrheit und -klarheit" andererseits ergeben:

- Gemäss Art 662.2 OR finden die allgemeinen buchführungsrechtlichen Normen nur unter dem Vorbehalt der spezielleren aktienrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Daraus hat man das Argument abgeleitet, es komme dem im Aktienrecht verwirklichten Vorsichtsgrundsatz als speziellerem Prinzip vor denjenigen der Wahrheit und Klarheit der Vorrang zu. Während nun gemäss Zwischenberichterstattung die Voranstellung der Grundsatznormen vor die Rechnungslegungsbestimmungen lediglich zum Ausdruck bringen soll, dass die Prinzipien im Aktienrecht "unvermindert Geltung haben" (3), sind wir der Ansicht, dass die Umstrukturierung weitergehende Konsequenzen hat, indem

(1) Vgl. vorne S.50ff.
(2) Vgl. u.a. wie schon erwähnt Abs 2, wo bestimmt wird, dass die Jahresrechnung zusammen mit dem Geschäftsbericht "einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Erfolgslage der Gesellschaft bieten muss".
(3) Vgl. ZB N.99 zu Art 1.2 ZE.

geltend gemachte Spezialitätsverhältnisse zwischen einzelnen Grundsätzen entfallen und damit alle Prinzipien als unter sich gleichrangige unmittelbare Verbindlichkeit für die Normen des Abschnittes über die Jahresrechnung erlangen.

- Die Analyse des Art 959 OR hat ergeben (1), dass sich die Forderung nach materieller Wahrheit grösstenteils auf die Hervorhebung der "Bilanzwahrheit" im Randtitel gründet, da im Text selber mit der Umschreibung "nach a.a.k.G. vollständig, klar und übersichtlich" nur eben die Prinzipien der Klarheit und der formellen Wahrheit angesprochen werden. Während eine - allerdings schwer konkretisierbare - Willkürschranke in Art 662.2 VE allenfalls aus dem Schlussteil abzuleiten ist, wonach die Jahresrechnung "zusammen mit dem Geschäftsbericht einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Erfolgslage der Gesellschaft" zu bieten hat, erweckt das Fehlen sowohl des ehemaligen Randtitels als auch einer entsprechenden Erweiterung der obgenannten Enumeration (2) im Wortlaut den Eindruck, es sei auf die ausdrückliche Verbindlicherklärung der materiellen Wahrheit im Sinn einer objektivierten Richtigkeit der Angaben bewusst verzichtet worden. Da diese Lösung nicht befriedigt, schlagen wir mit Käfer (3) die Ergänzung der Enumeration auf "wahr und klar, vollständig und übersichtlich" vor.

Eine materielle Erweiterung über den Kern des Art 959 OR hinaus hat Absatz 2 in zwei Bereichen erfahren: Während durch die Einfügung der Verpflichtung, den Jahresrechnungen inskünftig auch die Vorjahreszahlen anzufügen, die formellen Voraussetzungen für eine Vergleichbarkeit der Abschlüsse derselben Unternehmung geschaffen worden sind, stellt der Zusatz, wonach ein Einblick in die Vermögens- und Erfolgslage

---

(1) Vgl. vorne S.51 und 83f.
(2) "vollständig, klar und übersichtlich".
(3) In SAG 1976, S. 71 Anm. 46 und S. 69.

durch die Jahresrechnung zusammen mit dem Geschäftsbericht zu gewährleisten ist, eine weitere Aufwertung des Geschäftsberichtes und einen Schritt zu seiner vollen Integration in die Rechnungslegungssystematik dar.

In Abweichung vom Zwischenentwurf führt der vorgeschlagene Abs 3 sowohl für die Bilanz als auch für die Erfolgsrechnung das Bruttoprinzip ein, sodass unter Vorbehalt einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung Verrechnungen zwischen Aufwand- und Ertragsposten sowie solche zwischen Aktiv- und Passivposten künftig nicht mehr gestattet sind. Es stellt sich allerdings die Frage, ob der vorliegende Wortlaut nicht zu eng gefasst sei, da er eine beschränkte Bilanzierung bloss der Leistungsüberschüsse, wie sie in der Praxis bspw. für schwebende Geschäfte und transitorische Posten üblich ist (1), verunmöglichen würde. Käfer (2) schlägt zur Milderung des Verrechnungsverbotes vor, Ausnahmen nicht nur aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung, sondern auch bei entsprechenden a.a.k.G. zuzulassen. Trotz der Gefahr, dass der Grundsatz durch diese Erweiterung eine eigentliche Verwässerung erfährt, erachten wir sie für notwendig, da die gegenwärtige Fassung unrealistisch und kaum zu verwirklichen ist.

Als materielles Pendant zur Angabepflicht der Vorjahreszahlen bestimmt Abs 4, dass die einmal gewählten Grundsätze zur Erstellung der Jahresrechnung im allgemeinen beizubehalten und Aenderungen nur bei entsprechender Erläuterung im Geschäftsbericht zulässig sind. Damit erhält das Kontinuitätsprinzip auch für den materiellen Bereich ein gesetzliches Fundament.

Eingeleitet durch den wenig präzisen Ausdruck "im übrigen" schliesst Abs 5 den Art 662 VE mit dem Verweis auf den Titel über die kaufmännische Buchführung ab.

---

(1) Vgl. Käfer in SAG 1976, S. 69 und S. 71 Anm. 46.
(2) Vgl. dito, a.a.O.

Gesamthaft lässt sich Art 662 VE mit wenigen Ausnahmen als gelungen bezeichnen. So erfüllt er rein systematisch seine Einleitungsfunktion durch die Voranstellung der allgemeinen Grundsätze, die ihrerseits dadurch die Mittelbarkeit ihrer Plazierung im allgemeinen Buchführungsrecht verlieren und für die nachfolgenden Jahresrechnungsnormen direkt verbindlich werden. Vom Inhalt her ist die Formulierung sowohl des Brutto- als auch des formellen und materiellen Kontinuitätsprinzipes, von denen deutliche Informationsverbesserungen erwartet werden, sehr zu begrüssen, während auf den Verzicht der Aufnahme eines im Sinn von Willkürfreiheit oder angenäherter Richtigkeit gestalteten Wahrheitsgrundsatzes wohl noch zurückzukommen sein wird.

233. Die Bilanzierungsnormen

2331. Die Gliederung

Im Erlass der Gliederungsschemen äussert sich nicht zuletzt eine Reaktion des Gesetzgebers auf die langerhoffte, aber nicht eingetretene Entwicklung diesbezüglicher a.a.k.G..

Die verbindliche Gliederung der Vermögens- und Finanzverhältnisse wird in den Artikeln 663b und c VE geregelt. Während der erstere die Aktiven und Passiven in je 13 Positionen unterteilt, schreibt letzterer für die in einem Vermerk mitzuteilenden ergänzenden Angaben acht Einzelposten vor (1). Fortlaufend nummeriert und ohne weitere äussere Unterteilung oder Betitelung folgen auf der Aktivseite dem nicht einbezahlten Grundkapital der Reihe nach Sachanlagen, immaterielle Güter und Finanzanlagen. Daran schliessen im Zeichen zunehmender Liquidität die Vorräte, Forderungen und flüssigen Mittel an. Den Abschluss der Vermögensseite bilden sonstige Aktiven sowie ein allfälliger Verlustsaldo. Mitten in den Passiven erscheint im Anschluss an das

---

(1) Als Folge der entschiedenen Widerstände, die der Lösung des ZE erwachsen sind, sind die Gliederungsschemen im VE vollständig erneuert worden. Vgl. BBer III/A/3/S. 15.

Eigenkapital, das sich aus Aktienkapital, gesetzlichen, statutarischen und anderen offenen Reserven zusammensetzt, der Gewinnsaldo. Abschreibungen und Rückstellungen leiten über zu den eigentlichen Verbindlichkeiten, die ihrerseits in sechs Positionen von den Obligationenanleihen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten auszuweisen sind. Der Katalog der Bilanzergänzungen ist im Vorentwurf erweitert worden durch eine Zusammenfassung und Präzisierung von Ausweiserfordernissen, die im Zwischenentwurf teilweise verstreut oder nur ansatzweise vorhanden waren (1). Neben den Beträgen an genehmigtem und bedingtem Kapital (2) und den Fälligkeiten der Obligationenanleihen sind unter Art 663c VE jetzt ausweispflichtig sowohl der Gesamtbuchwert der verpfändeten und unter Eigentumsvorbehalt stehenden Aktiven zuzüglich der als Sicherheit abgetretenen Forderungen als auch die aus Aktienemissionen jährlich erzielten Agios mit Angabe ihrer Verwendung. Weiterhin anzugeben sind - wie auch im geltenden Recht - die Brandversicherungswerte der Anlagen (3) sowie die Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, erweitert allerdings um die bedingten Verbindlichkeiten.

Neben dieser ausführlich geregelten Kontoform kann gemäss Art 663d VE für die Jahresrechnung auch die Staffelform verwendet werden, wenn sie in formeller und materieller Hinsicht den Anforderungen des Gesetzes genügt. Dieses Erfordernis ist unseres Erachtens so zu interpretieren, dass eine Jahresrechnung in Staffelform grundsätzlich denselben Informationsgehalt aufzuweisen hat, wie er von einem vergleichbaren Ausweis in Kontoform erbracht würde.

---

(1) Art 663c VE:
Ziff. 1 - Art 11 Ziff. 1-3 ZE/Art 670.1 OR
Ziff. 2 - Art 11 Ziff. 4 ZE/Art 9 Ziff. 2 VE
Ziff. 3 - Art 5 Ziff. 2 ZE/Art 665.4 OR
Ziff. 4 - Art 5 Ziff. 3 ZE/Art 665.4 OR
Ziff. 5 - Art 8 Ziff. 2 ZE Ziff. 7 - Art 11 Ziff. 5 ZE
Ziff. 6 - Art (9 Ziff. 1 ZE) Ziff. 8 - Art 11 Ziff. 6 ZE

(2) Soweit Aktien noch nicht ausgegeben sind....

(3) Im VE präzisiert auf Bauten gemäss Ziff. 3 sowie Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung gemäss Ziff. 4.

Obwohl diese Neuerungen gegenüber der geltenden Ordnung wesentliche Fortschritte bringen, stehen sie bezüglich Tiefe der Gliederung noch eindeutig zurück hinter ausländischen Regelungen (1), an die mit Rücksicht auf die zunehmende Internationalisierung der Wirtschaft und die starken Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Wirtschaftsgesetzgebungen der Anschluss nicht gänzlich verpasst werden sollte.

Rein formell vermag vor allem der Verzicht auf eine weitere Aufgliederung, wie sie z. B. durch Einfügung von Untertiteln möglich wäre, nicht zu befriedigen. Mit folgender Unterteilung liesse sich die Uebersichtlichkeit erheblich verbessern (2):

A. Aktiven

I. Nicht einbezahltes Grundkapital

II. Anlagevermögen
1. Grundstücke und Bauten
2. Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
3. Immaterielle Anlagen
4. Anzahlungen auf Anlagen
5. Beteiligungen
6. Forderungen gegen nahestehende natürliche und juristische Personen
7. Andere Finanzanlagen

III. Umlaufvermögen
1. Vorräte an ....
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
3. Andere Forderungen
4. Wertschriften
5. Flüssige Mittel, wie ....

IV. Sonstige Aktiven

V. Verlustsaldo

---

(1) Vgl. Lutz in SAG 1976, S. 88 und 91.
(2) Vgl. dazu die Vorschläge Wicki, Bossard, Schindler, Brunner zusammengestellt bei Brunner, S. 161ff und 189 sowie den § 151 AktG.

B. Passiven

I. Eigenkapital
   1. Grundkapital
   2. Gesetzliche Reserve
   3. Statutarische Reserve
   4. Andere Reserve

II. Gewinnsaldo

III. Abschreibungen

IV. Langfistiges Fremdkapital
   1. Langristige Rückstellungen
   2. Obligationenanleihen
   3. Grundpfandrechtlich gesicherte Schulden
   4. Schulden gegenüber Einrichtungen der Personalfürsorge
   5. Andere langfristige Schulden

V. Kurzfristiges Fremdkapital
   1. Kurzfristige Rückstellungen
   2. Schulden aus Lieferungen und Leistungen
   3. Andere kurzfristige Schulden

VI. Sonstige Passiven

Darüber hinaus vertreten wir die Ansicht, dass bei der Gliederung die Liquidität als Kriterium ausgeprägter zu berücksichtigen wäre und die unterschiedlichen Risikoverhältnisse wenn immer möglich zum Ausdruck gebracht werden sollten (1).

Bei genauer Betrachtung der einzelnen Positionen (2) drängen sich von unserem Standpunkt aus folgende Bemerkungen auf:

Pos. 6 des Art 663b VE hat durch die Erweiterung um die "Forderungen gegen nahestehende natürliche und juristische Personen" eine bedauerliche Verwässerung erfahren, da hinter diesem und dem Begriff der "Beteiligungen" ganz gegensätzliche wirtschaftliche Sachverhalte

(1) Vgl. § 151 AktG.
(2) Wir beschränken uns dabei bewusst auf eine Beurteilung und Ergänzung im Rahmen des VE und verzichten auf die Erstellung eines grundlegend eigenen Vorschlages.

stehen können (1). Ebenso erscheint uns Pos. 10 zu heterogen: Wir schlagen den separaten Ausweis von "anderen Forderungen" und "Wertschriften" vor (2). Für unentbehrlich erachten wir im weiteren die gesetzliche Umschreibung und Festlegung des Ausdruckes "Beteiligung" (3), für wünschenswert die Umformulierung der Pos. 8 zu "Roh- und Hilfsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren". Nicht als Mangel beurteilen wir die Nichtaufnahme einer Position für Gründungs- und Organisationskosten (4), da Art 664 VE bereits ausdrücklich den gesonderten Ausweis verlangt und die Schemen ohnehin als Mindestanforderungen zu verstehen sind. Unter den Passiven hingegen ist der Begriff "Aktienkapital" in Grundkapital umzubenennen, um ein systemgerechtes Einstellen eines eventuellen Partizipationsscheinkapitals zu ermöglichen. Unklar ist die Bedeutung der Aussonderung der Abschreibungen in Pos. 19. Während Lutz (5) annimmt, dies habe zwingend den Ausweis der Abschreibungen in indirekter Form zur Folge, schliesst Käfer (6) aus dem Fehlen diesbezüglicher Hinweise in den Art 664ff VE auf den fakultativen Charakter dieser Darstellungsform. Aufgrund der Ausführungen des Zwischenberichtes (7) sowie der Annahme, dass die Verpflichtung zum Ausweis der vollen Anschaffungskosten unter den Aktiven und der Abschreibungen auf der Gegenseite als fundamentale Aenderung eingehend erläutert worden wäre, schliessen wir uns der Ansicht Käfers an. Analog zu Pos. 12 unter den Aktiven halten wir eine solche für "sonstige Passiven" für erforderlich.

---

(1) Vgl. dazu Lutz in SAG 1976, S. 89 sowie die vorgenommenen Anpassungen im Schema S. 175, Pos. A. II. 5/6. Die Forderungen gegen nahestehende natürliche und juristische Personen könnten ev. auch unter A. II. 7 oder als Ausgliederung unter A. III. 3 ausgewiesen werden.
(2) Vgl. Schema S. 175, Pos. A. III. 3/4.
(3) Vgl. dazu § 152. 2 AktG und Lutz in SAG 1976, S. 90.
(4) A. M. Lutz a. a. O.
(5) In SAG 1976, S. 90.
(6) In SAG 1976, S. 72.
(7) Vgl. ZB N. 99 zu Art 13 ZE.

2332. Verhältnis der speziellen zu den allgemeinen Normen

Mit unterschiedlichem Wirkungsgrad kommen neben den speziellen Gliederungsbestimmungen die allgemeineren Einleitungsnormen zum Tragen. Am unmittelbarsten tritt mit der Verpflichtung zur Angabe der Vorjahreszahlen das Vergleichbarkeitsprinzip in Erscheinung. Direkten Einfluss nimmt auch der Vollständigkeitsgrundsatz, der den Ausweis sogenannter Promemoria-Posten gebietet, wo Vermögensteile zum voraus gänzlich abgeschrieben sind (1). Dagegen ist die Wirksamkeit der Prinzipien der Uebersichtlichkeit, Klarheit und Kontinuität, soweit sie sich auf die Gliederung beziehen, weit beschränkter: Da ihre Postulate durch die gesetzliche Regelung bereits grösstenteils verwirklicht sind, verlagert und reduziert sich ihre Bedeutung vor allem auf jene freiwilligen weiteren Unterteilungen, die über das gesetzliche Mindestmass hinausgehen (2). Die Möglichkeit der Entstehung a.a.k.G. bleibt auch in Zukunft erhalten. Denkbar in diesem Zusammenhang ist insbesondere die Herausbildung von Gliederungsschemen, die ausgehend von der gesetzlich vorgegebenen Systematik auf bestimmte Branchen zugeschnitten werden, indem sie den jeweiligen Eigenheiten besonders Rechnung tragen.

2333. Die Bewertung

Nach dem Begleitbericht der Eidgenössischen Justizabteilung zum Vorentwurf haben "die Vorschriften über die Bewertung in Art 664-669.... ....keine nennenswerten Aenderungen erfahren" (3). Tatsächlich sind es denn auch vor allem redaktionelle Anpassungen an längstanerkannte betriebswirtschaftliche Fachtermini und Grundsätze sowie Abstimmungen auf die neue Gliederungssystematik, die den auf den ersten Blick er-

(1) Nicht ausweispflichtig sind jedoch u.E. Leerpositionen.
(2) Eine weitere Untergliederung wäre demnach bspw. nur soweit zulässig, als die Uebersichtlichkeit weiterhin gewährleistet ist und die Postenbezeichnungen den Erfordernissen des Klarheitsprinzipes entsprechen.
(3) BBer III/A/4/S. 15.

kennbaren Veränderungen zugrunde liegen. Unberührt bleiben jedenfalls die fundamentalen Prinzipien des Aktienrechts, sodass die Grundsätze der Anschaffungskosten, der Realisation und der Imparität als Ausdruck der Vorsichtsmaxime weiterhin in Geltung sind. Demgegenüber hat die Bilanzwahrheit durch den Verzicht auf ihre Aufnahme in den Katalog einleitender Grundsätze des Art 662 VE an Wirksamkeit weiter verloren. Diese Regelung lässt sich - soweit kein Versehen vorliegt - nur damit erklären, dass der Gesetzgeber die erlassenen Gliederungsnormen, das Verbot fiktiver Passiven und die Ausweispflicht stiller Reservenbewegungen für genügend erachtet, die bis anhin aufgrund des Ungleichgewichts zwischen Bilanzwahrheit und -vorsicht möglichen Missbräuche zu verhindern.

Das Bestreben, die Bewertung weitgehend unverändert zu belassen, kommt im formellen Bereich darin zum Ausdruck, dass nach Möglichkeit die Artikelnummerierung bestimmter Themenkreise und deren herkömmliche Reihenfolge beibehalten worden ist (1). Obschon dieses Vorgehen eine gewisse Kontinuität zu erhalten verspricht, sollte unseres Erachtens eine Revision genutzt werden, eine im Rahmen des Möglichen (2) klare und dem Gliederungsschema angepasste Ordnung zu schaffen. Wir schlagen deshalb folgende zwei Alternativen vor (3):

---

(1) Art 664 VE - 664 OR
Art 665 VE - 665 OR
Art 666 VE - 666 OR
Art 667 VE - 667 OR
Art 668 VE - 669 OR

(2) Nicht denkbar wäre in unserem Recht z.B. eine Zusammenfassung aller Bewertungsnormen einzelner Bilanzgruppen in einem Artikel wie in den §§ 153 - 156 AktG.

(3) Im Falle einer Zusammenfassung aller Rechnungslegungsnormen in einem Abschnitt käme einzig die zweite, rechtsstehende Variante in Frage.
Vgl. vorne S. 169.

III. Bewertung	III. Bewertung
1. Anlagevermögen	1. Anlagen
a) Grundsatz	2. Aufwertung
b) Ausnahme	3. Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen
2. Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen	4. Vorräte
3. Umlaufvermögen	5. Wertschriften
a) Vorräte	6. Gründungs- und Organisationskosten
b) Wertpapiere	7. Ausgegebene Obligationen
c) Gründungs- und Organisationskosten	
4. Ausgegebene Obligationen	

Der Besprechung der Bewertungsnormen legen wir die von uns vorgeschlagene Systematik zugrunde, da zusätzliche Bereinigungen einzelner Artikel erforderlich werden und sich so die Umstellungen gleichzeitig erläutern lassen.

Wie bis anhin schreibt Art 665 VE die Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die notwendigen Abschreibungen als im Grundsatz nicht zu überschreitende Höchstwert vor. Dabei wird auf eine exemplarische oder abschliessende Aufzählung der unter den Anlagebegriff fallenden Vermögensteile verzichtet und stattdessen Bezug auf die entsprechenden Ziffern des Bilanzschemas genommen. Unklar daran ist aber der Grund für die Aufnahme wohl der "Beteiligungen" (Ziff. 6), nicht aber der "anderen Finanzanlagen" (Ziff. 7), zumal die beiden Ziffern in der Folge in Art 667.1 VE zusammen eine Regelung erfahren, die derjenigen des Art 665 VE genau entspricht. Wir empfehlen deshalb die Ergänzung des Klammerverweises zur neuen Fassung "(Art 663b A Ziff. 2-7)". Nicht eindeutig bestimmt ist im weiteren der Begriff der "notwendigen Abschreibungen", der an die Stelle des bisherigen der "den Umständen angemessenen Abschreibungen" tritt. Wie vorne (1) bereits angetönt, subsumieren wir darunter nicht bloss die betriebswirtschaftlich unabdingbar erforderlichen, sondern in weiter Auslegung

(1) Vgl. vorne S.162 Anm. 4.

und unter Berufung auf die a.a.k.G. (1) in Art 669.1 VE ebenso die durch ein vernünftiges Mass an Vorsicht begründeten Abschreibungen (2).

Als gesetzliche Ausnahme von den Höchstwerten des Art 665 VE erlaubt Art 670 VE zur Beseitigung einer Unterbilanz bei präzis festgelegten Voraussetzungen (3) die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen bis zu maximal zwei Dritteln des Verkehrswertes. Da es uns geboten erscheint, diese Regel - Ausnahme Beziehung auch in der Systematik zum Ausdruck zu bringen, schlagen wir vor, den Art 670 VE dem Art 665 VE direkt nachfolgen zu lassen.

Auf Art 669 VE sind wir bereits im Zusammenhang mit der Behandlung der stillen Reserven näher eingetreten. Zurückzukommen ist einzig auf die vorne (4) befürwortete Klarstellung des Begriffes der Notwendigkeit von Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen. Käfer (5) fügt dazu dem Abs 1 folgenden Schlussatz an: "Diese Abschreibungen und Rückstellungen (6) können zum Zweck vorsichtiger Bilanzierung erhöht werden". Eine derartige Formulierung weckt insofern Bedenken, als sie dazu verleiten könnte, die "vorsichtige Bilanzierung" extensiv zu interpretieren und damit die Ausweispflicht für

---

(1) Wie bereits dargelegt, kann u.E. "nach a.a.k.G. notwendig" nicht mit "betriebswirtschaftlich notwendig" gleichgesetzt werden.

(2) A.M. Käfer in SAG 1976, S. 65. - Einig gehen wir mit Käfer allerdings darin, dass sich durch Anpassung des Art 669.1 VE die Frage sollte klären lassen.

(3) - Der Verkehrswert muss über den Anschaffungs- und Herstellungskosten liegen;
- eine vom Bundesrat anerkannte Revisionsstelle muss die Erfüllung aller Voraussetzungen bestätigen;
- die Aufwertung ist in der Jahresrechnung gesondert auszuweisen und im Geschäftsbericht zu erläutern.

(4) Vgl. vorne S. 181 Anm. 2.

(5) In SAG 1976, S. 80.

(6) Käfer hält den Begriff der Wertberichtigung bekanntlich für entbehrlich. Vgl. dazu in SAG 1976, S. 64 und unsere eigene Stellungnahme vorne S. 161f.

Bewegungen von Verwaltungsreserven zu umgehen. Unter der Voraussetzung, dass rechtzeitig ausreichende Konkretisierungen erarbeitet werden und diesen durch Revisionsstellen und Gerichte Geltung und Anerkennung verschafft wird, räumen wir der engeren Fassung des Vorentwurfes mit ihrem Abstellen allein auf die a.a.k.G. zur Verhinderung von Missbräuchen bessere Möglichkeiten ein. Vertraut man nach den gemachten Erfahrungen jedoch nicht mehr auf eine ausgewogene Entwicklung a.a.k.G., dann ziehen wir stets noch vor, mit einer Umformulierung die Betriebswirtschaftslehre direkt zur Erarbeitung von Abgrenzungskriterien anzugehen. Der erste Satz des Abs 1 müsste dann etwa lauten: " Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen müssen vorgenommen werden, soweit sie für eine nach betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen vorsichtige Bilanzierung notwendig sind".

Mit Art 666 VE leitet die vorgeschlagene Systematik über von der Bewertung des Anlagevermögens zu der des Umlaufvermögens. Dabei findet, wie schon im geltenden Recht, durch die Verwendung des Begriffes "Vorräte" eine Beschränkung auf die Sachgüter statt, sodass Forderungen jeglicher Art auch inskünftig nach dem unbestimmten Geschäftswert des Art 960.2 OR zu bilanzieren sein werden. Wir meinen, dieser Mangel sollte dadurch behoben werden, dass man den Randtitel auf "Vorräte und Forderungen" erweitert und entweder unter Bezugnahme auf das Bilanzschema (1) die Forderungen denselben Bewertungsregeln wie die Vorräte unterstellt oder dem Abs 1 zur Ermöglichung einer Sonderregelung einen zweiten für "Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Art 663b A Ziff. 9)" und einen dritten für "andere Forderungen (Art 663b A Ziff. 10)" anhängt. Der je nach Lösung als Abs 2 oder 4 bezeichnete Schlussabsatz bestätigt die fortgesetzte Gültigkeit des Niedrigstwertprinzipes. Unbefriedigend ist dabei allerdings die Formulierung mit dem allzu unbestimmten Ausdruck ".. sind entsprechende Wertberichtigungen vorzunehmen". Es leuchtet nicht ein, warum vom

(1) "Vorräte und Forderungen (Art 663b A Ziff. 8-10) dürfen höchstens.....".

klaren und eindeutigen Wortlaut des Zwischenentwurfes abgewichen und diese weite Umschreibung mit dem ohnehin nicht definierten Begriff der Wertberichtigung verwendet wird. Unseres Erachtens sollte es somit besser heissen: "....so darf höchstens dieser Preis eingesetzt werden" (1).

Als weitere gesetzliche Ausnahme zum Realisationsprinzip findet die unverändert beibehaltene (2) Sonderbestimmung des Art 667 VE für Wertschriften mit Kurswert ihren systematisch richtigen Platz im Anschluss an die zugehörige Regelnorm des Art 666 VE.

Mit der sinngerechten Unterstellung der "Beteiligungen" und der "anderen Finanzanlagen" unter Art 665 VE erübrigt sich eine abermalige, identische Normierung in Art 667.1 VE. Diese Bereinigung befriedigt auch deshalb, weil sie eine Regelung von Vermögensteilen mit typischem Anlagecharakter mitten in den Bewertungsnormen für Umlaufvermögen aufhebt. Erforderlich wird dadurch eine Anpassung des Randtitels, der entweder bloss "Wertschriften" oder dann "Wertschriften des Umlaufsvermögens" lauten muss. Wünschenswert wäre auch in diesem Artikel die Herstellung der Beziehung zum Bilanzschema, indem mit der Ergänzung "(Art 663b A Ziff. 11)" (3) auf den entsprechenden Posten Bezug genommen wird.

Eine Sonderbestimmung anderer Art beinhaltet Art 664 VE, der die Gründungs- und Organisationskosten zum Zweck der Aufwandverteilung auf mehrere Perioden als aktivierungsfähig erklärt.

---

(1) Art 14.2 ZE / Aehnlich auch Käfer in SAG 1976, S.80.
(2) Vgl. ZB N.84, wonach die Aufhebung dieser Norm in der Expertengruppe ernsthaft zur Diskussion stand.
Vgl. ebenso unsere Anregung betreffend Zugrundelegung des Jahresdurchschnittskurses vorne S.124 Anm.3.
(3) Ziff. 11 deshalb, weil wir vorne die Trennung von "anderen Forderungen" (Ziff.10) und "Wertschriften" (Ziff.11) vorgeschlagen haben. Vgl. vorne S. 175, Schema, Pos.A/III/3/4.

Die vorgenommenen Aenderungen bestehen zum einen in einer allgemeinen Straffung und terminologischen Klarstellung, zum anderen in einer inhaltlichen Erweiterung um die Gründungskosten, von denen bis anhin nur die Stempelsteuer bilanzierbar war, und in der Uebertragung der Aktivierungskompetenz an die Verwaltung.

Als einzige Norm, die sich mit der Bilanzierung eines Passivpostens auseinandersetzt, schliesst Art 668 VE die Bewertungserläuterungen ab. Die exakt wörtliche Uebernahme des Artikels aus dem geltenden Recht hat in der zweiten Satzhälfte des Abs 1 insofern zu einer versehentlichen Wiederholung geführt, als die Obligationenanleihen bereits gemäss Art 663b B Ziff. 21 gesondert auszuweisen sind. Wir schlagen deshalb folgende Neufassung vor: "Von der Gesellschaft ausgegebene Obligationen sind mit dem vollen Rückzahlungsbetrag unter die Passiven (Art 663b B Ziff. 21) aufzunehmen".

2334. Das Verhältnis der speziellen zu den allgemeinen Normen

Analog zur Gliederung finden auch für die Bewertung die einschlägigen Grundsätze des Einleitungsartikels 662 VE Anwendung. Das Bruttoprinzip erlaubt in der gegenwärtigen Fassung eine Saldierung bloss in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen, was im Vorentwurf nur gerade für Art 663a zutrifft. Wie vorne (1) dargelegt, befürworten wir jedoch die Erweiterung zulässiger Ausnahmen auch um solche, die sich auf a.a.k.G. stützen. Beim Grundsatz der materiellen Kontinuität stellt sich vordringlichst die Frage nach seiner Tragweite. Während er als Forderung nach Bewertungsstetigkeit mit der Pflicht, Abweichungen im Geschäftsbericht zu erläutern, auf den ersten Blick eine erhebliche Verbesserung des Informationsgehaltes verspricht, überrascht bei näherem Zusehen die Unbestimmtheit seiner Aussage. Weder werden die beizubehaltenden Bewertungsgrundsätze näher spezifiziert (2),

(1) Vgl. vorne S. 172.
(2) Unter den mannigfaltigen Fragen brennt natürlich vor allem jene nach den Auswirkungen dieser Bestimmung auf die Handhabung der zusätzlichen Abschreibungen.

noch bestehen Kriterien, nach welchen eine Abweichung als erläuterungspflichtig beurteilt werden kann. Daraus ergibt sich die bekannte Gefahr, dass Unternehmen nur ein absolutes Minimum an gewichtigsten Aenderungen bekanntgeben und die Revisionsstellen mangels genügender gesetzlicher Grundlage nicht in der Lage sein werden, weitergehende Erläuterungen zu erzwingen. Wir sind der Ansicht, dass diese an sich vielversprechende Norm unbedingt einer Konkretisierung bedarf.

234. Die Vorschriften zur Erfolgsrechnung

Ausgeprägter noch als für die Bilanz drängte sich für die Erfolgsrechnung die Schaffung eines verbindlichen Gliederungsschemas auf.

Beim Entwurf des Art 663 VE hat man sich bemüht, die Hauptpostulate einer Bruttorechnung zum einen und einer Trennung des betrieblichen vom neutralen Erfolg zum anderen zu verwirklichen. Das Schema bringt mit der Gegenüberstellung von Umsatzerlös, Bestandesvermehrungen und anderen aktivierten Eigenleistungen auf der Ertragsseite und dem Waren- resp. Produktionsaufwand zuzüglich dem Saldo bei Bestandesabnahmen im Aufwand die eigentliche Produktionsleistung einer Rechnungsperiode zum Audruck (1). Der übrige Betriebsertrag wird unterteilt in Finanz- und Beteiligungsertrag (Ziff. 4), aufgelöste Wertberichtigungen und Rückstellungen (Ziff. 5) und anderen ordentlichen Ertrag (Ziff. 6). Auf der Gegenseite stehen dafür die Posten Personal- (Ziff. 10), Finanz- (Ziff. 11) und Abschreibungsaufwand (Ziff. 12), Aufwand für Wertberichtigungen und Rückstellungen (Ziff. 13) und anderer ordentlicher Aufwand (Ziff. 14). Den Abschluss bildet auf beiden Seiten eine Position für betriebsfremden resp. ausserordentlichen Erfolg.

---

(1) Vgl. Brunner, S. 154, Teitler-Feinberg, S. 15, Käfer (Erfolgsrechnung) S. 142/176.

Als Bestandteil der Jahresrechnung kann die Erfolgsrechnung nach Art 663d VE nicht nur in der bei uns üblichen Kontoform, sondern wahlweise auch in der sogenannten Staffel- oder Berichtsform erstellt werden, wobei selbstverständlich beide Darstellungsarten denselben Anforderungen zu genügen haben.

Anlass zu kritischen Bemerkungen gibt wie bei der Bilanz die mangels Untertiteln dürftige Anschaulichkeit des Schemas sowie die unzulängliche Trennung der betrieblichen von den neutralen und - als Untergruppen - der ordentlichen von den ausserordentlichen Erfolgskomponenten. So schlagen wir auch hier in enger Anlehnung an den Vorentwurf folgende Aufstellung vor: (1)

A. Aufwand

I. Produktionsaufwand
1. Material- und Warenaufwand
2. Bestandesverminderungen

II. Uebriger Betriebsaufwand
1. Personal
2. Abschreibungen
3. Rückstellungen
4. Steuern
5. Anderer ordentlicher Aufwand
6. Ausserordentlicher Aufwand

III. Betriebsneutraler Aufwand
1. Finanzaufwand
2. Abschreibungen
3. Rückstellungen
4. Anderer ordentlicher Aufwand
5. Ausserordentlicher Aufwand

B. Ertrag

I. Betriebsertrag
1. Umsatzerlös
2. Bestandeserhöhungen
3. Andere aktivierte Eigenleistungen

(1) Vgl. dazu auch die Vorschläge Brunner, Wicki, Bossard und Schindler dargestellt und erläutert bei Brunner, S. 154ff und 166ff.

II. Betriebsneutraler Ertrag
1. Finanzertrag
2. Beteiligungsertrag
3. Anderer ordentlicher Ertrag
4. Ertrag aus der Auflösung von Abschreibungen und Rückstellungen
5. Anderer ausserordentlicher Ertrag

Im vorstehenden Gliederungsschema tragen wir mit der Aufnahme der Steuern, die auch von den Banken ohne nachteilige Folgen ausgewiesen werden (1), und mit der Trennung der Beteiligungs- von den Finanzerträgen zwei entsprechenden Anregungen von Lutz (2) Rechnung.

Auch für die Erfolgsrechnung erlangen mit Art 662 VE die einleitenden Grundsatznormen direkte Verbindlichkeit, sodass neben dem Kontinuitäts- und dem Bruttoprinzip zwingend ebenso die Grundsätze der Vollständigkeit, Klarheit, Uebersichtlichkeit und Vergleichbarkeit beachtet werden müssen.

Obwohl gerade bei der Erfolgsrechnung der Anschluss an den internationalen Standard nicht hergestellt wird, dürfte die Neuregelung von einigen Unternehmen eine grundlegende Aenderung ihrer bisherigen Ausweispraxis erfordern.

235. Der Geschäftsbericht

Verbunden mit der Aufwertung des Geschäftsberichtes zum gleichwertigen Rechnungslegungsbestandteil hat man den geltenden Art 724 OR sowohl begrifflich gestrafft als auch inhaltlich erweitert. Anstelle der weitgehaltenen obligationenrechtlichen Verpflichtung, die Tätigkeit und den Vermögensstand der Gesellschaft darzustellen und den Jahresabschluss zu erläutern, stellt der Vorentwurf an den Geschäftsbericht folgende Anforderungen:

---

(1) Vgl. Art 25 Ziff. 2-6 VV zum BaG.
(2) In SAG 1976, S. 89f.

- Darstellung des Geschäftsablaufes - Darstellung der finanziellen Lage - Erläuterung der Jahresrechnung - Wiedergabe des Gewinnverwendungsantrages	Abs 1
- Angaben zu sechs besonderen Sachverhalten	Abs 2

Diese Mitteilungen sind wie bis anhin schriftlich an die Adresse der Generalversammlung zu richten.

Besonders bedauerlich erscheint uns, wie schon dargetan (1), der Verzicht auf eine direkte Angliederung des Geschäftsberichtsartikels an die Jahresrechnungsnormen. Dadurch ist nämlich verhindert worden, dass die einleitenden Rechnungslegungsgrundsätze des Art 662 VE unmittelbar auch auf den Geschäftsbericht Anwendung finden (2).

Eine Beziehung zwischen den Art 662 und 724 VE hat aber Käfer (3) bezüglich der Wendungen "Vermögens- und Ertragslage" in Art 662.2 VE und "finanzielle Lage" in Art 724.1 VE aufgedeckt. Seinem Vorschlag, zur Verdeutlichung dieses Zusammenhangs beidenorts mit "wirtschaftliche Lage und Entwicklung" dieselbe erweiterte Formulierung zu verwenden, stimmen wir vorbehaltlos zu.

Die bis anhin auf freiwilliger Basis übliche Unterteilung des Berichtes in einen Tätigkeits- und einen Erläuterungsrapport erhält mit dem Hinweis, die Erläuterung der Jahresrechnung habe inskünftig "in einem besonderen Abschnitt" (4) zu erfolgen, ein gesetzliches Fundament. Durch die zusätzliche Pflicht, Angaben zu den sechs Spezialsachverhalten zu machen und Auskunft über den Gewinnverwendungsantrag zu

---

(1) Vgl. vorne S.169.
(2) Als praktisches Beispiel mag die wünschenswerte Angabe der Vorjahreszahlen beim Ausweis der stillen Reservenbewegungen gemäss Art 724.2 Ziff.1 VE dienen. Eine Verpflichtung dazu ist bei der gegenwärtigen Konstellation nicht möglich.
Ebenso Käfer in SAG 1976, S.68.
(3) In SAG 1976, S.80.
(4) Art 724.1 VE.

geben, wird allerdings die Erweiterung um einen dritten und vierten Teil erforderlich. Daraus ergibt sich folgende Gliederung der Geschäftsberichtsinformationen:

I. Tätigkeitsbericht
   1. Wirtschaftsberichterstattung
      a) Geschäftsablauf
      b) Lage und
      c) Entwicklung der Gesellschaft
   2. Ev. Sozialberichterstattung

II. Erläuterungsbericht
   1. Allgemeines
   2. Bilanzerläuterungen
   3. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

III. Besondere Angaben
   1. - 6. entsprechend den Ziffern in Art 724.2 VE

IV. Gewinnverwendungsantrag

Unter den besonderen Angaben sind spezifische Informationen zu geben über stille Reservenbewegungen (Ziff. 1), Abweichungen vom Kontinuitätsprinzip (Ziff. 2), Kapitalerhöhungen gestützt auf genehmigtes und bedingtes Kapital (Ziff. 3), den konsolidierten Gesamtumsatz, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (Ziff. 4), den Erwerb eigener Aktien (Ziff. 5) und vorgenommene Aufwertungen (Ziff. 6). In unserem Rahmen von Bedeutung und Interesse sind davon die Ziffern 1, 2, 5, und 6.

Da wir auf den materiellen Gehalt und die Tragweite der Ziffer 1 (1) bereits näher eingetreten sind, können wir uns auf eine Bemerkung zur etwas umständlichen Formulierung derselben beschränken. Ohne vom Inhalt des Vorentwurfes abzuweichen, liesse sich die Fassung folgendermassen vereinfachen:

"[2]Im Geschäftsbericht sind anzugeben:
1. Der Unterschied zwischen den im Geschäftsjahr gebildeten Verwaltungsreserven und dem Betrag an rückgängig gemachten Abschreibungen und Rückstellungen. Wiederbeschaffungsreserven sind nicht ausweispflichtig. ....."

---

(1) Vgl. vorne S.161ff und 181f.

Die Ziffer 2 nimmt Bezug auf Art 662.4 VE und versucht diesen insofern einzuschränken, als die Erläuterung von Grundsatzänderungen eine reelle Vergleichbarkeit der gegenwärtigen mit den vorjährigen Jahresabschlusszahlen ermöglichen soll. Bei näherem Zusehen lässt aber auch diese Wendung dem Ermessen der Verwaltung einen noch sehr weiten Spielraum.

Während Ziffer 5 der Vollständigkeit halber den Abs 4 des Art 659 OR beinahe wörtlich wiederholt, bezieht sich Ziffer 6 in allzu allgemeiner Form auf die Verpflichtung des Art 670.3 VE, wonach Aufwertungen zum Zweck der Unterbilanzbeseitigung unter anderem im Geschäftsbericht zu erläutern sind. Wir sind der Ansicht, dass Ziffer 6 entweder diese Beziehung explizit - etwa mit "Erläuterung von Aufwertungen gemäss Art 670 VE" - zum Ausdruck bringen sollte oder aber, wie Käfer (1) es vorschlägt, textlich genauer zu fassen ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Geschäftsbericht nicht nur rein äusserlich, sondern auch seinem Inhalte nach eine erfreuliche Aufwertung erfahren hat, die, so hoffen wir, auch in seiner Aufnahme unter die übrigen Rechnungslegungsnormen ihre Bestätigung finden wird.

24. Die Publizität im Vorentwurf

Nach dem Verzicht auf eine Neuregelung der Publizität im Zwischenentwurf baut der Vorentwurf sowohl das Kontrollrecht der Aktionäre als auch den Informationsanspruch von Gläubigern und Dritten beträchtlich aus.

---

(1) In SAG 1976, S. 73 und 80.
Vgl. auch a.a.O. zur Neuformulierung der Ziff. 1 seinen inhaltlich allerdings erweiterten Vorschlag.

241. Art 696 VE - "Kontrollrecht der Aktionäre"

Während der erste Satz des Abs 1 über die Auflage der Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre inhaltlich unverändert bleibt, verpflichtet der neueingefügte zweite Satz die Verwaltung, von den bezeichneten Schriftstücken über deren Auflegung hinaus jedem Aktionär auf Verlangen eine Ausfertigung unverzüglich zuzustellen. Abs 2 fasst die geltenden Absätze 3 und 4 über die Unterrichtung der Namen- und Inhaberaktionäre zusammen, wobei neu daran nur gerade die Konkretisierung ist, dass die Mitteilung an die Namenaktionäre in schriftlicher Form zu erfolgen hat.

Auf Kosten der Gesellschaft kann der Aktionär schliesslich nach durchgeführter Generalversammlung inskünftig noch während eines Jahres eine Abschrift nicht mehr nur der Jahresrechnung, sondern ebenso des Geschäfts- und Revisionsberichtes einfordern.

Zu kritischer Bemerkung Anlass gibt einzig die wohl versehentlich gesonderte Aufführung des Gewinnverwendungsantrages in Abs 1, nachdem dieser gemäss Art 724.1 VE bereits mit im Geschäftsbericht enthalten ist. Ansonsten sind die vorgenommenen Verbesserungen als längst fällige Anpassungen durchwegs zu begrüssen.

242. Art 704 VE - "Bekanntgabe von Jahresrechnung und Geschäftsbericht"

Einen ganz erstaunlichen Schritt tut der Vorentwurf mit der Einführung eines allgemeinen Anspruches auf Bekanntgabe von Jahresrechnung, Geschäfts- und Revisionsbericht. Da jedoch die damit verbundene Offenlegung deutlich über das auch Kleinaktiengesellschaften zumutbare Mass hinausgeht, wurde eine Zweiteilung des Aktienrechts in eine Regelung für "grosse" und eine solche für "andere" Gesellschaften erforderlich. Im gänzlich neugeschaffenen Abs 1 bestimmt Art 704 VE die Begriffskriterien grosser Gesellschaften und regelt die entsprechenden Bekanntmachungspflichten, während Abs 2 die Publizität der

übrigen Aktiengesellschaften normiert. Danach erfüllen die grossen Unternehmen ihre Informationsobligation entweder durch Veröffentlichung der beiden genehmigten Rechnungen und Berichte im SHAB oder aber durch Zustellung einer Abschrift an jeden Interessierten, der es binnen Jahresfrist seit Abnahme verlangt.

Als "gross" gilt eine Unternehmung dann, wenn sie eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt:

- Oeffentliche Empfehlung zur Annahme fremder Gelder;
- Börsenkotierung eigener Aktien oder PS;
- Beschlossenes bedingtes Kapital;
- Vom Bundesrat festgestellte Arbeitnehmerzahl, Umsatzerlös oder Bilanzsumme als Massstab der volkswirtschaftlichen Bedeutung.

Mit Ausnahme der Ausdehnung des Einsichtsrechts auch auf Geschäfts- und Revisionsbericht bleibt für die übrigen Aktiengesellschaften alles beim alten, indem das Handelsregisteramt für eine als Gläubigerin ausgewiesene Person die Jahresrechnung und die beiden Berichte einfordert und zur Einsicht auflegt.

Ohne nach den Gründen für die einstige Aufnahme des Art 704 OR an seinen jetzigen Platz zu forschen, stellt sich die Frage, womit die Stellung dieses erweiterten Publizitätsartikels mitten in den Organisationsnormen der AG heute zu rechtfertigen sei. Da triftige Gründe für eine Beibehaltung fehlen, vieles aber für eine Regelung im Anschluss an die Rechnungslegungsnormen spricht, schlagen wir die Schaffung eines auf den Rechnungslegungsabschnitt folgenden Publizitätsabschnittes oder, um den Rahmen einer Teilrevision nicht zu sprengen, eines dem Rechnungslegungsabschnitt einverleibten, mit (V.) dem Geschäftsberichtsartikel (IV.) folgenden Publizitätsartikels vor (1).

Eine etwas ungewöhnliche Alternative wird den "Grossen" mit den beiden Arten der Bekanntmachung geboten, dürfte doch die lückenlose Ver-

---

(1) Vgl. vorne S.169 Schema.

öffentlichung von Jahresrechnung und Berichten - und nur eine solche vollständige Darstellung kann sinnvollerweise gemeint sein - ihrer weitreichenden Publizität und den nicht unerheblichen Kosten wegen gegenüber der zweiten, beträchtlich anspruchsloseren Variante, die nur zur Zustellung einer Abschrift an jeden Interessierten auf dessen eigene Kosten verpflichtet, kaum Beachtung finden. Anders als Schaub (1), der beide Publizitätsformen aufgrund einiger wenig stichhaltiger Argumente formeller Natur zugunsten einer Einreichungspflicht ans Handelsregisteramt verwirft, bemängeln wir nicht die Bekanntmachungsarten an sich, sondern ihr gegenseitiges Verhältnis. Da gesetzliche Alternativen in der Regel bezwecken, auf verschiedenen aber grundsätzlich anspruchsgleichen Wegen die Erreichung ein und desselben Zieles zu ermöglichen, erstaunt das hier festgestellte Nebeneinander zweier derart unterschiedlicher Varianten mit freiem Wahlrecht. Dabei kommt man um den Verdacht nicht herum, es handle sich bei der strengeren Form der Veröffentlichungspflicht lediglich um ein Lippenbekenntnis, um eine mutige Stellungnahme, vor der man selber erschrocken ist. Wir halten diese Diskrepanz für korrekturbedürftig in dem Sinn, dass bezüglich Anforderungen auch die mildere Publizitätsform weitgehend an die Veröffentlichungspflicht anzunähern ist.

Ein delikates Problem stellt sich mit der Trennung der grossen von den übrigen Gesellschaften. Während das Kriterium der Ziff. 1 davon ausgeht, dass öffentlich Rechnung zu legen hat, wer sich zur Geldaufnahme an die Oeffentlichkeit (2) wendet, steht bei Ziff. 2 das Informationsbedürfnis der potentiellen Anteilseigner und das allgemeine Interesse an der Erhaltung der Börse als qualifizierten Markt im Vordergrund. Um allfälligen Umgehungsversuchen vorzubeugen, empfehlen wir beim Kriterium der Börsenkotierung allerdings zusätzlich die Aufnahme auch der Obligationen neben Aktien und PS. Die unter Ziff. 3 aufgestellte Bedingung hängt unseres Erachtens weniger mit der Veröffentlichung

(1) In SAG 1976, S. 102f.
(2) Zum Oeffentlichkeitsbegriff vgl. Art 3.1 VV zum BaG.

als vielmehr mit der an dieselben Voraussetzungen gebundenen und in diesem Fall erforderlichen besonderen Befähigung der Revisoren gemäss Art 727c VE zusammen. Trotz des andersartigen Vorbildes in § 1 dt. PublG hat man sich in Ziff. 4 nicht auf die Nennung fester Beträge bei den alternativ über die volkswirtschaftliche Bedeutung einer Unternehmung entscheidenden Merkmalen eingelassen. Mit der Verpflichtung, die Frankenbeträge für Umsatzerlös und Bilanzsumme festzusetzen und die Zahl der Arbeitnehmer zu bestimmen, wird dem Bundesrat vor allem für die erstmalige Vornahme eine äusserst heikle Aufgabe übertragen.

Auf die übrigen Gesellschaften bleibt die im geltenden Recht beinahe bedeutungslose Regelung des Art 704 OR unverändert anwendbar. In Anbetracht der in diese Kategorie einzustufenden Gesellschaften erscheint aber die Privilegierung bezüglich Offenlegung durchaus gerechtfertigt.

25. Die Rechnungslegungskontrolle

251. Uebersicht über die bedeutenderen Korrekturen am Zwischenentwurf (1)

Gegenüber dem Zwischenentwurf sind an den Bestimmungen über die Revisionsstelle wohl Vereinfachungen und Anpassungen, jedoch keine wesentlichen materiellen Aenderungen vorgenommen worden.

Fachkenntnisse: Der Einfachheit halber stellt man für die Notwendigkeit einer qualifizierten Revision auf die im Publizitätsartikel 704 VE vorgenommene Zweiteilung in grosse und andere Aktiengesellschaften ab. Während die besonderen Anforderungen an einen Revisor grosser Gesellschaften neu in einer Verordnung festgelegt werden, sind die Voraussetzungen an die Prüfer der anderen Unternehmen, trotz verallgemeinerter Formulierung, grundsätzlich unverändert geblieben.

---

(1) Vgl. dazu BBer III/B/1-6/S. 17f., Jolidon in SAG 1976, S. 92ff, und von Greyerz in UEC-Journal 1976, S. 101ff.

Unabhängigkeit: An der im Zwischenentwurf postulierten Unvereinbarkeit von Revisionstätigkeit und Zugehörigkeit zu einem verbundenen Unternehmen hat man nicht festgehalten.

Aufgabenbereich: Die Formulierung der Prüfungspflichten wurde erheblich vereinfacht und verallgemeinert. Die Prüfung hat festzustellen, ob Buchführung, Jahresrechnung, Erläuterungsbericht und Gewinnverwendungsanträge Gesetz und Statuten entsprechen. Da sich Richtlinien des vorzüglich organisierten Revisionsverbandes schnell zu allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen verdichten (1), erweckt diese Regelung keine Bedenken.

Wahl, Einsetzung und Rücktritt: Die Generalversammlung bleibt nach wie vor das ordentliche Wahlorgan. Fehlt es an einem rechtmässig eingetragenen Revisor, dann wird nach nutzloser Fristansetzung nicht mehr die Gesellschaft aufgelöst, sondern durch den Richter von Amtes wegen ein Revisor eingesetzt. Als Besonderheit der "anderen" Aktiengesellschaften hat der Richter auf Ersuchen von Aktionären, die einen Fünftel des Aktienkapitals vertreten, einen zusätzlichen Revisor zu bestellen. Die bedeutsame Bestimmung, wonach ein Rücktritt der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe der Gründe erklärt werden muss, ist beibehalten worden.

252. Würdigung

Mit der Regelung der Art 727-731 VE erhält das Aktienrecht Revisionsbestimmungen, die eine sachverständige und unabhängige Prüfung insbesondere der volkswirtschaftlich bedeutenden Gesellschaften gewährleisten. Diese Aufwertung der internen Kontrolle wird es der Revisionsstelle inskünftig erlauben, die ihr als Gesellschaftsorgan ursprünglich zugedachte Ausgleichsfunktion zwischen Verwaltung und Aktionären wahrzunehmen (2).

---

(1) Vgl. das Revisionshandbuch der Schweiz, Zürich 1971, herausgegeben von der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer.
(2) Vgl. Art 696.1 und 3 VE und Art 670.1 und 2 VE.

Im allgemeinen Teil haben wir festgestellt, dass sich das Kräfteverhältnis zwischen Exekutive und Legislative der Unternehmung vor allem deshalb rapide zuungunsten letzterer verschlechtert hat, weil zum einen die "Stille-Reservenkompetenz" der Verwaltung eine allgemeine öffentliche Kontrolle verunmöglichte und zum anderen die bestehende gesellschaftsinterne Kontrollstelle den benötigten Ausgleich nicht zu leisten imstande war. Mit der Verbesserung sowohl der Rechnungslegungs- als auch der Revisionsbestimmungen hat der Vorentwurf an beiden diesen Orten angesetzt. Wieweit man dabei den Ausgleich vor allem mit den letzteren herzustellen versucht, wird daraus ersichtlich, dass bei allen Veröffentlichungen als Bestandteil zwingend neuerdings auch der Revisionsbericht präsentiert werden muss (1). Die Regelung erweckt den Eindruck, man habe sich von der Verschärfung der Prüfungsbestimmungen nicht nur den Ausgleich der gesellschaftsinternen Machtverlagerungen, sondern darüber hinaus Auswirkungen auf die externe Rechnungslegung dahingehend erhofft, dass die Revisionsstelle mit der Zeit neben den Aktionären auch von den Gläubigern und weiteren Dritten als Vertrauensorgan akzeptiert werde. Als Folge davon liessen sich nämlich einer so allseits anerkannten Revisionsstelle neben der ordentlichen Prüfung gewisse schlecht für eine Veröffentlichung geeignete Fakten zur besonderen Prüfung und Bestätigung resp. Beanstandung im Revisionsbericht übertragen, womit der herkömmlichen Praxis, die eine Patentlösung des Interessengegensatzes Veröffentlichung - Geheimhaltung vorwiegend im Kompromiss der Veröffentlichung von Halbwahrheiten gefunden zu haben vermeinte, eine befriedigende Alternative angeboten werden könnte. Diesem im Bankengesetz teilweise (2) verwirklichten Ineinandergreifen von qualifizierter Prüfung und öffentlicher Rechnungslegung dürfte unseres Erachtens mit zunehmender Komplexität der Verhältnisse eine rasch wachsende Bedeutung zukommen.

---

(1) Vgl. Bättig, S. 1ff und Hug, S. 90: Der gesteigerten Macht der Verwaltung muss eine gesteigerte Rechenschaftspflicht und Kontrolle entsprechen.

(2) Leider fehlt eine Veröffentlichungspflicht für den Bestätigungsvermerk der bankengesetzlichen Revionsstelle.

26. Rückblick und Ausblick

Auch im Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen, deren Meinungsspektrum von der beinahe vorbehaltlosen Zustimmung bis zur grundsätzlichen Ablehnung reicht. Auf eine Zusammenfassung und Besprechung dieser Eingaben muss leider verzichtet werden, weil, wie vorne erwähnt (1), eine solche Rahmen und Zielsetzung der Arbeit sprengen würde (2). Nicht versäumt werden soll hingegen eine abschliessende eigene Stellungnahme, die im Sinn eines Ausblickes auch kurz auf die Frage der gewählten Revisionsform eintreten soll:

Es ist unsere Ansicht, dass mit den revidierten Rechnungslegungsnormen, die im Spannungsfeld der Forderungen einerseits nach strikteren, kasuistischeren und andererseits nach largeren, allgemeineren Regelungen einen gemässigten Kompromiss darstellen, sowohl das einschlägige Postulat Muheim als auch die entsprechenden Expertenfragen des Bundesrates eine zumindest befriedigende Antwort erfahren haben. Mit dieser Feststellung stehen wir mitten in der bewegten Diskussion, die in Wissenschaft und Politik um Fragen der Revisionsform sowie der Tragweite des gesamten Entwurfes und einzelner seiner Bestimmungen entbrannt ist. Stichwortartig vertreten wir dazu folgenden Standpunkt:

Am Vorentwurf in der Konzeption einer Teilrevision ist festzuhalten. Im Sinn einer Behebung von unhaltbar gewordenen Mängeln des geltenden Rechts verbunden mit einer teilweisen Anpassung an internationale Standards akzeptieren wir den Kompromisscharakter des Entwurfes. Seine Inkraftsetzung ist ohne Verzug und nötigerweise beschleunigt anzustreben. Gleichzeitig soll eine Totalrevision in die

---

(1) Vgl. vorne S. 158f.

(2) Dem in dieser Richtung Interessierten steht mit Band 18 der Schriftenreihe der Treuhand- und Revisionskammer "Teilrevision des Aktienrechts" Zürich 1976 eine ausführliche Darstellung der Eingabe der Kammer sowie eine Zusammenfassung von zwölf weiteren Stellungnahmen zur Verfügung.

Wege geleitet werden. Diese hat über das Aktienrecht hinaus das gesamte Gesellschaftsrecht mit Einschluss eines Konzernrechts zu umfassen. Eine Koordination mit dem Steuerrecht ist erforderlich.

Den Vorteil einer solchen pragmatischen Regelung sehen wir darin, dass mit dem Vorentwurf auf diese Weise die vordringlichsten Probleme eine rasche Lösung finden und der erstrebte Anschluss an die internationalen Anforderungen schrittweise erfolgen kann. Für die unverzügliche Inangriffnahme einer Totalrevision spricht sowohl die Dringlichkeit, die einigen aus dem Vorentwurf ausgeklammerten Fragenkomplexen heute schon zukommt (1), als auch die Tatsache, dass das Momentum der in Fluss geratenen Diskussion unbedingt genutzt werden sollte.

Nach diesem kurzen Exkurs bleibt abschliessend die Frage zu beantworten, inwieweit der Vorentwurf den geforderten Ausgleich zwischen Verwaltung und Aktionären herbeiführen kann. Dazu ist einmal mehr klarzustellen, dass nicht etwa die eingetretene Kompetenz-, sondern vielmehr die systemwidrige Machtverlagerung, die faktisch zur fast gänzlichen Entmachtung der aussenstehenden Aktionäre geführt hat, ein Kernproblem des Aktienrechts darstellt und nach einem derartigen Ausgleich ruft. Obwohl kaum jemand vom Vorentwurf die vollständige Korrektur dieser langjährigen Entwicklung der Rechtswirklichkeit erwartet hat, erstaunt doch, wie sehr gerade im Bereich der Rechnungslegung Kompromiss und schrittweises Vorgehen dominieren. Zwar sind mit einer verbesserten Klarheit, Uebersichtlichkeit, Vollständigkeit, Vergleichbarkeit und Kontinuität der Rechnungen, mit der Pflicht zur Bekanntgabe der stillen Reservenbewegungen im Geschäftsbericht und mit der erweiterten Offenlegung Ansätze vorhanden, doch vermögen diese für sich allein den Umbruch nicht zu vollziehen. Bei der gegebenen

---

(1) Bspw. Konzernrecht, Einheit des Aktienrechts, Verhältnis der verschiedenen Gesellschaftstypen untereinander.

Fassung des Vorentwurfes wird unseres Erachtens die Verwirklichung eines spürbaren Ausgleichs somit weitgehend von der vermehrten Einschaltung und Gewichtung der neuausgebauten internen Kontrolle im vorne (1) erläuterten Sinn und damit zu einem grossen Teil von der Handhabung der stets noch weitgehaltenen Revisionsbestimmungen durch die Praxis abhängen.

(1) Vgl. vorne S.195f.

V. Teil:

AUSWIRKUNGEN DER AKTIENRECHTSREVISION AUF DIE RECHNUNGSLEGUNG DER BANKEN

I. Einleitung

1. Allgemeines

Die enge Beziehung zwischen Bankengesetz und Aktienrecht, die sich aus der besonderen Substitutionsfunktion des Aktienrechts im Bereich der Bankrechnungslegung ergibt, lässt vermuten, dass eine Teilrevision des allgemeineren Aktienrechts Konsequenzen auch für die Rechnungslegung der Banken mit sich bringen wird (1). Dieser Annahme nachzugehen, auf eventuell erforderliche Anpassungen hinzuweisen und mögliche Sonderregelungen zu erörtern, ist Aufgabe und Zweck dieses abschliessenden Kapitels.

2. Die Geltungsbereiche von Obligationenrecht und Bankengesetz

21. Das grundsätzliche Verhältnis

Bei der Schaffung eines Bankengesetzes zum Zweck der einheitlichen Normierung bestimmter Banktätigkeiten galt es, die notwendigen Verschärfungen, Uebereinstimmungen und fachspezifischen Sonderregelungen mit einem Minimum an Beschränkungen für die einzelnen Gesellschaftsformen zu erreichen. Dazu hat der Gesetzgeber über die gesellschaftsrechtlichen Grundnormen des OR vom 30.3.1911 hinaus für alle Banken verbindliche Sonderbestimmungen erlassen, die mit möglichst geringen Zusatzanforderungen den Besonderheiten der Branche Rechnung tragen sollten. Das Verhältnis der beiden Gesetze galt zur

(1) Nicht wenig erstaunt daher die Bemerkung in Albisetti, S. 557, Kapitel "stille Reserven".

Entstehungszeit als weitgehend problemlos, ging man doch zu Recht davon aus, dass dem neugeschaffenen Bankengesetz als "lex specialis et posterior" gegenüber dem damaligen Gesellschaftsrecht durchwegs der Vorrang gebühre.

Die nachfolgende Revision der OR-Titel XXIV-XXXIII über Handelsgesellschaften und Genossenschaften im Jahre 1936 hat das herkömmliche Verhältnis allerdings in Frage gestellt, indem dem spezielleren, aber älteren Bankengesetz die frischrevidierten, allgemeineren gesellschaftsrechtlichen Normen gegenüberzustehen kamen. Berücksichtigt man jedoch, dass die Revision der allgemeinen Normen in voller Kenntnis der bestehenden spezielleren Bestimmungen durchgeführt und dabei von der Möglichkeit einer gleichzeitigen Anpassung von Rechtssätzen auch des Bankengesetzes vereinzelt Gebrauch gemacht worden ist, dann begründet und rechtfertigt dies unsere Ansicht, dass gemäss "lex posterior generalis non derogat legi priori speciali" dem Spezialitätsgrundsatz "lex specialis derogat legi generali" der Vorzug einzuräumen ist vor jenem der entstehungszeitlichen Priorität "lex posterior derogat legi priori" (1).

Die damit festgestellte Spezialität im Verhältnis zwischen Bankengesetz und revidiertem Gesellschaftsrecht hat zur Folge, dass immer dann, wenn Tatbestände der beiden Gesetze sich ganz oder teilweise decken und dadurch zugleich ein und denselben Sachverhalt erfassen, immer dann also, wenn eine eigentliche Gesetzeskonkurrenz vorliegt (2), das speziellere Gesetz der Banken grundsätzlich dem allgemeineren Gesellschaftsrecht vorgeht. Dies führt jedoch nicht im vorneherein schon zwingend zur Verdrängung der Rechtsfolge des allgemeineren Tatbestandes. Vielmehr ist aufgrund teleologischer und systematischer Auslegung abzuklären, ob die Rechtsfolgen der konkurrierenden Rechtssätze sich gegenseitig ausschliessen, ob jene der spezielleren Norm eine blosse Ergänzung resp. Erweiterung zur allge-

(1) Ebenso Zgraggen, S. 22 in Anlehnung an Stauffer, S. 144.
(2) Vgl. Larenz, S. 250ff.

meinen darstellt oder ob sie allenfalls beide nebeneinander anwendbar bleiben (1). Während im ersten Fall der sogenannten verdrängenden Gesetzeskonkurrenz die Regelung des Sondererlasses eindeutig als abschliessend anzusehen ist, weil nur gerade sie und keine andere zur gewünschten Lösung führt, sind unter den Begriff der ergänzenden oder alternativen Gesetzeskonkurrenz all die Fälle zu subsumieren, in denen die Regelung des spezielleren Erlasses auf jene des allgemeinen aufbaut und daher die Rechtsfolgen der konkurrierenden Normen wohl ihrer Art nach gleich sind, in ihren Ansprüchen jedoch unterschiedlich weit gehen. Die dritte Form der kumulativen Gesetzeskonkurrenz entsteht daraus, dass zwei Tatbestände sich nur teilweise decken, wobei die Rechtsfolgen im gemeinsamen Bereich sich nicht ausschliessen, sondern nebeneinander anwendbar bleiben.

Auf diesen Erkenntnissen aufbauend, lassen sich über Konkurrenzen, wie sie zwischen dem Entwurf zur Teilrevision des Aktienrechts und dem Bankengesetz entstehen werden, folgende grundsätzliche Feststellungen machen (2):

Den geringsten Grad an Veränderbarkeit weisen die Fälle der verdrängenden Gesetzeskonkurrenz auf, in denen die Rechtsfolge einer speziellen Norm ausschliessliche Geltung beansprucht. In einem solchen Fall erscheint es nahezu ausgeschlossen, dass ein für alle Banken bewusst einheitlich geregelter Sachverhalt für Kreditinstitute einer bestimmten Rechtsform eine unterschiedliche Regelung erfahren kann. Anders verhält es sich mit den ergänzenden resp. alternativen Gesetzeskonkurrenzen, indem hier die spezielle Norm nicht eine ganz bestimmte Art der Regelung, sondern nur gewisse Mindestansprüche

(1) Vgl. zu dieser dreiteilenden Unterscheidung und zu den verwendeten Begriffen Ennecerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil § 60, zitiert bei Larenz, S. 250f Anm. 25.

(2) Bei einer Revision nur gerade des Aktienrechts erhalten die Konkurrenzen Bedeutung einzig für Gesellschaften, die einerseits Banken sind und andererseits die Rechtsform der AG haben. Zum Spezialfall des Art 6.2 BaG vgl. hinten S. 203f.

festzusetzen bezweckt. Hier steht einer Verbindlicherklärung darüber hinausgehender Anforderungen für Banken einzelner Rechtsformen nichts entgegen. Unproblematisch liegen die Verhältnisse bei kumulativen Gesetzeskonkurrenzen, wo die sich nicht ausschliessenden Rechtsfolgen nebeneinander anwendbar bleiben.

Anlässlich der Revision der Titel XXIV-XXXIII OR hat der Gesetzgeber in Art 16 der entsprechenden Schluss- und Uebergangsbestimmungen zugunsten des Bankengesetzes einen generellen Vorbehalt statuiert und damit das Verhältnis zwischen den beiden Gesetzen klargestellt. Auswirkungen haben sich daraus für Fälle verdrängender Gesetzeskonkurrenz ergeben, indem die jeweiligen Bestimmungen des Bankengesetzes jenen des revidierten Gesellschaftsrechts von Gesetzes wegen vorgehen.

22. Das besondere Verhältnis im Bereich der Rechnungslegung

Die aufgezeigte, an sich eindeutige Rechtslage zwischen den beiden Gesetzen wird erheblich kompliziert durch den Verweis in Art 6.2 BaG, wonach die Jahresrechnung "nach den Vorschriften des OR über die Aktiengesellschaft und nach den Bestimmungen dieses (Banken-) Gesetzes zu erstellen" ist. Beschränkt auf den Bereich der "Erstellung der Jahresrechnung" werden darin also die Normen einer einzelnen Gesellschaftsform, der AG, zusammen mit jenen des Bankengesetzes für alle Banken ausdrücklich als verbindlich erklärt (1). Dabei stellt sich unverzüglich die Frage, ob dem Verhältnis der beiden Gesetze hier dieselbe, oben festgestellte Spezialität zugrunde liege. In diese Richtung weisen sowohl die entstehungszeitliche Begründung wie auch der Wortlaut des Verweises und die Systematik der Rechnungslegungsnormen. Während das Aktienrecht als allgemeines Fundament angesehen wird, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bankengesetzes als

(1) Zur nochmaligen Weiterverweisung des Aktienrechtes in Art 662.2 OR auf das Recht über die kaufmännische Buchführung und die a.a.k.G. vgl. die eingehenden Erläuterungen vorne S. 50 und 81ff.

fachspezifische und in diesem Sinn spezielle Ergänzungen. Damit kommt Aktienrecht grundsätzlich immer dann zur Anwendung, wenn das Bankengesetz oder seine Vollziehungsverordnung einen Sachverhalt weder ausdrücklich noch stillschweigend selber regeln.

Wie vorne gilt theoretisch jedoch auch hier, dass als Folge der grundsätzlich vorhandenen Spezialität zwischen Bankengesetz und Aktienrecht nicht jeder Fall einer Ueberschneidung schon die Verdrängung der vom Aktienrecht vorgesehenen Rechtsfolge nach sich zieht, sondern dass neben dieser verdrängenden insbesondere auch eine alternative Gesetzeskonkurrenz vorliegen kann. Damit verbunden sind in diesem Bereich allerdings weiterreichende Konsequenzen: Da nämlich die nachträgliche Verschärfung einer aktienrechtlichen Bestimmung über die ihr entsprechende bankengesetzliche hinaus für sämtliche Banken Verbindlichkeit erlangen würde, käme sie einer gänzlichen Ausserkraftsetzung der Vorschrift des Bankengesetzes resp. der von ihr angeordneten Rechtsfolge gleich. Die Entstehung eines derartigen Zustandes, der nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit völlig unhaltbar wäre, müsste durch eine diesbezügliche Anpassung des Bankengesetzes an eine Aktienrechtsrevision unbedingt verhindert werden, sodass es zu dieser alternativen Form der Gesetzeskonkurrenz kaum je wird kommen können.

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass im Bereich des Verweises von Art 6.2 BaG einerseits das Ineinandergreifen von Bankengesetz und Gesellschafts- resp. Aktienrecht intensiver, andererseits aber die Trennung der Anwendungsbereiche auch entsprechend klarer ausgestaltet ist. Während Aktienrecht überall dort zur Anwendung kommt, wo das Bankengesetz dazu - und dies selbst im Rahmen einer einzelnen Norm - eine Lücke offenlässt, gilt eine strenge, ausschliessliche Spezialität des Bankengesetzes, solange dieses einen Sachverhalt nach Wortlaut und Sinn normiert oder zu normieren ausdrücklich oder stillschweigend unterlässt.

II. Untersuchung der Auswirkungen im einzelnen

1. Abklärung der Auswirkungen einzelner Vorentwurfsnormen auf das Bankengesetz

11. Der Rechnungslegungsbegriff

Während die Jahresrechnungsdefinitionen der Art 662.1 VE und 6.1 BaG genau übereinstimmen, ergibt sich eine Unklarheit dadurch, dass der Vorentwurf darüber hinaus die Verwaltung explizit zur Erstellung eines Geschäftsberichtes verpflichtet. Zur Abklärung der Auswirkungen dieser Neuerung ist entscheidend, ob die Pflicht zur Erstellung eines Geschäftsberichtes unter Art 6.2 BaG zu subsumieren ist und so für alle Banken Geltung hat oder ob das Bankengesetz diesbezüglich ein qualifiziertes Schweigen enthält, das die Verbindlicherklärung eines Geschäftsberichtes für sämtliche Kreditinstitute verhindert.

Da Art 6.2 BaG ganz auf die Erstellung nur der Jahresrechnung beschränkt bleibt (1) und der Begriff der Jahresrechnung durch Art 6.1 BaG eindeutig bestimmt ist, wird der Geschäftsbericht vom Verweis auf das Aktienrecht nicht erfasst.

Auch ein qualifiziertes Schweigen enthält das Bankengesetz unseres Erachtens nicht. Zwar liesse sich Art 24 VV, der den Ausweis von Angaben, die gewöhnlich im Geschäftsbericht erscheinen, in einem Anhang zur Bilanz vorschreibt, als ein Indiz für die Ablehnung eines Geschäftsberichtes werten, doch ergibt sich aus Art 27 VV eindeutig, dass ein solcher vom Bankengesetz durchaus toleriert wird.

Damit bleibt die Rechtslage weiterhin die, dass ein Geschäftsbericht nicht als verbindlicher Bestandteil der Bankrechnungslegung gilt und einzig Banken in der Rechtsform der AG diesen zwingend zu erstellen haben.

---

(1) Vgl. vorne S. 203.

12. Die Jahresrechnungsgrundsätze

Die Anwendbarkeit dieser für die Erstellung der Jahresrechnung grundlegenden Normen ergibt sich unmittelbar aus Art 6.2 BaG. Dabei vermögen jedoch die formellen Grundsätze der Vollständigkeit, Klarheit und Uebersichtlichkeit der Bankrechnungslegung keine nennenswerte Impulse mehr zu bringen, da ihnen in Form der detaillierten Gliederungsvorschriften bereits weitgehend Rechnung getragen worden ist. Neu für Banken ist zwar die Verpflichtung zur Angabe der Vorjahreszahlen, doch wird diesem Erfordernis fast durchwegs schon auf freiwilliger Basis nachgelebt. Die beim Kontinuitätsprinzip (1) beklagte Unbestimmtheit der Formulierung wird auch in diesem Anwendungsbereich eine ins Gewicht fallende Wirkung des Grundsatzes nicht zulassen.

Besondere Bedeutung kommt dem Postulat des Bruttoprinzipes in Art 662.3 VE zu, da eine analoge Bestimmung im Bankengesetz fehlt. Während bei den Bankaktiven und -passiven aufgrund des verbindlichen Gliederungsschemas und gestützt auf die in der Wegleitung ausdrücklich als verrechnungsfähig erklärten Fälle (2) durch argumentum e contrario ein grundsätzliches Kompensationsverbot weitgehend Anerkennung gefunden hat, ist die Entwicklung bei der Bankerfolgsrechnung deutlich anders verlaufen, indem sich in der Praxis Verrechnungen und Verschiebungen von Aufwand- und Ertragsposten selbst nach erfolgter Revision der Vollziehungsverordnung hartnäckig zu halten vermochten. Erst ein mahnendes Rundschreiben der Bankenkommission (3) hat die gröbsten Unregelmässigkeiten neutralisiert (4). Trotzdem bleiben mit Billigung der Bankenkommission und Revisionsstellen Ausnah-

---

(1) Vgl. vorne S.184f.
(2) Vgl. Lutz, Kommentar Art 6 BaG, N.43.
(3) Rundschreiben Nr.4 vom 4.12.75, S.3f: Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung/Verrechnung von stillen Reserven.
(4) Vgl. Lutz, Kommentar Art 6 BaG, N.76 und die im obgenannten Rundschreiben erwähnten Ausnahmen.

men bestehen, die sich allein auf a.a.k.G. stützen (1). Wie schon beim Vorentwurf (2) zeigt sich auch hier, dass eine Durchsetzung des Bruttoprinzipes in der vorliegenden Fassung zu unüblichen, etwas wirklichkeitsfremden Ausweispraktiken führen müsste.

13. Die Gliederung

Die Tatsache allein, dass das Bankengesetz über eigene Gliederungsschemen für Bilanz, ergänzende Angaben und Erfolgsrechnung verfügt, bedeutet nicht ohne weiteres die Derogation aller Gliederungsnormen des Vorentwurfes. Eine solche tritt vielmehr nur gerade dort ein, wo das Bankengesetz oder seine Vollziehungsverordnung inkl. Anhänge ausdrücklich oder stillschweigend eine eigene Regelung treffen (3). Während auf die Gliederung der Bankaktiven keine Bestimmungen des Vorentwurfes durchschlagen, sind es bei den Passiven die "statutarischen Reserven" (Pos. 16), die gesondert von den "anderen Reserven" ausgewiesen werden müssen. Bei den für sich unter Pos. 19 Art 663b VE figurierenden und dadurch eine indirekte Bilanzierung suggerierenden Abschreibungen erübrigt sich eine detaillierte Abklärung der Anwendbarkeit trotz fehlender analoger Normen im Bankengesetz deshalb, weil eine verbindliche Beschränkung allein auf die indirekte Methode schon für den Vorentwurf nicht eindeutig abgeleitet werden kann (4). Da eine freiwillige Befolgung dieser Abschreibungsform für Banken ausser Betracht fällt und Leerpositionen bei der Aufstellung der Jahresrechnung dahinfallen (5), besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Aufnahme

---

(1) Vgl. die bei Lutz, Kommentar Art 6 BaG, N. 43 explizit, und unter N. 44ff/76ff andeutungsweise aufgeführten Fälle. Ebenso zu vergleichen ist das oben erwähnte Rundschreiben Nr. 4 der BK, S. 3f, sowie Anhang II, Lit. B Ziff. 2. 7 der VV. Als gängige Praxis gilt im weiteren: Bei gleichem Kunden, gleicher Währung und gleicher Laufzeit wird verrechnet.
(2) Vgl. vorne S. 172.
(3) Vgl. vorne S. 204.
(4) Vgl. vorne S. 177.
(5) Anhang II, Lit. C, Abs 1 VV.

dieser Position ins Bankbilanzschema. Wie gemäss Anhang II die Geschäftsausstattung zwingend unter den "sonstigen Aktiven" (1) sind Rückstellungen jeglicher Art und Verbindlichkeiten gegenüber Personalfürsorgeeinrichtungen unter den "sonstigen Passiven" (2) aufzuführen, wodurch ein separater Ausweis, wie ihn der Vorentwurf vorsieht, gegenstandslos wird.

Obschon die Vollziehungsverordnung einen beträchtlichen Katalog von ergänzenden Angaben verlangt, müssen von den Kreditinstituten inskünftig die meisten der acht Ziffern des Art 663c VE zusätzlich beachtet werden. Eine klare eigene Regelung trifft Art 24 VV einzig für Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen sowie für gewisse Formen bedingter Verbindlichkeiten, wodurch Ziff. 1 des Art 663c VE ausser Kraft gesetzt wird. Fraglich ist die Anwendbarkeit der Ziff. 2, weil die Vollziehungsverordnung zwar nicht unter "7-Jahresrechnung und Bilanz", aber unter "13-Revisionsbericht" in Art 45.1 lit. a VV vorschreibt, es sei, soweit dies für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung ist, von der Revisionsstelle Auskunft zu geben über die

> "Deckung der nicht pfandgesicherten Verbindlichkeiten der Bank durch die freien Aktiven unter Beifügung einer kurzgefassten Aufstellung über die verpfändeten Aktiven und die ihr darauf gewährten und von ihr beanspruchten Kredite, ..." (3).

Unseres Erachtens manifestiert das Bankengesetz damit, dass es die Frage zur Prüfung der Revisionsstelle übertragen wissen will. Ausgehend von der dargestellten Tendenz zur "Arbeitsteilung" zwischen öffentlicher Kontrolle und externer Revision (4) sehen wir in dieser Bestimmung nicht eine erweiterungsfähige Mindestvorschrift, sondern eine eigene Sonderlösung, die dem diesbezüglich publizitätsfreudigeren Art 663c Ziff. 2 VE vorgeht.

---

(1) Anhang II, Lit. A, Ziff. 1.15 VV.
(2) Anhang II, Lit. A, Ziff. 2.12 VV.
(3) Vgl. auch Lutz in SAG 1976, S. 90.
(4) Vgl. vorne S. 195f.

Demgegenüber sind inskünftig zweifelsohne die übrigen Ziffern des Art 663c VE betreffend Höhe und Verwendungsart der Aktienemissionsagios, Fälligkeit der Obligationenanleihen sowie genehmigtem und bedingtem Kapital, soweit Aktien noch nicht ausgegeben worden sind, von den Banken als ergänzende Angaben bekanntzugeben.

Der Ertragsposition "Auflösung von Wertberichtigungen und Rückstellungen" des Art 663 VE steht keine entsprechende Ziffer des Art 25 VV, wohl aber eine Weisung der Bankenkommission (1) gegenüber. Da sich diese ausdrücklich an Banken und Revisionsstellen wendet und interpretierend zu einem konkreten Missstand Stellung nimmt, stützt sie sich auf Art 23ter BaG und geht damit dem allgemeinen Erfordernis des Art 663 Ziff. 5 VE vor. Die Trennung der ausserordentlichen und betriebsfremden Erfolge von den ordentlichen ist in Art 25 VV nicht verwirklicht (2). Einer Verbindlicherklärung der Aufnahme entsprechender Positionen unter Bezugnahme auf Art 663 Ziff. 7 und 15 VE steht jedoch die Systematik des bankengesetzlichen Aufwand- und Ertragsschemas entgegen.

14. Die Bewertung

Da das Bankengesetz keine eigenen Bewertungsnormen enthält, wirken sich Aenderungen der einschlägigen Aktienrechtsbestimmungen unmittelbar auf die Rechnungslegung der Banken aus. Zu den grundsätzlichen Ausführungen über die einzelnen revidierten Artikel (3) genügen deshalb einige erläuternde Ergänzungen:

Bis auf die Ausklammerung der Beteiligungen, die nun nach den Grundsätzen des Anlagevermögens bilanziert werden (4), ist durch die Teil-

---

(1) Vgl. Rundschreiben der BK vom 4.12.1975, II, S. 3/4.
(2) Vgl. vorne S. 126f.
(3) Vgl. vorne S. 178ff.
(4) Vgl. dazu die von der Praxis früher schon in dieser Richtung unternommenen Versuche vorne S. 124.

revision die Bewertung der für Banken bedeutungsvollen Forderungen und Wertpapiere unverändert geblieben (1).

Die gemäss Art 670 VE unter bestimmten Voraussetzungen gestattete Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen kollidiert mit einem weitergehenden Rundschreiben der Bankenkommission (2). Da diesem jedoch auch für eine bloss bedingte Billigung der praktizierten Aufwertungen eine gesetzliche Grundlage fehlt (3), werden sich die Banken in Zukunft an die engeren Voraussetzungen der Vorschrift des Vorentwurfes zu halten haben.

Art 669 VE bringt neu die Unterscheidung in notwendige und zusätzliche Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen und regelt die Voraussetzungen, unter denen einerseits die ersteren vorgenommen werden müssen und andererseits die letzteren gebildet werden dürfen. Materiell ergeben sich für Kreditinstitute allerdings kaum Veränderungen, da bei der Frage der Notwendigkeit auf die a.a.k.G. abgestellt wird, das Verbot, fiktive Verbindlichkeiten zu führen, aufgrund der Ziff. 2.7 des Anhanges II/B VV (4) bereits Gültigkeit besitzt und die Aufnahme zumindest eines Promemoria-Postens für aktivierungspflichtige, aber mit der Anschaffung gänzlich abgeschriebene Güter wohl zu den in der Branche anerkannten Grundsätzen gerechnet werden kann.

15. Der Geschäftsbericht

Vorne haben wir festgestellt, dass der Geschäftsbericht als zwingender Rechnungslegungsbestandteil wohl der Banken in der Rechtsform der AG, nicht aber der Kreditinstitute im allgemeinen angesehen werden kann. Dass sich bei der Neufassung des Geschäftsberichtsartikels aus dieser nach Rechtsform unterschiedlichen Behandlung der Banken beträchtliche

---

(1) Vgl. die Ausführungen zu den Bewertungsnormen S. 122ff.
(2) Nr. 4 vom 4.12.1975, I S. 1ff. Es fehlt u.a. die Einschränkung auf das Vorhandensein einer Unterbilanz.
(3) Ebenso im Grundsatz Lutz, Kommentar Art 6 BaG, N. 94.
(4) Vgl. vorne S. 138f.

Schwierigkeiten ergeben werden, erhellt bei der Feststellung, dass neben den Erläuterungen über Aenderungen massgebender Jahresrechnungsgrundsätze sowie über allfällige Aufwertungen von Grundstücken und Beteiligungen auch die Neuregelung stiller Reserven weniger über eine Beschränkung der zulässigen Bildungsarten als vielmehr durch Offenlegung der Bewegungen ebenfalls in diesem Geschäftsbericht erfolgen soll. Während die Ausweispflicht der beiden Erläuterungen in den entsprechenden Grundbestimmungen (1) deutlich hervorgehoben wird und dadurch auch Banken, sei es in einem Geschäftsbericht, sei es in den ergänzenden Angaben, dieser nachzukommen haben, besteht ein ähnlicher Verweis für die Verpflichtung zur Offenlegung der stillen Reservenbewegungen nicht, sodass Nichtaktienbanken mit einem etwaigen Verzicht auf die Errichtung eines Geschäftsberichtes sich dieser Offenlegung ohne weiteres zu entziehen vermögen.

16. Die Publizität

Die bankengesetzlichen Bestimmungen über die Veröffentlichung werden vom Verweis des Art 6.2 BaG nicht erfasst. Da sie ihrem Charakter nach eindeutig Mindestvorschriften darstellen und den gesellschaftsrechtlichen Normen bis anhin einzig ihrer weitergehenden Ansprüche wegen vorgegangen sind, kommt ihnen gegenüber einer anforderungsreicheren Legiferierung des Gesellschaftsrechts keine derogatorische Wirkung zu. Aktienbanken haben daher sowohl den Geschäftsbericht als auch den Revisionsbericht der aktienrechtlichen Revisionsstelle entweder in ihre Veröffentlichung im SHAB miteinzubeziehen oder diese zusammen mit der Jahresrechnung jedem, der es verlangt, kostenfrei (2) zuzustellen (3).

---

(1) Art 662.4 und 670.3 VE.
(2) Vgl. Art 27.5 VV und Art 704.1 Zeile 5 VE.
(3) Vgl. Lutz, Kommentar Art 6 BaG, N.102.

17. Die Rechnungslegungsprüfung

Wie der Publizitätsbereich wird auch jener der Rechnungslegungsprüfung nicht vom Verweis des Art 6.2 BaG erfasst. Im Gegensatz zum ersteren handelt es sich indes beim Verhältnis zwischen bankengesetzlicher und aktienrechtlicher Revision um ein Beispiel kumulativer Gesetzeskonkurrenz, bei der die beiden Regelungen sich nur teilweise decken, und die Rechtsfolgen in Ueberschneidungsfällen sich nicht ausschliessen. Die Revisionen sind daher auch weiterhin nebeneinander durchzuführen. Wie vielfach üblich, lassen sich die beiden Mandate jedoch von einer Revisionsstelle, die sämtliche Voraussetzungen erfüllt, in Personalunion erledigen.

2. Zusammenfassung und Fazit

Die Ergebnisse der vorangegangenen Untersuchung lassen sich am zweckmässigsten in zwei Gruppen zusammenfassen: Währenddem nämlich eine Anzahl von Vorentwurfsnormen Konsequenzen für die Rechnungslegung sämtlicher Banken hat, verpflichten andere, zum Teil weitreichende Neuerungen nur gerade Kreditinstitute in der Rechtsform der AG. Der Grund dafür liegt in Art 6.2 BaG, der die Geltung des Aktienrechts für alle Banken deutlich auf Fragen der Erstellung der Jahresrechnung beschränkt.

Neben den einleitenden allgemeinen Grundsätzen sind es demgemäss die Aenderungen der aktienrechtlichen Gliederungs- und Bewertungsbestimmungen, die auf die Rechnungslegung sämtlicher Kreditinstitute durchschlagen. Wenn auch dabei vornehmlich unter den ergänzenden Angaben einige zusätzliche Informationen bekanntgegeben werden müssen, wenn auch das Bruttoprinzip in der gegenwärtigen Fassung zu einigen Friktionen mit branchenintern anerkannten Grundsätzen führt und die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen inskünftig an strengere Voraussetzungen geknüpft sein wird, so lässt sich von diesem Teil der

Revision trotzdem nicht behaupten, er bringe für Banken untragbare Folgen oder benachteilige sie ungerechtfertigterweise gegenüber Gesellschaften anderer Branchen. Vielmehr dürfte ihnen mit der Beibehaltung des Art 667 OR und dem Verzicht sowohl auf eine striktere Regelung der Forderungsbewertung als auch auf eine einschneidendere Beschränkung stiller Reserven gut gedient sein.

Zum Charakteristikum der zweiten Gruppe kommt es dadurch, dass im Vorentwurf einerseits Rechnungslegungsfragen eine Regelung auch ausserhalb der Jahresrechnungsnormen im Geschäftsbericht erfahren haben und andererseits neben den Vorschriften über die Erstellung der Jahresrechnung auch solche über Publizität und Kontrolle bereinigt und erweitert worden sind. Während die beschränkt Anwendbarkeit der Vorentwurfsnormen über Veröffentlichung und Revision von geringerer Bedeutung ist, führt die mit dem Geschäftsbericht ebenfalls nur für Banken in der Rechtsform der AG zwingend verlangte Offenlegung der jährlichen Bewegungen stiller Reserven zu ungerechtfertigten und geradezu unhaltbaren Unterschieden in der Behandlung der Kreditinstitute verschiedener Rechtsformen. Diese Folge wirkt umso stossender, als es dabei um eine Frage aus dem Bereich der eigentlichen Rechnungslegung geht, die nach dem vor allem im Aufbau der Jahresrechnungsbestimmungen eindeutig zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers für alle Banken einheitlich geregelt werden sollte.

Dies führt zur abschliessenden Erkenntnis, dass Friktionen aus der Substitution des Aktienrechts durch den Vorentwurf zur Hauptsache aufgrund der im Geschäftsbericht geregelten Verpflichtung zur Offenlegung der stillen Reservenbewegungen entstehen. Eine diesbezügliche Korrektur erscheint uns absolut unerlässlich.

III. Diskussion über Notwendigkeit und Inhalt von Ausnahmebestimmungen

1. Zusammenfassung der deutschen Regelung

Bevor wir uns zum Abschluss mit der Notwendigkeit einer Sonderregelung für Banken im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Aktienrechtsrevision auseinandersetzen, soll im Ueberblick die Regelung, wie sie für Aktienbanken in Deutschland gilt, in Erinnerung gerufen werden (1):

Bei der Einführung des Festwertprinzipes, das die Möglichkeiten zu verdeckter Bildung und Auflösung von Reserven auf ein Minimum begrenzt, hat man für Kreditinstitute eine Ausnahmeregelung erlassen, die ihnen mit zwei Einschränkungen die Weiterführung ihrer stillen Reservenpolitik ermöglicht. Während die Beschränkung dem Umfang nach auf das zur Abdeckung der besonderen Risiken des Geschäftszweiges nötige Mass kaum konkretisierbar und daher von geringer Bedeutung ist, stellt die Limitierung auf die Positionen Forderungen und Wertpapiere des Umlaufvermögens einen Kompromiss dar, der ohne übermässige Einengung der Bewegungsfreiheit der Banken den Aussagegehalt der übrigen Positionen beträchtlich erhöht sowie die Klarheit und Wahrheit der Bilanz verbessert. Einen faktisch mässigenden Einfluss auf den Bestand an stillen Reserven übt zudem die Pflicht zur Einhaltung eines vorgeschriebenen Deckungsverhältnisses dadurch aus, dass die verdeckten Reserven nicht zu den eigenen Mitteln zugerechnet werden dürfen.

Flankierend zu dieser Regelung sind in jüngster Zeit mit der Liquiditätskonsortialbank und dem Einlagensicherungsfonds zusätzlich zwei Institute geschaffen worden, deren Zweckbestimmung sich zumindest teilweise mit jener der stillen Reserven deckt.

---

(1) Vgl. die verschiedenen Ausführungen vorne auf den Seiten 121f, 125f, 128, 130, 199ff und 143ff.

Trotz Vorbehalten bezüglich verschiedener Modalitäten (1) dieser Regelung muss daraus als uns wegweisendes Fazit vor allem die Tatsache hervorgehoben werden, dass in der gründlichen Einführungsdiskussion schlussendlich das Bedürfnis der Banken nach Aufrechterhaltung einer unsichtbaren und unternehmerisch völlig frei einsetzbaren Reserve zum Zwecke insbesondere eines überperiodischen Risikoausgleiches Anerkennung und mit der Ausnahmeregelung im KWG legislative Berücksichtigung gefunden hat.

2. Unsere Ausgangslage

Die Schwierigkeiten bei der Anwendung der Vorentwurfsbestimmungen auf Banken konzentrieren sich im materiellen Bereich ganz auf die stillen Reserven, während als Folge davon in formeller Beziehung Fragen im Zusammenhang mit dem Geschäftsbericht und der Veröffentlichung eines Bestätigungsvermerkes im Vordergrund stehen.

Der Vorentwurf unterscheidet deutlich zwischen Bestand und Bewegungen stiller Reserven und trifft eine Normierung nur gerade für die letzteren. Mit dieser primär auf eine Begünstigung der Selbstfinanzierung ausgerichteten Lösung ist den Banken allerdings kaum gedient. Vielmehr geraten sie dadurch in eine unangenehme Tantalus-Situation: Trotz möglicherweise beruhigendem Bestand an stillen Reserven sind ihnen die Hände im Bedarfsfall insofern gebunden, als die über den Zeitraum eines Jahres gebildeten resp. aufgelösten Reserven, aus beiden Komponenten der entsprechende Saldo, im Geschäftsbericht bekanntgegeben werden müssen. Dabei ist die Gefahr eminent, dass der Ausweis einer "anonymen" Auflösungssumme oder einer entsprechend unterdurchschnittlichen Bildungsquote genau jene unkontrollierbaren Reflexreaktionen auslöst, die mit dem Mittel der stillen Reserven eigentlich verhindert werden sollten. Dies trifft nicht zuletzt deshalb zu, weil die Angaben als solche durch einen Aussenstehenden kaum richtig gewür-

(1) Vgl. hinten S. 218f.

digt und allfällige erläuternde Erklärungen der Geschäftsleitung kaum verifiziert werden können. Ein Verzicht auf den zur Gleichstellung der bestehenden mit den neu zu gründenden Gesellschaften an sich erforderlichen, einmaligen Bestandesausweis (1) dürfte diese Gefahr noch weiter verstärken, da die Grössenordnungen der absolut ausgewiesenen Auflösungssummen in kein Verhältnis zum Restbestand zu bringen sein werden. Zu Zweifeln über den wahren Grund der Inanspruchnahme stiller Mittel könnten sich sehr bald solche über den noch vorhandenen Bestand gesellen (2).

Die ausführliche Diskussion im allgemeinen Teil (3) hat uns zur Ueberzeugung gebracht, dass eine zusätzliche Sicherung der Banken durch stille Rücklagen solange erforderlich sein wird, als über denkbare Substitutionen nicht aus ergänzend durchgeführten Versuchen annähernd gleichwertige, praktische Erfahrungswerte vorliegen. Ebenso hat die Untersuchung der einzelnen befürwortenden Argumente gezeigt, dass die Gewährleistung des erstrangigen Gläubigerschutzes weniger vom Vorhandensein eines sehr grossen, vornehmlich der Selbstfinanzierung dienenden Bestandes an stillen Reserven, als vielmehr von der Möglichkeit eines tatsächlich verdeckt und unverzüglich durchführbaren Einsatzes abhängt. Da jedoch gerade eine nach aussen unsichtbare Verwendung durch die vorgeschlagene Vorentwurfsregelung verhindert wird, erachten wir für diesen Fragenkreis eine Ausnahmeregelung für Banken als unerlässlich.

Die materielle Problematik der stillen Reserven ist im Rahmen dieser Untersuchung aufs engste verknüpft mit der formellen Frage nach der Stellung und Bedeutung des Geschäftsberichtes, da dieser einerseits als Informationsträger der genannten Offenlegungspflichten vorgesehen, an-

---

(1) Vgl. vorne S. 168.
(2) Vgl. die diesbezüglichen, spekulativen Reaktionen auf die ersten Nachrichten von Verlusten der SKA im "Fall Chiasso" in FuW Nr. 29 vom 16.4.1977, S. 2.
(3) Vgl. vorne S. 143ff.

dererseits für Kreditinstitute mit Ausnahme der Aktienbanken nicht zu den verbindlichen Rechnungslegungsbestandteilen zu zählen ist. Eine Ausnahmeregelung für Banken wird um eine diesbezügliche Vereinheitlichung nicht herumkommen.

Im Bereich der Publizität geht es um den einzig für Aktienbanken verbindlichen Ausweis eines Bestätigungsvermerkes der obligationenrechtlichen Revisionsstelle resp. um die Wünschbarkeit einer entsprechenden öffentlichen Erklärung der bankengesetzlichen Revisoren. Damit nehmen wir das bereits mehrfach angetönte Postulat auf, wonach zwischen der qualifizierten, unabhängigen Revisionsstelle des Bankengesetzes und den Beteiligten und Aussenstehenden einer Bank eine Verbindung geschaffen werden sollte, die sich nach und nach zu einem Vertrauensverhältnis sollte ausbauen lassen. Als Endzweck sehen wir darin die Möglichkeit, inskünftig gewisse Sachverhalte, die sich für eine Veröffentlichung wenig eignen, doch gerade mangels Bekanntmachung einer verschärften Kontrolle unterworfen werden müssen, einer unmittelbaren Prüfung durch die bankengesetzliche Revisionsstelle zu unterbreiten und das Prüfungsergebnis in Form einer summarischen Veröffentlichung zur mittelbaren End-"kontrolle" den Beteiligten und Aussenstehenden vorzulegen.

3. Diskussion möglicher Sonderregelungen

31. Beibehaltung des Status Quo

In ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf der Arbeitsgruppe vertritt die Schweizerische Bankiervereinigung die Auffassung, "dass die neu vorgeschlagenen Bestimmungen über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht - einschliesslich der Vorschriften über die Publizität bezüglich der Bildung und Auflösung der stillen Reserven - auf die Banken keine

Anwendung finden sollen" (1). Aufgrund von Art 6.2 BaG, der ausdrücklich auf das Aktienrecht verweist, geht der Vorschlag im weiteren dahin, dass für Banken in einer Uebergangsphase die Bestimmungen des OR über die Aktiengesellschaft in der bisherigen Fassung vom 30.3.1911/18.12.1936 solange Geltung behalten müssten, bis das Bankengesetz anlässlich einer "späteren Gesamtrevision" (2) durch Uebernahme der einschlägigen Bestimmungen ergänzt und damit vom Aktienrecht als solchem unabhängig gemacht werden könnte. Damit postuliert dieser Vorschlag die uneingeschränkte und vorbehaltlose Beibehaltung des Status Quo.

Eine derartige Lösung vermag vor allem deshalb nicht zu befriedigen, weil einerseits mit dem Festhalten an den geltenden aktienrechtlichen Bestimmungen zwangsläufig deren vorne (3) aufgezeichnete Mängel, nicht aber die Verbesserungen des Vorentwurfes übernommen werden und weil andererseits dadurch zum vorneherein auf den Versuch verzichtet wird, auch für Banken eine Regelung zu treffen, die den gegenwärtigen Gläubiger- und Unternehmensschutz vertiefen und daneben im Rahmen des Möglichen den berechtigten Interessen der Aktionäre und weiterer Dritter vermehrt Rechnung tragen könnte. Mit der Bankiervereinigung anerkennen wir ein echtes Bedürfnis der Banken nach wahrhaft stillen Rücklagen, sind aber bezüglich der Gestaltung einer Sonderregelung der Ansicht, dass es bei der Beibehaltung der überholten Aktienrechtsnormen nicht bleiben darf.

32. Bildungsbeschränkungen

Während auch die deutsche Regelung die Banken zu einer Offenlegung weder des Bestandes noch der Bewegungen stiller Reserven verpflichtet, unterscheidet sie sich von der erstdiskutierten durch die verbind-

---

(1) Vernehmlassung der Schweizerischen Bankiervereinigung vom 9.7.1976, S.2f.
(2) Dito, S.4.
(3) Vgl. vorne S.68ff und 81ff.

liche Beschränkung der Bildung auf Forderungen und Wertpapiere des Umlaufvermögens. Damit wird wohl die berechtigte Forderung der Kreditinstitute nach Ermöglichung einer verdeckten Haltung und einer ebenso unbemerkten Aeufnung und Verwendung eines Teiles der Reserven erfüllt sowie der Gegenforderung nach vermehrter Bilanzrichtigkeit bis auf diesen Reservenbereich Rechnung getragen, doch bleiben besonders bezüglich Ueberwachung und Prüfung, die als Gegengewicht zum erwähnten, beträchtlichen unternehmerischen Freiraum unseres Erachtens einer Verstärkung bedürften, noch etliche Fragen offen. So unterliegt insbesondere die unter Umständen gefährliche Auflösung stiller Reserven zur unbemerkten Verlustdeckung über einen längeren Zeitraum hinweg weder einer allgemeinen Kontrolle durch die Oeffentlichkeit noch der Prüfung durch eine für Bankkontrollen besonders qualifizierte Spezialinstanz. Da wir diesem Ausgleich erheblich mehr Bedeutung zumessen als einer Bildungsbeschränkung auf die beiden ohnehin den Hauptanteil der Bilanzaktiven ausmachenden Positionen der Forderungen und Wertpapiere, erachten wir in der gegebenen Situation eine Anlehnung an die deutsche Regelung nicht als zweckmässig.

Eine Einschränkung befürworten wir dagegen bei den in der Erfolgsrechnung vorgenommenen Kompensationen stiller Reserven mit einzelnen Erträgen. Ohne nennenswerte Beschneidung der bilanzpolitischen Möglichkeiten der Banken vermöchte ein diesbezügliches Verbot die nützliche Aussage der Erfolgsrechnung über die Verdienstkraft erheblich zu verbessern. Dieser Teilaspekt sollte im Rahmen einer anderweitigen Sonderregelung berücksichtigt werden.

33. Betragsmässige Beschränkungen für Bestand und Bewegungen

Während eine Festsetzung von absoluten Höchst- und Mindestwerten der Vielfalt der Rechtswirklichkeit in keiner Weise gerecht werden könnte und daher ausser Betracht fällt, ist eine von Gautschi (1) ange-

(1) Vgl. FuW Nr. 77 vom 30. 9. 1967, S. 1/4 sowie vorne S.163 Anm. 6.

regte Variante, die von gesetzlich festzulegenden Verhältniszahlen ausgeht, kurz zu beleuchten. Danach soll ein höchstzulässiger Bestand an stillen Reserven als Relation zum Betrag bspw. der offen ausgewiesenen Reserven festgesetzt werden. Bedeutsamer noch als eine Limitierung des Bestandes ist indessen jene der Bewegungen, indem zwischen diesen und bspw. dem Jahresanfangsbestand ebenfalls eine bestimmte Verhältniszahl vorgeschrieben wird.

Da unseres Erachtens aber schon die Mitteilung, es seien stille Reserven aufgelöst worden, für Banken beträchtliche Gefahrenmomente in sich tragen kann, sind wir der Ansicht, dass es für die Information nach aussen mit der Festlegung der Verhältniszahlen in der Vollziehungsverordnung sein Bewenden haben und die Ueberwachung gänzlich der bankengesetzlichen Revisionsstelle übertragen werden muss. Auf diese Weise liesse sich die Regelung ohne Gefahr sogar weiter vertiefen und in Richtung einer verstärkten Kontrolle ausbauen, wobei insbesondere für Auflösungen eine Fixierung mehrerer dieser Relationen in Verbindung mit zusätzlichen Auflagen und Sicherungen durchaus denkbar wäre.

Alles in allem liegt die Bedeutung dieses Vorschlages weniger in der Schaffung einer eigenständigen Regelung, im Ersatz somit der Offenlegung durch ebenfalls publizitätspflichtige, doch weniger weitgehende, allgemeinere Angaben über die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Verhältniszahlen, sondern darin, dass als Teillösung einer künftigen Regelung mit diesen Relationen Prüfungsgrundlagen festgelegt werden, die der bankengesetzlichen Revisionsstelle die Kontrolle über den komplexen Bereich der stillen Reserven erleichtern.

34. Beschränkte Offenlegung

Die als Alternative zur Offenlegungsregelung des Vorentwurfes vereinzelt aufgetauchte Forderung nach Bekanntgabe allein der Auflösungsbeträge stiller Reserven ist nicht geeignet, einer Sondernormierung für

Banken zugrunde gelegt zu werden. Unseres Erachtens steht der Nutzen eines Ausweises, sei es des absoluten Auflösungsbetrages oder auch nur eines vorgenommene Auflösungen umschreibenden Vermerkes, in keinem annehmbaren Verhältnis zu den bekannten Gefahren einer nachträglichen Bekanntgabe. Selbst ein nur leichter und vorübergehend eingetretener Einbruch könnte schon zu unkontrollierbaren Rückzügen Anlass geben und so dem betroffenen Institut die Wiederherstellung regulärer Zustände äusserst erschweren oder gar verunmöglichen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang nicht zuletzt auf die vorne angetönte, in Bankkreisen eingelebte Praxis, wonach offenen Reserven gerade deshalb eine gewisse Unantastbarkeit zugestanden wird. Berücksichtigt man ferner die ebenfalls weitgehend anerkannte Funktionsverteilung zwischen stillen und offen ausgewiesenen Bankreserven, dann leuchtet ein, dass eine Offenlegung auch nur des Auflösungssaldos oder eines entsprechenden Vermerkes für Banken ausser Betracht fallen muss.

35. Interne und externe Kontrolle anstelle von Beschränkung und Offenlegung

Diese letzte Variante sucht einen Kompromiss, der einerseits den Banken die nötigen unternehmerischen Freiheiten gewährt, andererseits aber auch für eine Kontrolle sorgt, die grobe Missbräuche in diesem freien Bereich zu verhindern imstande ist.

Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass Kreditinstitute stille Reserven zumindest dem Betrage nach (1) grundsätzlich unbeschränkt bilden und auflösen dürfen und dass sie von der Pflicht zur Offenlegung sowohl des Bestandes als auch der jährlichen Bewegungen gänzlich entbunden werden.

Als Ausgleich dazu erscheint in erster Linie eine Verpflichtung der Banken zur genauen Ueberwachung von Bestand und Bewegungen in der

(1) Vgl. vorne S. 219f.

Art des von Eberle (1) vorgeschlagenen Modelles als unbedingt vonnöten. Die auf den Jahresabschluss in einem besonderen Ausweis zusammenzufassenden, annähernd genauen Daten über den gegenwärtigen Stand und die während der Rechnungsperiode eingetretenen Veränderungen (2) könnten der Bankleitung wertvolle Entscheidungsgrundlagen vermitteln und krasse Fehleinschätzungen der verfügbaren stillen Mittel weitgehend eliminieren helfen. Eine weitere Vertiefung dieser bewussten Auseinandersetzung mit den stillen Reserven kann dadurch erreicht werden, dass Auflösungen, denen gemessen am Bestand eine gewisse Bedeutung zukommt, in einem Anhang zum genannten Ausweis begründet werden müssen. Zur Verhinderung bewusster Missbräuche schliesslich sind alle Angaben der bankengesetzlichen Revisionsstelle zu unterbreiten. Diese hat neben der bereits in Art 44 lit. c VV vorgeschriebenen Zusammenstellung (3) insbesondere die Auflösungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Dabei festgestellte Unregelmässigkeiten sind der Bankenkommission mitzuteilen. Werden zur Vornahme dieser Abgrenzungen keine Hilfswerte in der vorne dargestellten Art (4) ins Gesetz aufgenommen, dann müssten solche zur Gewährleistung einer einheitlichen Praxis durch die Bankenkommission in Form von Richtlinien erlassen oder vom Revisionsverband als interne Weisungen herausgegeben werden. In den gemeldeten Fällen bliebe es der Bankenkommission vorbehalten, die ihr erforderlich erscheinenden Massnahmen zu treffen, wobei in einer ersten Phase vor allem die Anordnung zusätzlicher Zwischenkontrollen in Frage kommen dürfte.

---

(1) Objektive interne Bilanzierung als Grundlage zur Ueberwachung stiller Rücklagen, Dissertation, St. Gallen 1968: Vgl. v. a. S. 119ff.
(2) Vgl. Eberle, S. 138f.
(3) "Zusammenstellung aller Risiken und der nötigen Wertberichtigungen auf den Aktiven sowie der zu ihrer Deckung vorhandenen Rückstellungen und stillen Reserven;".
(4) Vgl. vorne S. 220.

36. Flankierende Massnahmen

Unabhängig von der endgültigen Ausgestaltung einer künftigen Sonderregelung für Banken befürworten wir sowohl eine zusätzliche Sicherung der Einlagen als auch die Schaffung von Liquiditätsfazilitäten für an sich gesunde, doch vorübergehend in Bedrängnis geratene Institute (1). Ein vorerst flankierender Einsatz dieser Massnahmen empfiehlt sich insbesondere deshalb, weil auf diese Weise ihre Aufnahme im breiten Publikum und ihre Wirksamkeit ohne unnötige Risiken vorabgeklärt werden können. Zudem erlaubt dieses Vorgehen eine Errichtung auf privater Basis, womit eine ungesunde Ausweitung des staatlichen Einflusses über das Bankensystem, wie sie über einen bspw. staatsgarantierten Einlagensicherungs- oder Liquiditätsfonds wahrscheinlich wäre, verhindert würde.

(1) Vgl. zu der in Deutschland eingeführten Liquiditätskonsortialbank GmbH und zum Einlagensicherungsfonds der Privatbanken vorne S. 143ff.

IV. Ein Vorschlag zur Regelung der Rechnungslegung der Banken

1. Erläuterung

Aufbauend auf die bisherigen Erkenntnisse geht der abschliessende eigene Vorschlag von den beiden Voraussetzungen aus, dass eine Offenlegung der stillen Reserven im Sinne des Vorentwurfes den Banken einerseits nicht zumutbar, eine ersatzlose Befreiung der Kreditinstitute von dieser Bestimmung aber andererseits ebensowenig angezeigt ist. Dieser Dualismus führt uns zu folgenden Postulaten für eine Sondernormierung der Bankrechnungslegung:

Unmittelbarstes Resultat aller vorausgegangenen Untersuchungen und eigentlicher Kern unseres Vorschlages ist die Forderung nach vollständiger Befreiung der Banken von jeglicher Offenlegung und betragsmässigen Beschränkung stiller Reserven. Dazu ist es notwendig, dass die Kreditinstitute von der Pflicht zur Erstellung eines Geschäftsberichtes nach Art 724 VE entweder überhaupt entbunden, oder aber - und dies erscheint uns naheliegender - zumindest von der Befolgung der einschlägigen Ziffer 1 des zweiten Absatzes aus diesem Artikel freigestellt werden. Die gesetzestechnische Anpassung erfolgt unseres Erachtens am zweckmässigsten durch die Aufnahme eines entsprechenden ausdrücklichen Vorbehaltes in die neuzuschaffenden Schluss- und Uebergangsbestimmungen zum XXVI. Titel über die Aktiengesellschaft.

Demgegenüber bemühen sich die drei weiteren Postulate allesamt um einen gewissen Ausgleich dieser den Banken zugestandenen Befreiung von sämtlichen Offenlegungspflichten durch vermehrte anderweitige Transparenz oder entsprechend verstärkte Kontrollen über den Bereich der stillen Reserven.

Einen ersten Schritt in diese Richtung gehen wir mit der Forderung nach unveränderter Uebertragung der angestammten Beziehungen zwischen Bankengesetz und Aktienrecht auf die neuen Verhältnisse. Da-

durch erlangen die zahlreichen Neuerungen und Verbesserungen des Vorentwurfes in den Bereichen der Jahresrechnungsgrundsätze, der Bewertung und der Gliederung für die Kreditinstitute Verbindlichkeit. Dieses Ziel kann mit der Uebernahme der geltenden Systematik von Verweisen erreicht werden, sodass weitere gesetzestechnische Anpassungen nicht erforderlich sind.

Unerlässlich zur Verwirklichung eines befriedigenden Ausgleichs ist die Einführung einer verbindlichen Ueberwachung der stillen Reserven in Verbindung mit einer gezielten Verschärfung der bisherigen externen Kontrolle über diesen Bereich. Im einzelnen führt eine derartige Regelung zu folgenden Verpflichtungen: Die Unternehmen selbst haben über Bestände und Bewegungen der stillen Reserven Buch zu führen und darüber auf Abschluss der Rechnungsperiode einen gesonderten Ausweis zu erstellen. Zusätzlich müssen sie Bewegungen, die ein gewisses Mass übersteigen und deshalb als ausserordentlich anzusehen sind, in einem Anhang zum genannten Ausweis begründen. Im Rahmen der ordentlichen Prüfung sind sodann der Ausweis und eventuelle Begründungen von der bankengesetzlichen Revisionsstelle einer genauen Kontrolle zu unterziehen. Ausserordentliche Bewegungen und Unregelmässigkeiten sind der Bankenkommission mitzuteilen. Praktisch bedarf es zur Verbindlicherklärung einer Erweiterung des Bankengesetzes. Am zweckmässigsten erscheint uns dazu die Ergänzung des bereits den Reserven gewidmeten fünften Artikels um zwei Absätze. Technische Einzelheiten wie die Prüfungsverpflichtung der Revisionsstelle und die Definition der ausserordentlichen Bewegungen sind in der Vollziehungsverordnung zu regeln.

Die letzte Forderung schliesslich verlangt eine Beschränkung gewisser Kompensationen in der Bankerfolgsrechnung. Dabei geht es vor allem darum, dem an sich heute schon gültigen Saldierungsverbot von stillen Reserven mit Zins- und Kommissionserfolgen Nachachtung zu verschaffen. Verwirklicht werden kann dies mit der Aufnahme einer ausdrücklichen Erklärung in die allgemeinen Weisungen des Anhanges II VV.

Indem wir neben der Befreiung der Banken von der Offenlegung stiller Reserven als unbestrittenem Kernstück dieses Vorschlages den Ausgleich des damit geschaffenen Privilegs durch die dargestellten drei Postulate bewusst forcieren, glauben wir eine Regelung vorzulegen, die nicht nur den Bedürfnissen der Banken, sondern gleichermassen auch jenen der am Unternehmen in irgendeiner Form Beteiligten in befriedigender Weise Rechnung trägt.

2. Der Vorschlag in concreto: Anpassungen und Erweiterungen über die Schluss- und Uebergangsbestimmungen zum XXVI. Titel des OR

21. "A. Ausnahmebestimmung für Banken"

"Banken sind von der Berichterstattung gemäss Art 724 Abs 2 Ziff. 1 entbunden."

Damit sind sowohl Kreditinstitute in der Rechtsform der AG, denen die Erstellung eines Geschäftsberichtes zwingend vorgeschrieben ist, wie auch alle anderen Banken, die einen solchen freiwillig aufstellen, von jeglicher Offenlegung stiller Reserven freigestellt.

Eine Anpassung an diese Ausnahmebestimmung ist für den letzten Satz des Art 27 Abs 1 VV erforderlich. Dieser muss neu etwa lauten: "Der Geschäftsbericht hat mit Ausnahme der Ziffer 1 Absatz 2 den in Art 724 OR vorgeschriebenen Mindestinhalt aufzuweisen."

22. "B. Verhältnis zum Bankengesetz"

221. "I. Allgemeiner Vorbehalt"

"Die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über Banken und Sparkassen bleiben vorbehalten."

Im Zuge der Beibehaltung der bisherigen Systematik von Verweisen und Vorbehalten ist auch dieser mit Art 16 der Schluss- und Uebergangsbestimmungen zu den Titeln XXIV-XXXIII OR identische, allgemeine Vorbehalt für die revidierten Vorschriften des XXVI. Titels neu zu bekräftigen.

222. "II. Abänderungen einzelner Vorschriften"

"Das Bundesgesetz vom 8. November 1934 über Banken und Sparkassen wird abgeändert wie folgt:

Art 5 Abs 3:
Ueber Bestand und Bewegungen der stillen Reserven ist Buch zu führen und mit der Jahresrechnung ein gesonderter Ausweis zu erstellen. Ausserordentliche Bewegungen sind zu begründen.

Art 5 Abs 4:
Die Vollziehungsverordnung regelt die Einzelheiten."

Diese beiden Absätze verpflichten jede Bank zur Ueberwachung ihrer stillen Reserven. Der Ausweis ist selbstverständlich nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt. Um jedwelche Unklarheiten zu vermeiden, schlagen wir in der Vollziehungsverordnung die Einschiebung eines Kapitels "5bis - Stille Reserven" und einen "Art 20bis" mit etwa folgendem Wortlaut vor:

"[1]Dem Betrage nach unterliegen Bestand und Bewegungen stiller Reserven keinen Beschränkungen.

[2]Bewegungen sind im Anhang zum Ausweis über die stillen Reserven zu begründen, wenn das Total der in einem Jahr
- gebildeten stillen Reserven mehr als x% des Reingewinnes beträgt, oder jenes der
- aufgelösten stillen Reserven mehr als x% ihres Jahresanfangsbestandes ausmacht.

[3]Alle Angaben betreffend stillen Reserven werden von der Revisionsstelle geprüft. Sie meldet alle Fälle nach Abs 2 sowie festgestellte Unregelmässigkeiten der Bankenkommission."

"Art 6 Abs 1:
Die Banken haben eine Jahresrechnung, umfassend eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung, aufzustellen. Bei der Erstellung eines Geschäftsberichtes sind sie von der Berichterstattung gemäss Art 724 Abs 2 Ziff. 1 OR entbunden.

Art 6 Abs 2:
Die Jahresrechnung ist nach den Vorschriften des Obligationenrechts über die Aktiengesellschaft und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erstellen. ...."

Mit der Aufnahme der Ausnahmebestimmung in dieser Form klärt sich zugleich das Verhältnis des Bankengesetzes zum Geschäftsbericht.

Im Abs 2 wird einzig die längstfällige redaktionelle Berichtigung vorgenommen. Mit dem Verweis auf die Vorschriften des OR über die Aktiengesellschaft finden die revidierten Bestimmungen auf die Banken Anwendung.

Gestützt auf die geltenden Art 19 und 21 BaG ist Art 44 VV um die Verpflichtung zur Kontrolle des gesonderten Ausweises über die stillen Reserven und der Begründungen ausserordentlicher Bewegungen durch die Revisionsstelle zu erweitern. Denkbar wäre das Einfügen einer Litera l' mit folgendem Wortlaut:

"l': Ausweis über die stillen Reserven und Begründungen ausserordentlicher Bewegungen. Festgestellte Unregelmässigkeiten sind der Bankenkommission zu melden."

Eine Ergänzung des Anhanges II, Lit. C durch einen Absatz 3 schliesslich genügt, um dem Saldierungsverbot stiller Reserven mit Zinsen und Kommissionen eine klare gesetzliche Grundlage zu verschaffen.

3. Schlussbemerkung

Mit diesen konkreten Vorschlägen zur Regelung der Bankrechnungslegung im Falle einer Durchführung der vorgeschlagenen Teilrevision des Aktienrechts stehen wir am Ende einer Arbeit, deren eigentliches Ziel es war, durch Abklärung der Auswirkungen dieser Revision auf die Bankrechnungslegung die Frage nach der Notwendigkeit einer Sonderregelung für Kreditinstitute zu beantworten. Wenn wir darüber

hinaus eine eigene Lösungsvariante vorlegen, dann ist dies einerseits die logisch-konsequente Folge einer positiven Antwort auf die der Arbeit zugrundeliegende Fragestellung, andererseits aber verbirgt sich dahinter die Hoffnung, mit einer ersten, konkret formulierten, theoretischen Basis, Theorie und insbesondere Praxis zu Stellungnahmen und Verbesserungsvorschlägen anzuregen.

LEBENSLAUF

Geboren am 13. Februar 1950 als Bürger von Magden AG. Primarschule in Möhlin; Bezirksschule in Wohlen AG; Gymnasium in Aarau, unterbrochen durch einen einjährigen Aufenthalt in Fairfield, Iowa, USA. Matura Typus B im Frühling 1970. Verschiedene Militärdienstleistungen. Studium der Rechte an der Universität Bern, abgeschlossen mit dem Lizentiat im Juli 1975. Bis Mai 1976 Tätigkeit als Sekretär der Schweizer Delegation der Neutralen Ueberwachungskommission in Korea. Anschliessend Ausarbeiten der Dissertation. Promotion am 7. Juli 1977.